Amts-Blatt

der

öniglichen Regierung zu Stettin.

1842.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Amts-Blatt

№ 1.

Stettin, den 7. Januar 1842.

Das Register zum Amtsblatte pro 1841 ist unter der Presse und wird mit No. 3 des Amtsblatts ausgegeben werden.

Gesetzsammlung.

No. 2207. Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21sten Oktober 1841.

„ 2208. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Dezember 1841, betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Ober-Gerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

„ 2209. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Dezember 1841, die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Patente.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob hierselbst ist unterm 29sten Dezember 1841 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. E. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27sten Dezember 1841 ein sechs hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für Lokomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expansions-Vorrichtung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

1) I. No. 1006. Dezember 1841.

Die Kaufleute Theodor Schreyer und Carl Herrmann Schulze hierselbst sind von uns als gemeinschaftliche Haupt-Agenten der Altmärkschen Mühlen-

Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätiget worden. Stettin, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) I. No. 939. Dezember 1841.

Der Kaufmann A. W. Frantz zu Greifenhagen ist an die Stelle des dortigen Kaufmanns Hartwig von uns als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden. Stettin, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) I. No. 229. Dezember 1841.

Der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat unter dem Titel:

„Der Gast- und Schankwirth",

eine Zusammenstellung der über den Gewerbsbetrieb und die polizeilichen Verhältnisse der Gast- und Schankwirthe, so wie über den Handel mit Getränken überhaupt, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, herausgegeben.

Wir machen die Polizei-Behörden sowohl, als die betreffenden Gewerbtreibenden, auf diese, zur Selbstbelehrung geeignete nützliche Schrift, deren Subscriptionspreis 20 sgr. beträgt, mit dem Bemerken aufmerksam, daß sämmtliche Landräthe unseres Departements, sowie der hiesige Magistrat, mit der Annahme von Subscriptionen beauftragt sind.

Stettin, den 18ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) I. No. 1405. Dezember 1841.

Der hinter den Knecht Carl Kanies unterm 29sten November c. erlassene Steckbrief wird, nachdem der rc. Kanies in Schneidemühl wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 29sten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

5) I. No. 1009. Dezember 1841.

Der hinter den Nagelschmidt-Gesellen Friedrich Wilhelm Pasenow unterm 21sten November c. erlassene Steckbrief wird, nachdem der rc. Pasenow wieder ergriffen worden, hiedurch aufgehoben.

Stettin, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

6) III. No. 1827. November 1841.

Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Labömitz, Amts Pudagla, ½ Meile von Usedom und Swinemünde, ½ Meile vom Haff und eine Meile von der Ostsee belegen, soll im Wege der öffentlichen Versteigerung

auf die Zeit von Trinitatis (1sten Juni) 1842 bis Johannis 1860, also auf achtzehn Jahre und 23 Tage, zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Vorwerke gehören:

1)	an Acker	739	Morgen	90	□Ruthen,
2)	an Gärten	6	"	169	"
3)	an Wiesen, incl. 47 Morgen 148 □R. bei dem Dorfe Caseburg	186	"	19	"
4)	Hütungen	473	"	12	"
	sind . .	1405	Morgen	110	□Ruthen,
5)	ein Rohrplan bei dem Dorfe Caseburg von	7	"	123	"
	überhaupt also an nutzbaren Grundstücken .	1413	Morgen	53	□Ruthen.

Das Minimum der Pachtsumme ist auf die runde Summe von 1087 Thlr. incl. 362½ Thlr. Gold festgesetzt worden.

Königliches Inventarium an Vieh und Ackergeräth ist auf dem Vorwerke nicht vorhanden.

Die Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, so wie bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Pudagla zu Swinemünde eingesehen werden.

Der zur Verpachtung dieses Vorwerks anberaumte Termin ist auf den 3ten Februar 1842 in dem großen Sessions-Zimmer der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Triest, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, in welchem die Bieter sich auch vor dem gedachten Kommissarius über ihre Befähigung zur Pacht durch Vorlegung genügender Atteste und über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 10ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

7) A. No. 295. Dezember 1841.

Für die Ortschaften Speck, Pieperfelde, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff, Burow und Franzfelde, Naugardter Kreises, ist der Gutsbesitzer von Scheven auf Speck zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 24sten Dezember 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

8) **Brandenburgisches Landgestüt.** Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen

Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1841 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Stettiner Regierungs-Bezirk:

1) zu Schwichtenberg, im Demminer Kreis, . .	239	Stück,
2) zu Jarmen, " " " . . .	165	"
3) zu Kagendorf, im Anklamer Kreis, . . .	334	"
4) zu Spantekow, " " "	355	"
5) zu Clempenow, im Demminer Kreis, . . .	207	"
6) zu Treptow a. T., " " . . .	197	"
7) zu Torgelow, im Ueckermünder Kreis, . . .	121	"
8) zu Pritzlow, im Randower Kreis, . . .	236	"
9) zu Blumberg, " " "	108	"
Summa . .	1962	Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 10ten Dezember 1841.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

An der Töchterschule zu Demmin ist als Konrektor und erster Lehrer der Kandidat der Theologie Franz Friedrich Alexander Hoppe angestellt.

In Liepe, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Schnurr angestellt.

An der Elementarschule in Gollnow ist der Schullehrer Bierwerth angestellt.

In Brenkenhofswalde, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Gebhardt, bisher in Spaldingsfelde, angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 2.

Stettin, den 14. Januar 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

9) I. No. 1015. Dezember 1841.

Die in Breslau bei August Schulz & Comp. 1841 unter dem Titel:
„Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Ge-
„bäuden. Ein Beitrag zur Baukunst, von Herrmann Baron v. Lyncker.
„Mit 16 Tafeln zur Erläuterung,"
erschienene Schrift, ist nach einem Rescript der Herren Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen von Seiten der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Königlichen technischen Gewerbe-Deputation durchaus günstig beurtheilt und der Empfehlung würdig befunden worden. Wir machen auf diese Schrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß man darin nützliche Belehrung über die Anlage von Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen und Abtritten, so wie Angaben findet, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen; daß auch die dem Werke beigegebenen Abbildungen deutlich und einige derselben doppelt geliefert sind, damit man aus einem Exemplar derselben, nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Construktion der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöht wird.

Stettin, den 28sten Dezember 1841.

Königliche Regierung.

II. Personal-Chronik.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath v. Wangenheim zu Neu-Lobitz bei Dramburg ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Kreis-Justizrath im Saatziger Kreise ertheilt.

Die Referendarien Kuschke und Boltz sind auf ihr Ansuchen aus dem Justizdienst mit Vorbehalt des Titels und des Wiedereintritts entlassen.

Der Auskultator von Brockhusen ist zum Referendarius ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Kremnitz zu Glogau ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard angestellte

Kammergerichts-Assessor Hundt ist an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Fritz ist zum Actuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht in Pasewalk ernannt.

Dem Hülfsboten Großkreutz ist eine Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Swinemünde verliehen.

Der Grenz-Aufseher Bretsch ist als Steuer-Aufseher nach Treptow a. d. Rega versetzt.

Der Sergeant August Friedrich Schmidt hat die Grenz-Aufseherstelle zu Boldekow, im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast, erhalten.

Der Grenz-Aufseher Klein ist von Barth nach Demmin, der Thor-Controleur Schmock von Greifswald nach Anklam, und der Ober-Grenz-Controleur v. Rüdiger zu Treptow a. d. Tollense als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin versetzt.

Die Steuer-Aufseher Bartels und Schmiedeke sind zu Haupt-Amts-Assistenten in Stettin befördert, und Letzterem ist die Verwaltung der Salz-Faktorei übertragen worden.

Der Feuerwerker August Stapel und der Unteroffizier Dehnike sind als Grenz-Aufseher im Bezirk des Haupt-Amts Wolgast angestellt.

An der Stadtschule zu Ueckermünde ist der Lehrer Hoffmann angestellt.

In Drosedow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Uecke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 3.

Stettin, den 21. Januar 1842.

Das Register zum Amtsblatte pro 1841 ist nunmehr erschienen und bei allen Postämtern für 3 Sgr. zu haben.

Gesetzsammlung.

No. 2210. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und den übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 18ten Oktober 1841.

No. 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe. Vom 18ten Oktober 1841.

No. 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend. Vom 18ten Oktober 1841.

No. 2213. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 19ten Oktober 1841.

No. 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 19ten Oktober 1841.

No. 2215. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19ten Oktober 1841.

No. 2216. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. Vom 19ten Oktober 1841.

No. 2217. Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22sten April 1841

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

10) **Landtags-Abschied**

für die zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unseren zum diesjährigen Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Die Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit gegen Uns und Unser Königliches Haus, die auch auf diesem ersten Landtage nach Unserer Thronbesteigung von demselben an den Tag gelegt sind, die richtige Auffassung des Zweckes ihrer Versammlung und des wahren Interesses der Provinz, die sich in ihren Berathungen ausgesprochen, und der von ihnen bethätigte Eifer für das allgemeine Beste haben, wiewohl Wir Uns eines Anderen zu ihnen nicht versehen konnten, zu Unserem besonderen landesväterlichen Wohlgefallen gereicht.

Unerschütterlich fest sind Wir von der Ergebenheit Unserer treuen Pommern, ihrer Beständigkeit, ihrer Bereitwilligkeit zu allen Opfern, die das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes von ihnen fordert, überzeugt und vertrauen, daß sie, von jeher gewohnt, mit ihrem Landesherrn in Freude und Leid ausharrend, Gut und Blut muthig daran zu setzen, nie, welche Prüfungen auch der unerforschliche Rathschluß Gottes vorbehalten haben möchte, den alten heimischen Sinn verleugnen werden.

Auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge ertheilen Wir Unseren getreuen Ständen nachstehenden gnädigen Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Vorbereitung der Propositionen, Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen, Berufung der Landtage alle zwei Jahre, Wahl des Ausschusses.

1) Was die Erklärung Unserer getreuen Stände auf die erste Proposition Unseres Dekretes vom 23sten Februar d. J. betrifft, so ersehen Wir daraus gern, daß dieselben zu A. die Bestimmungen wegen Vorbereitung der Propositionen zur Berathung des Landtages und Erledigung der auf demselben nicht völlig beendigten Sachen richtig aufgefaßt und deren Wichtigkeit erkannt haben.

Zu B. halten Wir zwar dafür, daß die Mittheilung eines Exemplares der gedruckten Landtagsprotokolle an jedes Landtags-Mitglied hinreichen wird, um dessen Kommittenten von dem Gange der Verhandlungen Kenntniß zu geben, wollen Uns jedoch für den Fall, daß die spätere Erfahrung das Bedürfniß einer Abänderung der diesfälligen Anordnung ergeben sollte, die weitere Bestimmung vorbehalten.

Zu C. haben Wir aus der Erklärung Unserer getreuen Stände gern ersehen, wie dieselben in der proponirten Einberufung der Landtage nach kürzeren Zwischenräumen Unsere landesväterliche Absicht, die ständische Wirksamkeit zu beleben und die Zwecke derselben zu fördern, dankbar erkennen, und beabsichtigen Wir demgemäß Unsere getreuen Stände künftig, sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird, alle zwei Jahre zu versammeln.

Zu D. Die Erklärung in Bezug auf die Einrichtung eines außer den Landtagen zu berufenden ständischen Ausschusses hat bereits durch Unseren gnädigsten Bescheid vom 6ten April d. J. ihre Erledigung gefunden. Den hiernächst von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen und Uns unterm 8ten ejusd. angezeigten Wahlen ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung, und werden Wir die in Gemäßheit Unseres angeführten Bescheides entworfene Verordnung zu seiner Zeit publiziren lassen.

Ständisches Wahl-Reglement.

2) Das Reglement für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter soll baldigst erlassen, und dabei der Antrag auf eine ausdrückliche Vorschrift, daß die auf eine engere Wahl gebrachten Kandidaten bei derselben nicht mitzustimmen haben, berücksichtigt werden.

Steuer-Erlaß.

3) Die Vorschläge Unserer getreuen Stände über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 an zu ergreifenden Maßregeln werden bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand ihre Berücksichtigung finden.

Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten.

4) Eben so werden die Bemerkungen über die Frage wegen Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten bei den weiteren Berathungen über diesen

wichtigen, einer mehrseitigen Prüfung besonders bedürfenden Gegenstand in Erwägung kommen.

Die Gutachten über die vorgelegten Entwürfe

Holzdiebstahls-Gesetz.

5) eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten;

Gesetz wegen der Jagd-Vergehen.

6) eines Gesetzes wegen Bestrafung der Jagd-Vergehen;

Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

7) einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung und einer transitorischen Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung;

Strom- und Ufer-Polizei; Deichwesen.

8) der Gesetze über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und über das Deichwesen;

Laudemialpflichtigkeit.

9) einer Verordnung wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grund-Gerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Landemial-Werthes der verpflichteten Grundstücke;

Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.

10) einer Verordnung über die Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel;

Pensions-Reglement für den höheren Lehrstand.

11) eines Pensions-Reglements für die Lehrer und Beamten des höheren Lehrstandes;

Ablösbarkeit der Erbpachts- und Erbzins-Gerechtsame.

12) eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpachts-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame;

Verjährungs-Fristen.

13) eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung aller provinzialrechtlichen und statutarischen Bestimmungen, welche dem Gesetze vom 31sten Juni 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen und der Deklaration des §. 54. Tit. VI. Theil I. des Allg. Landrechts über die Verjährungs-Frist bei Schadens-Ersatz-Forderungen, vom nämlichen Dato, entgegenstehen;

Verhältnisse der Hypotheken-Schuldner.

14) eines Gesetzes wegen Aufhebung der Vorschrift des Preußischen Landrechts von 1721, Buch IV. Tit. 5. Art. 9. § 4 und 5, wonach der Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstückes für dieselben nur subsidiarisch haftet:

werden bei der ferneren Bearbeitung dieser Gegenstände reiflich erwogen und möglichst berücksichtigt werden.

Bodenzerstückelung und Erbfolge in ländlichen Grundstücken.

15) Die vorgetragenen Bemerkungen über die Entwürfe von Verordnungen wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer An-

siedelungen, so wie wegen der bei Erbtheilungen anzuordnenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen, werden gleichfalls bei der ferneren Berathung des Gegenstandes in Erwägung genommen werden. Doch wollen Wir Unsere getreuen Stände, mit Beziehung auf die ihnen in den Motiven des Gesetz-Entwurfes wegen der Erbtheilung ländlicher Nahrungen gemachten Eröffnungen, hier nochmals darauf hinweisen, daß Unsere landesväterliche Absicht eben nur dahin gerichtet ist, der aus dem eigenen gesunden Sinne des Bauernstandes hervorgegangenen, zur Zeit auch in Pommern fast überall noch bestehenden Einrichtung, wonach dem Hofes-Annehmer solche Bedingungen gestellt werden, die ihm die nachhaltige Erhaltung im Nahrungsstande möglich machen und ihn vor einer fortschreitenden Ueberschuldung bewahren können, durch dieses Gesetz denjenigen Schutz zu verleihen, dessen sie jetzt entbehrt.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Beschränkung der Bevollmächtigungen zum Kreistage.

1) Dem Antrage auf Beschränkung der nach §. 5 der Kreis-Ordnung vom 17ten August 1825 gestatteten Vertretung durch Bevollmächtigte dahin, daß keinem Mitgliede des Kreistages gestattet werde, mehr als eine Vollmacht zu übernehmen, wollen Wir gern entsprechen, und wird die desfallsige legislative Bestimmung unverzüglich erlassen werden.

Sportelfreiheit in Angelegenheiten der Armenpflege.

2) Eben so genehmigen Wir die Bitte Unserer getreuen Stände, auch den Dominien, Stadt- und Landgemeinden in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege die Stempel- und Sportel-Freiheit zu bewilligen, und wird die nähere Maaßgabe durch eine Verordnung festgestellt werden.

Erleichterung der Kriminal-Kosten.

3) Was die Anträge wegen Erleichterung der Kriminal-Kosten betrifft, so ist diese Angelegenheit schon vor dem Eingange der vorliegenden Petition zum legislativen Wege gediehen, und wird der erste Theil derselben, welcher sich auf die subsidiarische Verpflichtung der Gerichts-Obrigkeiten zur Erstattung der Urtheilsgebühren der Obergerichte bezieht, dabei seine Erledigung erhalten.

Anlangend den zweiten Theil des Gesuches, so werden Zuchthausstrafen nur dann in den gerichtlichen Gefängnissen vollstreckt, wenn es in den Zuchthäusern an Raum zur Aufnahme aller zur Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen fehlt, und auch dann nur in soweit, als es das Bedürfniß erfordert. In Fällen dieser Art sollen jedoch künftig den Gerichts-Obrigkeiten, welchen die Unterhaltung der Gefängnisse obliegt, die Kosten des Unterhaltes der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Individuen aus den Zuchthaus-Fonds erstattet werden.

Sobald aber vom Richter nur auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist, kann die Abbüßung derselben ohne Rücksicht auf deren Dauer, nur in Gefängnissen Statt finden, und wegen Vollstreckung der Freiheitsstrafen dieser Art keine Vergütung aus Staats-Fonds erfolgen.

Tribunals-Steuer in Neuvorpommern.

4) Der Antrag, in Neuvorpommern dem Kommunal-Landtage die Kollektur der Tribunalssteuer zurückzugeben, widerspricht der deshalb mit den Ständen dieses Landestheiles getroffenen Vereinbarung, so wie der von Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 23sten April 1836 erlassenen Ordre, und kann darum nicht gewährt werden. Ueber die Verwendung der jetzt zu Unseren Kassen fließenden Tribunals-Steuer und über die Bewilligung der früheren Gehalte an die seitdem neu angestellten Räthe und Beamten des Ober-Appellations-Gerichtes behalten Wir Uns weitere Beschlußnahme vor. Der Antrag wegen Feststellung des Rangverhältnisses der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes ist durch eine von Uns inmittelst erlassene Verfügung bereits erledigt.

Beitrag der Hinterpommerschen Städte zur Zuchthaus-Kasse in Naugard.

5) Was den Antrag betrifft, die von einigen Hinterpommerschen Städten vormals an die Verwaltung des aufgehobenen Zuchthauses in Stargard abgeführten und gegenwärtig den Kreis-Kassen überwiesenen Abgaben im Gesammt-Betrage von 124 Thlr. 15 Sgr. zu erlassen und seit dem Jahre 1820 zu erstatten; so haben Wir zu vollständiger Aufklärung des Sachverhältnisses weitere Ermittelungen angeordnet und behalten Uns weitere Bestimmungen nach Maaßgabe der Resultate derselben vor.

Modifikation des Servis-Regulativs.

6) Auf die Vorschläge wegen Modifikation, resp. Ergänzung der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 einzugehen, tragen Wir Bedenken.

Die Einquartirung in Friedenszeiten ist zwar, was auch von Unseren getreuen Ständen angenommen worden, als eine Reallast zu behandeln, jedoch nur nach Maaßgabe der bequartirungsfähigen Wohn- und Stall-Räume zu vertheilen. Wenn aber einzelne mit solchen Räumen versehene Gebäude ihrer örtlichen Lage nach nicht füglich bequartirt werden können, so ist es nicht zulässig, die Eigenthümer statt der Natural-Last zu Geldbeiträgen heranzuziehen. Eine Ausgleichung in Betreff der Einquartirungslast kann hiernach nur durch die Natural-Vertheilung herbeigeführt werden.

Mit diesem Grundsatze würde es indeß nicht zu vereinigen sein, wenn man in den Garnison-Städten den bequartirten Wirthen Servis-Zuflüsse gewähren, und diese von sämmtlichen Haus-Eigenthümern nach Maaßgabe ihrer Beitragspflicht zu den Kommunal-Abgaben aufbringen lassen wollte.

Den Fällen, wo die Gewährung von Servis-Zuflüssen wirklich nothwendig werden möchte, ist ohnedies schon durch die Bestimmung des §. 35 des Servis- und Einquartirungs-Regulativs vom 17ten März 1810 vorgesehen worden. Danach haben, wenn die Servissätze für einzelne Garnison-Städte nicht zureichen sollten, die Kommunen der letzteren die erforderlichen Zuschüsse in sich

aufzubringen. Die Bewilligung von Servis-Zuschüssen ist dadurch zu einer Kommunalsache gemacht worden.

Reklamation wegen der Fonds der Marsch- und Molestien-Kasse.

7) Nach der Uns von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen gemachten Anzeige ist bereits eine umfassende Prüfung der Etats nicht blos, wie in der Denkschrift vom 6ten April c. vorausgesetzt wird, der Kreiskassen, sondern auch der ehemaligen Kriegskasse und der Marsch- und Melestien-Kasse angeordnet, um zu ermitteln, ob unter den gegenwärtig zu landesherrlichen Kassen fließenden Einnahmen sich noch solche befinden, denen etwa noch nicht auf jene übernommene Ausgaben zu ständischen und Kommunal-Zwecken gegenüber stehen. Diese Ermittelungen sind im Gange und haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, Unserem Ober-Präsidenten den Auftrag ertheilt, über die Feststellung des Thatbestandes mit dem Kommunal-Landtage zu verhandeln.

Aufräumung der fließenden Gewässer.

8) Der Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufräumung und Auskrautung natürlich fließender Gewässer (der Privat-Flüsse) ist bereits der Gegenstand ausführlicher Berathungen gewesen, in deren Folge Bestimmungen über den Gegenstand in den zur schließlichen Feststellung vorbereiteten Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung des Wassers der nicht öffentlichen Flüsse aufgenommen worden sind. Der vorliegende ständische Antrag wird hierdurch zur weiteren Erwägung und Erledigung gebracht werden.

Gesetz über das Aktienwesen.

9) In Folge des wahrgenommenen Bedürfnisses gesetzlicher Bestimmungen über die Aktien-Gesellschaften ist der Gegenstand bereits in Erwägung gezogen, ein Gesetz über denselben entworfen und zur Berathung Unseres Staats-Ministeriums gebracht. — Dieser Entwurf wird binnen kurzem zu gleichem Behufe Unserem Staats-Rathe vorgelegt, und dadurch die vorliegende Petition erledigt werden.

Verleihung von Corporations-Rechten für die Eigenthümer der Stettiner Walzmühle.

10) Durch dieses Gesetz wird dann auch der Antrag auf Verleihuug von Corporations-Rechten an die Eigenthümer der Walzmühle zu Stettin seine Erledigung finden. Bis dasselbe erlassen sein wird, müssen in Betreff der persönlichen Verhaftung der Aktionaire für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten die jetzt bestehenden allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung kommen.

Regulirung des Sundzolles.

11) Die Verhandlungen zur Beseitigung der Beschwerden Unserer Unterthanen über die Erhebung des Sundzolles werden fortgesetzt und hoffentlich zu einem befriedigenden Resultate führen.

Bildung eines Handels-Ministeriums.

12) Wenn Unsere getreuen Stände auf eine angemessene abgesonderte Vertretung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels mit einer in diesen Zweigen sachkundigen Umgebung in Unserem Staats-Ministerium antragen, so deuten dieselben schon selbst in der Petitions-Schrift an, daß sie den Gegenstand nur in der beschränkten Beziehung der Interessen von Pommern im Auge gehabt haben; und müssen allerdings bei der Organisation der Central-Behörden allgemeinere Rücksichten maaßgebend sein.

Aufhebung der Handels-Verträge mit Holland und Hamburg.

13) Wir haben Uns bereits veranlaßt gefunden, den Handels-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande vom 21sten Januar 1839, so wie die mit den freien Hansestädten Hamburg und Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen resp. unterm 12ten und 17ten Dezember 1839 und 4ten Juli 1840 abgeschlossenen Uebereinkünfte, bei deren mit Ende dieses Jahres eintretenden Ablaufe, nur unter angemessenen Modifikationen fortzusetzen und eine desfallsige Eröffnung an die Regierungen jener Staaten gelangen zu lassen, und ist hierdurch der Antrag Unserer getreuen Stände erledigt.

Unterstützung des Chaussee-Baues in Altpommern.

14) Den Antrag auf Erhöhung der zu den Chaussee-Bauten in der Provinz Pommern auf eine Strecke von 42½ Meilen bereits bewilligten Prämie von 10,000 Thlr. um noch 3000 Thlr. für die Meile, können Wir nicht genehmigen. Sollte dessenungeachtet der Altpommersche Kommunal-Verband bei dem Entschlusse beharren, zu den aus Staats-Kassen für den Chaussee-Bau bewilligten Summen einen allgemeinen Zuschuß aufzubringen, so wollen Wir deshalb die weiteren Anträge des Kommunal-Landtages erwarten. Ob zum Ausbau noch anderer Chaussee-Strecken, außer den ursprünglich projektirten 42½ Meilen, Bewilligungen aus Staats-Kassen gemacht werden können, muß lediglich von den Zeit-Umständen und dem Zustande der Finanzen des Staates abhängig bleiben.

Interimistica in Kirchen- und Schul-Bau-Sachen.

15) Der Antrag, daß in Kirchen- und Schul-Bau-Sachen, wo über die Nothwendigkeit des Baues eine Entscheidung zu treffen, oder auch im Falle, daß dieselbe feststeht, ein Interimistikum unter den Interessenten zu reguliren ist, der Vortrag und die Beschlußnahme nicht in den besonderen Abtheilungen der Regierungen für Kirchen- und Schul-Verwaltung, sondern in den Plenar-Versammlungen derselben Statt finden möge, berührt einen Gegenstand der inneren Geschäfts-Ordnung Unserer Verwaltungs-Behörden, worauf Wir Unseren getreuen Ständen eine Einwirkung nicht zugestehen können. Wir haben indessen Unseren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angewiesen, die Beschwerden, durch welche dieser Antrag veranlaßt worden, näher zu prüfen und Uns nach dem Ergebnisse dieser Prüfung wegen Abhülfe derselben Vorschläge zu machen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegen-

wärtigen

wärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen und Höchsteigenhändig vollzogen, bleiben auch Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 6ten August 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg. Rother.
v. Alvensleben. v. Werther. Eichhorn, v. Thile.
Gr. zu Stolberg.

---

1) höherer Behörden.

11) **Bekanntmachung.** Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Ministerium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrations-Behörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch Jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oekonomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverlässig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzulässig ist.

Das gewerbtreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge sein kann, Gesuche der Art an das Kriegs-Ministerium direkt zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannte Behörden oder Truppentheile zu wenden.

Berlin, den 16ten Dezember 1841.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
von Cosel. von Döring.

---

2) der Königlichen Regierung.

12) I. No. 128. Januar 1842.

Bekanntmachung. Der Kaufmann J. Löwenheim zu Stargard hat die Geschäfte als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 1sten d. Mts. ab aufgegeben, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13) I. No. 1466. Dezember 1841.

Der Legationsrath, Kammerherr Baron von Maltzahn hat auf dem Fundus des zu dem Rittergute Zettemin, Demminer Kreises, gehörigen Zetteminer Holzes, die breite Luke genannt, in südlicher Richtung von Zettemin, am Wege von dort nach Hungersdorf, ein neues Vorwerk angelegt, welchem der Name

Peenwerder

beigelegt worden ist.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

14) I. No. 930. Januar 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1841.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	19	6	1	17	11	—	29	3	—	27	2	—	20	8	1	13	9	—	15	5	5	20	9
2	Anclam	2	13	4	1	14	10	1	—	—	1	—	—	—	21	5	1	15	9	—	20	—	6	—	—
3	Cammin	2	22	2	1	16	9	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	15	—	—	17	6	6	—	—
4	Demmin	2	11	—	1	13	9	1	—	—	1	—	—	—	21	3	1	13	7	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	17	6	1	15	—	—	—	—	1	—	—	-	20	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
6	Garz	2	19	4	1	18	9	—	—	—	1	—	—	—	21	3	1	16	3	—	15	—	5	27	—
7	Gollnow	—	—	—	1	16	10	—	—	—	—	26	4	—	18	6	1	14	10	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	25	—	—	19	5	1	14	4	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	17	10	—	—	—	1	—	10	—	19	3	1	12	6	—	22	6	6	—	—
10	Greifenhagen	2	10	6	1	16	9	1	2	4	—	-	—	—	28	8	1	12	6	—	22	6	5	15	—
11	Plathe	—	-	—	1	17	9	1	7	6	1	—	10	—	18	9	1	14	7	—	17	6	6	—	—
12	Pasewalk	2	15	7	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	21	3	1	15	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	15	1	1	11	1	—	28	5	—	—	—	—	19	3	1	9	9	—	18	9	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	17	6	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	21	3	1	14	3	—	29	6	—	22	3	—	19	7	1	10	10	—	15	—	5	15	—
16	Swinemünde	2	19	6	1	19	11	—	—	—	1	1	10	—	23	1	1	21	1	—	25	—	5	27	6
17	Regenwalde	-	—	—	1	17	5	—	—	—	—	28	2	—	18	4	1	15	—	—	—	—	6	—	—
18	Treptow a. R.	2	23	3	1	17	10	1	1	6	—	—	—	—	20	9	1	15	9	—	18	2	4	9	1
19	Treptow a. T.	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	26	2	1	20	2	1	5	—	—	—	—	—	25	—	1	21	1	—	20	3	7	—	—
21	Usedom	2	17	6	1	22	6	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	22	6	1	20	—	—	—	-	1	1	5	—	20	11	1	18	9	—	22	6	5	—	—
23	Alt-Damm	2	20	6	1	15	5	1	—	-	—	23	6	—	18	9	1	13	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	41	24	8	34	11	—	13	21	—	16	2	4	14	16	1	31	19	1	3	15	1	90	24	4
	Fraction	2	18	5	1	16	5	1	1	8	—	28	4	—	20	9	1	15	2	—	19	—	5	20	3

Stettin, den 11ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

15) II. No. 119. Januar 1842.

Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamts, der Theologie und des Schulamts, welche nach vollendeten Universitätsstudien, dem Rescripte des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten März 1827 gemäß, ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rektor- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen wollen, sind für das Jahr 1842 die beiden vorschriftsmäßigen jährlichen Termine vor der hiesigen Königl. Prüfungs-Kommission, der erste auf den 17ten, 18ten und 19ten Februar, der zweite auf den 18ten, 19ten und 20sten August festgesetzt.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten auf diese Anordnung aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden nähern Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt Seite 118, zu verweisen.

Stettin, den 7ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

16) III. No. 436. Januar 1842.

Bekanntmachung. Es wird hiermit auf die Bestimmung im §. 33, Littr. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, nach welcher

„Anträge wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veran-
„lagungs-Behörden, also resp. bei den Herren Landräthen und Magisträten
„angebracht werden sollen,"

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb der ersten drei Monate des Jahres an die vorgedachten Behörden gelangen müssen, welche solche sammeln, genau prüfen, und mit ihrem und resp. dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, nach Ablauf des vorbenannten Termins an uns einreichen, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche den Reklamanten durch die Veranlagungs-Behörde mitgetheilt wird.

Wenn Reklamant glaubt, sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, dagegen den Recurs an den Herrn General-Direktor der Steuern in Berlin zu ergreifen, die Recursschrift darf aber nicht unmittelbar an denselben eingereicht werden, sondern sie muß ebenfalls auf dem vorgedachten Wege, also durch die Veranlagungs-Behörde befördert, und derselben auch unsere Entscheidung beigefügt werden.

Alle Gesuche, welche direkt bei uns eingehen, werden daher ohne weiteres, mit Hinweisung auf diese Bekanntmachung, dem Reklamanten originaliter zurückgegeben werden, um solche auf dem vorgeschriebenen Wege zu befördern.

Stettin, den 5ten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

17) III. No. 588. Januar 1842.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung folgender, zum Königlichen Falkenwalder Forstrevier gehörigen, niederen Jagden:

1) auf der Feldmark Stöwen,
2) auf der Feldmark Möhringen,
3) auf der Feldmark Boblin,
4) auf den Feldmarken Neuenkirchen und Barnimslow,
5) auf der Feldmark Schwennenz,
6) auf den Feldmarken Rosow und Colbitzow,
7) auf den zum Gute Zabelsdorf gehörigen Oderwiesen, von 224 Morgen 46 □R. Größe, dem Wiehenneste und der Zabelsdorfer Trift,
8) auf der Feldmark Carow und zwar sowohl die fiskalische, als auch die dem Marienstifte gehörige Jagd,

von Trinitatis d. J. ab auf anderweitige 6 Jahre, haben wir einen Licitations-Termin auf den 24sten Februar d. J., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in unserm großen Sessions-Zimmer vor dem Regierungs-Sekretair Marwitz angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Stettin, den 12ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

18) III. No. 695. Januar 1842.

Bekanntmachung. Die Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J., wegen anderweiter Verpachtung des Vorwerks Labömitz, wird hiermit zurückgenommen und der auf den 3ten Februar d. J. zu dieser Verpachtung anberaumte Termin hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 14ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

19) Steckbrief. Der Handlungsdiener Friedrich zur Hose, dessen Signalement nachstehend erfolgt, hat sich gestern von hier heimlich entfernt, nachdem er sich bedeutender Betrügereien hat zu Schulden kommen lassen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden demzufolge ersucht, auf den zur Hose zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und hierher davon gefälligst Nachricht gelangen zu lassen.

Stettin, den 19ten Januar 1842.

Königliche Polizei-Direktion.

Signalement: Familienname, zur Hose; Vorname, Friedrich; Geburtsort, Schwedt a. d. O.; Aufenthaltsort, zuletzt Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 20 bis 22 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn,

Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau oder grau; Nase, proportionirt; Mund, gewöhnlich; Bart, fehlt; Zähne, vollzählig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch.

Bekleidung: Paletot von dunkelfarbigem Tuche mit großen besponnenen Knöpfen, womit der Rock von oben bis unten in einer Reihe besetzt ist; eine schwarz seidene Halsbinde; dunkle Beinkleider; ein schwarzer Filzhut.

II. Personal-Chronik.

Statt des bisherigen Lootsen-Commandeurs in Stettin ist ein Oberlootse in der Person des Seeschiffers Michael Nüske angestellt worden.

In Stelle des vom 1sten Januar 1842 ab pensionirten Forst-Inspektors Blumenthal ist die Verwaltung des Oberförsterdienstes zu Jacobshagen dem Regierungs- und Forst-Assessor Peters von demselben Zeitpunkte ab übertragen worden.

Bei dem hiesigen Garnison-Lazareth ist der ehemalige invalide Unteroffizier Goehrke als Revier-Aufseher angestellt und bestätigt worden.

Der bisherige Rektor an der Realschule zu Stargard, Ernst Daniel Zenker, ist als Pastor zu Hansfelde in der Synode Stargard angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat Albert Otto Wilhelm Modritzki ist als Pastor adjunctus in Batzwitz in der Synode Greifenberg angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

In Muddelmow, Synode Greiffenberg, ist der Küster und Schullehrer Knorr angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

G * *

Amts-Blatt

№ 4.

Stettin, den 28. Januar 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2222. Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17ten November 1841.

No. 2223. Berichtigung eines Druckfehlers, bezüglich auf die unter No. 463 (Seite 20, Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16ten Mai 1818. D. d. den 30sten November 1841.

No. 2224. Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. Vom 16ten Dezember 1841.

No. 2225. Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17ten Dezember 1841.

No. 2226. Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen. Vom 17ten Dezember 1841.

Patente.

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Berlin ist unterm 20sten Januar 1842 ein Patent

auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

20) I. No. 492. Januar 1842.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Rensin, Greiffen-

berger Kreises, hat aufgehört, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21) I. No. 915. Januar 1842.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen der Stadt Usedom hat aufgehört, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 20sten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22) III. No. 1900. Januar 1842.

Publikandum, Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,400 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten ersten Verloosung gezogen worden, und werden in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen vom 1sten Mai d. J. ab und der Neumärkschen vom 1sten Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. I. No. 6, 7 und 8, welche die Zinsen vom 1sten Mai 1842 bis 1sten November 1843 umfassen, und mit letzteren die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. I. No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis dahin 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden, und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig als die Kontrole der Staats-Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten

können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 6ten Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der ersten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung resp. am 1sten März und 1sten Juli c. gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der gekündigten Schuldverschreibungen, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Quittungen zur weiteren Beförderung an die Königliche Kontrole der Staats-Papiere portofrei einzusenden. Stettin, den 25sten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

23) III. No. 1343. Januar 1842.

Bekanntmachung, die Klassensteuer-Reklamationen für das Jahr 1842 betreffend. Auf die in dem Amtsblatte pro 1830, No. 11. Seite 103 und 104, enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830, und auf die Bekanntmachung in dem Amtsblatte pro 1835, No. 8. Seite 25 und 26, vom 6ten Februar 1835 hinweisend, werden die klassensteuerpflichtigen Einwohner in dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch benachrichtigt, daß auch in diesem Jahre die Beschwerden über vermeintlich zu hoch veranlagte Klassensteuer von den betreffenden Steuerpflichtigen — vor dem 15ten März d. J. — resp. bei dem betreffenden Kreis-Landrath oder Magistrat eingereicht oder angemeldet werden müssen.

Stettin, den 14ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

24) III. No. 695. Januar 1842.

Bekanntmachung. Die Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J., wegen anderweiter Verpachtung des Vorwerks Labömitz, wird hiermit zurückgenommen und der auf den 3ten Februar d. J. zu dieser Verpachtung anberaumte Termin hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 14ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

25) Allen denen, welche unseren der Aufhülfe jetzt schon sehr bedürftigen

Fonds zu unterstützen fortfahren, unseren herzlichen Dank sagend, verbinden wir damit unsere jährliche öffentliche Rechenschaft.

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1840 war	6163 thl.	13 sgr.	6 pf.
der jetzige ist	5676 „	2 „	11 „
mithin weniger	487 thl.	10 sgr.	7 pf.

wie sich dies aus Folgendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1) laufende Beiträge aus der hiesigen Stadt (4tes Quartal 1840 und die drei ersten Quartale 1841	86 thl.	— sgr.	— pf.
2) Pfandbriefszinsen zweier Semester	203 „	— „	— „
3) von der Königl. Regierungs-Hauptkasse eingesendeten Kollekten-Gelder bei der Feier der Schlacht-Tage	117 „	14 „	6 „
4) eingesendete Beiträge des Schlaweschen Kreises .	9 „	14 „	11 „
5) für verkaufte 500 thl. Pfandbriefe nebst Aufgeld und Stückzinsen	516 „	20 „	— „
	932 thl.	19 sgr.	5 pf.
hiezu der Bestand des vorjährigen Abschlusses . .	138 „	13 „	6 „
	1071 thl.	2 sgr.	11 pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) an laufenden Pensionen für die 4 Quartale 231 thl., 231 thl., 226 thl. und 226 thl. . . .	914 thl.			
2) außerordentliche Unterstützungen	6 „	920 „	— „	— „
mithin ist jetzt baarer Bestand		151 thl.	2 sgr.	11 pf.
hiezu der vorjährige Bestand an Dokumenten, nach Abzug der verkauften 500 thl. Pfandbriefe . .		5525 „	— „	— „
ergiebt sich der jetzige von		5676 thl.	2 sgr.	11 pf.

Stettin, den 4ten Januar 1842.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.
v. Bonin. Müller. Kölpin. Masche. Zitelmann. Kugler.
Bumke. Brüggemann. Zitelmann.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige erste Kassenschreiber Hannstein ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert.

Der Kandidat Friedrich Wilhelm Sternberg ist als Pastor in Parlin, Synode Freienwalde, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 5.

Stettin, den 4. Februar 1842.

Patente.

Dem Gerber Julius Rocholl zu Kasbach, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 23sten Januar 1842 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaaren Leders

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 23sten Januar 1842 ein Patent

1) auf eine mechanische Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und anderen faserigen Materialien, so wie
2) auf eine mechanische Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen aus obigen Materialien zu überziehen,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

26) I. No. 952. Januar 1842.

Behufs Ergänzung der durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 29sten April 1838 (Amtsblatt pro 1838, Stück 24. Seite 127) veröffentlichten Maßregeln zur Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens, finden wir uns veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung, insbesondere für die Schankwirthe, bekannt zu machen:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem, von der Ortspolizei-Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 thlr. genommen und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten, mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen;
2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizei-Behörde die Ver-

pflichtung auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Concessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Stettin, den 25sten Januar 1842. Königliche Regierung.

---

27) I. No. 1307. Januar 1842.

Der hinter den Buchbinder Simon Heimann Israel unterm 14ten d. M. erlassene Steckbrief wird, nachdem der ꝛc. Israel sich bei der Inspektion des Land-Armenhauses zu Ueckermünde selbst gestellt hat, hiemit aufgehoben.

Stettin, den 25sten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

28) III. No. 588. Januar 1842.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung folgender, zum Königlichen Falkenwalder Forstrevier gehörigen, niederen Jagden:

1) auf der Feldmark Stören,
2) auf der Feldmark Möhringen,
3) auf der Feldmark Boblin,
4) auf den Feldmarken Neuenkirchen und Barnimslow,
5) auf der Feldmark Schwennenz,
6) auf den Feldmarken Rosow und Colbitzow,
7) auf den zum Gute Zabelsdorf gehörigen Oderwiesen, von 224 Morgen 46 □R. Größe, dem Wiehenneste und der Zabelsdorfer Trift,
8) auf der Feldmark Carow und zwar sowohl die fiskalische, als auch die dem Marienstifte gehörige Jagd,

von Trinitatis d. J. ab auf anderweitige 6 Jahre, haben wir einen Licitations-Termin auf den 24sten Februar d. J., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in unserm großen Sessions-Zimmer vor dem Regierungs-Sekretair Marwitz angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Stettin, den 12ten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsschreiber, invalide Unteroffizier Carl Friedrich Schütz, ist zum Regierungs-Haupt-Kassenschreiber ernannt.

Der Kandidat Heinrich Eduard Meibauer ist als Pastor adjunctus in Dargislaff in der Synode Treptow a. R. angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 6.

Stettin, den 11. Februar 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2227. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{\text{4ten Dezember}}{\text{9ten Dezember}}$ 1841.

No. 2228. Allerhöchste Ordre vom 11ten Dezember 1841, betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rhein-Provinz.

No. 2229. Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5 der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17ten August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft. Vom 13ten Dezember 1841.

No. 2230. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember 1841, betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6ten April 1839 in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objecte.

No. 2231. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Dezember 1841, die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

No. 2232. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend.

No. 2233. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Januar 1842, wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24sten Oktober 1839, zweite Abtheilung, Artikel 25, pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Patente.

Dem Schlossermeister Steinbach zu Gladbach ist unter dem 27sten Januar 1842 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schnupftabacks-Rappier-Maschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

29) II. No. 360. Januar 1842.

An Kirchen des diesseitigen Regierungs-Bezirks sind im Jahre 1841 noch folgende Geschenke gemacht:

1) an die Kirche in Pansin eine Altar- und eine Kanzeldecke;
2) an die Kirche in Ladenthin eine blaue tuchene Altardecke;

3) an die Kirche zu Schwennenz eine schwarz sammetne Pultbekleidung und eine Altar-Bibel;
4) an die Kirche zu Lindenberg eine werthvolle schwarze Altardecke und eine rothe seidene Pultdecke;
5) an die Kirche zu Albrechtsdorf eine neue Kirchenglocke;
6) an die Kirche zu Zemmin zwei neue Kirchenglocken;
7) an die Kirche zu Martenthin ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst dergleichen Patene;
8) an die Kirche zu Batzwitz eine schwarze gestickte Altar- und eine dergleichen Kanzeldecke;
9) an die Kirche in Zirchow zwei neue große Altarleuchter und zwei Wachskerzen;
10) an die Kapelle zu Leistenow ein schönes Crucifix von Gußeisen, eine silberne Patene, so wie eine Altar- und eine Kanzeldecke;
11) an die Kirche in Altwarp zwei werthvolle Altardecken und 13 thlr. baares Geld;
12) an die Kirche in Lindow:
für den Altar: ein gußeisernes vergoldetes Crucifix, zwei gußeiserne vergoldete Altarleuchter mit Wachskerzen, eine weiße baumwollene und eine schwarze sammetne Decke mit echten Goldborten;
für die Kanzel: eine weiße baumwollene und eine schwarze sammetne Decke mit Goldstickereien;
für den Taufstein: eine weiße baumwollene und eine rothe wollene Decke mit echten Goldborten besetzt;
für das Singepult des Küsters: eine schwarze sammetne Decke;
13) an die Kirche zu Lönitz ein gußeisernes Crucifix;
14) an die Kirche zu Dennin eine geschmackvoll verzierte blaue tuchene Altardecke;
15) an die abgebrannte Kirche zu Fritzow:
zum Wiederaufbau derselben: 150 thlr. baares Geld von mehreren Freunden des Gotteshauses;
zur Anschaffung einer Orgel: 200 thlr., als Ertrag einer Verloosung weiblicher Arbeiten;
zum innern Schmuck: eine Altardecke von hellblauem Tuch, mit weißen seidenen Frangen und mit einem silbernen Kreuze geziert, so wie eine schön gebundene große Altar-Bibel.

Diese von frommer kirchlicher Gesinnung zeugenden Geschenke bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31sten Januar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

30) Bekanntmachung. Der unterm 24sten Oktober 1840 Allerhöchst voll-

zogene, in der Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 324 publicirte Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs zu entrichten sind, schreibt in der zusätzlichen Bestimmung 7. vor:

Die unter II. No. 2 genannten Abgaben sind zu entrichten:

a) von den Schiffen und Fahrzeugen, welche, durch die Peene, Swine oder Divenow seewärts eingehend, ihre Fahrt bis in das Haff oder bis nach Anklam fortsetzen,
beziehungsweise bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Wolgast oder Swinemünde, oder der Expeditionsstelle zu Divenow;

b) von den Fahrzeugen, welche, oberhalb Stettin herkommend, ihre Fahrt bis in das Haff fortsetzen,
bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Stettin;

c) von den Schiffen und Fahrzeugen, welche, oberhalb Anklam herkommend, ihre Fahrt bis in das Haff oder bis nach Wolgast oder Usedom fortsetzen,
bei dem Steuer-Amte zu Anklam;

d) von allen übrigen Schiffen und Fahrzeugen:
bei der Steuer-Hebestelle des Abfahrtsortes, oder, wenn sich an diesem Orte eine solche nicht befindet, bei der Steuer-Hebestelle desjenigen der oben unter II. No. 2 b. genannten Orte, welcher auf der Fahrt zuerst berührt wird.

Fahrzeuge, welche, aus dem Haff kommend, nach Cammin fahren, oder über Divenow ausgehen, und an deren Abfahrtsorte sich eine Steuer-Hebestelle nicht befindet, sollen jedoch zur Entrichtung der Abgabe in Wollin nicht verpflichtet, sondern befugt sein, dieselbe erst bei dem Steuer-Amte zu Cammin, resp. bei der Expeditionsstelle zu Divenow zu entrichten.

Das betheiligte schifffahrttreibende Publikum wird auf diese Bestimmung mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß jeder Abgabepflichtige, welcher die Abgabe nicht am Orte der Abfahrt entrichtet, beziehungsweise die Hebestelle, wo nach Obigem die Abgabe zu entrichten ist, vorbeifährt, ohne die Abgabe zu entrichten, nach der ersten Strafbestimmung des Tarifs, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe zu erlegen hat.

Um denjenigen Schiffern, welche Anklam an Sonn- und Festtagen oder in den Wochentagen außer den Amtsstunden passiren, keinen Aufenthalt zu verursachen, ist die Einrichtung getroffen, daß sie die Schifffahrts-Abgaben bei dem Thor-Controleur am Peene-Thor in Anklam entrichten können.

Stettin, den 2ten Februar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Böhlendorff.

---

2) anderer Behörden.

31) Publicandum. Die unter den Schaafen der Stadt Wollin geherrschte

Pockenkrankheit hat aufgehört, und sind die angeordneten polizeilichen Zwangsmaßregeln aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Swinemünde, den 30sten Januar 1842.

Die Königliche Landräthliche Behörde.

32) Landbeschälung im Jahre 1842. Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt, sowie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten statt findet. Die Hengste selbst treffen 3 Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Stadt Treptow a. T., Demm. Kr.	den 4. März	Mittwoch den 2. März, um 9 Uhr.
2	Amt Clempenow, dito	„ 4. „	Freitag „ 4. „ „ 8 „
3	Amt Spantekow, } Anklamer Kr.	„ 5. „	Donnerstag d. 3. „ „ 8 „
4	Dorf Kagendorf, } Anklamer Kr.	„ 5. „	Montag den 14. „ „ 8 „
5	Stadt Jarmen, ...	„ 5. „	Sonnabend 12. „ „ 8 „
6	Dorf Schwichtenberg, Demm. Kr.	„ 5. „	Sonnabend d. 5. „ „ 8 „
7	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	„ 5. „	
8	Curow statt Pritzlow, } Randower Kreis,	„ 5. „	
9	Blumberg, } Randower Kreis,	„ 4. „	

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 4ten Februar 1842.

Der Landstallmeister. Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Buchhalter bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard, Ernst Ludwig August Berthold Tech, ist zum Kreis-Sekretair in Greifenhagen ernannt worden.

In Alt-Damm ist die 4te Lehrerstelle an der Stadtschule dem bisherigen 5ten Lehrer Wartenberg und die 5te Lehrerstelle dem Lehrer Steinwedel, bisher in Altwarp, verliehen worden.

In Blankensee, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Berndt angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 7.

Stettin, den 18. Februar 1842.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer F. A. Offermann zu Beckermühl bei Sorau ist unter dem 13ten Februar 1842 ein Patent

auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung von Locken ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

33) Bekanntmachung. In Gemäßheit der in den Nummern 23, 24, 25 und 26 der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Staats-Verträge vom 18ten und 19ten Oktober, 13ten November und 11ten, 16ten und 17ten Dezember v. J., sind vom 1sten d. Mts. ab

1) das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts, so wie einiger im Hannoverschen Gebiete belegenen Exclaven,
2) das Fürstenthum Lippe,
3) das Fürstenthum Pyrmont,
4) die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und
5) der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden, und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs mit der alleinigen Ausnahme statt, daß in

Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Zentner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende, von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich

1) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum, und
2) das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lüdge,

in den Zollverein aufgenommen worden, und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staats-Vertrages vom 17ten Dezember v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuer-Vereine angeschlossen, und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse, dem Auslande ferner gleich zu achten. Berlin, den 29sten Januar 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) Graf von Alvensleben.

---

34) Publikandum, Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1842.

In Gemäßheit der wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter No. 2237 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J., wird das Publikum hiermit benachrichtigt, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staats-Zeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenz-Blatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präklusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen

die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

---

2) der Königlichen Regierung.

35) I. No. 1366. Januar 1842.

In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Ministerium oder auch unmittelbar an Se. Majestät den König gewandt haben. Es ist daher nothwendig, sie über die Grenzen ihres Ressorts aufzuklären, welches die Königl. Regierung vermittelst der Bekanntmachung gegenwärtiger Circular-Verfügung durch Ihr Amtsblatt bewirken möge.

Nach den beiden Städte-Ordnungen ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten, irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staats-Behörden und bei Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat werden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohl begründet findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde § 188 der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, aber der Natur der Sache nach eben so unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einen von den Stadt-Verordneten im Interesse der Stadt-Gemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Wenn in andern Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an die Königl. Regierung wenden, möge dieselbe, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig

machen, die Vorstellungen derselben lediglich an die Magistrate abgeben und die Stadt-Verordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigen.

Berlin, den 10ten Januar 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

An
die Königl. Regierung in Stettin.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers des Innern und der Polizei wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden, insbesondere aber den Stadt-Verordneten-Versammlungen in den sämmtlichen Städten unsers Verwaltungs-Bezirks, die genaue Befolgung desselben in allen vorkommenden Fällen zur Pflicht gemacht.

Stettin, den 7ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

36) I. No. 1566. Januar 1842.

Bekanntmachung. Der Landschafts-Deputirte Niemann auf Curow, im Randower Kreise, ist von uns als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für den Randower Kreis bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 28sten Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

37) **Steckbrief.** Aus der Garnison von Saarlouis ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Johann Heinrich Albert Fischer von der Fortifikations-Arbeit desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht und resp. angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kommandantur in Saarlouis abliefern zu lassen.

Stettin, den 5ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement: Geburtsort, Stettin; Vaterland, Pommern; Religion, evangelisch; Gewerbe, Schuhmacher; Alter, 26 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, blond; Stirn, oval; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, keinen; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, blaß; Gesichtsbildung, mager; Statur, schlank; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Mütze, Jacke, graue Unterjacke, Halsbinde, graue Tuchhosen, Schmutz-Kamaschen, Schuhe.

38) I. No. 588. Februar 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1842.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	19	5	1	17	4	—	28	9	—	28	5	—	21	—	1	17	3	—	14	6	5	22	6
2	Anclam	2	13	9	1	15	—	1	—	2	1	—	2	—	21	1	1	15	—	—	20	—	6	—	—
3	Cammin	2	20	6	1	18	2	1	—	—	—	27	8	—	20	—	1	15	8	—	17	6	6	—	—
4	Demmin	2	11	7	1	16	9	1	—	7	1	—	7	—	21	8	1	16	3	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	17	6	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
6	Garz	2	20	6	1	17	3	—	29	3	—	—	—	—	20	—	1	13	9	—	15	—	5	21	9
7	Gollnow	—	—	—	1	17	6	—	—	—	-	26	9	—	18	8	1	15	7	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	13	5	—	—	—	—	24	7	—	19	5	1	13	1	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	17	5	—	—	—	1	1	1	—	18	5	1	14	1	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	21	3	1	17	10	1	1	9	—	—	—	—	22	6	1	15	3	—	22	6	5	20	—
11	Plathe	—	—	—	1	18	5	—	—	—	1	1	10	—	17	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	15	—	1	15	—	—	27	6	—	23	9	—	20	5	1	15	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	15	1	1	11	10	—	28	2	—	—	—	—	19	3	1	10	8	—	17	6	4	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	17	6	—	—	—	—	27	6	—	20	8	1	15	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	18	9	1	14	6	—	29	6	—	22	—	—	19	11	1	9	8	—	17	6	5	10	—
16	Swinemünde	2	18	4	1	21	7	—	—	—	1	1	10	—	23	5	1	20	1	—	25	—	6	20	—
17	Regenwalde	2	17	6	1	17	3	—	—	—	—	27	10	—	18	4	1	13	4	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	25	3	1	18	4	1	2	6	—	—	—	—	21	8	1	15	—	—	19	8	5	6	6
19	Treptow a. T.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	23	10	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	1	22	6	—	21	1	7	—	—
21	Usedom	2	17	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	25	—	1	19	2	—	—	—	1	1	5	—	21	3	1	16	9	—	25	—	5	15	—
23	Alt-Damm	2	22	9	1	16	10	—	26	10	—	25	7	—	20	7	1	15	7	—	—	—	—	—	—
	Summa	44	23	6	34	16	1	12	—	—	15	1	—	15	3	—	31	24	6	9	2	9	92	10	9
	Fraction	2	19	—	1	17	1	1	—	—	—	28	2	—	20	7	1	15	5	—	19	6	5	26	6

Stettin, den 10ten Februar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

39) Consist. No. 54. Februar 1842.

Bekanntmachung. Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Ludwig Ebers,
2) Georg Hermann Meyer,
3) Julius Albert Emil Palis,
4) Johann Carl Theodor Schilling,
5) Franz Carl Theodor Hermann Zeterling,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 10ten Februar 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

40) Bekanntmachung. In Bezug auf die vermittelst meines Erlasses vom 21sten Dezember v. J. durch das Amtsblatt publicirte Bekanntmachung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums vom 12ten Dezember v. J., betreffend die Steuer-Bonification von im Inlande erzeugten, nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführten Branntwein, wird hierdurch anderweit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, nach einer späteren Bestimmung der genannten hohen Behörde, die Stelle zu Buttlar aus der Zahl der zur Abfertigung befugten Steuerstellen wegfällt; dagegen aber nachgelassen ist: nach Baiern und Kurhessen über die Steuerstelle zu Geisa, und nach Kurhessen über die Steuerstelle zu Vacha Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung auszuführen. Stettin, den 7ten Februar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

5) anderer Behörden.

41) Bekanntmachung. Auf den nachstehend verzeichneten Stationsorten werden zu Anfang des Monats März d. J. Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das gewöhnliche Sprunggeld von 20 sgr. ihren Anfang nehmen:

1) zu Warsin, im Pyritzer Kreise,
2) zu Liebenow, im Greiffenhagener Kreise,
3) zu Schönhagen, im Naugardter Kreise,
4) zu Moratz, im Camminer Kreise,
5) zu Schwiersen, im Camminer Kreise,
6) zu Rützenow, im Greiffenberger Kreise,
7) zu Premslaff, im Regenwalder Kreise.

Zirke, den 1sten Februar 1842.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

II. Personal-Chronik.

Der Intendantur-Assessor Meyer des 2ten Armee-Corps ist mittelst Rescripts des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 3ten Februar c. zum etatsmäßigen Mitgliede der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps befördert worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wilberg in Treptow a. R. ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Greifenberger Kreis ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Reiche ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Anklam verliehen.

Der Auskultator Krieger ist zum Referendarius ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Schwochow, Pyritzschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor von Moellendorff in Bahn übertragen.

Dem Civil-Supernumerarius Fentzke ist eine Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Demmin verliehen.

Der bisherige Hülfsbote Linke ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Gollnow ernannt.

Dem Invaliden, Unteroffizier Hautz, ist eine Boten- und Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard verliehen.

In Minow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Kautz, früher in Grabow, angestellt.

In Mühlendorf, Synode Labes, ist der Schullehrer Manke angestellt.

In der Stadt Labes ist der Kantor und Schullehrer Timm angestellt.

In Sassenburg, Synode Freienwalde ist der Küster und Schullehrer Nicolaus angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 8.

Stettin, den 25. Februar 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2234. Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831. D. d. den 8ten Oktober 1841.

No. 2235. Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18ten Dezember 1842.

No. 2236. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar 1842, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend.

No. 2237. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Januar 1842, betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

No. 2238. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7. Januar 1842.

No. 2239. Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothalschen Regierung unterm $\frac{8.}{22.}$ Oktober 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. D. d. den 10ten Januar 1842.

No. 2240. Verordnung wegen Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte. Vom 15ten Januar 1842.

Patente.

Dem Maschinen-Metall-Arbeiter W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 17ten Februar 1842 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten, für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

49) Publikandum, Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-

Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter No. 2237 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J., wird das Publikum hiermit benachrichtigt, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staats-Zeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenz-Blatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präklusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

---

2) der Königlichen Regierung.

43) I. No. 1640. Februar 1842.

Es ist seit einiger Zeit häufig der Fall vorgekommen, daß Gelder, welche von Zahlungspflichtigen an Kämmerei-Kassen, respective die jetzigen Stadt-Haupt-Kassen, eingezahlt und zu dem Ende mit der Post abgesandt werden, nicht an die Stadt-Haupt-Kassen, sondern an die Magistrats-Collegien selbst adressirt worden sind, was nicht nur zu Weiterungen Anlaß gegeben hat, sondern auch mit den Bestimmungen der den Magistråten ertheilten Instruktion zur Führung des städtischen Kassen- und Rechnungswesens unverträglich ist. Wir erneuern daher die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5ten September und 1sten Oktober 1814 (Amtsblatt de 1814, Seite 428 und 469), nach welchen alle Gelder, welche zu den Stadt-Haupt-Kassen fließen, direkt an diese und nicht an die Magistråte zu adressiren, und, hiermit übereinstimmend, sämmtliche Königliche

Post-Behörden in unserem Verwaltungs-Bezirk von Seiten des Königl. General-Post-Amts angewiesen sind, alle für die Stadt-Haupt-Kassen bestimmten Gelder, selbst auch dann, wenn sie an die Magistrate adressirt sein sollten, nicht an letztere, sondern jedesmal an die Stadt-Haupt-Kassen, resp. Kämmerei-Kassen, selbst verabfolgen zu lassen. Stettin, den 14ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

44) I. No. 1358. Januar 1842.

Der Magistrat zu Ueckermünde hat im Einverständniß mit den dortigen Stadt-Verordneten beschlossen, die Erhebung des dortigen Pflastergeldes nach dem Tarif vom 31sten Juli 1836 auf unbestimmte Zeit zur Beförderung eines freien, ungehinderten Verkehrs einzustellen. Dieser Beschluß ist von uns genehmigt worden, und wird sofort zur Ausführung gebracht werden.

Stettin, den 16ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45) I. No. 488. Februar 1842.

Der Disponent der Handlung S. F. Winkelsesser, Kaufmann Julius Heintz hieselbst, ist als Agent der Sächsischen Fluß-Assecuranz-Compagnie zu Leipzig von uns bestätigt worden. Stettin, den 16ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

46) I. No. 566. Februar 1842.

Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer von Karbe zu Staffelde hat die Funktion als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für den Randower Kreis niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 17ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

47) I. No. 689. Februar 1842.

Der hinter dem Tagelöhner Werner aus Langenfurth unterm 24sten Januar c. ergangene Steckbrief wird, nachdem der rc. Werner wieder ergriffen worden, hierdurch aufgehoben. Stettin, den 17ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

48) I. No. 841. Februar 1842.

Der mittels Steckbriefs des Landräthlichen Amts Regenwalder Kreises vom 11ten Mai 1841 verfolgte Vagabunde Johann Gottfried Utech, genannt Digeson, ist in Alt-Sarnow ergriffen und an die Land-Armen-Anstalt in Ueckermünde abgeliefert worden. Der vorgedachte Steckbrief wird daher hierdurch aufgehoben. Stettin, den 18ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

49) III. No. 2196. Januar 1842.

Bekanntmachung. Die Königlichen Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg, Amts Clempenow, 3 Meilen von Anklam, 3 Meilen von Demmin und 1 Meile von Treptow a. T. belegen, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Zeit von Trinitatis (1sten Juni) 1842 bis Johannis 1866, also auf 24 Jahre 23 Tage, zur Verpachtung gestellt werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) Die beiden Vorwerke	Acker.		Gärten.		Wiesen.		Hütung.		Unbrauchbar.		Zusammen.	
	Mrg.	□R	Mrg.	□R	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.
a) Clempenow mit der Absindung von Niederholz . . .	886	119	11	101	191	71	89	54	89	53	1268	38
b. Bittersberg . .	504	62	1	23	86	83	39	104	45	127	677	39
in Summa . . .	1391	1	12	124	277	154	128	158	135	—	1945	77

2) die Amts-Brau- und Brennerei in Clempenow, mit dem Getränke-Verlag in den Krügen zu Clempenow, Breest, Letzin und Burow;

3) die Fischerei in der Tollensee und die Thon-Nutzung.

Das Minimum der Pachtsumme ist festgesetzt:

a) für das Vorwerk Clempenow und die Nebennutzungen ad. 3 .	1909 thlr.	13 sgr.	7 pf.,	incl. 637½ thlr. Gold,	
b) für das Nebenvorwerk Bittersberg	865 „	— „	1 „	„ 287½	„
c) für die Brau- und Brennerei	162 „	2 „	6 „	„ 55	„
d) für den Krugverlag . . .	20 „	16 „	— „		
zusammen auf	2957 thlr.	2 sgr.	2 pf.,	incl. 980	thlr. Gold.

Bei der Pachtung befindet sich ein Inventarium von 422 thlr. 21 sgr. 6 pf. wovon Pächter . . . . 22 „ 21 „ 6 „

zum Domainen-Veräußerungs-Fonds abzuführen hat und 400 thlr. der Pachtung belassen werden.

Der künftige Pächter muß zugleich die Verwaltung des Domainen-Amts Clempenow als Königlicher Beamter übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, so wie bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

30sten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung hierselbst, vor dem Regierungs-Rath von der Hagen anberaumt, in welchem die Bieter sich auch vor dem ge-

dachten Kommissarius über ihre Befähigung zur Pacht durch Vorlegung genügender Atteste und über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben. Stettin, den 12ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

50) III. und I. No. 2158. Januar 1842.

Bekanntmachung. Seitens des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn von Ladenberg Excellenz ist mittelst Rescripts vom 21sten v. M. genehmigt worden, daß nachstehenden Domainen-Pächtern im Rent-Amte Schwedt, als:

1) dem Oberamtmann Bielcke in Wildenbruch,
2) „ „ Hern in Gr. Schönfeldt,
3) „ „ Kielemann in Kehrberg,
4) „ „ Grundmann in Fiddichow,
5) „ „ Nebel in Thaensdorff,
6) „ Domainen-Pächter Lieutenant Loeper in Liebenow,

die Polizei-Verwaltung in den Amts-Dorfschaften, zu welchen die ihnen verpachteten Vorwerke gehören, mit der Befugniß übertragen werde, sich des Amts-Gefängnisses in Schwedt bedienen, und den Amtsdiener daselbst zur Vollstreckung von Executionen requiriren zu dürfen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 4ten Februar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, und Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

51) A. No. 2530. Februar 1842.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements wird, auf den Wunsch der hiesigen Königlichen Regierung, unsere Verfügung vom 1sten Oktober 1835,

Amtsblatt von 1835, Seite 223,

nach welcher in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andere hinsichts ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der Königlichen Regierung

1) der Klage-Beantwortungs-Termin, unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, bekannt gemacht, und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Partheien zugleich eine vollständige Abschrift desselben zur Nachricht übersandt werden soll,

hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 10ten Februar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

52) A. No. 3004. Februar 1842.

Sämmtliche Justitiarien des Departements werden, insofern dieselben nicht

zur Abmachung der Justitiariats-Geschäfte in ihrem Wohnorte autorisirt sind, mit Bezug auf die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten v. Mts.,

Justiz-Ministerial-Blatt Seite 19,

hierdurch angewiesen, für den Lauf dieses Jahres für jedes Justitiariat bestimmte und wenigstens vier Gerichtstage anzusetzen, diese den Gerichts-Eingesessenen schon jetzt bekannt zu machen und, wie dies geschehen, für jedes Justitiariat besonders zu den betreffenden Akten binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Stettin, den 11ten Februar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

53) Bekanntmachung. Es wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Mai 1838 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Musketier Friedrich Fritz des 2ten kombinirten Reserve-Bataillons, aus Köselitz im Pyritzer Kreise gebürtig,

wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde, Unfähigkeits-Erklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter, einer Züchtigung von dreißig Stockschlägen in zwei aufeinander folgenden Tagen und funfzehnjähriger Festungsbaugefangenschaft,

durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Januar d. J. bestätigtes Erkenntniß vom 17ten Dezember v. J. bestraft worden ist.

Kolberg, den 2ten Februar 1842.

Königliches Kommandantur-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadt-Verordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt und von der Königlichen Regierung für ihre resp. Aemter bestätigt worden:

1) in Treptow a. R.: der bisherige Syndikus Weise zum Bürgermeister und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Kuschke zum Syndikus, beide auf zwölf Jahre;
2) in Freienwalde: der Schuhmachermeister Carl Virchow zum unbesoldeten Rathmann, auf sechs Jahre;
3) in Gollnow: der Gastwirth Scheltz zum unbesoldeten Rathsherrn, auf sechs Jahre, und
4) in Pasewalk: der bisherige Kämmerer David Werdermann zum besoldeten Rathsherrn und Kämmerer, auf sechs Jahre.

Der Thierarzt Schultze zu Gartz ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung daselbst auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese

Wahl von der Königlichen Regierung unterm 20sten Dezember v. J. bestätigt worden.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer George Carl Friedrich Held ist als Kreis-Chirurgus des Camminschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnortes zu Stepenitz, in die Stelle des nach Magdeburg versetzten Kreis-Chirurgus Barges angestellt worden.

In Schöneberg, Synode Freienwalde ist der Küster und Schullehrer Ziech angestellt.

In Buslar, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Karge angestellt.

In Rensekow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer und Küster Kohlhoff angestellt.

---

54) Am Montag den 21sten März d. J., Vormittags um 11 Uhr, wird in der hiesigen Försterwohnung sämmtliches in dem Winter 1841—42 auf meinen Forsten zu Albrechtsdorf, Vogelsang, Warsin und Bellin zum Verkaufe geschlagenes und noch zu schlagendes Klafterholz, frei an den dortigen Ablagen, bestehend aus

circa	102 Klftrn.	dreifüßigem	elsen	Kloben,
	62 „	„	„	Knüppel,
	125 „	zweifüßigem	kiefern	Kloben,
	30 „	„	„	Knüppel,
	44 „	„	büchen	Kloben,
	10 „	dreifüßigem	„	Knüppel,
	12 „	zweifüßigem	eichen und 2 dito birken,	

der Klafter zu 6 und 7 Fuß Strandmaß, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und die näheren Bedingungen bei dem hiesigen Förster, so wie in dem Intelligenz-Comptoir zu Stettin einzusehen sind.

Vogelsang, den 21sten Februar 1842. v. Enckevort-Vogelsang.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 9.

Stettin, den 4. März 1842.

Patente.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 21sten März 1841 ertheilte Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

56) Publikandum, Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter No. 2237 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J., wird das Publikum hiermit benachrichtigt, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staats-Zeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenz-Blatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präklusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen

die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

---

2) der Königlichen Regierung.

56) I. No. 52. Februar 1842.

Einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, ist das Erbzinsgut Ehrenthal aus dem Kreisverbande des Camminer Kreises geschieden und dem Randowschen Kreise einverleibt worden.

Stettin, den 21sten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

57) II. No. 602. Februar 1842.

In den am 17ten, 18ten und 19ten Februar d. J. von der Königlichen Prüfungs-Commission abgehaltenen examen pro schola sind:

1) der Candidat der Theologie und des Schulamts R. A. Seeliger in Stoelitz,
2) der Candidat des Schulamts E. J. Schütze in Mellentin,
3) der Candidat des Schulamts J. W. T. Bauck in Ueckermünde, und
4) der Candidat der Theologie und des Schulamts G. E. Raesen in Fiddichow,

als wahlfähig für das Schulamt anerkannt.

Stettin, den 21sten Februar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

58) III. No. 2196. Januar 1842.

Bekanntmachung. Die Königlichen Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg, Amts Clempenow, 3 Meilen von Anklam, 3 Meilen von Demmin und 1 Meile von Treptow a. T. belegen, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Zeit von Trinitatis (1sten Juni) 1842 bis Johannis 1866, also auf 24 Jahre 23 Tage, zur Verpachtung gestellt werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) Die beiden Vorwerke	Äcker.		Gärten.		Wiesen.		Hütung.		Unbrauchbar.		Zusammen.	
	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.
a) Clempenow mit der Abfindung von Niederholz . . .	886	119	11	101	191	71	89	54	89	53	1268	38
b. Bittersberg . .	504	62	1	23	86	83	39	104	45	127	677	39
in Summa . . .	1391	1	12	124	277	154	128	158	135	—	1945	77

2) die Amts-Brau- und Brennerei in Clempenow, mit dem Getränke-Verlag in den Krügen zu Clempenow, Breest, Letzin und Burow;

3) die Fischerei in der Tollensee und die Thon-Nutzung.

Das Minimum der Pachtsumme ist festgesetzt:

a) für das Vorwerk Clempenow und die Nebennutzungen ad. 3 . 1909 thlr. 13 sgr. 7 pf., incl. 637½ thlr. Gold,
b) für das Nebenvorwerk Bittersberg . . . . 865 „ — „ 1 „ „ 287½ „
c) für die Brau- und Brennerei 162 „ 2 „ 6 „ „ 55 „
d) für den Krugverlag . . . 20 „ 16 „ — „

zusammen auf 2957 thlr. 2 sgr. 2 pf., incl. 980 thlr. Gold.

Bei der Pachtung befindet sich ein Inventarium von 422 thlr. 21 sgr. 6 pf.
wovon Pächter . . . . 22 „ 21 „ 6 „

zum Domainen-Veräußerungs-Fonds abzuführen hat und 400 thlr. der Pachtung belassen werden.

Der künftige Pächter muß zugleich die Verwaltung des Domainen-Amts Clempenow als Königlicher Beamter übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, so wie bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

30sten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung hierselbst, vor dem Regierungs-Rath von der Hagen anberaumt, in welchem die Bieter sich auch vor dem gedachten Kommissarius über ihre Befähigung zur Pacht durch Vorlegung genügender Atteste und über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben. Stettin, den 12ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Haupt-Amts-Assistent Lindemann aus Berlin ist im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Demmin als Ober-Grenz-Controleur angestellt.

Dem pensionirten Grenz-Aufseher Groß ist die Erhebung des Chaussee-Geldes an der Barriere zu Heinrichsruh übertragen worden.

Der Steuer-Aufseher Eichert zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt.

In Daarz, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Ladwig angestellt.

Der bisherige Lehrer Franz Wolff aus Kessin ist als Küster und Schullehrer in Grapzow, Synode Treptow a. d. T., angestellt worden.

In Neu-Damerow, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Halter angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 10.

Stettin, den 11. März 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2241. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Januar 1842, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.

No. 2242. Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10ten April 1841.

No. 2243. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10ten April 1841.

No. 2244. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14ten Januar 1842 für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; so wie des Statuts der letzteren, vom 13ten September 1841.

No. 2245. Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften. Vom 16ten Januar 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

59) I. No. 1458. Februar 1842.

Betrifft die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde.

Auf der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen a. O. wird im Monat Mai d. J. wieder ein neuer Lehrkursus für Schäfer-Lehrlinge beginnen.

Dem Landwirthschaft treibenden Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben. Zugleich werden die Schäferei-Besitzer, welche Schäfer-Lehrlinge nach Frankenfelde senden wollen, und diejenigen Schäfer, welche die Anstalt zu besuchen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich bis zur Mitte des Monats März c. bei der Königlichen Administration zu Frankenfelde zu melden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Lehrlinge zulässig ist, sind folgende:

1) Die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande und deren Behandlung bei Krankheiten; die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle, auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt, und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Ad-

ministrators der Stammschäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen, und den fähigeren Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben.

2) müssen dieselben sich allen, den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen.

3) Dieselben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geld-Zuschuß von 10 Thlr.

4) Nur solche Personen werden angenommen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den nach 2. zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.

5) Die Zöglinge müssen sich Mitte Mai d. J. einfinden und bis zur Mitte Juni k. J. bleiben, um in dieser Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Stettin, den 2ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

60) I. No. 1454. Februar 1842.

Der Königlich Dänische Vice-Consul A. Marius zu Swinemünde ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden. Stettin, den 28sten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

61) I. No. 655. Februar 1842.

Bekanntmachung. Der Kaufmann H. C. Knape zu Pasewalk ist von uns als Agent der Altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde bestätiget worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

62) I. No. 819. Februar 1842.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Gotthilf Köppe zu Wollin ist von uns als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

63) I. No. 751. Februar 1842.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Alexander Braun zu Stargard ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätiget worden. Stettin, den 3ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

64) I. No. 1067. Februar 1842.

Den im Greifenhagenschen Kreise neu angelegten Etablissements, welche noch nicht im Ortschafts-Verzeichnisse de 1817 und dessen Nachtrag von 1823 verzeichnet stehen, sind die in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Namen beigelegt worden.

№	Name, welchen das neu angelegte Etablissement erhalten hat.	Erbauer desselben.	Nähere Bezeichnung der Stelle, auf welcher dasselbe errichtet worden.
1.	Marienau.	Stadtrichter Maier.	880 Ruthen östlich von Bahn, rechts am Wege von dort nach Gr. Moellen.
2.	Sandhoff.	Bürger Becker zu Bahn.	690 Ruthen nordwestlich von Bahn, links am Wege von dort nach Libenow.
3.	Charlottenhoff.	Müller Malow.	680 Ruthen nordwestlich von Bahn, am Wege von dort nach Libenow.
4.	Carlsberg.	Gebr. Schwachenwalde.	Rechts am Wege von Bienow nach Colow, von Bienow etwa $\frac{1}{8}$ Meile entfernt.
5.	Neuenteich.	Müller Wegener.	Etwa 1000 Schritt südlich von Brüncken, am Wege von dort nach Woltin.
6.	Bremerheide.	Gutsbesitzer von Schmiedeberg.	Etwa $\frac{1}{4}$ Meile von Greifenhagen, rechts an der Straße von dort nach Bahn.
7.	Forsthaus zu Mühlenbeck.	Forst-Fiskus.	Oestlich von Mühlenbeck, am Wege von Jeseritz nach Dobberphul.
8.	Budenort (eine Wassermühle).	Mühlenmeister Brasch.	Links am Wege von Neumarck nach Glien, etwa 600 Schritt von letzterem Orte.
9.	Forsthaus Lisphul.	Forst-Fiskus.	$\frac{1}{8}$ Meile nördlich von Uchtdorff, unfern des Weges von dort nach Kehrberg.
10.	Joachimshoff.	Kossäth Naese.	Von Kl. Schönfeldt $\frac{1}{4}$ Meile nordöstlich, links am Wege von dort nach Sinzlow.
11.	Seehauß.	Schmidt Haack.	Von Kl. Schönfeldt $\frac{1}{4}$ Meile nördlich, links am Wege von dort nach Sinzlow.
12.	Dolgenseemühle, eine Loh- und Gypsmühle.	Müller Uecker.	Von Wildenbruch $\frac{1}{4}$ Meile südöstlich.
13.	Forsthaus Dolgensee.	Forst-Fiskus.	Von Wildenbruch $\frac{1}{4}$ Meile südöstlich, an einem Waldwege, unfern des Dolgen-See's.
14.	Karlshoff.	Freischulze Kundler zu Woltersdorff.	Von Woltersdorff $\frac{1}{8}$ Meile südlich, links am Wege nach Belitz belegen.

№	Name, welchen das neu angelegte Etablissement erhalten hat.	Erbauer desselben.	Nähere Bezeichnung der Stelle, auf welcher dasselbe errichtet worden.
15.	Wiesenbeck.	Bauer Krüger zu Mühlenbeck.	Rechts am Wege von Mühlenbeck nach Dobberphul, $\frac{1}{8}$ Meile von Mühlenbeck entfernt.
16.	Neu-Kuhblank.	Bauer Peter Heß.	Etwa 300 Schritte von Spaldingsfelde und eben so weit vom Communikationswege zwischen Kuhblank und Spaldingsfelde entfernt.
17.	Neuhauß.	Gutsbesitzer Ratt.	Von Garden $\frac{1}{4}$ Meile östlich, rechts an der Landstraße nach Pyritz.
18.	Forsthaus Wietstock.	Forst-Fiskus.	Am Wege von Clebow nach Wietstock, unweit der Grenze des letzteren Guts.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24sten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

65) III. No. 2196. Januar 1842.

Bekanntmachung. Die Königlichen Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg, Amts Clempenow, 3 Meilen von Anklam, 3 Meilen von Demmin und 1 Meile von Treptow a. T. belegen, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Zeit von Trinitatis (1sten Juni) 1842 bis Johannis 1866, also auf 24 Jahre 23 Tage, zur Verpachtung gestellt werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) Die beiden Vorwerke	Acker. Mrg.	□R	Gärten. Mrg.	□R	Wiesen. Mrg.	□R	Hütung. Mrg.	□R	Unbrauchbar. Mrg.	□R	Zusammen. Mrg.	□R
a) Clempenow mit der Abfindung von Niederholz . . .	886	119	11	101	191	71	89	54	89	53	1268	38
b. Bittersberg . .	504	62	1	23	86	83	39	104	45	127	677	39
in Summa . . .	1391	1	12	124	277	154	128	158	135	—	1945	77

2) die Amts-Brau- und Brennerei in Clempenow, mit dem Getränke-Verlag in den Krügen zu Clempenow, Breest, Letzin und Buiow;

3) die Fischerei in der Tollensee und die Thon-Nutzung.

Das Minimum der Pachtsumme ist festgesetzt:

a) für das Vorwerk Clempenow und die Nebennutzungen ad. 3 .	1909 thlr.	13 sgr.	7 pf.,	incl. 637½ thlr. Gold,
b) für das Nebenvorwerk Bittersberg	865 „	— „	1 „	„ 287½ „
c) für die Brau- und Brennerei	162 „	2 „	6 „	„ 55 „
d) für den Krugverlag . . .	20 „	16 „	— „	
zusammen auf	2957 thlr.	2 sgr.	2 pf.,	incl. 980 thlr. Gold.

Bei der Pachtung befindet sich ein Inventarium von	422 thlr.	21 sgr.	6 pf.
wovon Pächter	22 „	21 „	6 „

zum Domainen-Veräußerungs-Fonds abzuführen hat und 400 thlr. der Pachtung belassen werden.

Der künftige Pächter muß zugleich die Verwaltung des Domainen-Amts Clempenow als Königlicher Beamter übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, so wie bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

30sten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung hierselbst, vor dem Regierungs-Rath von der Hagen anberaumt, in welchem die Bieter sich auch vor dem gedachten Kommissarius über ihre Befähigung zur Pacht durch Vorlegung genügender Atteste und über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben. Stettin, den 12ten Februar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

66) III. No. 202. März 1842.

Bekanntmachung. In dem am 24sten d. Mts. abgehaltenen Licitations-Termine ist für die fiskalische Nieder-Jagd auf der Feldmark des Dorfes Schwennenz ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden. Es ist daher zur nochmaligen Ausbietung der gedachten Jagd ein abermaliger Licitations-Termin

auf den 31sten März d. J., von 11 bis 1 Uhr,

im Forst-Verwaltungs-Büreau auf dem Königl. Schlosse hieselbst vor dem Regierungs-Sekretair Marwitz angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Stettin, den 1sten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

67) Der Anfang der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Sommersemester auf den 18ten April angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Director zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualification zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittags-Freitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Beneficien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen.

Greifswald, den 27sten Februar 1842.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt. Dr. Berndt.

---

68) Steckbrief. Der Tischlergeselle Nürnberg, dessen Signalement nachstehend erfolgt, hat am Tage seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt zu Naugardt, den 27sten v. Mts., im Kruge zu Kicker ein Rasirmesser, und im Gasthofe zur Donau bei Criewitz die Summe von 5 Thalern gestohlen, und sich der ferneren Verfolgung durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den Nürnberg zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher davon gefälligst Nachricht gelangen zu lassen.

Stettin, den 4ten März 1842. Königliche Polizei-Direktion.

Bekleidung: Ein grauer Tuchrock, ein Paar schwarze Tuchhosen, eine schwarze Tuchweste, eine braune Tuchmütze mit Lederschirm, ein Paar dreiviertel Stiefeln, eine grüne Flanell-Unterjacke, grau leinene Unterhosen, zwei Hemden, ein buntes Halstuch.

Signalement: Familienname, Nürnberg; Vorname, Wilhelm; Geburts- und Aufenthaltsort, Neuenkirchen; Religion, evangelisch; Alter, 31 Jahre; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, gebogen; Mund, proportionirt; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, groß; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

---

69) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Carl Johann Michaelis, ist von der Draußenarbeit entwichen, es wird daher gebeten, ihn im Betretungsfalle per Transport herbringen zu lassen.

Ueckermünde, den 4ten März 1842.

Die Inspektion der Land-Armenanstalt.

Signalement. Familienname, Michaelis; Vorname, Carl Johann;

Geburtsort, Ballin, Mecklenburg-Strelitz; Aufenthaltsort, zuletzt Prenzlau; Religion, evangelisch; Alter, 23 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt, breit und niedrig; Augenbraunen, schwarz; Augen, blaugrau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, untersetzt, kräftig; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Geschwüre an der Wange in der Nähe des Ohrs

---

70) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Heinrich Friedrich Felbinger ist von der Draußenarbeit entwichen, es wird daher gebeten, ihn im Betretungsfalle per Transport herbringen zu lassen.

Ueckermünde, den 4ten März 1842.

Die Inspektion der Land-Armenanstalt.

Signalement. Familienname, Felbinger; Vorname, Heinrich Friedrich; Geburtsort, Iben bei Anklam; Aufenthaltsort, zuletzt Prenzlau; Religion, evangelisch; Alter, 22 Jahre; Größe, 5 Zoll 3 Strich; Haare, braun; Stirn, faltig, bedeckt; Augenbraunen, dunkel; Augen, grau-blau; Nase, gewöhnlich; Mund, starke Lippen; Bart, blond; Zähne, vorne gut; Kinn, rund und stark; Gesichtsbildung, lang und schmal; Gesichtsfarbe, bleich; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Narben auf den Knöcheln des Mittel- und Zeigefingers rechter Hand.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Jarmen ist der Kaufmann Jünger daselbst aufs Neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Stadt Fiddichow ist der Kaufmann Karl Gottlob Schneefuß daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Müller II. ist zum Ober-Landesgericht in Ratibor versetzt.

Der Referendarius Henning ist zum Assessor und der Auskultator von Blankenburg zum Referendarius bei dem Ober-Landesgericht hieselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Fürstenflagge, Naugardschen Kreises, ist dem Referendarius Calow in Gollnow übertragen.

Dem Kammergerichts-Assessor Clasen ist eine Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen verliehen.

Der Referendarius, Patrimonial-Richter v. Werner, ist zum außer-etatsmäßigen und unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R. ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Strauß ist als Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte in Wollin angestellt.

Der invalide Unteroffizier Fenske ist zum Raths- und Gerichtsdiener in Daber ernannt.

Dem Gefangenwärter Tantow in Stargard ist eine Gerichtsdiener-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Demmin verliehen.

Der Gerichtsdiener Ringe zu Demmin ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgerichte in Pasewalk versetzt.

Der bisherige Gerichtsdiener Beulcke in Pasewalk ist zum Gefängnißwärter bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard ernannt.

In Ferdinandshof, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Keding angestellt worden.

In Schwichtenberg, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Schwanke angestellt worden.

---

71) Bekanntmachung. Die im Königlichen Friedrichsthaler Forst-Reviere durch das Amtsblatt No. 6 anberaumten Termine zum Verkauf von Bau- und Nutzholz, auf den 10ten, 17ten, 24sten, 31sten März, 7ten, 14ten, 21sten und 28sten April d. J., werden hiermit aufgehoben. Friedrichsthal, den 8ten März 1842.

Der Königl. Oberförster Schröder.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 11.

Stettin, den 18. März 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

72) I. No. 1941. Januar 1842.

Den im Randowschen Kreise in neuerer Zeit angelegten Vorwerken und einzelnen Etablissements sind folgende Namen beigelegt worden:

1) Dem von dem Dorfe Cunow abgezweigten, am Wege zwischen Cunow und Woltersdorff belegenen Königlichen Vorwerk der Name:

Niederfelde.

2) Dem adligen, auf dem Baueracker von Woltersdorff von dem Hauptgute Woltersdorff nördlich belegenen Vorwerke der Name:

Biesenthalshoff.

3) Dem durch Parzelirung des ehemaligen Domainen-Vorwerks Löcknitz entstandenen, ¼ Meile von Löcknitz an dem von dort nach Retzin führenden Wege belegenen Etablissement der Name:

Johannisberg.

4) Dem auf dem Abfindungslande der Wussower Bauern angelegten, nördlich an Wussow, östlich an Warsow, südlich an Remitz und westlich mit den Wussow'schen und Brunn'schen Forsten grenzenden Vorwerke der Name:

Waldhoff.

5) Dem zum Rittergute Battingsthal gehörigen, nahe am Wege von Storckow nach Krackow belegenen Etablissement der Name:

Schuckmannshöhe.

6) Dem zum Rittergute Nassenheide gehörigen, nördlich und westlich mit der Feldmark Plöwen, östlich mit Plöwen und Bismark und südlich mit Schmagerow grenzenden Vorwerke der Name:

Wilhelmshoff.

Wir bringen solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 3ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

73) I. No. 1490. Februar 1842.

Der diesjährige siebente Markt — ein Kram-Markt — zu Treptow a. R.,

ist auf den Wunsch des dortigen Magistrats vom 29sten September auf den 10ten Oktober verlegt worden. Stettin den 5ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

74) I. No. 820. Februar 1842.

Der Kaufmann Johann Kossow zu Demmin ist von uns als Agent der Altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

75) I. No. 189. März 1842.

Der Kaufmann Carl Ploetzer zu Pasewalk ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Stettin, den 9ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

76) II. No. 32. März 1842.

Bekanntmachung. Zur Prüfung der Schulamts-Bewerber für das Elementar-Schulamt und die interimistischen Elementar-Schullehrer haben wir den Termin auf den 8ten September d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt. Die zu Prüfenden haben sich Tages vorher, also am 7ten September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, in dem Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer Seminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche von uns unmittelbar, oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren oder Pfarrer hiezu angewiesen sind.

Es können sich zu derselben auch die einfinden, welche nach vorhergegangener genügenden Vorbildung sich dem Schulstande widmen, so wie auch diejenigen schon früher geprüften Schulamts-Bewerber und Schullehrer, die ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere spezielle Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie sich rechtzeitig, spätestens bis zum 1sten Juni d. J., bei dem Herrn Superintendenten der Synode persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und des Herrn Pfar-

rers der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre sittliche und religiöse Befähigung zur Verwaltung des Schuldienstes,

5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück zu erbitten haben, und in beglaubigter Abschrift, und

6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schulamts-Bewerber und Schullehrer, welche bereits früher von der Königl. Prüfungs-Kommission ein Prüfungszeugniß erhalten haben, dürfen die Zeugnisse 1, 2 und 3 nicht vorlegen, reichen aber dafür das ihnen früher ertheilte Prüfungszeugniß im Original ein.

In sofern die Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen durch die Cirkular-Verfügung vom 20sten September 1828, No. 478, ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungszeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den von ihnen demnächst uns zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der zu Prüfenden erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig anerkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 7ten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

77) III. No. 109. März 1842.

Publikandum, die Kündigung von 975,000 Thlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842 betreffend.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. gemäß, heute Statt gehabten 18ten Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1sten Juli d. J. ab die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staats-Schuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII. No. 8 über die Zinsen vom 1sten Juli bis zum letzten Dezember 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden

Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl des unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1sten Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 15ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum, nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der 18ten Verlosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuldscheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der gekündigten Staats-Schuldscheine, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 8ten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

78) A. No. 1471. März 1842.

Bekanntmachung. Im Jahre 1841 sind bei den Schiedsmännern im hiesigen Departement 2193 Sachen anhängig gewesen und davon 1780 durch Vergleich beendigt. Dabei haben sich insbesondere folgende Schiedsmänner ausgezeichnet:

1) Thilo in Bugewitz, Anklamschen Kreises, welcher 70,
2) Dumstrei in Cammin, welcher 113,
3) Haefke in Demmin, welcher 420,
4) Berkhausen in Treptow a. Toll., welcher 120,
5) Koch in Massow, welcher 100,
6) Matzcky in Poelitz, welcher 46,
7) Tesch in Freienwalde, welcher 36,
8) Carow in Jacobshagen, welcher 49,
9) Krüger in Noerenberg, welcher 33,
10) Schauer in Ziegenort, Ueckermündeschen Kreises, welcher 45,
11) Kloeckner in Kirchenbruch, desselben Kreises, welcher 63,
12) Lignitz in Wilhelmsburg, desselben Kreises, welcher 87,
13) Braun in Wollin, welcher 52

Sachen verglichen hat. Stettin, den 4ten März 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

79)

3) der Königl. General-Kommission.

79) **Bekanntmachung.** Der Rittergutsbesitzer Timme auf Wukrow ist als Kreisverordneter für den Regenwalder Kreis an Stelle des Rittergutsbesitzers Hauptmanns von Loeper auf Schmorow bestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stargard, den 9ten März 1842.

Königliche General-Kommission für Pommern.

---

80) **Bekanntmachung.** Der Gutsbesitzer Amtmann Werner zu Martentin ist als Kreisverordneter für den Camminer Kreis an Stelle des Gutspächters Rickmann zu Drammin bestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stargard, den 9ten März 1842.

Königliche General-Kommission für Pommern.

---

3) anderer Behörden.

81) **Bekanntmachung.** Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf Sonnabend den 16ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung, zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen, drei Tage vor dem angesetzten Termin, also am Mittwoch den 13ten April d. J., Morgens 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen, sich vorzustellen haben.

Stettin, den 3ten März 1842.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

82) **Bekanntmachung.** Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für recommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten

Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28sten Februar 1842. General-Post-Amt.

---

83) Bekanntmachung. Die rückständigen Gebühren und Auslagen des vom Amte suspendirten Justiz-Commissarius Bouneß hierselbst sind mit Beschlag belegt worden, und werden daher alle Diejenigen, welche dergleichen etwa an denselben zu zahlen haben, aufgefordert, zur Vermeidung nochmaliger Zahlung dieselben nicht an ihn, oder an seinen Schreiber Völcker, sondern an unser Depositorium abzuführen.

Stettin, den 10ten März 1842. Königliches Ober-Landesgericht.

---

84) Steckbrief. Aus hiesigem Orte hat sich der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Ludwig Lenz, in Neuenkamp bei Friedrichswalde angehörig, aus seinem Gesinde-Dienst nicht nur heimlich entfernt, sondern auch mehrerer Diebstähle schuldig gemacht.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Gollnow abliefern zu lassen.

Gollnow, den 8ten März 1842. Der Magistrat.

Bekleidung bei seiner Entweichung: Einen Rock von blauem Sommerzeuge, grau tuchene Beinkleider, lange Stiefeln, blau tuchene Mütze mit rothem Streifen.

Signalement: Geburtsort, Neuenkamp bei Friedrichswalde; Vaterland, Pommern; gewöhnlicher Aufenthalt, zuletzt Gollnow; Religion, evangelisch; Gewerbe, Dienstknecht; Alter, etwa 25 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, schwarz und klein; Nase, stumpf; Mund, proportionirt; Zähne, vollständig; Bart, schwarzbraun; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, oval; Statur, untersetzt; Sprache, deutsch.

Besondere Kennzeichen sind nicht bekannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 12.

Stettin, den 25. März 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2246. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1842, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.

No. 2247. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18ten Februar 1842, nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Thlr. Prioritäts-Aktien.

No. 2248. Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26sten Februar 1842.

No. 2249. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Februar 1842, wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justiz-Minister.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

86) I. No. 55. März 1842.

Der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat einen zweiten Nachtrag seiner Schrift über das Paßpolizei-Gesetz in den Königlich Preußischen Staaten herausgegeben, auf welchen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Juni 1835 die Polizei-Behörden aufmerksam machen.

Stettin, den 18ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

87) I. No. 596. März 1842.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1842.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	15	3	1	15	8	1	—	—	—	28	2	—	20	10	1	16	9	—	13	9	5	20	—
2	Anclam	2	13	11	1	15	6	—	28	11	—	28	11	—	21	3	1	15	—	—	20	—	6	—	—
3	Cammin	2	20	8	1	17	7	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	16	9	—	22	6	7	—	—
4	Demmin	2	4	2	1	15	4	—	29	8	—	29	8	—	21	7	1	13	9	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	25	—	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
6	Garz	2	16	3	1	16	3	1	—	—	—	—	—	—	21	3	1	16	3	—	15	—	5	27	6
7	Gollnow	—	—	—	1	15	11	—	—	—	—	27	3	—	18	8	1	15	3	—	—	—	1	4	4
8	Nörenberg	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	25	—	—	19	4	1	11	10	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	16	5	—	—	—	1	1	3	—	19	4	1	11	5	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	19	11	1	16	3	1	1	3	—	-	—	—	23	6	1	16	1	—	25	—	6	—	—
11	Plathe	—	—	—	1	16	8	—	—	—	—	29	8	—	21	3	1	14	7	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	13	—	1	13	1	—	28	9	—	—	—	—	19	3	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	11	7	1	10	5	—	28	3	—	—	—	—	19	3	1	10	8	—	18	9	5	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	26	10	—	21	3	1	13	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	16	9	1	12	7	—	29	8	—	22	5	—	19	11	1	9	4	—	17	6	6	—	—
16	Swinemünde	2	19	4	1	23	6	—	—	—	1	2	3	—	24	4	1	23	4	—	23	10	7	17	3
17	Regenwalde	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	27	9	—	17	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	24	3	1	18	—	1	—	7	—	—	—	—	21	4	1	15	—	—	19	1	6	4	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	20	—	1	18	9	1	5	—	—	—	—	—	23	9	1	24	8	—	20	—	7	—	—
21	Usedom	2	15	—	1	17	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	22	6	1	19	1	—	—	—	1	1	3	—	21	1	1	18	5	—	25	—	5	15	—
23	Alt-Damm	2	17	6	1	14	4	—	—	—	—	25	—	—	20	7	1	13	3	—	—	—	—	—	—
	Summa	41	7	1	33	20	—	12	4	7	15	3	4	15	7	9	33	1	1	9	7	11	26	23	9
	Fraction	2	17	4	1	16	6	1	—	5	—	28	4	—	20	3	1	15	—	—	19	10	6	6	—

Stettin, den 11ten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

88) **Bekanntmachung.** In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835, No. 28. 1679) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommer-Semester der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 25sten April bis 2ten Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diese Termine, unter Beibringung der im Artikel 2 der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse, genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 28sten Februar 1842.

Königl. akademischer Senat.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 13.

Stettin, den 1. April 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

89) I. No. 1530. Februar 1842.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird binnen Kurzem im Büreau des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei unter dem Titel: „Die Landcultur-Gesetzgebung Preußens, eine systematisch nach den Materien geordnete Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodencultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, im höheren Auftrage, mit Benutzung amtlicher Quellen, entworfen und herausgegeben vom Geheimen Regierungs-Rath Dönniges zu Berlin", erscheinen.

Wir empfehlen dieses Werk, welches in sechs zwanglosen Heften von je etwa 20 Bogen, zum Preise von 15 sgr., mithin überhaupt zum Subscriptions-Preise von 3 Thlr., erscheinen wird, den betheiligten Behörden und Beamten, ingleichen den Landwirthen unseres Departements, mit dem Bemerken, daß sämmtliche Landräthe und der Rendant Schafft bei der Königlichen General-Commission zu Stargard beauftragt sind, Subscriptionen entgegen zu nehmen.

Stettin, den 17ten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Schmidt zu Daber ist von den dasigen Stadt-Verordneten für sein bisheriges Amt auf anderweite 6 Jahre gewählt, und diese Wahl von der Königlichen Regierung unterm 7ten Februar c. bestätigt worden.

Für die Stadt Swinemünde ist der Bürgermeister Kirstein daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Stadt Massow ist der Kämmerer Koch daselbst aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Hermann Borck ist als Pastor adjunctus in Hohenzaden, Synode Garz, in sein Amt eingeführt worden.

An der allgemeinen Stadtschule in Stargard ist der Konrektor Kypcke angestellt.

In Schmarsow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Christian Friedrich Kasch angestellt worden.

In Dargislaff, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Last angestellt.

In Langenhagen, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Kaliebe angestellt.

In Cardemin, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Pankow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

№ 14.

Stettin, den 8. April 1842.

Patente.

Dem hiesigen Mechanikus Ferdinand Hamann ist unter dem 26sten März 1842 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg ist unter dem 29. März 1842 ein Patent

auf ein Verfahren, Gold Behufs der Vergoldung auf nassem Wege aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 19. Februar 1842 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

ist, da die praktische Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

90) Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 4ten v. M. eingerichteten Tarif für die Erhebung der für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde zu entrichtende Abgabe genehmigt und sende Ihnen denselben zur Publikation durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund anbei vollzogen zurück. Im Haag, den 7ten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) (gez.) Pfuhl, Geh. Kanzlei-Inspektor.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Ueckerkanals zu erheben ist.

Es wird an Kanalgeld entrichtet für die Schiffslast Tragfähigkeit:

I. Von Seeschiffen:

1) mit Ladung	für den Eingang . . .	3 sgr. 1 pf.,
	für den Ausgang . . .	3 sgr. 1 pf.,
2) mit Ballast, oder leer,	für den Eingang . . .	1 sgr. 1 pf.,
	für den Ausgang . . .	1 sgr. 1 pf.,

II. Von Schiffen, welche blos die Küsten der Provinz Pommern, deren Binnengewässer oder Flüsse befahren:

1) mit Ladung	für den Eingang . . .	1 sgr. — pf.,
	für den Ausgang . . .	1 sgr. — pf.,
2) mit Ballast, oder leer,	für den Eingang . . .	— sgr. 6 pf.,
	für den Ausgang . . .	— sgr. 6 pf.

Anmerkung. Machen dergleichen Schiffe in einzelnen Fällen weitere Fahrten, als die bezeichneten Binnen- und Küstenfahrten, namentlich Fahrten über See, oder werden sie als Leichter zu Entlöschung oder Beladung von Seeschiffen gebraucht, so ist in einem solchen Falle von denselben das Kanalgeld gleich wie von Seeschiffen nach Position I. zu entrichten.

III. Von Kähnen, sofern sie mit Ladung ein- oder ausgehen, oder entweder beim Eingange oder beim Ausgange beladen sind:

für den Ein- und Ausgang zusammen . . 1 sgr 2 pf.

Ausnahme. Tuckerkähne zahlen ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit für den Eingang und Ausgang zusammen nur 5 sgr.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Unter einer Schiffslast ist die Preußische zu viertausend Pfunden zu verstehen.
2) Schiffe und Kähne, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, werden als beballastet angesehen.
3) Das Kanalgeld wird vom Steuer-Amt zu Ueckermünde beim Ausgang für den Ein- und Ausgang zusammen erhoben.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Kanalgeldes bleiben frei:

1) Schiffe und Kähne, welche Königliche oder Armen-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben.
2) Schiffe und Kähne, welche den Kanal als Nothhafen benutzen, d. h. solche, welche wegen Sturmes, widrigen Windes, erlittener Beschädigungen, oder anderer, auf Erfordern nachzuweisender Unglücksfälle, an der Fortsetzung ihrer Fahrt behindert werden, in den Kanal einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

3) Kähne (zu III. des Tarifs), welche leer oder mit Ballast in den Kanal einlaufen und ohne Ladung wieder ausgehen.
4) Fahrzeuge von nur drei Lasten Größe und darunter; ingleichen die Fischer-Fahrzeuge der Ueckermünder Fischer, mit Ausnahme der Tucker-kähne (Ausnahme zu III. des Tarifs).

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der Kanal-Abgabe auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe den vierfachen Betrag derselben als Strafe.
2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den Allgemeinen Gesetzen bestraft.

Im Haag, den 7ten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasignirt) Graf von Alvensleben.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) (gez.) Pfuhl, Geh. Kanzlei-Inspektor.

---

91) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 19ten	Juli	in	Ueckermünde,
„ 20sten	„	„	Anklam,
„ 21sten	„	„	Spanteckow,
„ 22sten	„	„	Greifswald,
„ 29sten	„	„	Grimmen,
„ 30sten	„	„	Demmin,
„ 1sten	August	„	Schwichtenberg,
„ 2ten	„	„	Treptow a. d. Tollensee,
„ 4ten	„	„	Strasburg,
„ 5ten	„	„	Prenzlow,
„ 6ten	„	„	Angermünde,
„ 8ten	„	„	Königsberg i. d. N.-M.,
„ 13ten	„	„	Cammin,
„ 16ten	„	„	Treptow a. d. Rega,
„ 23sten	„	„	Plathe.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in den zuletzt benannten drei Orten werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

---

2) der Königlichen Regierung.

92) I. No. 1021. März 1842.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Da nach Ihrem Bericht vom 30sten v. Mts. in keinem Theile des Königsreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14ten Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Rochow und
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21sten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

93) I. No. 1196. März 1842.

Der Major von Schöning hat auf der Feldmark des Dorfes Sallentin, Pyritzer Kreises, östlich von dem Dorfe, an dem von Blumberg nach Barnims-Cunow laufenden sogenannten Pollackenwege, ein neues Vorwerk und nahe dabei eine Ziegelei angelegt, von denen ersteres den Namen:

„Schöningsthal,“

letzteres den Namen:

„Hinzenstein,“

erhalten hat.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24sten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

94) I. No. 377. März 1842.

Es hat sich ergeben, daß die bisher im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk üblichen Quartgemäße nebst Unter-Abtheilungen, welche unterhalb des obern Randes mit einer sogenannten Dille versehen sind, das Publikum nicht hinreichend vor etwaigen Uebervortheilungen Seitens der Verkäufer sichern.

Daher haben wir sämmtliche Eichämter angewiesen, dergleichen Gemäße vom 1sten Mai d. J. ab nicht mehr zu stempeln. Es werden vielmehr von diesem Zeitpunkt ab nur solche Gemäße der bezeichneten Art geeicht werden, welche entweder ganz die Form eines Cylinders oder abgestumpften Kegels haben, oder am obern Rande mit einem sogenannten Schnabel versehen sind.

Stettin, den 26sten März 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

95) I. No. 1020. März 1842.

Der hinter den Tischlergesellen Wilhelm Nürnberg unterm 4ten d. M. erlassene Steckbrief wird, nachdem der ꝛc. Nürnberg in Gollnow wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 23sten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

96) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1842 vom 18ten April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, Licentiat Baier, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jeremia, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Kritik und Hermeneutik des neuen Testaments, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, mit Rücksicht auf Marcus und Lucas, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Licentiat Baier, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Kirchengeschichte seit der Reformation, Licentiat Bindemann, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber das Wesen und die Eigenschaften Gottes, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Christliche Sittenlehre, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Pastoral-Anweisung, Prof. Finelius, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Theorie der liturgischen Reden, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4—5; die in der Erklärung des neuen Testaments vom Professor Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Lic. Bindemann, Sonnabends von 5—6; in der Dogmatik vom Prof. Schirmer, Montags von 5—6, gehalten werden.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 10 bis 11, öffentlich.

Pandecten nach Heise, Prof. Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Römisches Erbrecht, Professor von Tigerström, fünfmal wöchentlich von 7 bis 8, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Pandecten wird Prof. Barkow halten, und die Theilnehmer ausgewählte Pandectenstellen interpretiren lassen, in zwei wöchentlichen Stunden, öffentlich.

Ein Repetitorium über römisches Recht hält Professor v. Tigerström, drei- oder viermal wöchentlich, öffentlich.

Ueber die Methode des deutschen Privatrechts, mit besonderer Beziehung auf dessen Anwendung in der Praxis, Professor Beseler, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Deutsches Privatrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Prof. Pütter, viermal die Woche, privatissime.

Entweder die Alterthümer und die Geschichte des Kirchenrechts fünfmal, oder Gemeines deutsches und preußisches Kirchenrecht sechsmal die Woche, trägt Derselbe von 2—3 vor, öffentlich.

Theorie des Processes, mit besonderer Rücksicht auf die allgemeine preußische Gerichtsordnung, Professor v. Tigerström, sechsmal wöchentl. von 9—10, öffentlich.

Amts-Blatt

№ 15.

Stettin, den 15. April 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2250. Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4 Titel 5, Artikel 9, §§. 4 und 5 des Preußischen Landrechts von 1721 betreffend. Vom 11ten Dezember 1841.

No. 2251. Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsordres vom 6ten März 1821 und vom 2ten August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18ten Februar 1842.

No. 2252. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Januar 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

No. 2253. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8ten Februar 1842.

No. 2254. Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen; d. d. den 3ten März, bekannt gemacht den 19ten März 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

97) Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche, ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen von Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben.

Damit nun dieser schöne Sinn, der eben so das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will

Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige, allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist eben sowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Commandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die in §. 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An anderen Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann, in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Staabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musik-Corps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen des zu Bestattenden, gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22sten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges und des Innern.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) (gez.) Wulff, Geh. Kanzlei-Inspektor.

---

98) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der ersten Verlosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 66,950 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. No 5 schon vom 1sten k. Mts. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen

können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

---

2) der Königlichen Regierung.

99) Publikandum. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J. die Einrichtung eines

„Landes-Oekonomie-Collegiums"

anzuordnen.

Diese Behörde, die indeß mit administrativen Funktionen nicht bekleidet werden wird, ist als eine landwirthschaftliche Central-Behörde nicht blos bestimmt, die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln, sondern sie soll auch dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge dienen.

Als technische Deputation wird die Behörde dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit, alle erforderlichen Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten, zu machen, auftragsweise aber und nach besonderer Instruktion auszuführen haben, was ihr, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute oder wegen erforderlichen Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen, vom Ministerium übertragen werden wird.

Sie bildet einen Mittelpunkt für die landwirthschaftlichen Vereine sämmtlicher Provinzen, um die Resultate ihrer Thätigkeit zu sammeln, ihre Verbindung zu vermitteln und sie bei Unternehmungen gemeinnütziger Art zu unterstützen oder höhern Orts zu vertreten; sie bietet dem Königlichen Ministerium ein Organ, sich in Kenntniß von dem landwirthschaftlichen Zustande in den Provinzen zu erhalten und auf die Belebung der Provinzial-Vereine einzuwirken.

Das Landes-Oekonomie-Collegium wird bestehen aus:

1) einem Direktor,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,
   b) einem Mitgliede des statistischen Büreau,
   c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin als eigentlichen Technikern, und

d) einem in den Natur-Wissenschaften und in der Gewerbekunde wohl bewanderten Gelehrten;

3) dem General-Sekretair, und

4) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Geschäften und Berathungen des Collegiums Theil zu nehmen. Es werden dazu vorzugsweise die jedesmaligen Vorsteher der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken ausgewählt, aber auch andere geeignete Personen auf den Vorschlag des Direktors des Collegii designi werden.

Endlich aber sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, auch noch Fachgelehrte oder Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Zum Direktor haben des Königs Majestät den bisherigen Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. von Beckedorff auf Grünhof zu ernennen geruht; für das Amt des General-Sekretairs aber ist der als landwirthschaftlicher Schriftsteller hinlänglich bekannte Professor Dr. Alexander von Lengerke in Braunschweig berufen worden.

Indem wir auf die Vortheile der sachkundigen Vertretung, welche den landwirthschaftlichen Interessen bei den Königlichen Ministerien auf diese Weise zu Theil wird, aufmerksam machen, bringen wir dies im höhern Auftrage hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 21sten März 1842.

Königliche Regierung.

---

100) I. No. 804. März 1842.

Betrifft den verbotenen Ankauf von Schiffsgütern aus den Händen der Schiffer und Schiffsknechte.

Indem wir die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Mai 1809 (abgedruckt im Amtsblatte pro 1831, Seite 20):

wonach der Ankauf von Schiffsgütern aus den Händen der Schiffer bei Strafe der Diebshehlerei untersagt ist,

dem Publikum hierdurch wieder in Erinnerung bringen, weisen wir die betreffenden Polizei-Behörden unseres Departements zugleich an, auf jeden gesetzwidrigen Verkehr dieser Art ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stettin, den 30sten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) I. No. 1332. März 1842.

Der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zum Consul hieselbst ernannte Kaufmann Emil Wendt ist als solcher von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden.

Stettin, den 30sten März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

102) Cons. No. 49. April 1842.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Eduard Lebrecht Bürger,
2) Julius Friedrich Wilh. Hasenbalg,
3) Carl Rudolph Ferdinand Wildberg,
4) Julius Adolph Friedr. Gildemeister,
5 Carl Gustav Meyer,
6) Ernst Carl Andreas Schütze,
7) Friedrich Wilhelm August Wenzel,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 4ten April 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

103) Steckbrief. Es wird gebeten, den seiner Begleitung auf dem Transport hierher in der Gegend von Ahlbeck entsprungenen, nachstehend näher bezeichneten Arbeitsmann Carl Daniel Hartwig im Betretungsfalle gefesselt hierher abzuliefern.

Ueckermünde, den 7ten April 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement: Familienname, Hartwig; Vorname, Carl Daniel; Geburts- und Aufenthaltsort, Pasewalk; Religion, evangelisch; Alter, 27 Jahr; Größe, 5 Fuß 1½ Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, grau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Bart, schwach, blond; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch.

Besondere Kennzeichen: Auf der linken Backe nahe am Auge zwei kleine Narben.

104) Die Pommersche ökonomische Gesellschaft hält ihre diesjährige Frühjahrs-Versammlung in Cöslin, Dienstag den 10ten Mai und vielleicht auch am folgenden Tage. Am 9ten, Nachmittags 6 Uhr, ist Direktorial-Versammlung.

Der Präsident des Haupt-Direktoriums. Beckedorff.

---

105) Bei der Uebernahme meines Amtes empfehle ich mich zugleich als Arzt und Geburtshelfer, werde auch bemüht sein, mich in beider Hinsicht nützlich zu machen.

Pyritz, den 8ten April 1842. Dr. Schreiber, Königl. Kreis-Physikus.

---

106) Colonia,

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

Grund-Kapital: Drei Millionen Thaler Preuß. Courant,

zeichnet Versicherungen jeder Art gegen Feuersgefahr zu festen, aber billigen Prämien, zu deren Vermittelung sich bestens empfiehlt

A. W. Frantz in Greifenhagen, Agent der Gesellschaft.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 22. April 1842.

Patente.

Dem Maschinenbauer und Seiden-Fabrikanten Ferdinand Queva hierselbst ist unter dem 12ten April 1842 ein Patent

auf verschiedene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an Webemaschinen, wie solche durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

107) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 974,000 Thlr. Staats-Schuldscheine betreffend.

Die Einlösung der in der 18ten Verlosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 974,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

108) Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments №	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
1,172.	B.	Cour.	500	vom 29sten Oktober 1840.
68,241.	D.	"	100	
37,527.	A.	"	1000	vom 27sten August 1840.
38,498.	A.	"	1000	
44,451.	A.	"	1000	
106,691.	A.	"	1000	
120,379.	A.	"	1000	
29,282.	A.	"	1000	vom 7ten Dezember 1840.
8,700.	B.	"	300	
32,842.	O.	"	100	vom 3ten Dezember 1840.
62,630.	C.	"	100	
57,282.	K.	"	50	vom 3ten Dezember 1840.
46,380.	U.	"	25	
53,555.	B.	"	500	vom 11ten März 1841.
20,366.	E.	"	100	
96,385.	D.	"	100	
59,397.	M.	"	50	
56,012.	E.	"	50	vom 24sten Februar 1840.
32,052.	D.	"	100	vom 9ten September 1841.
45,536.	E.	"	25	
75,845.	G.	"	25	
131,716.	U.	"	25	

II. Kurmärksche Obligationen.

16,672.	Q.	Cour.	425	vom 24sten August 1840.

III. Kurmärksche Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor und bis zum 1sten Mai 1818 von der Obligation No. 4,263 Littr. E. über 660 Thlr.

Special-№	Stück.	à Thlr.	à sgr.	Betrag Thlr.	Betrag sgr.	
3 bis 6	4	14	25	59	10	vom 28sten November 1840.
8 „ 10	3	13	5	39	15	
11 und 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11ten März 1842.

Königl. Controle der Staats-Papiere. Rohlwes. Jambowsky. Schacko

2) der Königlichen Regierung.

109) I. No. 1005. März 1842.

Des Königs Majestät haben nach einem Rescripte der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 28sten Februar c. mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Februar c. denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruhet, wie solche den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15 ihres Reglements vom 28sten Dezember 1775 zugestanden ist.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

110) I. No. 514. März 1842.

Betrifft das zum Nutzen der Schiffer vervollständigte astronomische Jahrbuch des Professors Encke.

Da es wünschenswerth erschienen ist, den nautical Almanac, ein voluminöses Werk, welches so vieles enthält, was der Seemann nicht braucht, durch ein vaterländisches zu ersetzen, so ist der Direktor der Sternwarte zu Berlin, Professor Encke, veranlaßt worden, seinem astronomischen Jahrbuche die Mond-Distanzen und einige andere für den Zweck nöthige Gegenstände beizufügen. Das mit diesen Ergänzungen versehene Jahrbuch ist nunmehr pro 1844 auf Staatskosten herausgegeben worden, wobei der Zweck gewesen, es den Seefahrern zu dem kostenden Preise in die Hände zu geben. Bei dieser Kosten-Berechnung sind die General-Kosten außer Ansatz geblieben und ist der Preis dieses Jahrbuchs pro 1844 auf 1 Thlr. 20 sgr. für das Exemplar festgesetzt worden, wofür dasselbe in der hiesigen Navigations-Schule zu haben ist, die sich jedoch nur mit dem Verkauf aus der Hand, nicht aber mit Versendungen befassen kann. Stettin, den 6ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

111) I. No. 1285. März 1842.

In dem Verlage der Wilhelm Friedrich's Buchhandlung zu Siegen und Wiesbaden ist kürzlich ein Werk:

„Der Treppenbau. Ein Handbuch für Bauhandwerker, Schreiner und Zimmerleute, mit 26 Tafeln Abbildungen in Steinstich,"

erschienen, welches wir hiermit dem betreffenden Publikum als zweckmäßig und nützlich empfehlen. Stettin, den 11ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112) General-Uebersicht von der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten December 1810 waren Bestand			Im Jahre 1811 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1811 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten December 1811 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1811, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
452	94	546	463	95	558	428	77	505	487	112	599	173228	35781	209009	475	98	573

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	
												Darunter sind verurtheilt:
28	18	46	3	1	4	1	2	3	30	17	47	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.
3	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	3	über 30 Jahre.
20	3	23	2	—	2	6	—	6	16	3	19	von 20 bis 30 Jahren.
70	11	81	12	—	12	6	1	7	76	10	86	« 10 « 20 «
58	14	72	15	2	17	10	—	10	63	16	79	« 5 « 10 «
54	9	63	20	3	23	13	3	16	61	9	70	« 3 « 5 «
137	22	159	96	18	114	89	17	106	144	23	167	« 1 « 3 «
45	6	51	77	20	97	50	12	92	42	14	56	unter 1 Jahr.
37	11	48	223	51	274	222	42	264	38	20	58	unter 6 Monate.
—	—	—	15	—	15	1	—	1	14	—	14	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.
												Darunter wurden:
37	—	37	5	—	5	2	—	2	40	—	40	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg u. Stralsund eingeliefert.
4	4	8	—	—	—	1	—	1	3	4	7	aus anderen Zuchthäusern hieher versetzt.
411	90	501	458	95	553	425	77	502	444	108	552	von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

II. Von den in der Anstalt vorhanden gewesenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen ab: zum Hausdienst u. Arrestanten, welche in Fesseln liegen u. nicht arbeiten.	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Oder zum vollen Pensum
		zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen zum halben Pensum			zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
573	19	488	66	554	42	446	66	512	479

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt auf das Jahr 1841.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind													
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
17	5	—	—	—	—	398	71	1	—	12	1	428	77

Personen haben verdient.

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.		
Diese haben verdient:									Summa des Verdienstes			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Machwerths der Materialien-Bestände gegen 1840			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiter			c. Durch die im vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne														
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
10253	1		4004	8	7	—	—	—	14257	9	7	—	—	—	14257	9	7	29	22	11

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 573 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 550 Gesunde und 23 Kranke. Die Speisung hat gekostet:																		B. Bekleidung								
für Gesunde									für Kranke									Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf									für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
9805	2	—	17	24	9	—	1	6	781	1	1	33	28	9	—	2	9	4338	9	4	3797	8	11	541	—	5

IV. Ver

Personenzahl.	Ko								
	Beköstigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs-Kosten.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Männliche { 458 Gesunde . . .	8164	28	4	3661	11	10	12311	10	11
Männliche { 17 Kranke . . .	577	8	7	135	27	1	456	29	2
Weibliche { 92 Gesunde . . .	1640	3	8	507	26	9	2473	—	9
Weibliche { 6 Kranke . . .	203	22	6	33	3	8	161	8	6
Summa . 573 Personen . .	10586	3	4	4338	9	4	15402	19	4
Mithin durchschnittlich auf 1 Person	18	14	2	7	17	2	26	26	5

Stettin, den 15ten Februar 1842.

allgemeinen Ausgaben.

Kosten						C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueber-Verdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten, wie zufällige Ausgaben, betragen															Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive																	
für einen männlichen Gefangenen			für einen weiblichen Gefangenen			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
7	29	10	5	15	8	1996	18	3	995	9	11	—	—	—	15402	19	4	26	26	5	30327	1	9

gleichung.

sten.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summa.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.
24137	21	1	11846	11	3	12291	9	10	26	25	1	—	2	2
1170	4	10	—	—	—	1170	4	10	68	24	11	—	5	7
4621	1	2	2410	28	4	2210	2	10	24	—	8	—	2	—
398	4	8	—	—	—	398	4	8	66	10	9	—	5	5
30327	1	9	14257	9	7	16069	22	2	—	—	—	—	—	—
52	27	9	24	26	6	28	1	4	28	1	4	—	2	4

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

113) I. No. 1525. März 1842.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird wieder ein Lehr-Cursus in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 178) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und Magisträten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen. Die Aufnahme-Anträge werden bis zum 1sten Mai c. erwartet.

Stettin, den 12ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

114) I. No. 193. April 1842.

Wegen Verlegung des September-Pferdemarktes zu Stettin.

Der nach dem Kalender auf den 12ten September c. fallende Vieh- und Pferdemarkt hieselbst ist für dies Jahr auf

den 4ten Mai

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

115) I. No. 1671. März 1842.

Der Königliche Sicilianische General-Consul A. Lemonius hierselbst ist als Agent der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel von uns bestätigt worden. Stettin, den 5ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 1129. März 1842.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21sten Dezember pr. (Amtsblatt Seite 313) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kaufmann E. Wendt hieselbst die Befugniß ertheilt worden, die von ihm als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu vermittelnden Versicherungen mit der Firma: E. Wendt & Comp. zu unterzeichnen.

Stettin, den 5ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

117) I. No. 1452. März 1842.

Der Kaufmann A. W. Frantz zu Greifenhagen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Stettin, den 5ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

118) I. No. 366. April 1842.

Der Kaufmann F. G. Kanngießer hierselbst hat die Agentur für die Royal Exchange-Association in London aufgegeben und ist dagegen als Agent für die Sun fire Office in London von uns bestätiget worden.

Stettin, den 12ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) Der Kaufmann A. Noelbechen zu Anklam ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Stettin, den 13ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

120) I. No. 15. April 1842.

Der hinter den Dienstknecht Johann Friedrich Fredermann erlassene Steckbrief vom 4ten November pr. (Amtsblatt de 1841. Seite 273. No. 288) wird, nachdem der rc. Fredermann in Hindenburg, Naugardter Kreises, wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 5ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

121) I. No. 214. April 1842.

Der hinter den Kutscher Wilhelm Detert, den Stuhlmacher Heinrich Adolph Lange und den Schuhmacher Wilhelm Tetzlaff unterm 18ten Februar c. ergangene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 9. Seite 73. No. 299) wird, nachdem sämmtliche Inculpaten wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 11ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

122) III. No. 193. April 1842.

Publikandum, die Kündigung von 1,328,200 Thlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. angeordnete 19te Verloosung von Staatsschuldscheinen hat am 5ten d. Mts. stattgefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 2ten Januar 1843 bei der Kontrolle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört und die ferneren Zinsen nach §. 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine wegen Realisirung derselben in Correspondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den früheren Verlosungen uneingelößt gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staats-Schuldscheine noch sehr bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verlosungen, aus welchen unrealisirte Staats-Schuldscheine zirkuliren, anfertigen lassen, und ist dieselbe diesem Publikandum besonders beigelegt.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten

a) Verzeichnisse der in der 19ten Verlosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Staats-Schuldscheine;

b) Uebersicht der aus sämmtlichen Verlosungen noch unrealisirten Staats-Schuldscheine,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der gekündigten Staats-Schuldscheine, welche die baare Valuta von uns in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebenen Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Exemplare verabfolgen wird, hinsichtlich der aus den frühern Verlosungen noch nicht realisirten Staats-Schuldscheine ungesäumt und hinsichtlich der jetzt gekündigten Staats-Schuldscheine vor dem 2ten Januar 1843 an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stettin, den 16ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

123) III. No. 194. April 1842.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent (Gesetz-Sammlung No. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verlosungen noch nicht

gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab nur noch mit 3½ pro Cent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere, mittelst stillschweigender Vereinigung, ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pro Cent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pro Cent jährlich vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thälern; b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846, der Verlosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung

einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb pro Cent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pro Cent vom 1sten Januar 1843 ab", enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kasse und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der noch circulirenden, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffenen Staats-Schuldscheine, welche dieselben bei unserer Haupt-Kasse convertiren, oder von derselben die Kapital-Valuta in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Staats-Schuldscheine in der Zeit vom 1sten Mai bis 31sten August c. einschließlich gehörig deklarirt bei derselben einzuliefern.

Die zur Deklaration erforderlichen Formuläre wird unsere Haupt-Kasse auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen.

Stettin, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

124) Bekanntmachung. Die freiwilligen Beiträge, durch welche sich die Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder in Züllchow fast ausschließlich erhält und nur erhalten kann, so lange sie nicht durch die Zuwendung von Capitalien fester begründet wird, sind wiederum erschöpft. Die Betrachtungen, welche den Zusammentritt unsers Vereins hervorriefen, und die in der jämmerlichen Verwilderung nur zu wohl begründet sind, in welcher so viele Kinder in körperlicher wie in sittlicher Beziehung dem Siechthum, dem Müßiggange und der Sünde entgegenwachsen, nehmen an Eindringlichkeit mehr zu als ab, und wir dürfen und müssen hiernach zuversichtlich hoffen, daß unsere geehrten Mitbürger uns von Neuem die Mittel gewähren werden, dem allgemein und lebhaft gefühlten Bedürfnisse zu genügen, zumal wenn wir hinzufügen, daß in der letzten am 16. Dezember v. J. gehaltenen General-Versammlung des Vereins beschlossen worden ist, ein auf dem Etablissement in Züllchow belegenes kleines Nebengebäude zur Aufnahme von 6 Mädchen unter 14 Jahren in die Anstalt zu benutzen und somit vielfach uns geäußerte Wünsche zu erledigen.

Von Denjenigen, welchen die circulirenden Subscriptionslisten nicht besonders vorgelegt werden, wird der mitunterzeichnete Schatzmeister unsers Vereins, der Rendant Holland, die direkt zugesandten Beiträge gern entgegennehmen.

Stettin, den 4ten April 1842.

Der Vorstand des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder im Regierungs-Bezirk Stettin.

v. Mittelstaedt. Heegewaldt. Görlitz. Schallehn. Ratt. Schultz. Holland.

---

125) Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Gesetz-Sammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namens-Register herausgegeben ist, so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlage-

Mittels noch immer nicht bekannt genug zu sein; das unterzeichnete Comptoir glaubt daher die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen, und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplat Druck-Papier auf 10 sgr. und der für ein Exemplar Schreib-Papier auf 15 sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie das Werk portofrei zu besorgen verpflichtet sind. Berlin, den 8ten April 1842.

Königl. Debits-Comptoir der Gesetz-Sammlung.

---

126) Bekanntmachung wegen Verpachtung der in der Niederlausitz zu Christianstadt am Bober belegenen Amts-Mahl- und Schneidemühle.

Die in der Niederlausitz zu Christianstadt am Bober belegene Amts-Mahl- und Schneidemühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden nebst den Befriedigungen, den Grund- und Wasserbau-Anlagen, und mit dem gehenden Werke, dem Königlichen Mühlen-Inventarium und einem Gärtchen von circa 38 □R. Flächen-Inhalt, desgleichen mit dem Zwangsgemahl, sollen auf 12 Jahre, vom 1sten Juli 1842 bis Ende Juni 1854, im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Das Minimum des Pachtzinses, mit welchem das Angebot erfolgen muß, beträgt 600 Thlr. incl. ¼ in Golde. Der Verpachtung werden die mit Vorbehalt der höheren Genehmigung entworfenen Bedingungen zu Grunde gelegt, und können diese sowohl in unserer Registratur, als auch auf der Mühle zu Christianstadt selbst eingesehen werden.

Pachtbewerber haben sich vor der Licitation über ein disponibles eigenthümliches Vermögen von mindestens 3000 Thlr. auszuweisen und über ihre Kenntnisse zum Betriebe der Mühlen glaubhafte Bescheinigungen beizubringen.

Der Termin der Licitation ist auf Montag den 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungs-Rathe von Küster angesetzt.

Die Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.

Frankfurt a. O., den 7ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Das Collegium der Königlichen General-Commission für Pommern hat den Regierungs-Rath von Bonin durch den Tod verloren. Eingetreten bei demselben ist der Ober-Landesgerichts-Assessor Bredow als Hülfsarbeiter, dagegen ausgeschieden der Ober-Landesgerichts-Assessor Deetz, welcher als Special-Commissarius in Dramburg beschäftigt werden wird.

Die erledigte Physikat-Stelle des Pyritzer Kreises ist dem Kreis-Physikus Schreiber mit Anweisung seines Wohnorts zu Pyritz verliehen worden.

Dem Stadtgerichte in Gartz ist das Prädikat „Land- und Stadtgericht" beigelegt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Bettien ist eine Assessor-Stelle bei dem Kreisgerichte in Bergen verliehen.

Der Referendarius Mühlbach ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Referendarius Calow ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste, mit Vorbehalt des Titels und Ranges eines Referendarius und des Wiedereintritts als solcher, entlassen.

Dem Auskultator Calow ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, ertheilt.

Dem Ober-Landesgerichts-Kanzlisten Voelckerling ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen.

Der Dirigent des Land- und Stadtgerichts zu Ueckermünde, Justiz-Rath Wilde, ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt.

Dem Justitiarius Block in Gollnow ist der Titel als Patrimonial-Landrichter beigelegt.

An der allgemeinen Stadtschule in Stargard ist der Conrector Roehlke angestellt.

In Pasewalk ist als Kantor und Küster bei der evangelisch-reformirten Gemeine und Lehrer an der Stadtschule der bisherige dortige Lehrer und Organist Schünemann angestellt.

In Schwarzow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Freytag angestellt.

In Mackfitz, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Sollien angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 29. April 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2255. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent; vom 27sten März 1842.

No. 2256. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten März 1842, wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten, Freiherrn von Bülow, zum Staats- und Kabinets-Minister.

Patente.

Dem Kaufmann Karl Treu in Berlin ist unterm 17ten April 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thran-Lampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Construktion,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dr. W. E. Fuß zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 17ten April 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte Methode: Gläser nach Art der Venetianischen darzustellen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand zu behindern, dergleichen Gläser auf andere Weise zu fertigen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

127) I. No. 1053. April 1842.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das beginnende Sommer-Semester ist der Preis der Blutigel auf 4 sgr. für das Stück festgesetzt worden. Stettin, den 16ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

128) General-Uebersicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1840 blieben Bestand			Im Jahre 1841 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1841 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1841 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1841 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
125	17	142	269	61	330	242	49	291	152	29	181	47712	2455	57167	130 [illegible]	25 [illegible]	156 [illegible]

mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	Davon sind eingeliefert worden:
46	8	54	138	36	174	zum 1sten Mal
19	4	23	39	8	47	" 2ten "
10	1	11	28	6	34	" 3ten "
17	2	19	26	7	33	" 4ten "
12	2	14	11	4	15	" 5ten "
6	—	6	12	—	12	" 6ten "
9	—	9	7	—	7	" 7ten "
1	—	1	6	—	6	" 8ten "
1	—	1	—	—	—	" 9ten "
1	—	1	1	—	1	" 10ten "
2	—	2	—	—	—	" 11ten "
—	—	—	1	—	1	" 12ten "
—	—	—	—	—	—	" 13ten "
1	—	1	—	—	—	" 14ten "
125	17	142	269	61	330	

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es blieben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar 1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	Diese haben verdient a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials. Rtlr.	sgr.	pf.	b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials. Rtlr.	sgr.	pf.
156	50	106	76	30	91	97	2	5	4596	6	8

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1841.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind											
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
8	1	4	1	1	1	228	45	1	1	242	49

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab:						Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es verbleibt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
			1. Ueberverdienst der Detinirten			2. Arbeitsutensilien und Kosten								
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4693	9	1	392	15	11	391	—	7	3919	22	7	43	2	2[illegible]

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.																		B. Bekleidungs-								
Für 146 Gesunde									Für 10 Kranke									Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
Betrag überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf									für 130 männliche Detinirte			für 26 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
2977	27	6	20	11	$10\frac{4}{5}$	—	1	$8\frac{1}{4}$	332	20	7	33	8	[illegible]	—	2	9	1547	15	7	1312	2	7	235	13	—

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen ꝛc. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1841 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten incl. Reise- und Zehrgelder beim Abgange	740	Thlr.	21 sgr.	4 pf.
b) an Pensionen	237	„	— „	— „
c) an Vergütigungen für Detentionen in Strausberg, Berlin ꝛc. von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören	165	„	22 „	3 „
Summa . .	1143	Thlr.	13 sgr.	7 pf.
Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten a	12198	„	6 „	— „
ab, so haben solche betragen in toto	11054	Thlr.	22 sgr.	5 pf.

und zwar: für 121 männliche Gesunde	8495 Thlr.	18 sgr.	2 pf.
„ 9 männliche Kranke	747 „	22 „	$6\frac{11}{20}$ „
„ 25 weibliche Gesunde	1729 „	10 „	4 „
„ 1 weibliche Kranke	82 „	1 „	$4\frac{2}{20}$ „
für 156 Köpfe	11054 Thlr.	22 sgr.	5 pf.
Im Durchschnitt pro Kopf . .	70 „	25 „	11 „

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.						C. General-Kosten.														Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						1. Extraordinaire Verpflegungs-Kosten			2. Alle übrigen Kosten, Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material-, Medizin-, Transport- u. Reparatur- rc. Kosten betragen			Summa der Columnen 1. und 2.			Betrag pro Kopf							
für einen männlichen Detinirten			für eine weibliche Detinirte																			
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			Rtl.	sg.	pf.
10	2	9 $\frac{8}{10}$	9	1	7 $\frac{1}{3}$	18	10	5	7321	21	11	7340	2	4	47	1	6 $\frac{24}{33}$			12198	6	—

IV. Vergleichung

Personenzahl.	incl. Pensionen, Trans-								
	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 121 Gesunde . .	2467	29	11⅛	1221	7	5⅛	5693	7	11⅛
„ 9 Kranke . .	299	12	6⅒	90	25	1⅛	423	13	11⅛
Weibliche 25 Gesunde . .	509	27	6¼	226	11	4¼	1176	8	10
„ 1 Kranke . .	33	8	7/10	9	1	7⅛	47	1	6⅛
156 Personen .	3310	18	1	1547	15	7	7340	2	4
eine Person . .	21	6	7⅛	9	27	7½	47	1	6⅜⅛

V. Vergleichung

Personenzahl.	excl. Pensionen, Trans-								
	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 121 Gesunde . .	2467	29	11⅛	1221	7	5⅛	4806	10	8½
„ 9 Kranke . .	299	12	6⅒	90	25	1⅛	357	14	11
Weibliche 25 Gesunde . .	509	27	6¼	226	11	4⅕	993	1	5½
„ 1 Kranke . .	33	8	7/10	9	1	7⅛	39	21	8
156 Personen .	3310	18	1	1547	15	7	6196	19	9
eine Person . .	21	6	7⅛	9	27	7½	39	21	7⅛⅜⅛

Ueckermünde, den

Die Inspektion der

(gez.) Schnuchel. Wilde.

Vorstehende General-Uebersicht wird hierdurch zur

Stettin, den 16ten April 1842.

der Kosten

port=Kosten 2c.

Brutto=Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto=Summe			Davon treffen auf den Kopf jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
9382	15	5	3248	16	10¼	6133	28	6¼	50	20	9¼	—	4	2
813	21	7 3/16	—	—	—	813	21	7 3/16	90	12	4⅔	—	7	5⅙
1912	17	8⅓	671	5	8⅓	1241	11	11⅓	49	19	8⅓	—	4	1
89	11	3 5/16	—	—	—	89	11	3 3/16	89	11	3 3/16	—	7	4⅚
12198	6	—	3919	22	7	8278	13	5	—	—	—	—	—	—
78	5	9⅓	25	3	9⅓	53	2	⅓	53	2	⅓	—	4	4⅓

der Kosten

port=Kosten 2c.

Brutto=Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto=Summe			Davon treffen auf den Kopf jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
8495	18	2	3248	16	10¼	5247	1	3⅓	43	10	11	—	3	6¼
747	22	6 11/16	—	—	—	747	22	6 11/16	83	2	6	—	6	10
1729	10	4	671	5	8⅓	1058	4	7¼	42	9	9⅓	—	3	5⅓
82	1	4 9/16	—	—	—	81	1	4 9/16	82	1	4 9/16	—	6	8 1/15
11054	22	5	3919	22	7	7134	29	10	—	—	—	—	—	—
70	25	11	25	3	9⅓	45	22	1⅓	45	22	1⅓	—	3	9⅓

15ten Februar 1842.

Landarmen=Anstalt.

Leonhardt. Haase.

allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

129) I. No. 1525. März 1842.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird wieder ein Lehr-Cursus in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 178) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und Magisträten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen. Die Aufnahme-Anträge werden bis zum 1sten Mai c. erwartet.

Stettin, den 12ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

130) I. No. 1606. März 1842.

Dem Lohgerbergesellen Traugott Beil zu Greifenberg in Pommern ist als Anerkenntniß der muthigen Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit, mit welcher derselbe den auf dem Eise des Regaflusses verunglückten Knaben Heinrich Münchow aus der Gefahr, unter dem Eise seinen Tod zu finden, gerettet hat, von dem Königl. Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr mittels Rescripts vom 20sten März c. verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) I. No. 327. April 1842.

Betrifft die Bezeichnung des Fahrwassers in der Diewenow-Mündung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden an der Mündung der Diewenow auf 9 Fuß Wassertiefe ausgelegten Tonnen, — eine schwarze und eine weiße, — die Breite der Einfahrt; die auf dem Lande stehenden beiden Baaken aber, wenn solche in eine Linie gebracht werden, die Richtung der Mitte des Fahrwassers bis über die in der Mündung befindliche Untiefe bezeichnen.

Der Cours um in die Diewenow einzusegeln ist S.-S.-W.-$\frac{1}{2}$-S. und zur Ausfahrt N.-N.-O.-$\frac{1}{2}$-N. Die Wassertiefe im Fahrwasser beträgt gegenwärtig $5\frac{1}{2}$ Fuß. Stettin, den 16ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) I. No. 225. April 1842.

Der hinter den Müllergesellen Christian Friedrich Ferdinand Beyersdorff unterm 28sten März c. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 14, Seite 121, No. 540) wird hiermit aufgehoben, da der rc. Beyersdorff wieder zur Haft gebracht worden. Stettin, den 18ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

133)

133) I. No. 683. April 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1842.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	9	—	1	14	7	—	29	5	—	—	—	—	21	3	1	15	2	—	13	10	5	17	—
2	Anclam	2	4	2	1	12	9	—	27	8	—	27	8	—	20	5	1	14	2	—	20	—	6	15	—
3	Cammin	2	11	11	1	12	2	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	18	1	—	22	6	7	—	—
4	Demmin	1	29	8	1	14	9	—	29	7	—	29	7	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	10	—	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
6	Garz	2	12	6	1	13	9	—	29	3	—	—	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	14	7	—	—	—	—	28	11	—	18	8	1	15	7	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	9	2	—	—	—	—	24	7	—	19	3	1	9	8	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	15	4	—	—	—	1	—	—	—	18	11	1	11	2	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	19	2	1	15	8	1	1	6	—	—	—	—	23	1	1	14	5	—	25	—	6	10	—
11	Plathe	2	27	6	1	16	—	—	—	—	—	29	10	—	18	4	1	13	6	—	18	9	7	—	—
12	Pasewalk	2	14	8	1	10	11	—	28	9	—	—	—	—	19	—	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	4	8	1	8	5	—	28	1	—	—	—	—	19	11	1	9	2	—	17	6	4	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	15	2	—	—	—	—	26	—	—	21	3	1	17	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	8	10	1	12	3	1	—	—	—	23	9	—	20	1	1	10	11	—	17	6	5	20	—
16	Swinemünde	2	13	10	1	20	9	—	—	—	1	1	8	—	24	4	1	19	10	—	24	9	7	26	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	13	7	—	—	—	—	26	7	—	19	5	1	11	11	—	22	3	6	20	—
18	Treptow a. R.	2	20	—	1	14	10	1	—	10	—	—	—	—	21	1	1	15	—	—	19	8	6	3	4
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	15	7	1	15	8	1	2	7	—	—	—	—	22	6	1	16	10	—	17	9	7	—	—
21	Usedom	2	—	—	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	15	—	1	16	2	—	—	—	1	1	2	—	21	10	1	16	3	—	25	—	6	—	—
23	Alt-Damm	2	10	4	1	13	9	1	—	—	—	25	7	—	21	3	1	13	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	40	15	10	32	9	3	12	27	8	13	3	1	15	1	10	29	10	5	10	17	—	101	6	4
	Fraction	2	11	6	1	14	1	—	29	10	—	28	1	—	20	8	1	14	—	—	19	10	6	3	9

Stettin, den 11ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

134) I. No. 1385. März 1842.

Der Kaufmann Johann Carl Friedrich Meyer zu Treptow a. d. Toll. hat die Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Stettin, den 7ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

135) I. No. 616. April 1842.

Unter dem Titel: „Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung", ist von dem Regierungs-Rath Dr. Bergius in Breslau ein Handbuch herausgegeben, welches die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetz-Sammlung und den Anhängen zu derselben befindlichen Verordnungen bis zum 7ten Juni 1840, dem

Ende der Regerung Sr. Hochseligen Majestät, enthält und für die Justiz- und Verwaltungs-Beamten, die Mitglieder ständischer Versammlungen und für Jeden, der sich mit der Preuß. Gesetzgebung von 1806—1840 bekannt machen will, von Nutzen ist.

Wir machen daher das betheiligte Publikum auf dieses Werk aufmerksam und bemerken, daß dasselbe von Graß, Barth & Comp. in Breslau zu beziehen ist. Stettin, den 18ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

136) III. No. 194. April 1842.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent (Gesetz-Sammlung No. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verlosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab nur noch mit 3½ pro Cent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere, mittelst stillschweigender Vereinigung, ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pro Cent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pro Cent jährlich vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August dieses Jahrs einreichen: eine Prämie von

Einem Thaler auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846, der Verlosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb pro Cent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pro Cent vom 1sten Januar 1843 ab", enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit

dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kasse und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der noch circulirenden, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffenen Staats-Schuldscheine, welche dieselben bei unserer Haupt-Kasse convertiren, oder von derselben die Kapital-Valuta in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Staats-Schuldscheine in der Zeit vom 1sten Mai bis 31sten August c. einschließlich gehörig deklarirt bei derselben einzuliefern.

Die zur Deklaration erforderlichen Formulare wird unsere Haupt-Kasse auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen.

Stettin, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

137) III. No. 49. April 1842.

Bekanntmachung. Nach der Bekanntmachung vom 31sten Oktober 1833 (Amtsblatt pro 1833, No. 45, pag. 206) werden über Ablösungs-Kapitale von Domanial-Renten Interims-Quittungen ertheilt, welche nur für 6 Monate gültig sind und an die betreffende Kasse gegen Empfangnahme der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse unverzüglich zurückgegeben werden müssen, sobald durch das Amtsblatt die Bekanntmachung ergangen ist, daß die Quittungs-Bescheinigungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die, in dem zunächst vorhergegangenen Quartal bei unserer Hauptkasse eingegangenen Ablösungs-Kapitale, den betreffenden Kassen zugesandt worden sind.

Es sind Fälle vorgekommen, wo die Inhaber solcher Interims-Quittungen

der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung keine Folge geleistet und die sechsmonatliche Frist haben verstreichen lassen, ohne die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittung nachgesucht oder solche, gegen Zurückgabe der Interims-Quittung, erhalten haben. Wir bringen daher, in Folge höherer Veranlassung, die Bekanntmachung vom 31sten Oktober 1833 hierdurch zugleich mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jeder Inhaber einer Interims-Quittung sich sofort an uns zu wenden hat, wenn er nach erfolgter Bekanntmachung der geschehenen Versendung der Quittungs-Bescheinigungen an die Special-Kassen sich bei der betreffenden Kasse gemeldet haben sollte, ohne die Ausantwortung der bescheinigten Quittung gegen Zurückgabe der Interims-Quittung erlangt zu haben. Jeder Inhaber einer Interims-Quittung, welcher eintretenden Falles diese Anzeige an uns unterläßt, hat sich demgemäß den Nachtheil selbst beizumessen, der daraus für ihn hervorgeht, daß die Interims-Quittung nach Ablauf der 6monatlichen Frist nicht mehr als gültig anerkannt werden kann. Schließlich bemerken wir, daß die Special-Kassen mit Quittungsformularen versehen sind, deren sie sich zur Ertheilung der Interims-Quittungen bedienen müssen und daß dergleichen Interims-Quittungen überhaupt nur in soweit für gültig erachtet werden können, als darin die 6monatliche Gültigkeit derselben, die Nothwendigkeit der Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nach der Verordnung vom 7ten Januar 1820, §. VII., die Verpflichtung des Inhabers zur Zurückgabe der Interims-Quittung innerhalb der bestimmten Frist und die Folge der Nichtbeachtung der gegenwärtigen Bekanntmachung ausdrücklich dem vorgeschriebenen Formular gemäß, erwähnt ist. Stettin, den 16ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

138) Bekanntmachung. Es ist Veranlassung, die Besitzer von Anerkenntnissen über Steuer-Vergütung für exportirten Branntwein darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838 dergleichen Anerkenntnisse nur Ein Jahr lang, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, Gültigkeit behalten, und nach Ablauf dieser Frist weder von den Steuer-Hebestellen an Zahlungsstatt auf Maischsteuer angenommen, noch baar realisirt werden dürfen.

Stettin, den 22sten April 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

---

3) anderer Behörden.

139) Bekanntmachung. Die freiwilligen Beiträge, durch welche sich die Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder in Züllchow fast ausschließlich

erhält und nur erhalten kann, so lange sie nicht durch die Zuwendung von Capitalien fester begründet wird, sind wiederum erschöpft. Die Betrachtungen, welche den Zusammentritt unsers Vereins hervorriefen, und die in der jämmerlichen Verwilderung nur zu wohl begründet sind, in welcher so viele Kinder in körperlicher wie in sittlicher Beziehung dem Siechthum, dem Müßiggange und der Sünde entgegenwachsen, nehmen an Eindringlichkeit mehr zu als ab, und wir dürfen und müssen hiernach zuversichtlich hoffen, daß unsere geehrten Mitbürger uns von Neuem die Mittel gewähren werden, dem allgemein und lebhaft gefühlten Bedürfnisse zu genügen, zumal wenn wir hinzufügen, daß in der letzten am 16. Dezember v. J. gehaltenen General-Versammlung des Vereins beschlossen worden ist, ein auf dem Etablissement in Züllchow belegenes kleines Nebengebäude zur Aufnahme von 6 Mädchen unter 14 Jahren in die Anstalt zu benutzen und somit vielfach uns geäußerte Wünsche zu erledigen.

Von Denjenigen, welchen die circulirenden Subscriptionslisten nicht besonders vorgelegt werden, wird der mitunterzeichnete Schatzmeister unsers Vereins, der Rendant Holland, die direkt zugesandten Beiträge gern entgegennehmen.

Stettin, den 4ten April 1842.

Der Vorstand des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder im Regierungs-Bezirk Stettin.

v. Mittelstaedt. Heegewaldt. Görlitz. Schallehn. Ratt. Schultz. Holland.

---

140) Bekanntmachung wegen Verpachtung der in der Niederlausitz zu Christianstadt am Bober belegenen Amts-Mahl- und Schneidemühle.

Die in der Niederlausitz zu Christianstadt am Bober belegene Amts-Mahl- und Schneidemühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden nebst den Befriedigungen, den Grund- und Wasserbau-Anlagen, und mit dem gehenden Werke, dem Königlichen Mühlen-Inventarium und einem Gärtchen von circa 38 □R. Flächen-Inhalt, desgleichen mit dem Zwangsgemahl, sollen auf 12 Jahre, vom 1sten Juli 1842 bis Ende Juni 1854, im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Das Minimum des Pachtzinses, mit welchem das Angebot erfolgen muß, beträgt 600 Thlr. incl. $\frac{1}{4}$ in Golde. Der Verpachtung werden die mit Vorbehalt der höheren Genehmigung entworfenen Bedingungen zu Grunde gelegt, und können diese sowohl in unserer Registratur, als auch auf der Mühle zu Christianstadt selbst eingesehen werden.

Pachtbewerber haben sich vor der Licitation über ein disponibles eigenthümliches Vermögen von mindestens 3000 Thlr. auszuweisen und über ihre Kenntnisse zum Betriebe der Mühlen glaubhafte Bescheinigungen beizubringen.

Der Termin der Licitation ist auf Montag den 30sten Mai d. J., Vor-

mittags 10 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungs-Rathe von Küster angesetzt.

Die Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.

Frankfurt a. O., den 7ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

141) Bekanntmachung. Nach dem Beschlusse der diesjährigen General-Versammlung der Herren Aktionaire der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern, sollen von dem Ueberschusse für die Zeit vom 1sten Januar 1841 bis 1sten Januar 1842 zwölf Thaler für jede Actie als Dividende vertheilt werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß sowohl diese Dividende, als auch die am 1sten Mai d. J. fällig werdenden halbjährigen Zinsen gegen Ausreichung der betreffenden Dividenden-Scheine und Coupons in der Zeit vom 1sten bis ult. Mai c. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, gezahlt werden sollen:

1) hier in Stettin bei der Kasse der unterzeichneten Bank,
2) in Berlin:
   a) bei den Herren Mendelssohn & Comp.,
   b) „ „ „ Breest & Gelpcke,
3) in Hamburg bei den Herren J. H. & G. F. Baur in Altona,
4) in Stralsund bei dem Herrn F. T. Musculus,
5) in Anklam „ „ „ A. F. Wendorff,
6) in Stolp „ „ „ A. P. Lehrs.

Stettin, den 26sten April 1842.

Direktorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern.
(gez.) Dumrath. Jobst.

II. Personal-Chronik.

Der Divisions-Prediger Schultze in Torgau ist von Sr. Majestät dem Könige zum Militair-Ober-Prediger des 2ten Königlichen Armee-Corps ernannt worden.

In Lübow, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Groß angestellt.

An der Schule in Theerofen bei Lübzin, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Harder angestellt.

In Billerbeck, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Werner angestellt.

In Suckowshof, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Matter angestellt.

In Granzow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Wegener angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 6. Mai 1842.

Patente.

Dem Papier-Fabrikanten Dechelhäuser zu Siegen ist unter dem 28sten April 1842 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

142) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Ueckermünde,
„ 20sten „ „ Anklam,
„ 21sten „ „ Spantekow,
„ 22sten „ „ Greifswald,
„ 29sten „ „ Grimmen,
„ 30sten „ „ Demmin,
„ 1sten August „ Schwichtenberg,
„ 2ten „ „ Treptow a. d. Tollensee,
„ 4ten „ „ Strasburg,
„ 5ten „ „ Prenzlow,
„ 6ten „ „ Angermünde,
„ 8ten „ „ Königsberg i. d. N.-M.,
„ 13ten „ „ Cammin,
„ 16ten „ „ Treptow a. d. Rega,
„ 23sten „ „ Plathe.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in den zuletzt benann-

ten drei Orten werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

---

2) der Königlichen Regierung.

143) I. No. 663. April 1842.

Das im Königlichen Forst-Reviere Pütt, Naugardtschen Kreises, in nordwestlicher Richtung von Zehn-Carlsbach neu angelegte Königliche Förster-Etablissement hat den Namen:

„Försterei Zehn-Carlsbach“

erhalten. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27sten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

144) I. No. 712. April 1842.

Dem von dem Gute Grabow, Regenwaldeschen Kreises, abgebaueten, hart an der Landstraße zwischen Labes und Polzin, zwischen dem Hauptgute Grabow und dem Bauerndorfe Christinenhoff angelegten Pfarrbauer-Gehöft ist der Name:

„Wilhelmshoff“

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) I. No. 1141. April 1842.

Der hinter den ehemaligen Bauern Christian Friedrich Loitz aus Bruchhausen unterm 26sten März c. erlassene Steckbrief (Oeffentl. Anzeiger No. 14, Seite 121, No. 539) wird, da der ꝛc. Loitz in Stettin wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 22sten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

146) I. No. 929. April 1842.

Der Justiz-Kommissarius Berndes zu Naugardt ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Stettin, den 21sten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147) I. No. 871. April 1842.

Der Kaufmann Wilhelm Schweicker in Demmin ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Stettin, den 26sten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

148) III. No. 194. April 1842.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlosten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent (Gesetz-Sammlung No. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher statgefundenen 19 Verlosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab nur noch mit 3½ pro Cent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere, mittelst stillschweigender Vereinigung, ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pro Cent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pro Cent jährlich vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J.

abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August dieses Jahrs einreichen: eine Prämie von Einem Thaler auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846, der Verlosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb pro Cent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent vom 1sten Januar 1843 ab", enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich

wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kasse und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der noch circulirenden, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffenen Staats-Schuldscheine, welche dieselben bei unserer Haupt-Kasse convertiren, oder von derselben die Kapital-Valuta in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Staats-Schuldscheine in der Zeit vom 1sten Mai bis 31sten August c. einschließlich gehörig deklarirt bei derselben einzuliefern.

Die zur Deklaration erforderlichen Formulare wird unsere Haupt-Kasse auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen.

Stettin, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

149) Bekanntmachung wegen Verpachtung der in der Niederlausitz zu Christianstadt am Bober belegenen Amts-Mahl- und Schneidemühle.

Die in der Niederlausitz zu Christianstadt am Bober belegene Amts-Mahl- und Schneidemühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden nebst den Befriedigungen, den Grund- und Wasserbau-Anlagen, und mit dem gehenden Werke, dem Königlichen Mühlen-Inventarium und einem Gärtchen von circa 38 □R. Flächen-Inhalt, desgleichen mit dem Zwangsgemahl, sollen auf 12 Jahre, vom

1sten Juli 1842 bis Ende Juni 1854, im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Das Minimum des Pachtzinses, mit welchem das Angebot erfolgen muß, beträgt 600 Thlr. incl. ⅓ in Golde. Der Verpachtung werden die mit Vorbehalt der höheren Genehmigung entworfenen Bedingungen zu Grunde gelegt, und können diese sowohl in unserer Registratur, als auch auf der Mühle zu Christianstadt selbst eingesehen werden.

Pachtbewerber haben sich vor der Licitation über ein disponibles eigenthümliches Vermögen von mindestens 3000 Thlr. auszuweisen und über ihre Kenntnisse zum Betriebe der Mühlen glaubhafte Bescheinigungen beizubringen.

Der Termin der Licitation ist auf Montag den 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungs-Rathe von Küster angesetzt.

Die Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.

Frankfurt a. O., den 7ten April 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

150) Anzeige. Der am 16ten April c. von der Draußen-Arbeit entwichene Arbeitsmann Gottfried Rohrbeck ist in dem Dorfe Jaegersfelde ergriffen, und wieder an uns abgeliefert worden.

Ueckermünde, den 1sten Mai 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Beamten gewählt und von der Königlichen Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf sechs Jahre, bestätigt worden:

1) in Cammin: der bisherige Bürgermeister Hübner anderweitig zum Bürgermeister;
2) in Greifenhagen: der Privat-Sekretair Eduard Alexander Ferdinand Regen zum Kämmerer und besoldeten Rathsherrn;
3) in Swinemünde: der Kaufmann Friedrich Wilhelm Jahnke und der Stadt-Aelteste Johann Friedrich Heinrich Wickardt;
4) in Anklam: der Kaufmann Berg, und
5) in Demmin: der Kaufmann Alexander Friedrich Wilhelm Meyenburg, zu unbesoldeten Rathsherren;
6) in Massow: der Stadtverordnete, Ackerbürger Ludwig Herzog, und
7) in Freienwalde: der Bäckermeister Christian Friedrich Schulz, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Berg- und Torf-Inspektor Lentz in Carolinenhorst ist mit dem 1sten Mai d. J. pensionirt, und die Verwaltung der Königl. Torfgräberei bei Carolinenhorst dem Lieutenant Lentz provisorisch übertragen worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Julius Anton Bischoff, ist als Rektor und Hülfsprediger in Pencun angestellt.

In Ziegenhagen, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Weber angestellt.

In Törpin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Medow angestellt.

In Gerdshagen, Synode Labes, ist der Schullehrer Pautzke angestellt.

In Holm, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Schwanz angestellt.

In Damersitz, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Lenz angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 13. Mai 1842.

Patente.

Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3ten Mai 1842 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem John March zu Aachen ist unterm 5ten Mai d. J. ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

151) Publikandum. Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 7ten April 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

---

2) der Königlichen Regierung.

152) I. No. 1255. April 1842.

Betrifft den Debit der Arznei-Tax-Veränderungen pro 1842.

Von den für dies Jahr eingetretenen Veränderungen der Arznei-Taxe sind bei dem Sportel-Kassen-Rendanten Sitas hieselbst, dem Buchhändler H. Schulze

in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu Einem Silbergroschen zu haben.

Stettin, den 29sten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

153) I. No. 1395. April 1842.

Der Kaufmann C. G. Kettritz zu Anklam ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Stettin, den 2ten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

154) **Bekanntmachung.** Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!" wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w." keine Rücksicht genommen werden kann.

2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Post-Anstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunfts-Orte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr.,

kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!" vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Lokal-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgabe-Orts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23sten April 1842. General-Post-Amt.

---

155) **Bekanntmachung.** Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 pag. 505 ꝛc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungs-Orte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Land-Rechts Thl. II. Tit. 15. §. 146, insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht, und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28sten April 1842. General-Post-Amt.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Bönigk zu Sprottau ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Justiz-Amtmann Wiebcker in Ueckermünde und der Ober-Landesgerichts-Assessor Protzen in Anklam sind zu Land- und Stadtgerichts-Räthen, und der Ober-Landesgerichts-Assessor Brose zu Treptow a. T. ist zum Justiz-Rath ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Sekretair Pust ist der Charakter als Kanzlei-Rath ertheilt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Mandel ist eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgerichte in Wollstein verliehen.

Der Referendarius Ferno ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Auscultatoren Nesemann und Pretzell sind zu Referendarien ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Sydowsaue, Greifenhagenschen Kreises, ist dem Land- und Stadtrichter Krätschell in Damm, in den Gütern Rönz und Klötzin, Camminschen Kreises, dem Justitiarius Kreich in Cammin, in dem Marien-Stifts-Antheile Barnims-Cunow b, Pyritzer Kreises, dem Justiz-Rath Mannkopff in Pyritz, in den Gütern Großenhagen und Lüttkenhagen, Speck, Buddendorff, Rehsehl, dem Marien-Stifts-Antheile von Marsdorff, ferner in Burow a und Matzdorff, Naugardtschen Kreises, so wie in den Gütern Basentin, Benz, Bewerdick, Bresow a und b, Claushagen, Drammin, Hermannsdorff, Jassow, Lanke c, Paatzig, Pemplow, Ribbertow, Sager, Sarnow und Zebbin, Camminschen Kreises, dem Referendarius Calow in Gollnow übertragen.

In die Stelle des pensionirten Steuer-Aufsehers Ruth ist der Steuer-Aufseher Müller von Falkenburg nach Regenwalde versetzt.

Der Neben-Zoll-Amts-Rendant, Ober-Grenz-Controlleur Malkewitz, wurde als Ober-Steuer-Controlleur in Stettin angestellt.

Der Grenz-Aufseher Schuffert aus Stralsund trat in die Station Cöln, im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin, ein.

In demselben Haupt-Amts-Bezirk, zu Trittelwitz, wurde der Unteroffizier Chr. Ferd. Friedr. Brandenburg als Grenz-Aufseher angestellt.

Der Steuer-Aufseher Zenke ist zum Ober-Steuer-Controlleur in Pyritz befördert.

Desgleichen der Steuer-Aufseher Blankensee zum Neben-Zollamts-Assistenten in Treptow a. d. Tollense.

Eine offen gewordene Steuer-Aufseher-Stelle zu Stettin erhielt der Steuer-Aufseher Lindenberg.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 20. Mai 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2257. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.

No. 2258. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten März 1842, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

No. 2259. Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen. D. d. den 21sten März und bekannt gemacht den 19ten April 1842.

No. 2260. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten März 1842, betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanz-Minister.

No. 2261. Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31sten März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §§. 54 und 55, Tit. 6, Theil I. Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31sten März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15ten April 1842.

Patente.

Das den Banquiers Breest, Gelpke und Kuckerling in Berlin unterm 9ten Dezember 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker

ist, da die Anwendung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unterm 10ten Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von 8 Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Dobbs zu Hörde ist unterm 14ten Mai 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Schrauben für den Guß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

156) Bekanntmachung. Der Dänische Vice-Consul Marius in Swinemünde ist als Consular-Agent des Großherzoglich Oldenburgischen Consuls Wendt hierselbst mit der Maßgabe anerkannt, daß er als solcher, höherer allgemeinen Bestimmungen zufolge, keine Consular-Immunitäten genießt, nur stets im Auftrage des gedachten Consuls handelt und mit diesem ausdrücklichen Vorbehalte nur schriftliche Akte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Stettin, den 11ten Mai 1842.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

157) Publicandum. Mit Bezug auf das Publicandum der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine, vom 10ten April d. J. (Amtsblatt No. 16), werden die Vorstände und Rendanten der unter unserer unmittelbaren Aufsicht stehenden Kirchen-, Armen- und milden Stiftungs-Kassen hierdurch veranlaßt, sämmtliche den betreffenden Kassen und Fonds zugehörige Staatsschuldscheine, so weit solche durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffen worden und also nicht bereits gekündigt sind, ohne Ausnahme Behufs der Convertirung unmittelbar an die diesseitige Haupt-Kasse, mit Beifügung eines Verzeichnisses derselben, wozu ihnen durch die betreffenden Herren Superintendenten gedruckte Formulare unentgeldlich werden verabfolgt werden, dergestalt rechtzeitig einzusenden, daß solche spätestens bis Ende Juni bei der Haupt-Kasse eingegangen und präsentirt sein müssen.

Den Vorstehern und Administratoren aller mittelbar von uns ressortirenden Kirchen-, Armen- und milden Stiftungs-Kassen, so wie den Herren Landräthen und Magistråten rücksichtlich der Kreis-Communal- und städtischen Kassen und der mit diesen verbundenen Nebenfonds bleibt zwar überlassen, ob sie nach näherem Benehmen mit den betreffenden Patronen, Curatoren rc. auf die Convertirung eingehen, oder die erfolgte Kündigung annehmen wollen; im Fall dieselben jedoch sich für die im Allgemeinen anzuempfehlende Convertirung bestimmen, findet auf sie alles dasjenige Anwendung, was vorstehend rücksichtlich derjenigen Kassen und Fonds, welche unserer unmittelbaren Verwaltung und resp. Aufsicht unterworfen sind, angeordnet worden.

Für jeden durch verspätete oder verabsäumte Einsendung der Staatsschuldscheine entstandenen Ausfall an der Convertirungs-Prämie von 2 pCt. bleiben übrigens die betreffenden Rendanten zunächst verhaftet.

Uebrigens sind auch die Kreis-Kassen mit Formularen zu den oben erwähnten Verzeichnissen versehen, von welchen die Herren Landräthe und Magistrate solche zu entnehmen haben. Stettin, den 11ten Mai 1842.

Königliche Regierung.

---

158) I. No. 1266. April 1842.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Quandt zu Cammin ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Stettin, den 3ten Mai 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

159) I. No. 528. Mai 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1842.

№	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	14	6	1	16	6	1	—	6	—	—	—	—	22	6	1	14	8	—	15	8	6	3	10
2	Anclam	2	2	8	1	14	7	—	28	9	—	28	9	—	22	3	1	15	—	—	20	—	6	15	—
3	Cammin	2	16	8	1	14	4	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	19	2	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	2	—	—	1	16	2	1	—	—	1	—	—	—	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	20	—	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
6	Garz	2	15	—	1	16	3	1	—	—	—	—	—	—	21	3	1	16	3	—	15	—	6	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—	29	6	—	19	4	1	15	8	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	9	9	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	14	5	—	—	—	1	—	—	—	22	10	1	11	11	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	15	6	1	16	5	1	1	4	—	—	—	—	24	1	1	15	10	—	25	—	6	5	—
11	Plathe	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	29	8	—	20	—	1	14	5	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	15	—	1	14	5	1	—	—	—	25	—	—	21	3	1	15	—	—	20	—	5	11	3
13	Pyritz	2	6	3	1	11	—	—	29	1	—	—	—	—	20	11	1	10	5	—	15	—	4	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	27	6	—	21	3	1	12	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	13	6	1	13	6	1	—	7	—	24	—	—	22	4	1	11	6	—	17	6	6	—	—
16	Swinemünde	2	11	2	1	20	8	—	—	—	1	2	5	—	24	10	1	18	8	—	23	9	8	6	9
17	Regenwalde	—	—	—	1	12	5	—	—	—	—	28	—	—	—	—	1	12	2	—	—	—	6	—	—
18	Treptow a. R.	2	19	3	1	15	6	1	—	11	—	—	—	—	22	—	1	13	—	—	17	2	5	20	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	15	—	1	16	3	1	2	6	—	—	—	—	23	4	1	19	3	—	17	6	6	16	9
21	Usedom	2	20	—	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	12	6	1	19	10	—	—	—	1	1	10	—	23	2	1	16	3	—	22	6	6	—	—
23	Alt-Damm	2	15	7	1	15	7	—	—	—	—	27	6	—	22	10	1	13	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	39	2	7	33	6	7	12	6	2	15	6	8	15	12	7	31	12	2	8	26	7	92	3	6
	Fraction	2	13	4	1	15	3	1	—	6	—	28	7	—	22	—	1	14	10	—	19	—	6	4	3

Stettin, den 10ten Mai 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

160) **Bekanntmachung.** Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf Grund der amtlich vorzunehmenden Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich Jeder, vor Abgabe seiner Deklaration, durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie in dem andern Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 7ten Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

161) **Bekanntmachung.** Ueber die Militairpflichtigen, welche vom 1sten Januar 1818 bis den 31sten Dezember 1822 geboren sind, wird die Revision im Ueckermünde Kreise:

am 20sten Juni c. in Pasewalk,
„ 21sten Juni c. in Ueckermünde,
„ 22sten Juni c. in Mützelburg,

von der Kreis-Ersatz-Commission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtigen dieser Altersklassen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen haben. Ueckermünde, am 9ten Mai 1842.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermünder Kreises. Krafft.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 27. Mai 1842.

Patente.

Den Posamentirern J. G. Buhlmann's Söhnen zu Krefeld ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Franzen-Maschine zum Einschießen des vorgedrehten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln

auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

162) **Bekanntmachung.** Der bisherige Hofgerichts-Assessor, Herr Jobst in Greifswald, ist durch verfassungsmäßige Wahl zum Direktor der Ritterschaftlichen Privat-Bank hierselbst ernannt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 12ten Mai 1842.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

---

163) Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen:

§. 1.

Bestimmung des Collegiums.

Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;

2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2.

Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen, vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich-technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7.

Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1) einem Direktor,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehreren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem General-Sekretair und
3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche, in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen; in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Sekretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die

Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerial-Räthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Sekretair soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter der Leitung des Direktors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken,

theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§. 13.

Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Direktor sowohl, als der General-Sekretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Sekretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Direktors ertheilt.

§. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25.

Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des General-Sekretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Pro-

vinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29.

Hülfsmittel der Wirksamkeit.

1. Periodische Reisen.

Der Direktor wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30.

Auch dem General-Sekretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§. 32.

2. Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Sekretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34.

3. Central-Büreau.

Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12 unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Sekretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, so wie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35.

Die Controlle über das Central-Büreau führt außer dem Direktor auch das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36.

4. Sammlungen.

Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Sekretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38.

5. Institute.

Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39.

6. Annalen.

Die herauszugebenden, von dem General-Sekretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Cultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsam-

keit

keit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste.
6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.
7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und faktisch Zuverlässigen.

§. 40.

7. Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41.

Das Collegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oekonomie-Collegium.

§. 42.

8. Personal.

Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25sten März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

2) der Königlichen Regierung.

164) II. No. 15. Mai 1842.

Im ersten Quartale 1842 sind folgende Geschenke an Kirchen gemacht:

1) Der Kirche zu Neukirchen, Synode Labes, eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von schwarzem Tuch mit echten Goldborten, von der Frau Landschaftsräthin von Hagen.

Außerdem hat der Herr Landschaftsrath von Hagen zum innern Ausbau der Kirche bedeutende Summen aus eigenen Mitteln hergegeben, welche

dadurch in einen sehr würdigen Zustand gesetzt worden ist; und von den Töchtern des Oekonomie-Inspektors Herrn Z'emann zu Premslaff ist ihr eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet geschenkt worden.

2) Der Kirche zu Pritzlow, Synode Alt-Stettin, eine Altar- und eine Kanzel-Decke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen, von der Frau Landschafts-Direktor von Krause.

3) Der Kirche in Coserow, Synode Usedom, zehn Thaler baares Geld und eine Altardecke von schwarzem Merino, auch mehrere andere baare Geschenke, für welche eine neue Kanzel- und Altarbekleidung angeschafft ist, von mehreren ungenannten Mitgliedern der sehr dürftigen Gemeinen der Parochie Coserow.

4) Der Kirche in Pansin, Synode Jacobshagen, eine in Gold gestickte Altardecke mit dem Wappen der von Puttkammer und von Schmalensee, von dem Gutsbesitzer Herrn von Schmalensee im Vereine mit seiner Ehegattin.

Stettin, den 17ten Mai 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

165) I. No. 1222. April 1842.

Der Rittergutsbesitzer Otto von Bismark auf Kütz ist zum Kreis-Deputirten des Naugardter Kreises gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 4ten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

166) III. No. 191. April 1842.

Publicandum. Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß auch die Gold-Quoten, welche bei den Domainen- und Forst-Gefällen in Friedrichsd'oren zu entrichten sind, vom 1sten Januar 1843 ab in Silbergeld mit 5 Thlr. 20 sgr. für den Friedrichsd'or an die landesherrlichen Kassen berichtigt werden können, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 12ten Mai 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

167) III. No. 458. Mai 1842.

Bekanntmachung. Der dem Viktualienhändler Daniel Block jun. zu Alt-Damm unterm 28sten Oktober v. J. sub No. 1178 pro 1842 ertheilte und verloren gegangene Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Stettin, den 13ten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

168) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission des Demminschen Kreises wird die Verloosung und Musterung der jungen Mannschaft des Kreises
am 20sten und 21sten Juni c. in Treptow an der Tollensee,
am 22sten, 23sten und 24sten Juni zu Demmin,
am 25sten Juni zu Jarmen
vornehmen.

Alle in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1818 bis letzten Dezember 1822 gebornen und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehenen jungen Leute, sie mögen im hiesigen Kreise geboren sein oder sich nur darin aufhalten, werden daher hiermit aufgefordert, sich an genannten Tagen und Orten vor der Kommission zu gestellen, oder zu erwarten, daß gegen sie nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Demmin, den 14ten Mai 1842.

Der Landrath von Heyden-Leistenow.

---

169) Bekanntmachung. Der Zweig-Verein der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Stettin beabsichtigt, zur Zeit des diesjährigen Wollmarktes, und zwar am 16ten Juni c., Vormittags, daselbst eine Thierschau zu veranstalten, und ladet die Besitzer ausgezeichneter Schafböcke, so wie anderer edler Thiere ein, dergleichen zu dem gedachten Zeitpunkte hier zur Schau zu stellen. Denjenigen, welche dergleichen Thiere hierher auf eine Entfernung von mehr als 10 Meilen bringen, wird (gleichviel ob sie ein Thier oder mehrere stellen) eine Transport-Vergütigung von 10 Thlrn., denen, welche sie 20 Meilen und weiter her bringen, eine von 15 Thlrn. angeboten.

Ein schiedsrichterliches Urtheil wird nicht gefällt, auch werden keine Preise ausgetheilt, indem der Zweck nur ist, Gelegenheit zu geben, eine Menge ausgezeichneter Thiere beisammen zu sehen, und belehrende Vergleichungen anzustellen.

Die Anmeldung der zur Schau zu stellenden Thiere und die Erklärung wegen Annahme der Transport-Vergütigung wird bis zum 14ten Juni c. unter Adresse des Herrn Landraths von Puttkammer hierselbst erbeten.

Für die bäuerlichen Wirthe werden Preise ausgesetzt werden, und zwar einer von 25 Thlr. für die beste Mutter-Stute, und eben so viel für das beste 1- bis 3jährige Fohlen; 25 Thlr. für die beste Kuh, eben so viel für den besten Zugochsen; 15 Thlr. für die beste Färse von 1 bis 3 Jahr, eben so viel für den besten jungen Stier und Bullen. Bedingung dieser Preiserwerbung ist, daß die Thiere von den Besitzern selbst aufgezogen sein müssen, obgleich nachgegeben wird, daß sie als Absatz-Fohlen oder Kälber gekauft sein können, und muß in diesem Falle der Geburtsort genannt werden. Die Resultate der Schau von Thieren bäuerlicher Wirthe werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Erwünscht wird es sein, wenn größere Landwirthe nicht verschmähen, aus-

gezeichnete Pferde und Rindvieh zur Schau zu stellen, und dadurch belehrend auf die bäuerlichen Wirthe der Provinz einzuwirken.

Haupt-Direktorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Militair-Oberprediger des 2ten Armee-Corps, Giese, ist zum Pastor in Jacobshagen und Superintendenten der Jacobshagener Synode ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Divisions-Prediger Nagel in Stargard ist als Pastor zu Trieglaff, Synode Greiffenberg, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

In Demmin ist an der zweiten Klasse der vorstädtischen Elementarschule der Lehrer Franz angestellt.

In Priemhausen, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Steinbrück angestellt.

Für die Stadt Treptow a. d. Tollense ist der Servis-Rendant Berkhausen daselbst aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 3. Juni 1842.

Patente.

Das dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund unterm 21sten November v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen,

ist, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

170) **Bekanntmachung.** Die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, also lautend:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3ten v. M. will Ich Sie, den Justiz-Minister Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21sten Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Nummer 4 der allgemeinen Anmerkung zur Gebühren-Taxe in Kriminal-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Copialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Rescripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter

derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungs-Kosten Statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten April 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Ober-Gerichte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magisträte, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadt-Kommunen von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens 3 Jahren gezahlten Kriminalkosten zu führen haben.

Berlin, den 15ten Mai 1842.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

---

171) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Ueckermünde,
" 20sten " " Anklam,
" 21sten " " Spantekow,
" 22sten " " Greifswald,
" 29sten " " Grimmen,
" 30sten " " Demmin,
" 1sten August " Schwichtenberg,
" 2ten " " Treptow a. d. Tollensee,
" 4ten " " Strasburg,
" 5ten " " Prenzlow,
" 6ten " " Angermünde,
" 8ten " " Königsberg i. d. N.-M.,
" 13ten " " Cammin,
" 16ten " " Treptow a. d. Rega,
" 23sten " " Plathe.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in den zuletzt benannten drei Orten werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende

Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

---

2) der Königlichen Regierung.

172) I. No. 545. Mai 1842.

Zur Nachricht.

Diesem Stücke des Amtsblatts ist für die zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg gehörigen Abonnenten desselben ein Abdruck des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände, vom 20sten Dezember 1841, als eine außerordentliche Beilage beigefügt worden.

Die Verhandlungen des gedachten Provinzial-Landtags, welche sämmtliche ständische Gutachten auf die Allerhöchsten Propositionen und sämmtliche ständische Petitionen enthalten, sind in der Nauck'schen Buchhandlung zu Berlin zu haben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 1 thlr. 15 sgr. zu beziehen. Stettin, den 20sten Mai 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

173) I. No. 723. Mai 1842.

In Weselow, Greifenbergschen Kreises, ist unter den Schaafen der Gutsherrschaft die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Stettin, den 21sten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

174) I. No. 1740. April 1842.

Wegen Einführung von Wochenmärkten zu Labes.

Auf den Antrag des Magistrats zu Labes sind der dortigen Stadt Wochenmärkte bewilligt worden, welche des Mittwochs und Sonnabends werden abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19ten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

175) I. No. 1352. Mai 1842.

Bekanntmachung. Der auf den 29sten Juni d. J. anstehende zweite Jahrmarkt zu Cavelpaß ist in den Kalendern irrthümlich als auf den 19ten Juni

anstehend verzeichnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 30sten Mai 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

176) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis ultimo Dezember 1822 geboren sind, und sich im Randower Kreise einschließlich der Stadt Stettin aufhalten, wird

für den Randower Kreis:

am 17ten Juni c. in Garz auf dem Rathhause, und am 23sten, 24sten, 25sten und 27sten Juni im Friedrichssaale zu Grabow;

für die Stadt Stettin:

a) aus dem Berliner, Dom-, Gertrud- und Heumarkt-Bezirk am 28sten Juni,

b) aus dem Jakobi-, Königs-, Louisen-, Nikolai- und Oder-Bezirk am 29sten Juni,

c) aus dem Petri-, Passau-, Schloß-, Speicher- und Torney-Bezirk am 30sten Juni, und

d) aus dem Wall-, Unter- und Oberwieck-Bezirk, so wie aller nach Aufnahme der Stamm-Rolle Eingewanderten, am 1sten Juli, gleichfalls im Friedrichssaale zu Grabow,

Statt finden. Es werden daher alle Männer dieser Altersklassen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie im hiesigen oder in einem andern Kreise geboren sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiermit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, selbst für den Fall, wenn ihnen auch eine besondere Vorladung — die für die Folge gänzlich wegfallen wird — nicht zugehen sollte. Stettin, den 30sten Mai 1842.

Der Landrath von Puttkammer.

177) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft für das stehende Heer

am 27sten und 28sten Juni auf dem Rathhause in Regenwalde, und
am 29sten und 30sten Juni und am 1sten Juli hier in Labes

vornehmen, weshalb alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1818 bis ultimo Dezember 1822 geboren sind und durch Geburt oder einstweiligen Aufenthalt dem hiesigen Kreise angehören, zu diesem Termine bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hierdurch vorgeladen werden, in soweit sie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, oder als unbrauchbar bereits ausgemustert sind. Labes, den 24sten Mai 1842.

Der Landrath v. d. Osten.

178)

178) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1818 bis zum 31sten Dezember 1822 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Pyritz am 4ten, 5ten und 6ten Juli c.,
in Stargard am 7ten, 8ten und 9ten Juli c.

Alle jungen Leute, welche in dem gedachten Zeitraum im Pyritzer Kreise geboren sind, oder sich in demselben zur Zeit aufhalten und ihrer Militairdienstpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen.

Stargard, den 1sten Mai 1842.

Königl. Geheimer Regierungs-Rath und Landrath Pyritzer Kreises.
v. Schöning.

---

179) Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kunde, daß der diesjährige Vieh- und Krammarkt zu Lassan am 29sten Juni d. J. stattfinden wird. Stralsund, den 21sten Mai 1842.

Königl. Preußische Regierung.

---

180) Bekanntmachung. Bei der diesjährigen Vertheilung haben Prämien aus dem Gesinde-Belohnungs-Fonds erhalten:

1) Louise Pieritz,
2) Sophia Diechert,
3) Carl Zimmermann,
4) Amalie Kasten,
5) Henriette Mann,
6) Caroline Friedericke Koepcke,
7) Sophie Borckenhagen.

Swinemünde, den 21sten Mai 1842.

Deputation zur Verwaltung des Gesinde-Belohnungs-Fonds.

---

181) Oeffentliche Rechenschaft. Mit Bezugnahme auf meine öffentliche Bekanntmachung vom 10ten Mai 1841 erfülle ich die angenehme Pflicht, von den seitdem bei mir eingegangenen freiwilligen Beiträgen für die Louisen-Stiftung hieselbst nachstehende jährliche Rechenschaft zu geben:

1) Aus Alt-Vorpommern und Stettin sind eingegangen 103 Thlr. 15 sgr.
2) Aus Neu-Vorpommern . . . . 115 Thlr.

218 Thlr. 15 sgr.

Von dem Verein für die Louisen-Stiftung wird die Ausdauer und freundliche Theilnahme der Beitragenden, deren Zahl indeß von Jahr zu Jahr ab-

nimmt, aufs dankbarste anerkannt, und nur der Wunsch hinzugefügt: daß diese dem Andenken an unsere verklärte Königin geweihete, sich in ihrer segensvollen Wirksamkeit seit 31 Jahren bewährende Erziehungs-Anstalt weiblicher Jugend neue wohlwollende Theilnehmer gewinnen möge!

Von den erfreulichen Leistungen derselben habe ich persönlich Kenntniß genommen. Berlin, den 12ten Mai 1842.

(gez.) Dr. von Rohr, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Registratur-Applicant, Unteroffizier Faber, ist von Seiner Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister unterm 28sten April c. zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps ernannt worden.

In Gr. Weckow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Prochnow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 10. Juni 1842.

Patente.

Dem Mechaniker Adalbert Knuth zu Berlin ist unterm dem 31sten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unterm 5ten Juni d. J. ein auf den Zeitraum von 5 Jahren von jenem Tage an gültiges Patent

auf eine durch Modell- und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

182) I. No. 1471. Mai 1842.

Betrifft den Unterricht im Königlichen Hebammen-Institut.

Mit dem 1sten Oktober dieses Jahres wird wieder ein Lehr-Cursus in dem Königlichen Hebammen-Lehr-Institut hieselbst beginnen, wozu die Meldungen bis zum 31sten August dieses Jahres hier eingereicht sein müssen, indem auf spätere Meldungen in der Regel nicht Rücksicht genommen werden kann.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebamme angestellt zu werden beabsichtigen, sich bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, bei den resp. Polizeibehörden oder Magistraten sich melden, durch welche Behörden die Anträge verfassungsmäßig an uns gelangen.

Zur Begründung der Anträge müssen die Frauen folgende Dokumente beibringen:

1) ein von der oder den betreffenden Communen des erstrebten Bezirks aus-

gestelltes Wahl-Attest, worin bezeugt werden muß, daß die Communen die fragliche Frau N. N. nach erlangter Approbation als Hebamme des Bezirks aufnehmen wollen;

2) ein Zeugniß des Physikus des Kreises, daß die betreffende Frau N. N. in geistiger und körperlicher Beziehung zur Erlernung der Hebammenkunst qualificirt sei;

3) ein Zeugniß ihres Beichtvaters darüber, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

4) ihren Taufschein, wobei zu beachten ist, daß Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden können.

Sodann müssen die Frauen, wenn ihr Antrag motivirt befunden wird und ihre Anstellung erfolgen kann, sich bei den obenbezeichneten Behörden mittels Protokolls dahin verpflichten, daß sie den ihnen zu überweisenden Bezirk in den nächsten, auf ihre Approbation folgenden fünf Jahren nicht kündigen, oder gar ohne Wissen der Behörden eigenmächtig nicht verlassen wollen.

Außerdem müssen die Frauen bei ihrer Ankunft hierselbst

5) ein Attest des Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus, oder eines sonst approbirten Geburtshelfers darüber beibringen, daß sie höchstwahrscheinlich nicht schwanger seien. Dies Attest darf bei der Aufnahme der Frauen nicht älter als 14 Tage sein.

Die nach vorstehenden Grundsätzen gehörig angemeldeten Frauen, deren Aufnahme genehmigt worden, müssen sich zum 1sten Oktober dieses Jahres hier einfinden und

1) bei dem Herrn Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Kölpin, Louisenstraße No. 734,

2) bei den Lehrern des Instituts:

a) dem Herrn Medicinal-Assessor Dr. Behm im Institute, und

b) dem praktischen Arzte Herrn Dr. Braumüller, große Wollweberstraße No. 547, oder seiner dort näher zu erfragenden Wohnung,

persönlich melden.

Im Institute erhalten die Lehrtöchter freie Wohnung und freien Unterricht; bei Reinigung ihrer eigenen Kleider und Wäsche müssen sie aber mithelfen und für ihre Beköstigung an den Instituts-Oekonomen täglich Vier Silbergroschen und zwar monatlich voraus bezahlen. Außerdem haben sie nichts zu zahlen.

Die Beköstigung außerhalb des Instituts kann nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise nachgegeben werden.

Stettin, den 27sten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

183) I. No. 1050. Mai 1842.

Der hinter den Kahnknecht Franz Pusch unterm 28sten v. Mts. erlassene

Steckbrief wird hiermit aufgehoben, da der rc. Pusch in seiner Heimath zu Festenberg in Schlesien wieder ergriffen worden ist.

Stettin, den 25sten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

184) III. No. 194. April 1842.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloseten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent (Gesetz-Sammlung No. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verlosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab nur noch mit 3½ pro Cent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere, mittelst stillschweigender Vereinigung, ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pro Cent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pro Cent jährlich vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August dieses Jahrs einreichen: eine Prämie von Einem Thaler auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen

Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846, der Verlosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb pro Cent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pro Cent vom 1sten Januar 1843 ab", enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta

zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kasse und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der noch circulirenden, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffenen Staats-Schuldscheine, welche dieselben bei unserer Haupt-Kasse convertiren, oder von derselben die Kapital-Valuta in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Staats-Schuldscheine in der Zeit vom 1sten Mai bis 31sten August c. einschließlich gehörig deklarirt bei derselben einzuliefern.

Die zur Deklaration erforderlichen Formulare wird unsere Haupt-Kasse auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen.

Stettin, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

185) Bekanntmachung. Die bei uns Behufs der Convertirung eingehenden Staats-Schuldscheine sind zum größten Theile nicht nach der im Amtsblatt No. 18. Seite 121 bis 123 mitgetheilten Verfügung vom 19ten April c. geordnet, und müssen daher zur Vervollständigung der mitgesandten Quittungen und Nachweisungen remittirt werden; um nun den hiemit verknüpften lästigen Schriftwechsel zu vermeiden, werden die betheiligten Interessenten hierdurch ersucht, die Staats-Schuldscheine nur dann hierher zu senden, wenn die vorgeschriebenen Nachweisungen und Quittungen gehörig ausgefüllt und mit Namen und Charakter unterschrieben sind; wozu die Formulare entweder von uns oder der nächstgelegenen Königl. Kreis-Kasse abgefordert werden können.

Stettin, den 3ten Juni 1842.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

186) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis ultimo Dezember 1822 ge-

boren sind, und sich im Randower Kreise einschließlich der Stadt Stettin aufhalten, wird

für den Randower Kreis:

am 17ten Juni c. in Garz auf dem Rathhause, und am 23sten, 24sten, 25sten und 27sten Juni im Friedrichssaale zu Grabow;

für die Stadt Stettin:

a) aus dem Berliner, Dom-, Gertrud- und Heumarkt-Bezirk am 28sten Juni,
b) aus dem Jakobi-, Königs-, Louisen-, Nikolai- und Oder-Bezirk am 29sten Juni,
c) aus dem Petri-, Passau-, Schloß-, Speicher- und Torney-Bezirk am 30sten Juni, und
d) aus dem Wall-, Unter- und Oberwieck-Bezirk, so wie aller nach Aufnahme der Stamm-Rolle Eingewanderten, am 1sten Juli, gleichfalls im Friedrichssaale zu Grabow,

Statt finden. Es werden daher alle Männer dieser Altersklassen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie im hiesigen oder in einem andern Kreise geboren sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiermit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, selbst für den Fall, wenn ihnen auch eine besondere Vorladung — die für die Folge gänzlich wegfallen wird — nicht zugehen sollte. Stettin, den 30sten Mai 1842.

Der Landrath von Puttkammer.

---

187) Publicandum. Die Aushebung der Militairpflichtigen des Usedom-Wolliner Kreises wird in diesem Jahre:

a) am 16ten Juli in Usedom für die dortige Stadt und einen Theil des platten Landes der Insel Usedom; am 18ten, 19ten, 20sten und 21sten ejusd. mens für die hiesige Stadt und einen Theil des platten Landes;
b) am 22sten Juli in Wollin für das platte Land der Insel Wollin, und am 23sten ejusd. mens. daselbst für die Stadt Wollin

abgehalten werden.

Sämmtliche junge Leute in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche in diesem Kreise geboren sind, oder auch zur Zeit sich darin aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, oder von derselben entbunden sind, werden demgemäß hiermit aufgefordert, sich an gedachten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen. Für abwesende, im hiesigen Kreise wohnende Militairpflichtige müssen die Aeltern oder Vormünder erscheinen und die erforderliche Auskunft ertheilen. Swinemünde, den 18ten Mai 1842.

Der Königliche Landrath v. Flemming.

188) **Bekanntmachung.** Die Revision und Aushebung der Militairpflichtigen für den Greifenhagener Kreis wird für dies Jahr

am 13ten Juni c. in Neumark,
am 14ten Juni c. in Bahn,
am 15ten Juni c. in Fiddichow,
am 16ten Juni c. in Greifenhagen

stattfinden.

Alle zum stehenden Heere verpflichteten jungen Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis 31sten Dezember 1822 geboren sind, ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, gestellen sich an den bestimmten Revisions-Tagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Kommission unfehlbar persönlich, widrigenfalls sie die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen haben.

Greifenhagen, den 20sten Mai 1842.

Der Landrath v. Steinaecker.

---

189) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Ersatz-Kommission des diesseitigen Kreises wird für dies Jahr

am 25sten und 26sten Juli d. J. in Stepenitz,
am 27sten und 28sten Juli d. J. in Gülzow und
am 29sten und 30sten Juli d. J. in Cammin

die Revision über sämmtliche zum stehenden Heere verpflichteten jungen Mannschaften des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis zum 31sten Dezember 1822 geboren sind, abhalten.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Alters-Klassen auf, sich an den benannten Revisions-Tagen und Orten vor der gedachten Kommission unfehlbar persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen haben. Cammin, den 30sten Mai 1842.

Der Landrath. (gez.) Boeltz.

---

190) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Ersatz-Kommission des Naugardter Kreises wird für dies Jahr

am 18ten Juli in Massow,
am 19ten Juli in Daber,
am 20sten und 21sten Juli in Naugard, und
am 22sten und 23sten Juli in Gollnow,

an jedem Tage von des Morgens 7 Uhr ab, die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis zum 31sten Dezember 1822 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, abhalten.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich die

betreffenden Individuen aus den vorbezeichneten Altersklassen auf, sich an den benannten Revisions-Tagen und Orten vor der gedachten Commission persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie die gegen Ausbleibende feststehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen haben. Naugard, den 6ten Juni 1842.

Der Landrath v. Bismarck.

II. Personal-Chronik.

Dem Justiz-Kommissarius Ludwig in Stargard ist das Notariat verliehen.

Dem Referendarius Loeper ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, ertheilt.

Der Ober-Landesgerichts-Sekretair, Assessor Goering, ist zum Garnison-Auditeur ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Kurella ist die einstweilige Verwaltung einer Sekretarien-Stelle bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte übertragen.

Vom 1sten April d. J. ab ist der Oberförster Athenstädt zu Rothenfier mit Pension in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig die dadurch erledigte Oberförsterstelle dem Oberförster Richter, bisher zu Zippnow im Regierungs-Bezirke Marienwerder, verliehen worden.

Der Förster Kirschner zu Grünhoff im Forstreviere Rothemühl wird mit dem 1sten Juli d. J. in den Ruhestand versetzt, dessen Stelle dem Corps-Jäger Johann Rummel, bisher zu Jasenitz als Hülfsaufseher angestellt, mit dem Prädikat als Förster verliehen, und von eben dem Zeitpunkte ab der ambulante Hülfsaufseher Ihn zu Rothemühl nach Jasenitz versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 17. Juni 1842.

Patente.

Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse ist unterm 9ten Juni d. J. ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

191) I. No. 1032. April 1842.

Publikandum. Vorgekommene Unglücksfälle geben uns Veranlassung, hierdurch zu bestimmen, daß die Dampfschiffe an allen schmalen Stellen der Oder, namentlich in der sogenannten engen Oder und in der Gegend der Wopwap, nur mit halber Geschwindigkeit fahren dürfen, damit die kleinen, ihnen begegnenden Fahrzeuge, wo sie nicht weit genug ausweichen können, nicht in Gefahr kommen, umzuschlagen. Von Grabow bis hierher müssen die Dampfschiffe so langsam als möglich fahren, wie Aehnliches auch schon für Segelschiffe im §. 27 der Hafen-Polizei-Ordnung vom 22sten August 1833 vorgeschrieben ist.

Ferner ist bemerkt worden, daß im Haff ausgebrannte Kohlen und anderer Unrath öfter über Bord geworfen werden, wodurch eine Verflachung des Fahrwassers zum Nachtheil der Schifffahrt entsteht.

Es werden daher in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§. 22, 37 und 38 der Hafen-Polizei-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht. Danach soll dergleichen Abraum auf die öffentlichen Schuttplätze am Lande gebracht werden und der Führer des betreffenden Fahrzeuges verbunden sein, sich auf Erfordern darüber auszuweisen, wo er den Abraum gelassen habe.

Die Schifffahrts-Commission in Swinemünde, so wie die Polizei-Direktion in Stettin sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau wachen zu lassen, und die Contravenienten mit der im §. 48 des angeführten Gesetzes angedroheten Strafe zu belegen.

Desgleichen werden die Lootsen auf den Inhalt dieser Verordnung sorgfältig achten und Contraventionen gegen die ergangenen Bestimmungen, auch bei solchen Schiffen, denen sie nicht zur Führung beigegeben sind, pflichtmäßig zur Anzeige bei den Behörden bringen.

Stettin, den 30sten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

192) III. No. 1565. Mai 1842.

Bekanntmachung. Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königlichen Domainen-Aemtern unterm 28sten v. Mts. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April d. J. bei denselben zur Empfangnahme zu melden, den Empfang zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltene Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 1sten Juni 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

193) Bekanntmachung. Die bei uns Behufs der Convertirung eingehenden Staats-Schuldscheine sind zum größten Theile nicht nach der im Amtsblatt No. 18, Seite 121 bis 123 mitgetheilten Verfügung vom 19ten April c. geordnet, und müssen daher zur Vervollständigung der mitgesandten Quittungen und Nachweisungen remittirt werden; um nun den hiemit verknüpften lästigen Schriftwechsel zu vermeiden, werden die betheiligten Interessenten hierdurch ersucht, die Staats-Schuldscheine nur dann hierher zu senden, wenn die vorgeschriebenen Nachweisungen und Quittungen gehörig ausgefüllt und mit Namen und Charakter unterschrieben sind; wozu die Formulare entweder von uns oder der nächstgelegenen Königl. Kreis-Kasse abgefordert werden können.

Stettin, den 3ten Juni 1842.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

194) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis ultimo Dezember 1822 geboren sind, und sich im Randower Kreise einschließlich der Stadt Stettin aufhalten, wird

für den Randower Kreis:

am 17ten Juni c. in Garz auf dem Rathhause, und am 23sten, 24sten, 25sten und 27sten Juni im Friedrichssaale zu Grabow;

für die Stadt Stettin:

a) aus dem Berliner, Dom-, Gertrud- und Heumarkt-Bezirk am 28sten Juni,
b) aus dem Jakobi-, Königs-, Louisen-, Nikolai- und Oder-Bezirk am 29sten Juni,
c) aus dem Petri-, Passau-, Schloß-, Speicher- und Torney-Bezirk am 30sten Juni, und
d) aus dem Wall-, Unter- und Oberwieck-Bezirk, so wie aller nach Aufnahme der Stamm-Rolle Eingewanderten, am 1sten Juli, gleichfalls im Friedrichssaale zu Grabow,

Statt finden. Es werden daher alle Männer dieser Altersklassen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie im hiesigen oder in einem andern Kreise geboren sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiermit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, selbst für den Fall, wenn ihnen auch eine besondere Vorladung — die für die Folge gänzlich wegfallen wird — nicht zugehen sollte. Stettin, den 30sten Mai 1842.

Der Landrath von Puttkammer.

---

195) Bekanntmachung. Das Militair-Ersatz-Geschäft des hiesigen Kreises für das Jahr 1842 wird

am 20sten, 21sten und 22sten Juni c. in Treptow a. R., und
am 23sten und 24sten Juni c. in Greiffenberg

stattfinden, weshalb sämmtliche Militairpflichtige, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis letzten Dezember 1822 geboren sind und ihrer Militairpflicht nicht schon genügt oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, hiermit aufgefordert werden, an den genannten Tagen und Orten sich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Gegen die etwa Ausbleibenden wird das gesetzliche Strafverfahren in Anwendung gebracht werden. Greiffenberg, den 7ten Juni 1842.

Königl. Landrath Greiffenberger Kreises. v. d. Marwitz.

---

196) Bekanntmachung. Das Kreis-Ersatz-Aushebungs-Geschäft wird in diesem Jahre in den Tagen vom 11ten bis incl. 14ten Juli c. hier in der Kreisstadt ausgeführt werden.

Es werden demnach alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis ultimo Dezember 1822 im Anklamschen Kreise geborne oder sich zur Zeit hier aufhaltende männliche Individuen, welche noch mit keiner militairischen Bestimmung versehen sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihrer Geburtsscheine und früheren Militair-Gestellungs-Atteste an den gedachten Tagen hier persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen. Gegen diejenigen, welche ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleiben sollten, wird angenommen, als

wollten sie sich vorsätzlich ihrer Militairpflicht entziehen, und wird sodann gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

Anklam, den 30sten Mai 1842.

Der Landrath. Graf v. Schwerin.

---

197) Bekanntmachung. Die Lieferung von 120 Schachtruthen großer Steine, und zwar:

30 Schachtruthen von 15—20 Cubikfuß,
90 Schachtruthen von 20—30 dito

und darüber, zum hiesigen Hafenbau, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission überlassen werden.

Zur Eröffnung der unter der Bezeichnung „Stein-Lieferungs-Sachen" franco einzusendenden Submissionen steht

am 9ten Juli dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,

im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Behörde ein Termin an, welchem die Submittenten beiwohnen können.

Die Bedingungen der Lieferung liegen in der Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, und in unserem Büreau zur Einsicht aus.

Die Lieferung muß im Frühjahr 1843, sobald die Schifffahrt eröffnet ist, beginnen, und Ende August desselben Jahres beendet sein.

Swinemünde, den 2ten Juni 1842.

Königliche Schifffahrts-Commission.

---

198) Anzeige. Der am 29sten April c. von der Draußen-Arbeit entwichene Tuchmachergeselle Wilhelm Schroeder ist in Mecklenburg ergriffen und wieder hierher gebracht worden.

Ueckermünde, den 19ten Mai 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

II. Personal-Chronik.

In der Stadt Stargard sind für den ersten Bezirk der Conditor Thorel, für den zweiten der Kaufmann Schwartz und für den dritten der Kaufmann und Rathsherr Moritz zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidet worden.

In Groß-Tetzleben, Synode Treptow a. T., ist der Küster und 1ste Schullehrer Püschel junior und der 2te Schullehrer Püschel senior angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 25.

Stettin, den 24. Juni 1842.

Patente.

Dem Ober=Lehrer Dr. Garthe und dem Königlichen Premier=Lieutenant a. D. Beyse zu Köln ist unterm 14. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechanische Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe

auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Sammet=Fabrikanten Joseph Bel zu Köln ist unter dem 14ten Juni 1842 ein Patent

auf eine Schneide=Vorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebter Sammetstücke, wie solche durch ein beigebrachtes Modell dargestellt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Lilley zu Aachen ist unter dem 17ten Juni 1842 ein Patent

auf zwei, an der unterm 28sten Mai 1841 patentirten Maschine zum Richten und Spitzen der Näh= und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln

auf die Dauer des Patents vom 28sten Mai 1841, mithin bis zum 28sten Mai 1847, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

199) Bekanntmachung. In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten November 1839 werden in dem nachstehenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner bei vierrädrigem, und über zehn

Centner bei zweirädrigem Fuhrwerke, vom 1sten Oktober d. J. ab Anwendung findet. Berlin, den 31sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radefelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner, resp. über zehn Centner (bei vierrädrigem, resp. zweirädrigem Fuhrwerk) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

8) a. von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein,
b. von Bartenstein nach Rastenburg und nach Roessel,
49) a. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,
b. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats.

61) a. von Haltern nach Kiewitzberg über Recklinghausen und Bochum,
70) a. von Neuß nach Rheydt,
b. von Rheydt bis zur Königlich Niederländischen Grenze über Gladbach, Dülken, Boisheim, Breyelt und Kaldenkirchen auf Venlo,
c. von Breyelt nach Hüls über Lobberich, Greefrath und Kempen,
79) a. von Wallenthal nach Schleiden über Gemünd,
136) a. von Erndtebrück bis Laasphe über Saßmannshausen,
140) a. von Unna nach Menden über Langschede,
149) a. von Brackel nach Warburg.

---

2) der Königlichen Regierung.

200) I. No. 1054. Mai 1842.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staatsbehörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahranstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28sten Mai 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

201) I. No. 1592. April 1842.

Des Königs Majestät haben mittels der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19ten Juli 1841 und 7ten Februar d. J. den zur Versicherung von Wittwen-Pensionen für ihre Ehefrauen verpflichteten Staatsbeamten die Wahl

zwischen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und der von dem General-Direktor dieser Anstalt, Grafen v. d. Schulenburg, gestifteten Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse frei zu stellen, und, zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten April c., den von ihnen bei der Aufnahme in die letztere beizubringenden Attesten ebenfalls die Stempelfreiheit zu bewilligen geruhet.

Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen ist in Folge dessen unterm 28sten Februar d. J. verfügt worden, daß die Beiträge der bei der neuen Anstalt aufgenommenen Beamten in eben der Art eingezogen und abgeführt werden sollen, wie dieses mit den Beiträgen der bei der Königlichen Anstalt associirten Beamten geschieht.

Die Verfassung der neuen Anstalt und die Bedingungen, unter welchen der Beitritt zu derselben den Einwohnern des ganzen Preußischen Staats, so wie der deutschen Bundesstaaten, gestattet wird, sind aus dem Reglement zu ersehen, welches bei dem hiesigen Commissarius der gedachten Anstalt, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hanstein, welcher mit der Aufnahme von Interessenten beauftragt worden, zum Preise von 3 sgr. für das Exemplar zu haben ist, und außerdem bei dem hiesigen Magistrate eingesehen werden kann.

Stettin, den 4ten Juni 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

202) I. No. 1200. Mai 1842.

Der Großherzoglich Oldenburgische Consul C. Wendt ist als Agent der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin bestätigt und demselben die Befugniß ertheilt worden, die von ihm zu vermittelnden Versicherungen bei dieser Gesellschaft mit der Firma: C. Wendt & Comp. zu unterzeichnen.

Stettin, den 8ten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

203) I. No. 77. Mai 1842.

Die Bekanntmachung vom 24sten Februar c. wegen der im Greifenhagener Kreise neu angelegten Etablissements, wird in Ansehung des ad 3 bemerkten Etablissements dahin berichtigt, daß der Name dieses Etablissements nicht „Charlottenhof", sondern

„Charlottenruh",

und der Erbauer und Besitzer desselben nicht der „Müller", sondern der Dekonom und jetzige Gutsbesitzer Mahlow ist.

Stettin, den 2ten Juni 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

204) I. No. 1095. Juni 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1842.

№	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	18	—	1	18	6	1	1	4	—	—	—	—	25	2	1	16	2	—	15	4	6	14	5
2	Anclam	2	7	8	1	16	10	1	—	11	1	—	11	—	24	8	1	15	—	—	20	—	6	25	—
3	Cammin	2	15	—	1	15	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	2	—	2	1	19	9	1	1	7	1	1	7	—	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	20	—	1	15	—	—	—	—	1	2	6	—	22	6	1	15	—	—	15	—	6	20	—
6	Garz	2	18	3	1	18	—	1	2	6	—	—	—	—	23	—	1	17	6	—	15	—	6	7	—
7	Gollnow	—	—	—	1	17	2	—	—	—	1	1	4	—	24	3	1	16	10	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	14	8	—	—	—	—	20	—	—	22	6	1	11	9	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	14	8	—	—	—	1	2	3	—	24	3	1	12	—	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	18	10	1	18	5	1	3	3	—	—	—	—	24	—	1	17	9	—	25	—	6	—	—
11	Plathe	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	5	—	—	21	6	1	17	6	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	17	6	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—	—	—	—	20	—	5	21	—
13	Pyritz	2	12	8	1	13	5	1	1	1	—	—	—	—	22	6	1	11	4	—	17	6	5	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	29	4	—	22	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	16	9	1	16	—	1	2	—	—	26	3	—	24	6	1	13	3	—	21	3	7	—	—
16	Swinemünde	2	14	5	1	21	3	—	—	—	1	4	8	—	29	6	1	21	1	—	21	2	9	8	4
17	Regenwalde	—	—	—	1	13	11	—	—	—	—	29	2	—	26	6	1	13	9	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	18	9	1	18	3	1	2	11	—	—	—	—	23	6	1	15	—	—	17	6	5	20	6
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	20	—	1	18	6	1	3	9	—	—	—	—	23	9	1	19	—	—	18	6	7	—	—
21	Usedom	2	15	—	1	20	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	19	1	—	—	—	1	4	10	—	26	3	1	16	3	—	22	6	6	—	—
23	Alt-Damm	2	19	7	1	18	4	1	5	—	—	28	9	—	25	7	1	18	3	—	—	—	—	—	—
	Summa	37	22	7	34	15	6	12	29	4	15	6	7	17	24	4	28	29	11	9	4	3	91	11	9
	Fraction	2	15	7	1	17	1	1	2	5	1	—	5	—	24	3	1	16	—	—	19	7	6	15	10

Stettin, den 14ten Juni 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

205) II. No. 163. Juni 1842.

Berichtigung. Die Anzeige im Amtsblatte No. 21. pag. 143, betreffend den innern Ausbau der Kirche zu Neukirchen, wird auf Veranlassung des Herrn Landschaftsraths v. Hagen dahin berichtigt, daß in der 2ten Zeile von unten, statt der Worte: „Herr Landschaftsrath v. Hagen", zu lesen ist: „das Patronat der Pfarre zu Neukirchen."

Stettin, den 18ten Juni 1842.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3)

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

206) Bekanntmachung. Am 30sten Mai c., Nachmittags, sind in der Nähe des im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast belegenen Dorfes Panschow

$47\frac{2}{10}$ Pfund baumwollene und
$16\frac{9}{10}$ „ wollene Stuhlwaaren, so wie
$2\frac{8}{10}$ „ Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger unter Zurücklassung gedachter Waaren die Flucht ergriffen hatten.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 13ten Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: grz. Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

207) Bekanntmachung. Von der am 18ten April c. von hier nach Neu-Stettin gegangenen Fahrpost ist ein Packet, gezeichnet L. D. No. 90, nach Polzin, 25 Pfd. schwer, diverse baumwollene und andere Waaren enthaltend, verloren gegangen. Wer solches unbeschädigt wieder herbeischafft, erhält eine angemessene Belohnung. Stargard, den 17ten Juni 1842.

Königliches Post-Amt.

---

208) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1818 bis 31sten Dezember 1822 geboren sind, wird zum Behuf der Ersatz-Aushebung im Saatziger Kreise

am 4ten und 5ten Juli dieses Jahres in Noerenberg, und
am 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Juli dieses Jahres in Stargard

abgehalten werden.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden daher hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und Orten vor der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Steinhöfel, den 9ten Juni 1842.

Königl. Kreis-Ersatz-Kommission Saatziger Kreises. v. Waldow.

209) Anzeige. Der von Naugard hergewiesene angebliche Statthalter Holz, welcher nachstehend näher bezeichnet worden, ist nicht eingetroffen; es wird daher gebeten, ihn per Transport herbringen zu lassen.

Ueckermünde, den 19ten Juni 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement: Name, Carl Johann Friedrich Holz; Geburtsort, Arensee bei Stralsund; Aufenthaltsort, vagabondirt; Religion, evangelisch; Alter, 38 Jahr; Größe, 5 Fuß 2½ Zoll; Haare, blond; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, breit; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, etwas schwarz; Kinn, breit; Gesichtsbildung, gesund; Gesichtsfarbe, frisch und gesund; Gestalt, untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 1. Juli 1842.

Patente.

Dem Fabrikanten G. Weigert zu Berlin ist unter dem 24sten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel- und Plüsch-Gewebe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den G. Schelhorn und Friebel zu Berlin ist unter dem 24sten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Fabrikation von Hufeisen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

210) I. No. 1054. Juni 1842.

Der hinter den Handelsmann Johann Friedrich Jaeger unterm 4ten Mai c. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Jaeger sich in Anklam freiwillig gestellt hat, hierdurch aufgehoben. Stettin, den 18ten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

211) I. No. 1093. Juni 1842.

Nachdem die Revision der Rechnung von dem Fonds der Feuer-Societät der Städte Alt-Pommerns pro 1841 erfolgt ist, wird nach den Bestimmungen des §. 95 des unterm 23sten Februar 1840 ergangenen Reglements für die genannte Societät nachstehende Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ee

Z u s a m m e n-

des summarischen Inhalts der Rechnung von der Verwaltung des Ausschluß der Stadt

Tit.	Gegenstand der Einnahme.	Versicherungen in der I. Klasse. thlr.	II. Klasse. thlr.	III. Klasse. thlr.	IV. Klasse. thlr.	Summa. thlr.
I.	An Eintrittsgeld.	—	—	—	—	—
II.	Beiträge	1,814,225	10,223,350	694,175	1,497,225	14,228,975

Summe der Einnahme . . . .

stellung

Feuer-Societäts-Fonds sämmtlicher Städte Alt-Pommerns mit Stettin, pro 1841.

Es sind									Bemerkungen.
ausgeschrieben			eingekommen			Rest geblieben			
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf	
14,283	7	6	14,059	20	3	223	17	3	Werden nach §. 25 des Reglements vom 23sten Februar 1840 mit $\frac{1}{10}$ pro Cent der Versicherungs-Summe eingezogen.
2,696	6	3	2,654	28	4	41	7	11	Sind auf Grund des §. 32 des Reglements nach dem Bedarf aufgebracht worden.
16,979	13	9	16,714	18	7	264	25	2	

Tit.	Gegenstand der Ausgaben.		Ort (wo und wann der Brandschaden stattgefunden.)	Datum	Namen der Empfänger.	I. Classe. Thlr.	sgr.	pf.
I.	Brandschäden-Vergütung,							
	a) Vorschußzahlungen	1.	Garz.	23. Jan. 41.	Der Magistrat.	—	—	—
		2.	Garz.	30. April 41.	desgl.	—	—	—
		3.	Stargard.	17. Febr. 41.	desgl.	—	—	—
		4.	Freyenwalde.	21. Febr. 41.	desgl.	—	—	—
		5.	Polzin.	30. Juli 41.	desgl.	—	—	—
		6.	Garz.	18. Sept. 41.	desgl.	—	—	—
		7.	Stolp.	3. Okt. 41.	desgl.	—	—	—
II.	Zahlungen nach der General-Anlage.	1.	Demmin.	18. Jan. 41.	Ackermann Geese	—	—	—
					Wittwe Siewert.	—	—	—
					Ackermann Krasemann.	—	—	—
					Viehhändler Bennemann.	—	—	—
					Der Magistrat.	—	—	—
		2.	Stargard.	17. Febr. 41.	Töpfer Carl Gustav Meyer.	—	—	—
					Töpfer Meyer's Erben.	—	—	—
		3.	Freyenwalde.	21. Febr. 41.	Kaufmann Voß	—	—	—
		4.	Cammin.	24. Mai 41.	separirte Marquardt.	—	—	—
					Böttcher Zielfeldt.	—	—	—
III.	An Kassen-Verwaltungs-Kosten		—	—	Regierungs-Haupt-Kasse.	—	—	—
					Summa der Ausgabe . . .	—	—	—

II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Für unversicherte Gebäude.			Für Zäune, Bewährungen, Gärten rc.			Für Beschädigungen an öffentlichem Löschgeräth und Ersatz für verlorne lederne Eimer.			Spritzen-Prämie.			Summa.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	18	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	276	16	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	20	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3	5	
																					446	2	7	
—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	1507	10	—	
4	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	20	3	8	
30	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6	4	
19	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	2	10	
																					1587	22	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	344	8	9	
66	4	10	—	—	—	1505			—	—	—	14	8		2	10	—				2368	4	2	

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	16,714 Thlr.	18 sgr.	7 pf.,
die Ausgabe beträgt	2,368 Thlr.	4 sgr.	2 pf.,
also Bestand . .	14,346 Thlr.	14 sgr.	5 pf.

Stettin, den 21sten Juni 1842.

Feuer-Societäts-Direktion der Städte Alt-Pommerns.

---

212) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 15ten Juli, früh 8 Uhr, zu Treptow a. T., im Demminer Kreis,
2) Sonnabend den 16ten Juli, früh 8 Uhr, zu Spantekow, im Anklamer Kreis,
3) Montag den 18ten Juli, früh 8 Uhr, zu Clempenow,
4) Dienstag den 19ten Juli, früh 8 Uhr, zu Schwichtenberg, } im Demminer Kreis,
5) Dienstag den 26sten Juli, früh 8 Uhr, zu Jarmen,
6) Mittwoch den 27sten Juli, früh 8 Uhr, zu Kagendorf, im Anklamer Kreis,
7) Donnerstag d. 28sten Juli, früh 8 Uhr, zu Torgelow, im Ueckermünder Kreis,
8) Montag den 1sten August, früh 9 Uhr, zu Pritzlow,
9) Dienstag den 2ten August, früh 8 Uhr, zu Blumberg, } im Randower Kreis,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1843 durch Königl. Brandenburgsche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 7. Torgelow,
" 8. Pritzlow,
" 9. Blumberg,

mit heran gezogen werden und müssen dieserhalb die pro 1843 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen voraufgeführten 6 Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1843 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahr 1843 statt finden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 24sten Juni 1842.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die

Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

213) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Reglements vom 12ten Dezember 1838, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens (Gesetz-Samml. de 1839, pag. 5) ist die Umarbeitung der bisherigen Statuten für die hiesige Sparkasse erfolgt, und es treten die neuen Statuten für die, vom 1sten Juli d. J. ab, zu machenden Einlagen in Kraft.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß gedruckte Exemplare der neuen Statuten im Sparkassen-Locale für 2½ sgr. zu haben sind.

Stettin, den 29sten Juni 1842.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

---

214) Bekanntmachung. Der Bedarf unserer Büreaus an Schreib- und Verpackungs-Materialien für das Jahr 1843, als: 50 Rieß feines Kanzleipapier, 60 Rieß gutes Mundirpapier, 4 Ries Briefpapier, 80 Rieß Conceptpapier, 7 Rieß Tabellenpapier in Medianformat, wovon 2 Rieß Mundir- und 5 Rieß Concept-Papier, 6 Rieß Aktendeckel-Papier, 3000 Federposen, 80 Pfd. Siegellack, 100 Ellen Wachsleinen, 200 Ellen Packleinen, 80 Pfd. Bindfaden und 12 Pfd. Siegel-Oblaten, soll an den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden.

Zur Abgabe der Anerbietungen haben wir einen Termin auf den 4ten August d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sekretariat vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Bohnstedt hieselbst anberaumt und laden zu demselben Lieferungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen der Lieferung in unserm Sekretariate, wo Proben der benannten Materialien zur Ansicht liegen, täglich, mit Ausnahme des Sonntags, eingesehen werden können.

Den Lieferungslustigen steht überdies frei, im Termin Proben, wonach sie Schreibmaterialien verkaufen wollen, unter Angabe der Preise zur etwanigen Auswahl beizubringen. Stralsund, den 20sten Juni 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der ehemalige Forst-Executor Christian Hoppe zu Heinrichsruhe ist seit dem 1sten März d. J. als Amtsdiener bei dem Domainen-Amte Stettin und Jasenitz zu Koestin, mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Ziegenort, angestellt worden.

In Jagow bei Pyritz ist der Küster und Schullehrer Wangrin angestellt.

Die Kreisbotenstelle Usedom-Wolliner Kreises ist dem bisherigen Aufseher bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard, Lüpke, vom 1sten Juni c. verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 8. Juli 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2262. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten April 1842, durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten Dezember 1841 in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

No. 2263. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten April 1842, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze.

No. 2264. Reglement für die Feuer-Societät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten Mai 1842.

No. 2265. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6ten Mai 1842.

No. 2266. Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten Mai 1842.

No. 2267. Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Societäten, und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6ten Mai 1842.

No. 2268. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Mai 1842, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königl. Hoheit.

No. 2269. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten März 1842, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation.

No. 2270. Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins. Vom 15ten April 1842.

No. 2271. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten April 1842, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 21sten November 1829 auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militair-Personen der Unteroffizier-Klasse.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

215) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 17ten Juni c. zu befehlen geruht:

daß das Ministerium des Innern und der Polizei künftig wieder in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz „Ministerium des Innern" genannt werden soll.

Stettin, den 1sten Juli 1842.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

216) Reglement

für die Irren- und Siechen-Aufbewahrungs-Anstalt zu Rügenwalde.

Tit. I.

Begründung und Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt ist auf Kosten der Provinz Altpommerns begründet und bestimmt, aus den beiden Regierungs-Bezirken Stettin und Cöslin

1) unheilbare, sich oder anderen gefährliche, unbemittelte Irre und Sieche, wovon 4 dem zweiten Armee-Corps angehören,
2) bei vorhandenem Raume und Zahlung der Unterhaltungs- und allgemeinen Verwaltungs-Kosten, auch andere nicht unbemittelte Sieche und nicht gefährliche unheilbare Irre aufzunehmen.

§. 2.

Die jährlichen allgemeinen Verwaltungs-Kosten sollen mit den Beiträgen für die Landarmen-Häuser in der Provinz aufgebracht werden und sind zu diesen auch die Kosten des Transports der Kranken zu rechnen.

Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung aber, zu welchen nur die Ausgaben für Beköstigung und Bekleidung nach dem festgestellten Personal-Kosten-Etat zu rechnen sind, werden von den dazu gesetzlich Verpflichteten getragen.

Tit. II.
Direktion der Anstalt.

§. 3.

Die Anstalt steht unter der Verwaltung des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, von dem die Regierung zu Cöslin mit deren speciellen Leitung beauftragt worden ist.

§. 4.

Die Stände genehmigen den Etat zur Aufbringung des Unterhaltungsfonds und revidiren die Rechnung über dessen Verwendung. Die Controlle der Verwaltung erfolgt nach dem darüber gegebenen Regulativ.

§. 5.

Die Regierung ordnet, innerhalb der Grenzen des genehmigten Regulativs, alle Maaßregeln an, deren es bedarf, um die Zwecke der Anstalt zu erreichen. Ihr steht frei, innerhalb der Etats-Positionen sich nach ihrem Ermessen und zum Besten der Anstalt zu bewegen.

§. 6.

Wegen Anstellung des Inspektors, des Arztes und des Rendanten der Anstalt wird von der Regierung an den Ober-Präsidenten berichtet, nachdem das Gutachten der Stände gehört worden; die Anstellung der übrigen und Unterbeamten wird von der Regierung besorgt.

§. 7.

Den Ständen steht zu, jede Ausgabe, welche nicht durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Communal-Landtages oder der Landstube justificirt ist, zu defectiren.

§. 8.

Der Communal-Landtag bestimmt das Total der in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats, des jährlichen besondern Etats und der sonstigen ständischen Bewilligungen zu erhebenden Beiträge, und setzt mit Genehmigung des Staats den Maßstab fest, nach welchem diese Beitrags-Steuer erhoben werden soll. Die Repartition und Erhebung erfolgt durch die Regierungen zu Stettin und Coeslin.

§. 9.

Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen nimmt der Communal-Landtag folgende selbst wahr:

1) die Prüfung und Festsetzung der Etats;
2) die Beschlußnahme über die Größe und die Aufbringungs-Art der Geldmittel;
3) die Prüfung und Decharge der Rechnungen, und
4) die Beschlußnahme über Veränderungen in dem Reglement der Anstalt.

Die übrige ständische Einwirkung läßt der Communal-Landtag nach seinem Ermessen durch die Landstube wahrnehmen.

Tit. III.
Innere Leitung der Anstalt.

§. 10.

1) Dem Arzte liegt außer der gemeinschaftlichen Verpflichtung, zu dem Wohl der Anstalt mitzuwirken, die Behandlung der Irren und Siechen sowohl in diätetischen, als auch in ärztlicher und wundärztlicher Beziehung, nebst der ärztlichen Pflege aller übrigen Bewohner der Anstalt ob.

2). Der Inspektor hat die Oekonomie in allen ihren Theilen zu führen, die häusliche Ordnung wahrzunehmen, die innere polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Gebäude auszuüben, das Bauwesen zu leiten, die Felder und Gärten zu bewirthschaften, die Pfleglinge anzunehmen und nach des Arztes Ermessen zu beschäftigen, die Correspondenz, die Bücher und Listen zu besorgen und, insofern er Wundarzt ist, die wundärztliche Behandlung der Irren und Siechen nach Vorschrift des Arztes zu übernehmen.

Tit. IV.
Aufnahme der Irren und Siechen.

§. 11.

Die Anstalt kann nach ihrer baulichen Einrichtung gegenwärtig außer den vier Militairs des 2ten Armee-Corps 32 männliche und 24 weibliche Individuen aufnehmen. Nach der Bevölkerung der beiden Regierungs-Bezirke Stettin und Coeslin gebühren dem erstern Bezirk 18 männliche und 14 weibliche und dem Coesliner Bezirk 14 männliche und 10 weibliche Stellen. Wenn die für den einen Regierungs-Bezirk bestimmten Stellen nicht besetzt sind, soll dem andern die Benutzung der offenen Stellen freistehen.

§. 12.

Die Aufnahme eines Irren kann in der Regel nur erfolgen, nachdem derselbe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist und der betreffende Kreis-Physikus seine Gefährlichkeit für sich oder andere bescheinigt hat. Bei Siechen ist der Nachweis, daß die Krankheit ansteckend oder Ekel und Grausen erregend ist, zu führen.

§. 13.

Diese Bescheinigungen legt die Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vor, welche bei der vorgesetzten Regierung die Aufnahme nachsucht.

§. 14.

Der Magistrat zu Stettin reicht den Antrag wegen Aufnahme unmittelbar bei der ihm vorgesetzten Regierung ein.

§. 15.

Eine jede der beiden Regierungen ertheilt der Inspektion die Anweisung zur Annahme der Irren und Siechen aus ihrem Bezirke. Von der Regierung zu Stettin wird der Regierung zu Coeslin die Absendung eines Irren oder Siechen gleichzeitig angezeigt.

§. 16.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Rasender nach der Bescheinigung des Kreis-Physikus zur Vermeidung großer Gefahr für sich oder andere auf den Antrag der Ortsbehörde und des Landraths nach der Verfügung der Regierung schleunig aufgenommen werden muß, ohne die gerichtliche Wahnsinnigkeits-Erklärung abwarten zu können, so hat der Inspektor sofort nach geschehener Aufnahme dem competenten Gerichte des Kranken davon Anzeige zu machen, welches sodann das Stadtgericht zu Rügenwalde wegen Einleitung und Beendung der gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes des vorläufig aufgenommenen Individuums requiriren kann.

§. 17.

Die Regierung hat von Polizeiwegen die Unterbringung eines unheilbaren gefährlichen Irren, so wie eines mit ansteckenden oder mit Ekel und Grausen erregenden Krankheiten behafteten Siechen in der Anstalt zu verfügen:

1) wenn von der Obrigkeit nicht für die Abwendung der Gefahr auf genügende Weise gesorgt ist,
2) wenn eine mit ausschweifender Härte verbundene Behandlung Statt findet.

§. 18.

Ueber einen jeden in die Anstalt abzuliefernden Geisteskranken oder Siechen hat die Orts-Polizei-Behörde eine Geschichte seiner Krankheit, wenn es sein kann von einem Arzte bearbeitet, mitzugeben, damit der Arzt der Anstalt möglichst genau von der Art der Geisteskrankheit unterrichtet werde, um hiernach den Kranken in die für ihn geeignete Abtheilung der Anstalt placiren zu können.

§. 19.

Bei der Ankunft eines neu aufzunehmenden Kranken müssen die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, um jeden Exceß von Seiten der vorhandenen Irren zu verhüten.

§. 20.

Der Neuaufgenommene wird (sofern es sein Gesundheitszustand unbedenklich gestattet) in das Arbeitszimmer des Inspektors gebracht und daselbst sein Name, sowie seine Familien- und sonstigen Verhältnisse in das Hauptbuch nach Schema A. sorgfältig eingetragen, auch dabei ein vollständiges Signalement von seiner Person aufgenommen. Beim etwanigen Baden und Umkleiden des Kranken hat der dabei behülfliche Wärter oder die Wärterin dahin zu sehen, ob sich an dem Körper noch besondere Merkmale befinden, um solche zur Vervollständigung des Signalements dem Inspektor sofort anzuzeigen.

§. 21.

Zu gleicher Zeit ist der Irre sorgfältig zu visitiren, alle Instrumente oder andere Sachen, welche er bei sich führt, und deren Besitz für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nachtheilig sein könnte (wohin auch, wenigstens bis zur näheren Kenntniß der Art der Geisteszerrüttung, Geld gehört), sind ihm abzunehmen und zu verzeichnen, und das Verzeichniß von den den Kranken begleitenden Personen mit zu unterzeichnen.

§. 22.

Wenn es der Zustand des Kranken gestattet, so wird er in ein Reinigungsbad gebracht; es werden ihm nöthigenfalls die Haare kurz verschnitten und ihm reine Wäsche und Kleidungsstücke verabreicht.

§. 23.

Der Arzt der Anstalt, welchem sofort die Ankunft eines neu angekommenen Kranken angezeigt werden muß, hat sich ungesäumt nach der Anstalt zu begeben, den Kranken möglichst genau zu prüfen und zu bestimmen, in welche Abtheilung der Kranke gebracht werden soll; wobei besonders dahin zu sehen ist, daß Irre und Sieche, welche etwa mit ansteckenden Krankheiten zugleich behaftet sind, von andern Irren und Siechen entfernt gebettet werden.

§. 24.

Kranke, welche eines Eindrucks nicht unfähig sind, werden auf eine vorsichtige Weise mit der Ordnung der Anstalt bekannt gemacht und liebreich ermahnt, dieser stets nachzuleben.

Diese Ermahnungen sind nur dann zu unterlassen, wenn der Arzt einen nachtheiligen Einfluß derselben auf das Gemüth des Kranken befürchten sollte.

§. 25.

Ueber die hiernach vollzogene Aufnahme wird ein Protokoll abgefaßt und über einen jeden Aufgenommenen ein Aktenstück angelegt.

Tit. V.

Von dem Unterhalte der Irren und Siechen.

A. Beköstigung.

§. 26.

Die Beköstigung erfolgt nach dem sub 15 beiliegenden Beköstigungs-Regulativ.

Wird eine bessere Speisung verlangt, so hat der Arzt dieselbe anzuordnen und der Inspektor über die Kosten, zu welchen ein angemessener Vorschuß regelmäßig einzuzahlen ist, Rechnung zu führen.

§. 27.

Jeden Sonnabend fertigt der Inspektor nach dem sub No. 20 anliegenden Muster einen Speisezettel an, auf welchem für die nächstfolgende Woche die jeden Tag zum Frühstück, Mittag und Abend zu verabreichende Suppe, Gemüse und Fleischsorten genau verzeichnet werden. Dieser Speisezettel wird von dem Arzte geprüft und wenn er ihn den Kranken angemessen findet, von ihm mit vollzogen. Von diesen in dem Speisezettel verzeichneten Speisen darf nichts abgeändert werden, es sei denn aus besonderem Grunde, mit Bewilligung des Arztes erforderlich, welches aber zuvor auf dem Speisezettel zu vermerken und von dem Arzte zu bescheinigen ist.

§. 28.

Die zur Beköstigung erforderlichen Naturalien sind, soweit solche nicht etwa von dem Areal der Anstalt selbst gewonnen werden, durch öffentliche Verdingung

und nur, wenn die Licitation kein günstiges Resultat geben sollte, unter Genehmigung der Regierung von soliden Lieferanten zu beschaffen. Unbedeutende Quantitäten können durch den Inspektor, jedoch höchstens bis zum Betrage von 5 Thlr., von den Producenten gekauft werden.

§. 29.

Von den wichtigen Consumtions-Artikel muß stets ein vierteljähriger Bedarf vorhanden sein, insofern nicht die Aussicht auf bald sich darbietende bessere Vorräthe, sowie auf günstigere Preise, eine Abweichung von dieser Vorschrift rathsam erscheinen lassen, worüber die Königliche Regierung zu entscheiden hat.

§. 30.

Alle in dem sub 13 des erwähnten Etats enthaltenen Speisen müssen den Irren und Siechen in bester Qualität und unveränderter Quantität zur bestimmten Zeit verabreicht werden.

§. 31.

Die Irren und Siechen speisen aus gut verzinnten eisernen Näpfen mit dergleichen Löffeln und Gabeln, sowie in der Regel mit abgerundeten Messern.

Die Tobsüchtigen speisen aus hölzernen Näpfen mit hölzernen Löffeln und erhalten weder Messer noch Gabeln.

B. Bekleidung, Wäsche und Lagerstelle.

§. 32

Die Bekleidung der Pfleglinge, sofern dieselben bei ihrer Ankunft in die Anstalt nicht noch brauchbare Kleidungsstücke besitzen, welche zunächst aufgetragen werden können, soll bestehen:

für Männer:

aus Jacken und langen Hosen von schwarz-grauem Tuche, Hemden, Socken, hellgrauen Mützen, Schnürschuhen und einem Taschentuche;

für Weiber:

aus Kleidern von waschbar gestreiftem wollenen Zeuge, Tüchern, Hemde, Unterrock, Strümpfen, Schnürschuhen und einem Taschentuche.

Während der Sommer-Monate werden die Kleidungsstücke nach dem Ermessen der Königlichen Regierung von Leinen verabreicht.

§. 33.

Bei dem Tode der Verpflegten, bei deren anderweitem Abgange, so wie beim Wechsel der Sommer- und Winterkleider werden die aufzubewahrenden Kleidungsstücke zuvor gründlich gereinigt.

§. 34.

Jeder Kranke muß sein eigenes Lager haben. Als Lagergeräthe erhalten die zu Verpflegenden in der Regel eine mit Oelfarbe angestrichene hölzerne Bettstelle, deren Kopfende durch ein schräg angebrachtes Brett etwas erhöht ist, einen Strohsack, ein Kopfpolster mit Stroh gefüllt, ein Laken, eine wollene Decke in einem leinenen Ueberzuge. Für elende Sieche, welche das Bette nicht viel oder gar nicht verlassen können, werden Matratzen von Seegras verabreicht.

§. 35.

Sollten wohlhabende Kranke Federbetten oder Matratzen aus eigenen Mitteln mitbringen, und sie oder die Ihrigen es vorziehen, sich derselben zu bedienen, so ist solches, wenn die Betten reinlich und nach dem Ermessen des Arztes für den Kranken nicht nachtheilig sind, zu gestatten.

§. 36.

Die Ueberzüge und Bett-Tücher werden monatlich gewechselt. Bei unreinlichen Irren muß dieses jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse geschehen. Bei Kranken geschieht es so oft, als der Arzt es verordnet. Unter die Betten der unreinlichen Kranken sind hölzerne Wannen zum Auffangen der Flüssigkeiten zu bringen.

§. 37.

Heizung und Erleuchtung erfolgen nach den festgestellten Etats, wozu sub 12 und 13 die Muster beiliegen.

Tit. VI.

Allgemeine polizeiliche Maßregeln.

A. Sicherheit.

§. 38.

Der Inspektor, sowie die Wärter und sämmtliche in der Anstalt angestellte Diener, haben darüber zu wachen, daß kein Kranker entweiche. Sollten etwanige Mängel in der baulichen Einrichtung oder Befriedigung bemerkt werden, welche Gelegenheit zum Entweichen geben, so hat der Inspektor die Abstellung dieser Mängel mit dem Arzte der Anstalt zu berathen und beide haben der Königl. Regierung darüber einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten und die etwa erforderlichen Abänderungen vorzuschlagen. Ist aber nach dem Dafürhalten Beider Gefahr im Verzuge, so haben sie vorläufig geeignete Vorkehrungen zu treffen, um aller Gefahr vorzubeugen.

§. 39.

Entweicht ein Kranker, so hat der Inspektor ohne allen Zeitverlust die irgend entbehrlichen Wärter und Knechte mit dem Aufsuchen des Entwichenen zu beauftragen und sie sofort in verschiedenen Richtungen zu versenden. Zu gleicher Zeit aber auch dem Domainen-Rentmeister, dem Magistrate zu Rügenwalde, dem Landrathe des Schlaweschen Kreises und der Regierung, imgleichen derjenigen Behörde, von welcher er eingeliefert ist, Meldung hiervon zu machen und diesen Meldungen das Signalement des Entwichenen beizufügen; überhaupt alle zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, sich des Entwichenen zu bemächtigen.

B. Reinlichkeit und Gesundheit.

§. 40.

Die Anstalt muß jederzeit in vollständig reinlichem Zustande gehalten und es müssen zu diesem Behufe sämmtliche Lokale, Treppen, Gänge und Höfe alle Tage gefegt und die Zimmer der Irren und Siechen, so oft als nothwendig, gescheuert

gescheuert werden. Letzteres muß mit der gehörigen Vorsicht geschehen, damit weder die sich in den Zimmern Aufhaltenden noch die Gebäude darunter leiden.

§. 41.

Die Fenster in den Zimmern der Kranken sind, wenn es die Witterung erlaubt, recht viel zu öffnen, damit beständig frische Luft in denselben erhalten werde.

§. 42.

Gleich nach dem Aufstehen der Kranken müssen die Nachtgeschirre aus den Zimmern entfernt, gereinigt und am Tage mit Wasser angefüllt an einem schicklichen Orte im Freien, im Winter indessen, wenn es friert, nach der Bestimmung des Inspektors an einem anderen Orte aufgestellt werden. Dasselbe geschieht mit den hölzernen Wannen (§. 36). Bei bettlägrigen Kranken sind die Nachtgeschirre und Wannen am Morgen und Abend zu reinigen.

§. 43.

Das Wechseln der Wäsche muß wöchentlich erfolgen, wenn es die Art der Krankheit nicht öfter nöthig macht, und ist darauf zu sehen, daß die Wäsche gehörig rein ist.

Die Jacken und Hosen müssen fleißig ausgeklopft und gebürstet und, wenn es erforderlich ist, gewaschen werden.

§. 44.

Wie oft und womit die verschiedenen Räume der Anstalt durchräuchert werden sollen, hat der Arzt zu bestimmen.

§. 45.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Reinlichkeit der gemeinschaftlichen Latrinen zu richten.

§. 46.

Von Zeit zu Zeit sollen die Kranken nach Anweisung des Arztes gebadet werden.

§. 47.

Die Irren und Siechen männlichen Geschlechts sollen, wenn es ihr Zustand irgend erlaubt, wöchentlich zweimal rasirt werden.

Das Haarschneiden erfolgt nach Bedürfniß.

C. Von den Maßregeln zur Abwendung von Feuersgefahr und dem Verhalten bei entstehendem Feuer.

§. 48.

Der Inspektor und das gesammte Dienstpersonal müssen sorgfältig darüber wachen, daß durch den Gebrauch des Feuers und Lichts in der Anstalt kein Feuerschaden geschehe. Der Inspektor hat in dieser Beziehung über die Wärter die strengste Controlle auszuüben.

§. 49.

Sämmtliche Schornsteine müssen, wenn sie gebraucht werden, in angemessenen Zwischenräumen gefegt werden. Etwanigen, von dem Schornsteinfeger

wahrgenommenen und angezeigten Schäden muß, sofern Gefahr im Verzuge ist, sogleich abgeholfen werden.

§. 50.

Vor Winters Anfang eines jeden Jahres müssen sämmtliche Feuerungs-Anstalten durch einen Werkverständigen nachgesehen und die feuergefährliche Beschädigung reparirt werden.

§. 51.

Es dürfen in dem Hauptgebäude nicht mehr Stroh und andere feuerfangende Stoffe aufbewahrt werden, als das dringendste Bedürfniß erfordert; insbesondere darf in die Nähe der Schornsteine durchaus nichts gebracht werden, was sich leicht entzündet.

§. 52.

Auf den Oefen darf kein Holz getrocknet werden.

§. 53.

Die Asche und die Kohlen dürfen nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden, sondern müssen in einen feuerfesten Aschkeller niedergelegt und in blechnen oder eisernen Gefäßen dorthin gebracht werden.

§. 54.

In den Zimmern ist das Tabackrauchen in der Regel gänzlich untersagt und nur in besonderen Fällen ist es auf ausdrückliche Anwendung des Arztes zu gestatten.

§. 55.

Es ist zu verhindern, daß die Irren sich heimlicher Weise Licht verschaffen.

§. 56.

Bricht in der Anstalt Feuer aus, so hat der Inspektor vor allen Dingen zuvörderst für die Rettung der Kranken Sorge zu tragen. Der Arzt der Anstalt muß sich sofort in dieselbe begeben und den Inspektor unterstützen. Die Wärter müssen bei den Kranken bleiben und für ihre Sicherheit sorgen, sie müssen sofort allen Tobsüchtigen, wenn sie auch in dem Augenblicke ruhig sind, die Zwangsweste anziehen; die Geschlechter müssen sorgfältig getrennt werden.

§. 57.

Bei ausbrechendem Feuer ist sofort der Domainen-Rentmeister und der Magistrat der Stadt Rügenwalde davon durch einen Wärter oder Dienstboten in Kenntniß zu setzen, um nicht nur alles Mögliche zur Rettung der Gebäude und Utensilien anzuordnen, sondern auch die etwa erforderlichen Leute zur Unterstützung der Wärter, zur Bewachung und zweckmäßigen Unterbringung der Irren und Siechen zu beordern.

§. 58.

Sind die Kranken des Hauses gerettet, so muß der Inspektor alles bei der Beaufsichtigung der Kranken zu entbehrende Dienstpersonal benutzen, um die Registratur, Kassen und Utensilien zu retten und mit Hülfe der aus der Stadt zur Rettung herbeigerufenen Stadtbewohner zur Löschung des Feuers alle zu Gebote stehenden Mittel zweckmäßig benutzen.

§. 59.

Entsteht in der Nachbarschaft der Anstalt Feuer, so sind alle Vorbereitungen ebenso zur Rettung der Irren und Siechen zu treffen; die Lucken und Fenster sind zu schließen, die Löschanstalten in Bereitschaft zu setzen und Alles anzuordnen, um etwanige Gefahr zu verhüten.

§. 60.

Sämmtliche Löschgeräthschaften sind in gutem Zustande zu erhalten und ist öfters, mindestens viermal im Jahre, eine Probe damit anzustellen.

§. 61.

Das Hauptgebäude muß mit einem Blitzableiter versehen sein.

§. 62.

Die Gebäude und Utensilien sind gegen Feuersgefahr zu versichern.

Tit. VII.

Tages-Ordnung.

§. 63.

In der Anstalt findet folgende Tagesordnung statt:

Jahreszeit.	Stunde				
	zum Aufstehen	zum Frühstück.	zum Mittagessen.	zum Abendessen.	zum Schlafengehen.
Vom 1. April bis 1. Okt.	6 Uhr.	7 Uhr.	12 Uhr.	7 Uhr.	9 Uhr.
Vom 1. Okt. bis 1. April	7 Uhr.	8 Uhr.	12 Uhr.	7 Uhr.	9 Uhr.

Die vorstehenden Stunden werden jedesmal durch Läuten mit der Glocke angekündigt.

§. 64.

Bei tobsüchtigen Irren fällt die Tages-Ordnung fort, mit Ausnahme der Speisung, welche zu den vorangegangen Stunden stattfindet.

§. 65.

Die Wärter müssen stets eine Stunde früher aufstehen als die Irren, und die kleinen Ausbesserungen an den im Gebrauche der Kranken befindlichen Kleidungsstücken und deren Reinigung vornehmen.

§. 66.

Wenn die Kranken aufstehen, sorgen die Wärter, daß sie sich gehörig waschen und kämmen, sich ordentlich anziehen, und, so weit sie dazu tauglich sind, mit Hülfe der Wärter ihre Lagerstellen in Ordnung bringen.

§. 67.

Bei den Mahlzeiten werden den Kranken von den Wärtern die dazu erforderlichen Geräthschaften, als Speisenäpfe, Löffel, Gabeln und Messer (wenn ihnen letztere ihres Zustandes wegen gereicht werden dürfen), reinlich und ordent-

lich übergeben, und ihnen die von dem Arzte vorgeschriebene Speise unverkürzt gegeben.

§. 68.

Während der Speisung bleiben die Wärter bei ihren Kranken, und nehmen nach vollendeter Mahlzeit die Geräthschaften wieder zusammen und bringen die Menagen mit den Speiseresten in die Küche. Messer, Gabel und Löffel reinigen die Wärter selbst, und bewahren sie in ihren Spinden auf.

§. 69.

Um 10 Uhr Abends muß das Dienstpersonal, außer den etwa zum Wachen bei schweren Kranken bestellten Wärtern, zu Bette gehen.

Der Inspektor hat alsdann in dem Gebäude einen Umgang zu halten und sich zu überzeugen, daß außer den Lampen, welche während der Nachtzeit auf den Fluren brennen sollen, alle Lichte ausgelöscht sind; es sei denn ein Licht in einem Zimmer, in welchem eines schweren Kranken wegen etwa gewacht wird, besonders gestattet.

§. 70.

Außer der Schlafzeit dürfen die Irren mit Ausnahme der Kranken durchaus nicht auf ihren Betten liegen.

§. 71.

Es ist darauf nach Möglichkeit zu halten, daß alle Irre still, friedlich und sittsam mit einander leben. Alles Zanken, Schreien, Verhöhnen, Schwören, Schelten, sowie der Gebrauch aller ungezogenen, unsittlichen Reden, noch mehr dergleichen Handlungen und Gebärden, insbesondere aber thätliche Mißhandlungen, welcher Art sie auch sein mögen, und bewiesener Ungehorsam werden allemal auf der Stelle, nach Anweisung des Arztes, im Beisein des Inspektors bestraft.

§. 72.

Die Irren, deren Geisteszustand und Charakter sowohl als ihre physische Kräfte es erlauben, können zur Aushülfe bei den täglichen Geschäften und Arbeiten in der Anstalt, als zu deren Reinigung, Holzsägen, Holz- und Torfpacken, zu Garten-Arbeiten, verwendet werden, jedoch nur nach vorgängiger Berathung mit dem Arzte der Anstalt.

§. 73.

Nur mit Erlaubniß des Inspektors und des Arztes der Anstalt dürfen die Irren von ihren Verwandten und Bekannten Besuche erhalten, und zwar nur im Beisein des Arztes oder des Inspektors.

§. 74.

Den Angehörigen der Irren und Siechen darf nicht gestattet werden, Speisen oder Getränke zuzutragen, oder ihnen Geschenke irgend einer Art, ohne Genehmigung des Inspektors zu machen. Ist letzteres der Fall, so muß der Inspektor solche in Verwahrung nehmen, und den Irren dieselben in angemessener Weise, nach genommener Rücksprache mit dem Arzte, verabfolgen.

Branntwein und andere hitzige Getränke dürfen, wenn nicht der Arzt es ausdrücklich verordnet, den Irren und Siechen unter keiner Bedingung gestattet werden.

§. 75.

Die Pfleglinge sind Vormittags und Nachmittags, so oft es die Witterung erlaubt, in den Höfen oder in dem Garten in die freie Luft zu führen.

§. 76.

Bitten und Beschwerden der Verpflegten müssen mit Ruhe und Aufmerksamkeit angehört werden; Alles ist sorgfältig zu vermeiden und abzustellen, was ihre Lage erschweren, ihre Leiden erhöhen könnte.

§. 77.

Täglich wird Abends 4 Uhr der Rapport nach dem gegebenen Schema angefertigt, der Diätzettel ausgestellt, und dieser am folgenden Morgen dem Arzte zur Mitunterschrift vorgelegt und demnächst den Wärtern in ihren Speisezettel die zu ihrer Station erforderlichen Lebensmittel für den folgenden Tag eingetragen.

§. 78.

Ein Fremdenbuch wird im Geschäfts-Lokale des Inspektors den Besuchenden mit dem Ersuchen vorgelegt, wenn sie die Anstalt besehen haben, ihre Bemerkungen über dieselbe mitzutheilen, und haben sie keine Bemerkungen zu machen, wenigstens ihren Namen und Charakter einzuschreiben.

§. 79.

Der Briefwechsel ist den Irren unter sich verboten und außerhalb der Anstalt nur mit Vorwissen des Arztes und Inspektors gestattet. Die an die Irren eingehenden Briefe werden von dem Inspektor erbrochen und eingesehen und sodann dem Arzte ohne Ausnahme, auch nach ihrem vollständigen Inhalte, zugestellt. Finden beide kein Bedenken dabei, so kann der Brief an die betreffende Person abgegeben werden. Die Beantwortung der Briefe kann ebenfalls nur unter Genehmigung dieser beiden Beamten geschehen und auch nur durch ihre Hände der Brief abgehen.

Tit. VIII.

Von Geburten, Sterbe- und Entlassungsfällen.

§. 80.

Die Geburt des Kindes einer Irren oder Siechen muß von dem Inspektor der Anstalt sofort dem Ortsprediger angezeigt werden und der Regierung gemeldet werden, sowie der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat.

§. 81.

Das Kind muß jedenfalls sofort aus der Anstalt entfernt und auf Kosten der dazu Verpflichteten zweckmäßig untergebracht werden.

§. 82.

Stirbt ein Verpflegter, so muß sein Bette in dem Falle, daß er mit mehreren Verpflegten in einem Zimmer liegt, mit einem Schirme umgeben werden, um ihn den Blicken der letztern zu entziehen.

§. 83.

Nach erfolgtem Tode bleibt die Leiche noch mehrere Stunden ruhig im Bette an der bisherigen Stelle hinter dem Schirm stehen und wird demnächst nach der Leichenkammer gebracht.

§. 84.

Der Todesfall wird sofort in das Todtenbuch eingetragen und dem betreffenden Prediger, der Regierung, dem betreffenden Gerichte und der Behörde, auf deren Antrag der Irre oder Sieche in die Anstalt gebracht ist, Anzeige gemacht.

§. 85.

Ueber seinen etwanigen Nachlaß wird ein Inventarium aufgenommen.

§. 86.

Wenn vermögende Angehörige keine anderweitige Bestimmung gegeben haben, so wird der Verstorbene mit einem Hemde bekleidet, in einen einfachen Sarg von fichtenen Brettern gelegt, und auf dem Begräbnißplatze der Anstalt von den dazu von dem Inspektor beorderten Wärtern und Dienstleuten der Anstalt, in Gegenwart des Inspektors, in der Stille beerdigt.

§. 87.

Wenn ein Geisteskranker genesen sollte, so ist auf den Bericht des Arztes der Anstalt von der Regierung zu Cöslin das Land- und Stadtgericht zu Rügenwalde zur Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung der Curatel aufzufordern. Auch soll den Angehörigen oder Communen überlassen sein, ihre Kranken zurückzunehmen, wenn die im §. 17 aufgestellten Bedingungen der nothwendigen Detention derselben aufgehört haben. Sie sind zu dem Ende von der eingetretenen Veränderung des Zustandes der Kranken zu benachrichtigen.

Tit. IX.

Geistlicher Zuspruch.

§. 88.

Wenn Sieche geistlichen Trost wünschen oder der Arzt denselben für Irre angemessen findet, so ist dazu der von der Regierung bestimmte Geistliche durch den Inspektor aufzufordern.

Der Inspektor, oder bei dessen Verhinderung der Oberwärter, halten Morgens, Mittags und Abends ein Gebet.

Vorstehendes Reglement wird, nachdem es höhern Orts die Genehmigung erhalten, zur Nachachtung mit dem Bemerken, daß die Anstalt bereits seit dem 1sten April v. J. eröffnet worden ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten Juni 1842.

Der Ober-Präsident von Pommern. v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

217) I. No. 645. Juni 1842.

Es ist zur Kenntniß der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei gekommen, daß die

Bestimmung des §. 13 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824, wonach diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Kinder unter 14 Jahren nicht mit sich führen dürfen, nicht überall gehörig befolgt wird.

Die Handhabung dieser Vorschrift wird daher sowohl im Allgemeinen als insbesondere in Bezug auf herumziehende Schauspieler den Polizei-Behörden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß hiervon keine weitern Ausnahmen gemacht werden dürfen, als diejenigen, welche das Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 17ten März 1827 in Absicht der Kinder herumziehender Ausländer gestattet.

Diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bereich sich etwa umherziehende Schauspieler-Gesellschaften mit Kindern unter 14 Jahren der Vorschrift zuwider befinden, haben uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, was für Maaßregeln zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift von ihnen getroffen worden sind.

Stettin, den 27sten Juni 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

218) I. No. 180. Mai 1842.

In der unserer Bekanntmachung vom 6ten August 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 170) beigefügten Beschreibung der Methode des Dr. Wolfsheim zur Abtreibung des Bandwurms findet sich beim Arznei-Mittel No. I. Pulv. rad. filic. mar ein Druckfehler, indem es statt ʒjjj heißen muß:

ʒjjj drachm. jjj,

was hiedurch zur Berichtigung des Irrthums bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22sten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

219) Consist. No. 575. Mai 1842.

Bekanntmachung. Durch die Instruktion vom 8ten März 1832 werden bei den höhern Bürger- und Realschulen Prüfungs-Commissionen angeordnet, um mit denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in diesen Lehranstalten erhalten haben und mit genügenden Kenntnissen aus denselben entlassen werden können, die Entlassungs- oder Maturitäts-Prüfungen abzuhalten. Mit den in Folge dieser Prüfungen zu ertheilenden Zeugnissen der Reife ist die früher ausschließlich an den Besuch der obern Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritte in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Forst-, Post- und Baufach und in die Bureaux der Provinzialbehörden verbunden.

Nunmehr ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit den andern dabei concurrirenden Königlichen Ministerien mittels Rescripts vom 7ten Mai d. J. gestattet, daß auch diejenigen jungen Leute, die eine höhere Bürger- oder Realschule nicht besucht, sondern auf andere Weise für ihre Ausbildung gesorgt haben, um die Reife eines Schülers dieser Lehranstalten nachzuweisen, zur Prüfung nach

der oben angeführten Instruktion vor den Prüfungs-Commissionen der höhern Bürger- und Realschulen zugelassen werden dürfen.

Indem wir die vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß diese Prüfungen in der Regel um Ostern und Michaelis abgehalten werden sollen, daß die Anmeldungen der Examinanden Seitens ihrer Eltern oder deren Stellvertreter wenigstens acht Wochen vorher entweder uns unmittelbar oder den Direktoren oder Rectoren der höhern Bürgerschulen einzureichen, und daß diesen Anmeldungen ein von dem Examinanden in der Muttersprache abzufassender Lebenslauf und die Zeugnisse seiner bisherigen Lehrer über seine Studien und seine sittliche Führung beizufügen sind. An Gebühren für die Prüfung sind demnächst zwei Thaler von jedem Examinanden zu entrichten.

Stettin, den 28sten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

220) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Unteroffizier Kahlow von der ersten Fuß-Compagnie der Königl. 2ten Artillerie-Brigade wird in der hiesigen Garnison seit dem 2ten d. M. vermißt und ist anscheinend mit Hülfe eines gemietheten Lohnfahrwerks in der Richtung nach Prenzlau entwichen.

Derselbe führt muthmaßlich eine Geldsumme von etwa 100 Thlr. bei sich, welche er vor seiner Entweichung auf ein seiner Mutter gehöriges Sparkassenbuch von jenem Betrage hier erhoben hat.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht und resp. angewiesen, auf den ꝛc. Kahlow zu vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und an das Commando der gedachten Königl. Artillerie-Brigade hierher abliefern zu lassen. Stettin, den 4ten Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Unteroffiziers Kahlow: Familien-Name, Kahlow; Vorname, Herrmann; Geburtsort, Prenzlau; Aufenthaltsort, Stettin; Religion, lutherisch; Alter, 26 Jahr 7 Monat; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, blond; Stirn, gewöhnlich; Augenbraunen, dunkel; Augen, blau; Nase, groß, stark gebogen und schief; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, vollzählig; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, länglich und hager; Gesichtsfarbe, braun; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Blaue Militair-Mütze ohne Schirm, Montirung, eigene Militairhosen, Stiefeln, weiße Lederhandschuhe.

Außer diesen Kleidungsstücken hat der ꝛc. Kahlow einen Civil-Mantel, einen blauen Ueberrock, einen Hut in einer Schachtel, und einen Koffer mit sich genommen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 15. Juli 1842.

Patente.

Dem pensionirten Kammer-Musikus Sundelin in Berlin ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Patent

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Tuch-Fabrikanten Haseloff und Comp. in Burg ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Karl Güntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9ten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkürlichen Losgehens der Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

221) Bekanntmachung. Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18ten Dezember 1824 §. 20 sub 2 vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, ingleichen

C. die im §. 68 sub 1 des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten vom 1sten August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

I. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preußischen Staates mit sämmtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modifikationen in rekommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit spezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen",
„mit Papiergeld" oder
„mit courshabenden Papieren"

versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen ꝛc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Briefposten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.

III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, vom Absender zu entrichten:

1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Postengattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:
   bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7 und 8 des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824,
   bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11 desselben;
2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung

bei Briefen bis $2\frac{1}{2}$ Loth incl. schwer
durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten,
bei Briefen über $2\frac{1}{2}$ Loth schwer
durch die Fahr-, Personen-, Kariol- oder Botenposten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Recommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Deklarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Boten-Posten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37 des Porto-Regulativs) und gegen Garantie, versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.);

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ꝛc., nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68 des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4ten Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.
von Nagler.

---

2) der Königlichen Regierung.

222) I. No. 862. Juni 1842.

Auf dem Fundo des adlichen Guts Natelfitz b (Regenwalder Kreises) ist in einer Entfernung von 780 Ruthen vom Hauptgute, rechts am Wege von dort nach Broitz ein neues Vorwerk angelegt worden, welches den Namen:

„Mühlengraben"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

223) III. No. 194. April 1842.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent (Gesetz-Sammlung No. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, so weit sie

in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verlosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Janaar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere, mittelst stillschweigender Vereinigung, ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlich vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August dieses Jahrs einreichen: eine Prämie von Einem Thaler auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$prosentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846, der Verlosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen

betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb pro Cent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts zc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pro Cent vom 1sten Januar 1843 ab", enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kasse und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der noch circulirenden, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffenen Staats-Schuldscheine, welche dieselben bei unserer Haupt-Kasse convertiren, oder von derselben die Kapital-Valuta in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Staats-Schuldscheine in der Zeit vom 1sten Mai bis 31sten August c. einschließlich gehörig deklarirt bei derselben einzuliefern.

Die zur Deklaration erforderlichen Formulare wird unsere Haupt-Kasse auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen.

Stettin, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

224) Cons. No. 147. Juni 1842.

Nachdem Se. Königliche Majestät geruht haben, den Pastor Lehmann in Belgard zum Superintendenten der Synode Belgard, den Hofprediger Dr. Starcke in Stolp zum Superintendenten der Synode Altstadt-Stolp, den Pastor Heinrich in Pegelow zum Superintendenten der Synode in Freienwalde, den Pastor Schlichting in Isinger zum Superintendenten der Synode Pyritz, und den Pastor Oelgarte in Wangerin zum Superintendenten der Synode Labes Allergnädigst zu ernennen, so sind dieselben in ihre Ephoral-Aemter instituirt worden. Stettin, den 29sten Juni 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

225) A. No. 2494. Juli 1842.

Den Untergerichten des Departements wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers auch in den Fällen, wenn ein Königliches Untergericht dem andern als Spruch-Behörde in Civil-Sachen substituirt ist, die Buchung und Verrechnung der für das Erkenntniß angesetzten Kosten bei demjenigen Gerichte erfolgen darf, bei welchem der Prozeß geschwebt hat. Stettin, den 7ten Juli 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Referendarius Haase ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Dem Referendarius v. Dewitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

Der Auskultator Spiller ist zum Referendarius ernannt.

Der Auskultator Schütte, früher in Insterburg, ist in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Die Rechts-Candidaten Bethe und v. Knebel sind als Auskultatoren bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Marienstifts-Antheile von Rohrsdorff, Greifenhagenschen Kreises, so wie in den Marienstifts-Dörfern Altengrape, Neuengrape, Rackitt und Repenow, Pyritzer Kreises, ist dem Land- und Stadtrichter Wegeli in Bahn, und in dem Marienstifts-Antheile von Brietzig, Pyritzschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Scheele in Pyritz, ferner in dem Gute Plantikow, Naugardtschen Kreises, dem Landrichter Misch in Regenwalde übertragen.

Der bisherige Regierungs-Assessor Fellechner, einstweiliger Verwalter der Ober-Inspektor-Stelle des Haupt-Zoll-Amts Tribsees, ist zum Regierungs-Rath und zum Mitgliede des Provinzial-Steuer-Direktorats für Pommern ernannt worden.

Der Neben-Zoll-Amts-Assistent Mihr wurde zum Neben-Zoll-Einnehmer in Treptow an der Tollense befördert.

Der Unteroffizier Hasenjäger ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin angestellt.

Der bisherige Sekretair Göcke beim Central-Büreau des Zollvereins ist in die Stelle des anderweit angestellten Offelsmeier zum Ober-Steuer-Controleur in Stettin ernannt.

Der Forst-Candidat Genée ist als Feldmesser in Eidespflicht genommen worden.

Der bisherige Hülfsaufseher Weichbrod zu Selchow in der Oberförsterei Selchow ist vom 1sten Juli d. J. ab, mit Beibehaltung seiner bisherigen Dienststelle, zum Förster ernannt worden.

Dem invaliden Corps-Jäger Johann Friedrich Hintze ist die Hülfsaufseher-Stelle zu Zachan, Forstreviers Jacobshagen, verliehen worden.

In Lenz, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Kluge, früher in Briesen, angestellt.

In Mellen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Engel angestellt.

In Garz a. d. O. ist an der Stadtschule der Lehrer Carl August Krämer angestellt.

In Strohsdorf, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Marten angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 29.

Stettin, den 22. Juli 1842.

esetzsammlung.

lum wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-
nen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Thlr. Vom
pril 1842.

ste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1842 über den Verkauf der Früchte
Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz
len.

ste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1842, betreffend die Publikation der
r als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente.

ste Kabinets-Ordre vom 13ten Juni 1842, wegen Entbindung des
Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des In-
resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staats-
nd Minister des Innern.

Patente.

us C. Hummel zu Berlin ist unter dem 14ten Juli 1842

verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe, in
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
on jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
worden.

rordnungen und Bekanntmachungen

l) der Königlichen Regierung.

226) I. No. 1406. April 1842.

t. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Commis
nd Schiffs-Commissionaire die Dienste ihrer Prinzipale auf
den ankommenden Schiffern anbieten, und dieselben durch
dressen übermäßig belästigt haben.

dieses Uebelstandes finden wir uns veranlaßt, das betref-
die Vorschrift des §. 1334. Thl. 2. Tit. 8 des Allge-

Hh

meinen Landrechts aufmerksam zu machen, wonach kein Mäkler sich unaufgefordert aufdringen darf.

Contraventionen der bemerkten Art gegen diese gesetzliche Bestimmung, auf welche die Lootsen zu achten angewiesen sind, werden mit Rücksicht auf den §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 bei einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 50 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß, hierdurch verboten. Stettin, den 6ten Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

227) I. No. 880. Juli 1842.

N a c h w e i s u n g

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1842.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	26	5	1	19	—	1	2	10	—	—	—	—	29	9	1	18	2	—	15	4	7	—	8
2	Anclam	2	18	1	1	18	7	1	3	7	1	3	7	—	27	4	1	17	6	—	17	6	6	25	—
3	Cammin	2	20	—	1	16	3	1	2	6	—	28	9	1	1	3	—	—	—	—	25	—	6	—	—
4	Demmin	2	9	8	1	20	9	1	3	4	1	3	4	—	29	5	1	20	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	25	—	1	17	6	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	15	—	—	15	—	7	—	—
6	Garz	2	26	3	1	20	9	1	2	6	—	—	—	—	28	6	1	20	—	—	16	3	6	17	6
7	Gollnow	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	3	6	—	24	9	1	17	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	26	6	—	21	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	2	8	—	—	—	1	12	5	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	25	8	1	18	9	1	3	1	—	—	—	—	23	10	1	19	7	—	25	—	6	10	—
11	Plathe	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	1	8	—	18	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	20	—	1	15	11	1	—	—	—	—	—	—	25	—	1	15	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	19	6	1	15	5	1	4	3	—	—	—	—	23	5	1	14	—	—	17	6	7	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	17	6	—	—	—	1	1	3	—	26	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	25	—	1	17	4	1	2	9	1	—	—	—	26	10	1	15	7	—	21	3	7	—	—
16	Swinemünde	2	20	6	1	22	11	—	—	—	1	8	8	—	29	—	1	21	1	—	25	—	9	25	—
17	Regenwalde	3	—	—	1	14	6	—	—	—	—	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
18	Treptow a. R.	2	26	8	1	17	—	1	6	8	—	—	—	—	23	9	1	13	—	—	19	6	6	6	8
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	22	—	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	27	—	1	20	—	—	17	6	7	—	—
21	Usedom	2	20	—	1	22	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	12	6	1	19	6	—	—	—	1	6	4	—	26	3	1	20	—	—	25	—	6	—	—
23	Alt-Damm	2	25	5	1	20	—	1	3	9	1	2	1	—	28	1	1	18	1	—	—	—	—	—	—
	Summa	46	12	8	35	14	8	14	17	9	16	7	11	17	15	11	31	14	8	9	12	4	102	9	10
	Fraction	2	21	4	1	18	5	1	3	8	1	2	7	—	26	4	1	17	3	—	20	2	6	24	8

Stettin, den 10ten Juli 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

228) I. No. 1342. Juni 1842.

Der Kaufmann J. J. Buchholz zu Ueckermünde ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Stettin, den 1sten Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

229) Kons. No. 34. Juli 1842.

Bekanntmachung. Am 30sten und 31sten August d. J. wird in dem Schullehrer-Seminar in Cammin die Prüfung derjenigen abgehalten werden, welche die Aufnahme als Zöglinge dieses Seminars wünschen und von den Herren Superintendenten ihrer Synode, an welche sie sich zunächst zu wenden haben, die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Die Aspiranten haben sich am 29sten August d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Direktor des Seminars, Herrn Archidiakonus Textor in Cammin, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

a) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die abgehaltene Vorprüfung,
b) ein ärztliches Gesundheits-Attest,
c) den Impfschein,
d) ein Zeugniß des Herrn Pastors der Parochie und der Orts-Obrigkeit über unbescholtene Führung,
e) einen Taufschein, insofern das Alter nicht bereits aus den anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, und außerdem
f) eine Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, daß die Aspiranten von ihnen zwei nach einander folgende Jahre hindurch in dem Seminar nach der Einrichtung desselben mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen, so weit diese nicht durch die Beneficien des Seminars gedeckt sind, werden versorgt werden.

Wenn die nach wohl überstandener Prüfung aufgenommenen Seminar-Zöglinge demnächst wirklich in das Seminar eintreten, was am 15ten Oktober d. J. geschehen soll, so müssen sie achtzehn Thaler zur Seminar-Kasse zahlen, wofür sie während ihres Aufenthalts im Seminar den Mittagstisch frei erhalten. Auch haben sie dem Rescripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 28sten Februar 1825 gemäß eine von ihren Eltern oder deren Stellvertreter mitvollzogene Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die für ihren Unterricht im Seminare verwandten Kosten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den

Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

dem Hauptlehrer des Seminars einzuhändigen. Ohne Erfüllung dieser beiden Bedingungen darf die Aufnahme nicht erfolgen.

Insofern die Zeugnisse nur zur Vorlegung bei der Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig.

Die Herren Pastoren wollen die in Ihrer Parochie sich aufhaltenden Aspiranten auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam machen.

Stettin, den 9ten Juli 1842.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

230) Bekanntmachung. Am 30sten Mai c., Nachmittags, sind in der Nähe des im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast belegenen Dorfes Panschow

$47\frac{2}{10}$ Pfund baumwollene und
$16\frac{9}{10}$ „ wollene Stuhlwaaren, so wie
$2\frac{3}{10}$ „ Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger unter Zurücklassung gedachter Waaren die Flucht ergriffen hatten.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 13ten Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: gez. Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

231) Publikandum. Indem wir nachstehend den Plan zum Betriebe des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß das von jedem Kreise zu gestellende Ersatz-Contingent den Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, sobald die desfallsige Haupt-Repartition höhern Orts mitgetheilt ist. Die gedachten Behörden werden inzwischen dafür sorgen, daß vorzugsweise der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven in hinreichender Anzahl vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei; desgleichen wollen die Herren Land-

n, daß die einzuberufenden Ersatz-Mannschaften, insofern
icht etwas anders von uns bestimmt wird, sich an den
gens 6 Uhr pünktlich Behufs der ärztlichen Untersuchung
ten einzufinden haben. Nach Beendigung dieser Unter-
mit der Aushebung vorgeschritten werden, so daß die
selben Tag den Rückweg in ihre Heimath antreten können.

Geschäftsplan.

August Aushebung in Labes.
" Reise nach Greifenberg.
" Aushebung daselbst.
Septbr. Reise nach Cammin.
" Aushebung daselbst.
" Reise nach Swinemünde.
" Ruhe.
" Aushebung in Swinemünde und Reise nach Wollin.
" Reise nach Naugard.
" Aushebung daselbst.
" Reise nach Stargard.
" Aushebung des Pyritzer Kreises, } daselbst.
" desgleichen des Saaziger Kreises, }
" Reise nach Greiffenhagen.
" Aushebung daselbst.
" Reise nach Stettin.
"
" } Aushebung daselbst.
"
"
" Ruhe.
" Reise nach Pasewalk.
" Aushebung daselbst.
" Reise nach Anklam.
" Aushebung daselbst.
" Reise nach Demmin.
" Aushebung daselbst.

Juli 1842.

liche Departements-Ersatz-Kommission.

ınd Brigade- Der Regierungs- und Militair-
ır: Departements-Rath:
de. v. Usedom.

. Personal-Chronik.

en General-Kommission zu Stargard sind 1) der Re-

gierungs-Rath Rambskopf aus Marienwerder als zweiter Justitiarius, 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Merkisch als Hülfsarbeiter eingetreten; dagegen ist der Kammergerichts-Assessor Jordan ausgeschieden und wird in Gollnow als Spezial-Kommissarius beschäftigt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 29. Juli 1842.

Patente.

Dem C. H. G. Maercker hierselbst ist unter dem 5ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Construction für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an dem mechanischen Kunstwebestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz hierselbst ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in Anwendung einzelner bekannter Theile derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Wirthschafts-Direktor Kuntze zu Bobreck bei Neu-Berun in Ober-Schlesien ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

232) III. No. 131. Juli 1842.

Publikandum, Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 68,500 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,500 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen 2ten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2ten Januar 1843, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1sten November d. J. ab und der Neumärkschen vom 1sten Januar 1843 ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung im §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit erstern die zu denselben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. No. 7 und 8, welche die Zinsen vom 1sten November 1842 bis 1sten November 1843 umfassen, und mit letztern der zu denselben gehörige Zins-Coupon Ser. I. No. 8 über die Zinsen vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag desselben von der Kapitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln, mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, sowie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 28sten Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in

der zweiten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung resp. am 1sten November c. und 2ten Januar 1843 gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der gekündigten Schuldverschreibungen, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Quittungen zur weiteren Beförderung an die Königliche Controle der Staats-Papiere portofrei einzusenden. Stettin, den 19ten Juli 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

NB. Die Verzeichnisse sind mit dem Stücke No. 29 des Amtsblattes ausgegeben worden.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

233) Kons. No. 58. Juli 1842.

Die Kandidaten des Predigt-Amts:

1) Martin Christian Christoph Behrndt,
2) Gustav Hermann Bernsee,
3) Hermann Theodor Wangemann,
4) Carl Ferdinand Wüsthoff,
5) Friedrich Bernhard August Neidell,
6) Andreas-Wilh. Moritz Kretzschmer,

sind nach überstandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 13ten Juli 1842.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

234) Bekanntmachung. An den nachstehend benannten Orten und Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, wird das Brennen der in diesem Jahre geborenen, von Königlichen Beschälern diesseitigen Landgestüts abstammenden Fohlen mit dem Gestütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, stattfinden:

1)	den 5ten	August c.	in Premslaff, Regenwalder	Kreises,
2)	„ 6ten	„	in Rützow, Greiffenberger	„
3)	„ 8ten	„	in Benz, Camminer	„
4)	„ 9ten	„	in Moratz, Camminer	„
5)	„ 10ten	„	in Schönhagen, Naugardter	„
6)	„ 12ten	„	in Liebenow, Greiffenhagener	„
7)	„ 13ten	„	in Warsin, Pyritzer	„

Zirke, den 13ten Juli 1842. Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

---

235) Publikandum. Indem wir nachstehend den Plan zum Betriebe des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß das von jedem Kreise zu gestellende Ersatz-Contingent den Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, sobald die desfallsige Haupt-Repartition höhern Orts mitgetheilt ist. Die gedachten Behörden werden inzwischen dafür sorgen, daß vorzugsweise der Lebenswandel

aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven in hinreichender Anzahl vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei; desgleichen wollen die Herren Landräthe dafür sorgen, daß die einzuberufenden Ersatz-Mannschaften, insofern in einzelnen Kreisen nicht etwas anders von uns bestimmt wird, sich an den Aushebungstagen Morgens 6 Uhr pünktlich Behufs der ärztlichen Untersuchung an den Revisions-Orten einzufinden haben. Nach Beendigung dieser Untersuchung wird sogleich mit der Aushebung vorgeschritten werden, so daß die Mannschaften noch denselben Tag den Rückweg in ihre Heimath antreten können.

G e s c h ä f t s p l a n.

Am	29sten	August	Aushebung in Labes.
„	30sten	„	Reise nach Greifenberg.
„	31sten	„	Aushebung daselbst.
„	1sten	Septbr.	Reise nach Cammin.
„	2ten	„	Aushebung daselbst.
„	3ten	„	Reise nach Swinemünde.
Sonntag am	4ten	„	Ruhe.
„	5ten	„	Aushebung in Swinemünde und Reise nach Wollin.
„	6ten	„	Reise nach Naugard.
„	7ten	„	Aushebung daselbst.
„	8ten	„	Reise nach Stargard.
„	9ten	„	Aushebung des Pyritzer Kreises, } daselbst.
„	10ten	„	desgleichen des Saaziger Kreises, } daselbst.
Sonntag am	11ten	„	Reise nach Greiffenhagen.
„	12ten	„	Aushebung daselbst.
„	13ten	„	Reise nach Stettin.
„	14ten	„	} Aushebung daselbst.
„	15ten	„	} Aushebung daselbst.
„	16ten	„	} Aushebung daselbst.
„	17ten	„	} Aushebung daselbst.
Sonntag am	18ten	„	Ruhe.
„	19ten	„	Reise nach Pasewalk.
„	20sten	„	Aushebung daselbst.
„	21sten	„	Reise nach Anklam.
„	22sten	„	Aushebung daselbst.
„	23sten	„	Reise nach Demmin.
„	24sten	„	Aushebung daselbst.

Stettin, den 9ten Juli 1842.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der General-Major und Brigade-Commandeur:
v. d. H e y d e.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath:
v. U s e d o m.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 5. August 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2280. Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29sten April 1842.

No. 2281. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm. Vom 3ten Juni 1842.

No. 2282. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juni 1842, über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

No. 2283. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Juni 1842, betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16ten Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

236) I. No. 855. Juni 1842.

Bekanntmachung. Unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten März 1818 entgegen, ist zu Reisen von Stargard nach Gollnow und umgekehrt, neben der eigentlichen Landstraße über Bruchhausen, Friedrichswalde rc., der Weg über Bienenfurth gebraucht und dieser Weg, seiner ursprünglichen Bestimmung zum bloßen Holzweg entgegen, als Landstraße benutzt worden.

Mit Rücksicht auf die daraus entstehenden Inconvenienzen wird daher die Benutzung des Weges von Stargard nach Gollnow über Bienenfurth, welcher jedoch den Besitzungen Wilhelmsthal, Münsterberg und Kerstenwalde rücksichtlich ihrer Lage verbleibt, — als Landstraße mit Vorbehalt der Benutzung als Holzweg bei angemessener Strafe hierdurch untersagt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Anweisung für die Reisenden, sich für die Folge nicht mehr des Weges über Bienenfurth, sondern nur der Landstraße über Bruchhausen, Friedrichswalde rc. zu bedienen.

Stettin, den 28sten Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

K 1

237) II. No. 604. Nach-

H a u p t -

von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Allgemeinen Elementar-

Titel der Rechnung.	Soll. Thlr.	sg.	pf.	Einnahme.	Ist Baar Thlr.	sgr.	pf.	Activa. Thlr.	Summa. Thlr.	sg.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
I.	12018	—	—	An Bestand . . .	—	—	—	12018	12018	—	—	—	—	—
II.	—	—	—	An Defecten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	An erstatteten Vorschüssen ꝛc. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	122	24	4	An Resten . . .	13	20	—	—	13	20	—	109	4	4
V.	800	—	—	An erworbnen neuen Kapitalien . . .	—	—	—	800	800	—	—	—	—	—
VI.	—	—	—	An eingezogenen Kapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	466	13	2	An Zinsen von Kapitalien	466	13	2	—	466	13	2	—	—	—
VIII.	1219	5	2	An Antrittsgeldern, Zinsen und Beiträgen	1032	10	2	184	1216	10	2	2	25	—
IX.	128	24	6	An Kirchen-Collecten-Geldern .	128	24	6	—	128	24	6	—	—	—
X.	4	—	—	An Zuschüssen der Mitglieder ꝛc. .	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
XI.	76	21	1	An Abzügen von Stellen-Verbesserungen	34	8	4	—	34	8	4	42	12	9
XII.	—	—	—	An Strafgeldern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	4	—	—	An freiwilligen Gaben bei Prüfungen ꝛc. der Candidaten.	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—
XIV.	5	—	—	An Geschenken ꝛc.	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—
XV.	—	—	—	An Insgemein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14844	28	3	Summa der Einnahme . .	1684	16	2	13002	14686	16	2	158	12	1

wird hierdurch zur öffent-

Stettin, den

Königliche Regierung, Abtheilung

stehende Juli 1842.

Uebersicht

Schullehrer-Wittwen-Casse für den Stettiner Regierungs-Bezirk pro 1841

Titel der Rechnung.	Soll. Thlr.	sg.	pf.	Ausgabe.	Ist Baar Thlr.	sgr.	pf.	Activa. Thlr	Summa. Thlr.	sgr.	pf.
I.	212	16	8	An Vorschuß laut vorhergehender Rechnung	212	16	8	—	212	16	8
II.	40	—	—	An erloschenen Activis . . .	—	—	—	40	40	—	—
III.	840	7	—	Zur Anlegung von Capitalien	840	7	—	—	840	7	—
IV.	140	—	—	An Wittwen-Pensionen . . .	140	—	—	—	140	—	—
V.	123	—	—	An Verwaltungskosten . . .	123	—	—	—	123	—	—
	1355	23	8	Summa der Ausgaben .	1315	23	8	40	1355	23	8

Abschluß.

	Baar Thlr.	sgr.	pf.	Activa Thlr.	Summa Thlr.	sgr.	pf.
Die Einnahme beträgt	1684	16	2	13002	14686	16	2
Die Ausgabe beträgt	1315	23	8	40	1355	23	8
Mithin Bestand ultimo 1841	368	22	6	12962	13330	22	6
Hierzu die Einnahme-Reste	—	—	—	—	158	12	1
Summa des Vermögens der Anstalt ultimo 1841	—	—	—	—	13489	4	7
Am Schlusse des Jahres 1840 betrug das Vermögen der Anstalt	—	—	—	—	11928	7	8
Dasselbe hat sich mithin vermehrt um . .	—	—	—	—	1560	26	11

Die Zahl der Mitglieder ultimo 1841 war 415

An pensionsberechtigte Wittwen waren vorhanden 17

Die Rechnungen sind bis incl. 1841 dechargirt.

Stettin, den 16ten Juli 1842.

Curatorium der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stetiner Regierungs-Bezirk.

lichen Kenntniß gebracht:

22sten Juli 1842.

für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

238) III. No. 134. Juli 1842.

Publikandum. Mit Bezug auf das Publikandum vom 12ten Mai c. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß sämmtliche Kassen unseres Departements angewiesen sind, nicht weiter auf Entrichtung der Gold-Quote zu bestehen, die zur Goldzahlung Verpflichteten dagegen aber ein Aufgeld von 13⅓ pro Cent, also für den Friedrichsd'or 5 Thlr. 20 sgr., zu erlegen haben.

Stettin, den 21sten Juli 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Feldjäger Gadow ist als Feldmesser in Eidespflicht genommen worden.

In Tribsow, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Muskowitz angestellt.

In Ball, Synode Jacobshagen, ist der Küster und zweite Schullehrer Gotzmann angestellt.

Als Rektor der allgemeinen Stadtschule in Stargard ist der bisherige Konrektor Heyn in Treptow a. R. angestellt.

In Dietrichsdorf, Synode Stargard, ist der Schullehrer Drews angestellt.

In Stramehl, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Raddatz angestellt.

Dem in Massow zum dritten Schullehrer beförderten Müller I. ist auch ein Theil des Küsterdienstes übertragen.

In Darsow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Lange angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 32.

Stettin, den 12. August 1842.

esetzsammlung.

ng über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben fen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22sten

über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22sten Juni 1842.

Patente.

Lieutenant a. D. Beyse aus Köln ist unter dem 4. August

ach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich Torf- und Braunkohlen-Presse
n jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der rden.

ordnungen und Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.

239) I. No. 2041. Juli 1842.

d Vertreter der hieselbst unter dem Namen der „neuen ei" bestehenden Gesellschaft haben auf Bestätigung ihrer ng von Corporationsrechten angetragen, was hierdurch s gebracht wird, damit diejenigen, welche durch das Interesse verletzt zu sein glauben, binnen Drei Monaten und Einsprüche dagegen bei uns anbringen können.

August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

40) III. No. 194. April 1842.

digung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

hsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend aats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen o Cent (Gesetz-Sammlung No. 2255), sollen sämmt-ndliche Preußische Staats-Schuldscheine, so weit sie g bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht ereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab

nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere, mittelst stillschweigender Vereinigung, ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlich vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August dieses Jahrs einreichen: eine Prämie von Einem Thaler auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846, der Verlosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine

die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb pro Cent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent vom 1sten Januar 1843 ab", enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kasse und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der noch circulirenden, durch die bisherigen 19 Verlosungen nicht betroffenen Staats-Schuldscheine, welche dieselben bei

unserer Haupt-Kasse convertiren, oder von derselben die Kapital-Valuta in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Staats-Schuldscheine in der Zeit vom 1sten Mai bis 31sten August c. einschließlich gehörig deklarirt bei derselben einzuliefern.

Die zur Deklaration erforderlichen Formulare wird unsere Haupt-Kasse auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen.

Stettin, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. General-Kommission.

241) Bekanntmachung. Die Lieferung des Brennholz-Bedarfes der Königlichen General-Kommission für den Winter 1842—43, sowie der übrigen Büreau-Bedürfnisse an Papier, Federposen, Siegellack, Mundlack, Bleifedern, Bindfaden, Wachsleinen, Heftseide, Heftzwirn, rother, grüner und schwarzer Dinte, rothem Seesand und raffinirtem Rüböl, für das Jahr 1843, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Ausbietung dieser Gegenstände habe ich im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Kommission folgende Termine angesetzt:

1) wegen des Holzes: den 29sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,
2) wegen des Papieres: den 21sten September d. J., Vormittags 11 Uhr,
3) wegen der kleinen Büreau-Bedürfnisse: den 13ten Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
4) wegen des raffinirten Oeles: den 28sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

wozu Unternehmer hiermit eingeladen und aufgefordert werden, exclusive des Holzes Proben der zu liefernden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden von der Königlichen General-Kommission der Zuschlag ertheilt werden wird, sowie den Bedarf der zu liefernden Gegenstände, werde ich in jedem Termine bekannt machen; auch können solche vorher täglich während der gewöhnlichen Dienststunden bei mir in der Registratur eingesehen werden. Stargard, den 3ten August 1842.

Romberg, General-Kommissions-Sekretair und Registrator.

II. Personal-Chronik.

Es sind in der Stadt Stettin

1) für den Königs-Bezirk der Kaufmann Goltdammer,
2) für den Jakobi-Bezirk der Buchhändler Saunier,
3) für den Nicolai-Bezirk der Schiffsmäkler Herrlich,
4) für den Oberwiek-Bezirk der Mühlenbesitzer Pahl

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 33

Stettin, den 19. August 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

242) I. No. 927. Juli 1842.

Der Königl. Schwedisch-Norwegische General-Konsul in Neu-Vorpommern, Ritter von Afzelius, hat mit Genehmigung seiner Regierung seinen Wohnsitz von Greifswald nach Stralsund verlegt und zu Vice-Konsuln für Stralsund den Kaufmann Eduard Bollmann und für Greifswald den Kaufmann Johann Ludwig Christian Lorenz ernannt. Beide Ernennungen sind von dem diesseitigen Gouvernement anerkannt worden. Stettin, den 8ten August 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

243) I. No. 1177. Juli 1842.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern haben in Folge einer unterm 20sten Juni c. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre mittelst Reskripts vom 8ten v. Mts. verordnet, daß, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben haben, künftig versuchsweise folgendes Verfahren beobachtet werden soll.

Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualificirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von den Kandidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind. — Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeldlich eingerückt und soll eben so auch in die Kreisblätter, insofern die Redaktionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungs-Schein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation

Mm

dienenden Papiere demselben zu überreichen und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen.

Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualificirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Akten an uns zur Entscheidung zu berichten, und werden wir dann das Weitere veranlassen.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Magisträte zu achten.

Stettin, den 2ten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

244) I. No. 8. Juli 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1842.

№	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	22	11	1	19	4	1	3	3	—	—	—	1	1	6	1	26	3	—	15	5	7	11	—
2	Anclam	2	17	6	1	18	1	1	7	3	1	7	3	1	1	5	1	16	8	—	15	—	6	25	—
3	Cammin	2	22	6	1	17	6	—	—	—	1	—	—	1	1	3	1	17	6	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	2	9	6	1	18	8	1	5	—	1	5	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Fiddichow	2	20	—	1	20	—	—	—	—	1	5	—	1	2	6	—	—	—	—	15	—	7	—	—
6	Garz	2	23	9	1	18	9	1	2	6	—	—	—	1	1	3	1	17	6	—	15	—	7	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	18	8	—	—	—	1	4	5	—	27	8	1	18	2	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	16	1	—	—	—	1	—	—	—	21	8	1	16	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	16	1	—	—	—	1	4	3	—	25	—	—	—	—	—	22	6	7	—	—
10	Greifenhagen	2	23	8	1	17	8	1	5	1	—	—	—	—	24	8	1	18	7	—	25	—	7	10	—
11	Plathe	2	20	—	1	16	7	—	—	—	1	—	10	—	26	3	—	—	—	—	15	—	7	—	—
12	Pasewalk	—	—	—	1	18	11	1	—	11	—	—	—	—	27	—	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	15	8	1	16	—	1	5	9	—	—	—	—	28	1	1	15	5	—	17	6	8	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	18	9	—	—	—	1	2	6	1	—	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	20	11	1	18	—	1	3	1	1	—	8	—	29	—	1	17	7	—	17	6	7	15	—
16	Swinemünde	2	26	9	1	22	9	—	—	—	1	8	9	1	2	4	1	28	9	—	25	—	9	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	14	4	—	—	—	—	28	9	—	22	6	1	15	—	—	—	—	6	12	6
18	Treptow a. R.	2	18	10	1	18	11	1	8	6	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	20	—	6	10	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	21	11	1	20	10	1	7	9	—	—	—	1	1	5	1	21	5	—	18	1	7	—	—
21	Usedom	2	20	—	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	19	1	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
23	Alt-Damm	2	22	6	1	20	1	—	—	—	1	6	3	1	1	9	1	21	10	—	—	—	—	—	—
	Summa	40	6	5	35	10	1	12	26	7	16	26	2	19	28	6	25	17	2	9	16	—	113	3	6
	Fraction	2	20	5	1	18	2	1	5	1	1	3	9	—	28	6	1	18	—	—	19	—	7	2	1

Stettin, den 11ten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

245) I. Nr. 752. Juli 1842.

Bekanntmachung. Bei der zu Greifswald errichteten Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft sind

1) der Königl. Amtmann Hellfritz zu Iven zum Distrikts-Direktor des Anklamer Kreises,
der Ritterguts-Besitzer Kolbe zu Blesewitz zu dessen Stellvertreter, ferner
2) der Königl. Amtmann Berlin zu Clempenow zum Distrikts-Direktor des Demminer Kreises, und
der Gutsbesitzer Zickermann auf Johannenhöh zu dessen Stellvertreter

ernannt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 22sten Juli 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

246) III. Nr. 432. Juli 1842.

Der dem Viehhändler Friedrich Schmidt zu Schwanenbeck unterm 8ten März c. sub No. 1720 pro 1842 ertheilte und verloren gegangene Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Stettin, den 7ten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

247) Bekanntmachung. Am 30sten Mai c., Nachmittags, sind in der Nähe des im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast belegenen Dorfes Panschow

$47\frac{2}{10}$ Pfund baumwollene und
$16\frac{9}{10}$ " wollene Stuhlwaaren, so wie
$2\frac{4}{10}$ " Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger unter Zurücklassung gedachter Waaren die Flucht ergriffen hatten.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 13ten Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: gez. Schmidt.

248) Bekanntmachung der Termine zum Brennen der Fohlen mit dem Gestüts-Brand, welche in diesem Jahre nach Beschälern des Königlichen Westpreußischen Landgestüts gefallen sind.

Termine. Monat.	Tag.	Beschäl-Stationen.	Termin-Stunden.	Bemerkungen.
1842.			Uhr.	
September	17.	Neuhof — Treptow a. R.	3—4	
"	19.	Molstow	9—10	

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu gestellen, indem nach Ablauf der angesetzten Stunde der Gestüt-Beamte seine Reise fortsetzen muß; auch ist es wünschenswerth, daß die Fohlen mit Strickhalftern versehen werden, damit das Einfangen derselben keinen Zeitverlust verursacht. Marienwerder, den 26sten Juli 1842.

Der Landstallmeister. (gez.) Meißner.

II. Personal-Chronik.

Der Amts-Intendant Justiz-Rath Kreich zu Cammin ist am 10ten März d. J. verstorben, und die interimistische Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Cammin vom 1sten April d. J. ab dem Aktuarius Heuseler übertragen worden.

Der Referendarius Brasche ist zum Assessor und der Auskultator v. Bremen zum Referendarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Bocck, Langendorff, Baumgarten, Zarnglaf, Holzhagen, Antheil Wittstock, Batzlaf und Moratz a—d, sämmtlich Camminschen Kreises, ist dem Justitiarius Calow zu Gollnow, in den Gütern Herrmannsthal und Schminz, desselben Kreises, dem Justiz-Rath Ruscknow in Stepenitz und in dem Gute Zemlin, vorbezeichneten Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Werner in Treptow a. R. übertragen.

Der Gerichtsdiener Leonhard zu Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Stettin versetzt worden.

In Klein-Zapplin, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Tank angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 34.

ttettin, den 26. August 1842.

erordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

achung. Unter der Benennung „Demmin-Stettiner Dampf-
aft" ist ein Verein von Aktionairen zur Errichtung einer
rbindung zwischen Demmin und Stettin zusammengetreten,
jerichtet ist, jegliche Art von Transport mittelst Beförderung
nd angehängte Lastschiffe auf der Peene, dem Haff und
messene Bezahlung zu bewirken.
nit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
ten August 1842.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

der Königlichen Regierung.

250) II. No. 972. Juli 1842.

Nachweisung der im zweiten Vierteljahr 1842 von Pri-
n, Pfarren, Schulen 2c. gemachten Geschenken im Regie-
:

m ... ıd.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
·ch rg	1. von der verwittweten Frau Amtmann Spalding. 2. von dem Kirchen-vorsteher Carl Kiesow 3. von einigen Gemeinde-Gliedern.	ad. 1. eine Kanzel-Decke von schwarzem Sammet. ad. 2. eine Kanzeldecke von gleichem Stoff. ad. 3. eine Altardecke von schwarzem Tuch. Die Geschenke ad. 1—3 sind von den Geschenkgebern für die Kirche in Rosenow, Synode Labes, bestimmt.

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
2.	Am 16. Juni 1842, durch den Pastor Schenk in Hohen-Selchow.	1. Die Gemeinde in Hohen-Selchow.	ad. 1. hat die Gemeinde nach dem ausgeführten Neubau des Schulhauses das Catheder, den Schrank und sämmtliche Subselltien mit Oelfarbe anstreichen lassen.
		2. Der Einwohner August Braun in Friedrichsthal.	ad. 2. ist der Kirche in Friedrichsthal von dem ꝛc. Braun eine grünseidene und mit silbernen Frangen besetzte Altardecke geschenkt worden.
		3. Der Colonist Wichmann daselbst.	ad. 3. hat der ꝛc. Wichmann der Kirche in Friedrichsthal einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch geschenkt.
3.	Am 19. März 1842, durch Se. Bischöflich. Hochwürden, den Herrn Bischof Dr. Ritschl.	1. Fünf bäuerl. Wirthe aus dem Dorfe Buchar	ad. 1. eine neue Bekleidung des Altars und der Kanzelbrüstung der Capelle in Buchar von schwarzem Kaisertuche.
		2. Ein Einwohner aus demselben Dorfe.	ad. 2. eine neue Decke von schwarzem Kaisertuch für das Kanzelpult und das Pult des Küsters.
		3. Eine bäuerl. Wittwe ebendaselbst.	ad. 3. zwei eiserne Leuchter und zwei Wachskerzen.

bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15ten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) der Königl. General-Kommission.

251) **Bekanntmachung.** Die Lieferung des Brennholz-Bedarfes der Königlichen General-Kommission für den Winter 1842—43, sowie der übrigen Büreau-Bedürfnisse an Papier, Federposen, Siegellack, Mundlack, Bleifedern, Bindfaden, Wachsleinen, Heftseide, Heftzwirn, rother, grüner und schwarzer Dinte, rothem Seesand und raffinirtem Rüböl, für das Jahr 1843, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Ausbietung dieser Gegenstände habe ich im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Kommission folgende Termine angesetzt:

1) wegen des Holzes: den 29sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,
2) wegen des Papieres: den 21sten September d. J., Vormittags 11 Uhr,
3) wegen der kleinen Büreau-Bedürfnisse: den 13ten Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
4) wegen des raffinirten Oeles: den 28sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

wozu Unternehmer hiermit eingeladen und aufgefordert werden, exclusive des Holzes Proben der zu liefernden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden von der Königlichen General-Kommission der Zuschlag ertheilt werden wird, sowie den Bedarf der zu liefernden Gegenstände, werde ich in jedem Termine bekannt machen; auch können solche vorher täglich während der gewöhnlichen Dienststunden bei mir in der Registratur eingesehen werden. Stargard, den 3ten August 1842.

Romberg, General-Kommissions-Sekretair und Registrator.

---

4) anderer Behörden.

252) Bekanntmachung der Termine zum Brennen der Fohlen mit dem Gestüts-Brand, welche in diesem Jahre nach Beschälern des Königlichen Westpreußischen Landgestüts gefallen sind.

Termine. Monat.	Tag.	Beschäl-Stationen.	Termin-Stunden.	Bemerkungen.
1842.			Uhr.	
September	17.	Neuhof — Treptow a. R.	3—4	
"	19.	Molstow	9—10	

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu gestellen, indem nach Ablauf der angesetzten Stunde der Gestüt-Beamte seine Reise fortsetzen muß; auch ist es wünschenswerth, daß die Fohlen mit Strickhalftern versehen werden, damit das Einfangen derselben keinen Zeitverlust verursacht. Marienwerder, den 26sten Juli 1842.

Der Landstallmeister. (gez.) Meißner.

II. Personal-Chronik.

Der bei der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps angestellt gewesene Intendantur-Rath Krügel ist am 11ten d. Mts. verschieden.

In Cossin, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Abraham angestellt.

In Sprengersfelde, Synode Pasewalk ist der Schullehrer Wegner angestellt.

In Meiersberg, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Toussaint angestellt.

Der Predigtamts-Candidat Schliep ist als Pastor in Altwarp und als Diakonus in Neuwarp instituirt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 2. September 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

253) Bekanntmachung. Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten Januar 1840 ist genehmigt worden, daß die Zinsüberschüsse des Pommerschen Meliorations-Fonds auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu Prämien für Rittergutsbesitzer in der Provinz Altpommern nach der alten Abgrenzung verwendet werden können, welche durch besondere Leistungen im landwirthschaftlichen Gewerbe auf die Beförderung der Landescultur günstig einwirken.

Demzufolge wird vom künftigen Jahre ab bis zum Jahr 1848 jährlich die Summe von Eintausend Thalern zu zwei Prämien, eine jede von Fünfhundert Thalern, ausgesetzt und für dieselben hiermit die Concurrenz eröffnet.

Die eine der beiden Prämien ist ausschließlich für die Beförderung der Rindviehzucht bestimmt, sie bleibt daher für alle fünf Jahre dieselbe und wird demjenigen zu Theil,

„der die drei besten Kälber producirt.

Dabei wird bestimmt, daß die Thiere höchstens eilf Monate alt sein dürfen und mindestens drei Monate alt sein müssen, daß die Ausstellung derselben sowie die Preisvertheilung zur Zeit des Wollmarktes in Stettin erfolgt und die Beurtheilung durch eine halb von den Concurrenten gewählte, halb von mir bestimmte Commission geschieht.

Außer dieser einen Prämien-Aufgabe werden für jedes Jahr noch folgende Aufgaben und in nachstehender Reihefolge bestimmt:

I. Für das Jahr 1843:
Wer von jedem Magdeburger Morgen seiner Acker- und Wiesenflächen, wobei die noch nie beackerte Außenweide nicht mitgerechnet wird, die meisten Pfunde Wolle von selbst gezogenen Schaafen in jenem Jahre producirt hat, erhält 500 Thlr. (Bei der Berechnung werden Pferde, Ochsen und Kühe zu 10 Schafen, Jungvieh und Füllen zu 5 Schafen veranschlagt; doch darf das Verhältniß des großen Viehes und der Pferde sowie des Jungviehes und der Füllen nicht die Verhältnißzahl von resp. 13 oder 26 zu 200 Schafen übersteigen.) Der Preis wird zur Zeit des Wollmarkts 1843 in Stettin vertheilt.

D o

II. Für das Jahr 1844:
Wer nach Verhältniß seiner urbaren Acker- und Wiesenfläche den ausgedehntesten, gelungenen und wohlbesorgten Hackfruchtbau, also von Runkelrüben, Steckrüben, Turnips-Rutabaga, Moorrüben und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Kartoffeln und der Stoppelrüben, nachweiset, erhält 500 Thlr.

III. Für das Jahr 1845:
Wer nach Verhältniß seiner urbaren Acker- und Wiesenflächen den ausgedehntesten, wohlgerathenen Luzernbau nachweiset, erhält 500 Thlr.

IV Für das Jahr 1846:
Wer ganze Stallfütterung seines sämmtlichen Rindviehes eingeführt und nach Verhältniß seiner urbaren Acker- und Wiesenflächen die größte Stückzahl das ganze Jahr hindurch hinlänglich ernährt hat, erhält 500 Thlr.

V. Für das Jahr 1847:
Wer nach Verhältniß des ganzen Areals eines einzelnen Gutes die größte Fläche Bruchland, die jetzt, nämlich im Jahre 1842, noch in ganz rohem Zustande sich befindet, in Cultur gesetzt und nicht blos entwässert, sondern auch ganz und gar unter den Pflug genommen und zu Acker oder Wiesen eingerichtet hat, erhält 500 Thlr.

Die Concurrenten zu den ad. I. bis V. ausgesetzten Prämien müssen sich mit allen erforderlichen Beweismitteln, über welche eine nähere Bestimmung noch vorbehalten wird, versehen. Ebenso steht es der von mir für jedes Jahr zu ernennenden Beurtheilungs-Commission frei, alle diejenigen Recherchen anzustellen oder anstellen zu lassen, welche ihr zur Prüfung der einzelnen Angaben oder zur näheren Ermittelung des Sachverhältnisses, kurz im Interesse der möglichst richtigen Beurtheilung erforderlich erscheinen. Die Preisvertheilung für die Gegenstände ad II. bis V. incl. erfolgt jedesmal im Herbste bei der General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft am 15ten Oktober. Die Preisbewerber aber müssen sich spätestens bis zum 15ten Juli bei der Beurtheilungs-Commission, wegen welcher das Weitere noch bekannt gemacht werden wird, melden. Stettin, den 22sten August 1842.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: **Müller.**

---

2) der Königlichen Regierung.

254) I. No. 790. August 1842.

Publicandum. Neuere Erfahrungen haben auf die noch hier und da vorkommende schädliche Gewohnheit hingewiesen, wenn beim Transporte von Bau-, Lang- oder Flößholz auf öffentlichen Straßen solches nur auf Vorderwagen oder Schlitten geladen, das hintere Ende dagegen nachschleppend dem Schleudern ausgesetzt wird.

Auf Grund der Vorschrift des §. 692, Tit. 20 Th. II. des Allg. Landrechts finden wir uns daher veranlaßt, solches Verfahren allgemein zu verbieten

und dagegen anzuordnen, daß der Transport von Bau-, Lang- oder Flößholz auf öffentlichen Straßen und Steindämmen nicht anders als dergestalt erfolgen darf, daß sowohl die Vorder- als Hinter-Enden des Holzes auf Achsen oder Schlitten ruhen und beim Wenden um die Ecken von Straßen einem Schleudern möglichst vorgebeugt werde.

Contraventionen gegen obige Vorschrift sollen, wenn auch kein Schaden dadurch entstanden ist, mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit 24stündiger bis 8tägiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Stettin, den 24sten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

255) I. No. 1224. August 1842.

Der hinter den Unteroffizier Kahlow unterm 4ten Juli c. erlassene Steckbrief wird, da der 2c. Kahlow sich hier wieder eingefunden und freiwillig zum Arrest gestellt hat, hierdurch aufgehoben. Stettin, den 23sten August 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

256) I. No. 1364. August 1842.

Der hinter den desertirten Sträfling August Zedler unterm 27sten April c. erlassene Steckbrief wird, da der 2c. Zedler wieder eingebracht worden, hiedurch aufgehoben. Stettin, den 23sten August 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

257) II. No. 565. August 1842.

Bekanntmachung. In dem am 18ten, 19ten und 20sten August d. J. von der Königl. Prüfungs-Commission abgehaltenen Examen pro schola sind
1) der Kandidat der Theologie und des Schulamts, R. H. M. Schaetzel aus Lippehne, jetzt in Stettin;
2) der Kandidat der Theologie und des Schulamts, E. H. Hellert in Pasewalk;
3) der Kandidat des Predigt- und des Schulamts, J. L. Patzig in Ueckermünde;
4) der Kandidat der Theologie und des Schulamts, C. E. Thrun aus Medow;
5) der Kandidat des Schulamts, F. L. Dannenberg in Gollnow, und
6) der Kandidat des Predigt- und des Schulamts G. H. Weygold in Ziegenort,
als wahlfähig für das Schulamt anerkannt.

Stettin, den 22sten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

258) Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegenstände an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald.

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Akademie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich ver-

mehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Akademie, dem großen Publikum gegenüber, welches bei dieser Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschaftsbeamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oekonomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, so wie höheren technischen Bildung, sodann Studirenden der Cameral-Fächer die Gelegenheit zu einer zeit- und berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

A. Die Lehrgegenstände sind:

I. * Einleitung in das akademische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1) National-Oekonomie. 2) Wirthschafts-(Gewerbe-) Polizei. 3) * Finanzwissenschaft. 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen. 5) * Ueber den preußischen Behörden-Organismus. 6) * Conversatorium über National-Oekonomie. 7) * Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Culturgesetze zur Anwendung kommenden ökonomisch-technischen Grundsätze. 8) * Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oekonomie-Commissarien. 9) * Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1) * Agronomie. 2) * Agricultur. 3) * Allgemeiner Pflanzenbau. 4) Specieller Pflanzenbau, einschließlich des Wiesenbaues. 5) * Allgemeine Hausthierzucht. 6) Specielle Hausthierzucht, namentlich: * Schafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht. 7) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 8) Landwirthschaftliche Buchführung. 9) Anleitung zum Bonitiren des Bodens. 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter. 11) * Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwirthschaftliche: 1) Waldbau. 2) * Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1) * Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere speciell: Brandweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zucker-Fabrikation, Essig-Fabrikation ꝛc. 2) * Praktische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe. 3) * Construktion und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1) * Mineralogie und Geognosie. 2) * Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie. 3) Botanik. 4) Experimental- und Agricultur-Chemie. 5) Analytische Chemie, zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre. 6) * Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Produktion. 7) Physik und specielle Lehre von der Wärme und Klimatik, von der Elektricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1) Höhere Arithmetik. 2) Angewandte Geometrie

und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren. 3) * Mechanik und Maschinenlehre. 4) * Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1) * Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2) Diätetik der Hausthiere. 3) * Innere und äußere Krankheitslehre. 4) Arzneimittellehre. 5) Geburtshülfe. 6) Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, sowie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Excursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich und nützlich, von praktischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehr-Cursus ist auf 4 Semester berechnet; jedoch können gut vorgebildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit ihren Cursus auch in 3 Semester vollenden, indem sämmtliche Vorträge innerhalb 3 Semestern, die meisten sogar, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen, innerhalb 2 Semestern vollständig gehalten werden. Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Der Direktor, Professor Dr. Pabst, als erster Lehrer der Landwirthschaft;
2) der Königl. Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzneikunde und Pferdezucht;
3) der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4) der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5) der Königl. Oekonomie-Commissarius Dr. Schilling als 2ter Lehrer der Landwirthschaft und für die speciellen Lehrfächer für Oekonomie-Commissarien;
6) der Fabriken-Inspektor Poirier für die technischen Demonstrationen und praktischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:

1) Der Professor Dr. Baumstark für die oben benannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6;
2) der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3) der Geheime Justizrath Professor Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht;
4) der Universitäts-Bau-Inspektor Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1) die mit der Akademie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören;

2) die Versuchsfelder und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule;
3) die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Essig-Fabrikation, nebst technischem Laboratorium zu anderen technischen Versuchen;
4) eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5) eine Bibliothek nebst Lesekabinet;
6) naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;
7) die ganz nahe belegenen Universitäts-Waldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Molkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühle, Dresch- und Häckselmaschinen, die Dungstätten rc., neu und musterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeugfabrik der Vollendung ganz nahe steht und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Cultur-Methoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, so wie daß die Wiesenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen und anderen Gegenständen bietet die nur eine halbe Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitätsstadt Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommer-Semester 1842 zählt die Akademie 74 Studirende; von diesen widmen sich:

4 den Cameral-Wissenschaften,
7 dem Fache der Oekonomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Die näheren Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Direktor zu jeder Zeit zu erfahren. Die Vorlesungen für das bevorstehende Winter-Semester beginnen mit dem 28sten Oktober, und sind die in gedachtem Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichts-Gegenstände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena, im August 1842.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Pabst.

259) **Bekanntmachung.** Die Lieferung von 120 Schachtruthen großer Steine, und zwar:

30 Schachtruthen von 15—20 Cubikfuß und
90 „ „ 20—30 dito

und darüber, zum hiesigen Hafenbau, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission überlassen werden.

Zur Eröffnung der unter der Bezeichnung „Stein-Lieferungs-Sachen" franco einzusendenden Submissionen ist ein neuer Termin auf

den 1sten Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,

im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Behörde angesetzt worden, welchem die Submittenten beiwohnen können.

Die Bedingungen der Lieferung liegen in der Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, und in unserem Geschäfts-Büreau zur Einsicht aus.

Die Lieferung muß im Frühjahr 1843, sobald die Schifffahrt eröffnet ist, beginnen und Ende August desselben Jahres beendet sein.

Swinemünde, den 21sten August 1842.

Königliche Schifffahrts-Commission.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern ist der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Zschock als Hülfsarbeiter eingetreten.

An der Stadtschule zu Ueckermünde ist der Conrector Hübner angestellt.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Schullehrer Einell angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 9. September 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

260) **Bekanntmachung.** Unter der Benennung „Demmin-Stettiner Dampfschifffahrts-Gesellschaft" ist ein Verein von Aktionairen zur Errichtung einer Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Demmin und Stettin zusammengetreten, dessen Zweck dahin gerichtet ist, jegliche Art von Transport mittelst Beförderung durch Dampfschiffe und angehängte Lastschiffe auf der Peene, dem Haff und der Oder gegen angemessene Bezahlung zu bewirken.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten August 1842.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

261) **Bekanntmachung.** Nach Vorschrift des §. 4 des durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29sten Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29sten Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalz-

vorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6ten August 1842.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

2) der Königlichen Regierung.

262) I. No. 1520. August 1842.

Die Stelle der Hebamme des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts ist durch eingetretenen Todesfall erledigt worden.

Qualificirte Hebammen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden daher mit Ausnahme derer, welche sich bereits gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb bei dem Direktor des Instituts, Herrn Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Koelpin, binnen 14 Tagen in den Stunden von 7 bis 9 Uhr Morgens, unter Beibringung ihrer etwaigen Ausbildungs- und Führungs-Zeugnisse, zu melden. Stettin, den 30sten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

263) I. No. 2041. Juli 1842.

Die Vorsteher und Vertreter der hieselbst unter dem Namen der „neuen Stettiner Zucker-Siederei" bestehenden Gesellschaft haben auf Bestätigung ihrer Statuten und Verleihung von Corporationsrechten angetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen, welche durch das Unternehmen in ihrem Interesse verletzt zu sein glauben, binnen Drei Monaten ihre etwaigen Bedenken und Einsprüche dagegen bei uns anbringen können.

Stettin, den 5ten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

264) III. No. 1827. April 1842.

Bekanntmachung. Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, bereits unterm 26sten April d. J. den betreffenden Königlichen Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Es werden demnach diejenigen Interessenten, an welche die Ausantwortung der Quittungen etwa inzwischen noch nicht erfolgt sein sollte, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April d. J. hiermit nachträglich aufgefordert, sich bei dem betreffenden Domainen-Amte zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben. Stettin, den 1sten September 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Demmin angestellte Ober-Landesgerichts-Assessor Mundt ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Stuchow, Staarz a, Lüttkenhagen, Tetzlafshagen, Wildenhagen und Wittstock b, Camminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Werner in Treptow a. R., und in den Gütern Reckow und Kuckelow, desselben Kreises, dem Justitiarius Kreich in Cammin übertragen.

Der Auskultator Böhmer ist zum Referendarius ernannt.

Dem Hülfsboten Biedenweg ist eine Gerichtsdiener-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Swinemünde verliehen.

Der Feldmesser Rohrmoser ist zum Vermessungs-Revisor für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Flashar ist als Pastor in Völschow, Synode Demmin, eingeführt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 16. September 1842.

Patente.

Dem Bürger August Maaß in Berlin ist unter dem 6ten September 1842 ein Patent

auf eine rotirende Feuerspritze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

265) III. No. 2194. August 1842.

Bekanntmachung. Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die pro IItes Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, bereits am 1sten d. Mts. den betreffenden Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche sich daher, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April c., bei den gedachten Aemtern zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Stettin, den 5ten September 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

266) **Bekanntmachung.** Es wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Mai 1838 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der aus Anklam gebürtige Militair-Sträfling, früher Musketier im 9ten Infanterie-Regiment, Joachim Friedrich Theodor Lucatus, durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 1sten d. Mts. mildernd bestätigtes Erkenntniß vom 25sten Juni d. J.

wegen wörtlicher und thätlicher Widersetzung mit zehnjähriger Straf-

arbeit in einer Civil-Strafanstalt und Entlassung aus dem Militair-verhältniß

bestraft worden ist. Colberg, den 29sten August 1842.

Königliches Kommandantur-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Oberförsters Fronhoefer erledigte Oberförsterstelle zu Grammenthin ist dem im Regierungs-Bezirk Gumbinnen angestellt gewesenen Oberförster von Arnim vom 1sten d. Mts. ab verliehen worden.

In Rothensier, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Straede angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

ts = Blatt.

№ 38.

, den 23. September 1842.

eßsammlung.

über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs
en Juni 1842.

über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neu-
nd des Markgrafthums Niederlausitz. Vom 21sten Juni 1842.

über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pom-
Juni 1842.

über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums
aft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom

ber die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen.
l.

er die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen.

er die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz West-
i 1842.

er die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz.

binets-Ordre vom 28sten Juli 1842, betreffend die Suspension
§. 5 des Edikts vom 9ten Oktober 1807, soweit durch dieselben
nmißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder ein-
Lehns- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-
ehn- oder Fideikommißfolger gestattet ist.

ungen und Bekanntmachungen
r Königlichen Regierung.

I. No. 827. August 1842.

Werner in Havre hat sich für verpflichtet gehalten,
daß die meisten sich bei ihm meldenden diesseitigen
errollen nicht persönlich, sondern durch Vermittelung
ichten.

lche mit ihren Fahrzeugen innerhalb eines Konsular-
Residenzorte des Konsular-Beamten einlaufen, nach-

gelassen, die Meldung nicht persönlich, sondern schriftlich oder durch mündliche — einem Dritten übertragene — Bestellung zu leisten; befindet der Schiffer mit seinem Fahrzeuge sich aber an einem Orte, wo der Konsular-Beamte seinen Wohnsitz hat, so findet jene Vergünstigung, wie sich von selbst ergiebt, keine Anwendung auf ihn, sondern es liegt ihm nach wie vor ob, bei dem Konsular-Beamten sich persönlich zu gestellen.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanzministers Excellenz vom 3ten v. Mts. werden die diesseitigen Rheder und Schiffer daher darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Schiffer, welcher sich mit seinem Fahrzeuge an einem Orte befindet, wo der Konsular-Beamte seinen Wohnsitz hat, die Verbindlichkeit, sich bei diesem Beamten persönlich zu gestellen, unzweifelhaft feststeht, und daß in jedem Falle, wo dieser Vorschrift nicht nachgelebt werden sollte, sobald solcher zur Anzeige kommt, die Bestrafung des betreffenden Schiffsführers gemäß Artikel II. des Konsular-Reglements vom 18ten September 1796 eintreten muß. Stettin, den 14ten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

268) I. No. 1759. Juli 1842.

Das Schifffahrt treibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß das Fahrwasser im Divenower Hafen, welches sonst gegen S. S. W. ½S. ein- und gegen N. N. O. ½O. auslief, seine Richtung so verändert hat, daß der Cours jetzt beim Einsegeln S. W., mithin beim Aussegeln N. O. ist. Die Stellung der dortigen Richtungsbaken und die Lage der Seetonnen ist dem entsprechend berichtigt worden.

Zugleich wird bemerkt, daß das Fahrwasser beim Eingange circa 20 Ruthen breit und 5½ Fuß tief ist. Stettin, den 8ten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

269) I. No. 403. August 1842.

Das hiesige Fleischer- und Knochenhauergewerk hat die bei der Separation in Völschendorff, Randowschen Kreises, im Jahre 1837 zusammengelegten, an der Grenze von Wamlitz belegenen 4 Hufen Land nebst Wiesen und Weiden von dem hiesigen St. Marien-Stift zu Erbpachtsrechten erworben und auf diesem Lande, etwa 300 Schritt von dem von Wamlitz nach Völschendorff führenden Wege ein neues Ackergehöft errichtet, welches den Namen

„Marienthal"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

270) I. No. 1947. Juli 1842.

Der Königliche Consul Werner in Havre hat die erledigte Stelle eines

Bevollmächtigten in Granville dem Kaufmann Ernst Le
, was dem diesseitigen Schifferstande hierdurch bekannt
vorkommenden Falles bei demselben zu melden und die
Stettin, den 12ten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

271) I. No. 826. September 1842.

Nachweisung

hnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des
r Regierungs-Bezirks pro August 1842.

	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
	1	13	3	1	1	7	—	—	—	—	25	8	1	16	2	—	18	2	6	—	—
	1	13	9	1	4	9	1	4	9	—	26	11	1	14	5	—	15	—	6	—	—
	1	11	8	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	—	—	—	20	—	6	—	—
	1	15	1	1	—	—	1	—	—	—	29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	6	—	—
)	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	28	—	1	16	3	—	16	3	6	8	6
-	1	10	3	—	—	—	—	29	7	—	22	6	1	12	—	—	—	—	—	—	—
-	1	9	5	—	—	—	—	22	6	—	18	11	1	12	6	—	—	—	—	—	—
-	1	11	1	—	—	—	1	3	2	—	23	1	1	10	—	—	22	6	7	—	—
0	1	15	6	1	6	1	—	—	—	—	25	3	1	16	3	—	25	—	6	20	—
6	1	10	4	—	—	—	1	2	6	—	23	2	1	13	9	—	20	—	7	—	—
-	1	12	3	1	—	—	—	—	—	—	27	—	1	10	—	—	20	—	6	—	—
9	1	11	8	1	1	4	—	—	—	—	22	8	1	11	9	—	20	—	5	—	—
-	1	11	3	—	—	—	1	—	—	—	27	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
1	1	10	3	1	—	8	—	28	—	—	23	1	1	12	2	—	20	—	6	—	—
3	1	18	2	—	—	—	1	8	1	—	26	10	1	15	4	—	25	—	6	17	2
6	1	8	11	—	—	—	—	—	—	—	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	1	15	6	1	2	6	—	—	—	—	28	4	1	15	—	—	20	—	6	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	16	8	1	6	11	—	—	—	1	—	10	1	18	6	—	17	6	6	25	—
-	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	18	—	—	—	—	1	1	8	—	26	9	1	17	6	—	25	—	5	—	—
6	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	23	9	1	18	6	—	—	—	—	—	—
4	31	10	6	10	23	10	12	7	9	16	28	4	25	—	1	10	4	5	92	13	2
3	1	12	9	1	2	4	1	—	8	—	25	5	1	14	1	—	20	3	6	4	10

!ten September 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

272) III. No. 554. September 1842.

en des Torf-Debits aus der Königlichen Gräberei zu Carolinenhorst nach Stettin.

waltungs-Büreau auf dem Königlichen Schlosse werden von
kretair Marwitz nunmehr wieder Bestellungen auf Torf aus

der Königlichen Gräberei zu Carolinenhorst angenommen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Preis für eine aus ungefähr 1200 Stücken bestehende Klafter, einschließlich des Fuhrlohns bis vor die Thüre des Bestellers, auf Zwei Thaler Zwanzig Silbergroschen festgesetzt worden ist.

Die Ablieferung erfolgt möglichst in der Reihefolge der Bestellungen und so schnell, als es die vorhandenen Transportmittel irgend gestatten.

Die Zahlung geschieht an den Fuhrmann, welcher den Torf abliefert, und gegen Einhändigung des die Stelle der Quittung vertretenden Abfolgezettels.

Damit die Fuhrleute gezwungen werden, den Torf auch wirklich an die Besteller abzuliefern und nicht — wie es in einzelnen Fällen auch im vorigen Jahre wieder geschehen sein soll — anderweitig mit Vortheil verkaufen, ist am unteren Ende der Abfolgezettel eine Empfangs-Bescheinigung abgedruckt, welche die Fuhrleute zurückliefern müssen. Die Empfänger wollen daher diese von den Zetteln abzuschneidende Bescheinigung mit ihrer Namens-Unterschrift versehen und den Fuhrleuten wieder einhändigen.

Der mit dem Vorbehalte der allmähligen Ablieferung bestellte Torf muß spätestens bis zum 1sten März k. J. entnommen werden, indem eine längere Aufbewahrung nicht zulässig ist.

Stettin, den 14ten September 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

273) A. No. 2612. September 1842.

Die Untergerichte des Departements werden, in Folge wiederholter Beschwerde der Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt in Naugardt, zur strengen Befolgung unseres Publikats vom 29sten Dezember 1836,

Amtsblatt von 1837, Seite 13,

aufgefordert und mit Bezug auf das Publikat vom 12ten Mai 1820,

Amtsblatt von 1820, Seite 215,

angewiesen, bei der Ablieferung eines Verbrechers zu der gedachten Anstalt der Direktion derselben eine Nachweisung des Vermögenszustandes desselben mitzutheilen, oder sich über die gesetzlich zur Tragung der baaren Auslagen verpflichteten Verwandten desselben zu äußern, eventuell der Direktion ein vorschriftsmäßig ausgestelltes Armuths-Attest zu übersenden, und endlich für die sofortige Berichtigung der von der Kasse der Straf- und Besserungs-Anstalt vorgeschossenen Transport-Kosten Sorge zu tragen.

Etwanige Verstöße gegen diese Anweisung werden die Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen zur Folge haben.

Stettin, den 15ten September 1842.

Königliches Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

274)

3) anderer Behörden.

274) Der Anfang der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Winter-Semester auf den 24sten Oktober angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Direktor zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualifikation zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Beneficien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen.

Greifswald, den 12ten September 1842.

Der Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt.
Dr. Berndt.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Beamten gewählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter auf sechs Jahre bestätigt worden:

1) In Ueckermünde: der Kaufmann A. D. Radmann zum unbesoldeten Rathmann.
2) In Pyritz: der bisherige Bürgermeister Piek zum Bürgermeister auf anderweite sechs Jahre.
3) In Plathe: der bisherige Bürgermeister Gebhard anderweit zum Bürgermeister auf gleiche Zeit und der Gastwirth Johann Friedrich Pollesch zum unbesoldeten Rathmann.
4) In Anklam: der Kaufmann Wendorf und der Gastwirth Dettmann zu unbesoldeten Rathsherren.
5) In Daber: der Klassen- und Gewerbesteuer-Receptor Klockow zum Kämmerer und der Bäckermeister Wilhelm Sieg zum unbesoldeten Rathmann.
6) In Freienwalde: der bisherige Kämmerer C. F. Starck zum besoldeten Rathmann und Kämmerer auf anderweite sechs Jahre.
7) In Pölitz: der Mühlenbesitzer Matzcky zum unbesoldeten Rathmann.
8) In Wangerin: der Posthalter Wussow zum unbesoldeten Rathmann.
9) In Jacobshagen: der Schlossermeister Becker zum unbesoldeten Rathmann.
10) In Jarmen: der Gastwirth Neumann und der Kaufmann Meyer zu unbesoldeten Rathmännern.
11) In Treptow a. R.: der Partikulier Braasch und der Apotheker Heinze zu unbesoldeten Rathsherren.

R. r.*

Für die Stadt Damm ist der Rentier Ferdinand Richter daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Der Thierarzt erster Klasse, Burmeister, ist als Kreis-Thierarzt für den Anklamschen Kreis angestellt worden.

Der zum Diakonus in Reetz berufene Kandidat Johann Gottfried Portius ist zugleich als Pastor adjunctus in Ziegenhagen und Falkenwalde angestellt worden.

In Folge der höheren Orts genehmigten Abtretung der Pachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Codram, Amts Wollin, Seitens der Wittwe des Domainen-Beamten Krause an den jetzigen Domainen-Beamten Carl Theodor Fischer, ist dem letzteren zugleich die Verwaltung des Amtes Wollin, der Forstkassen des Neuhauser und Warnower Reviers und die Unter-Rec.ptur der Usedom-Wolliner Kreis-Kasse für die Insel Wollin übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 30. September 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

275) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten November 1842 gekündigten 68,500 Thlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 6 schon vom 1sten k. Mts. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

---

276) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Thlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 7 schon vom 1sten Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärk-

schen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 2ten Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

---

277) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Direktor von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 13ten September 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Meding.

---

2) der Königlichen Regierung.

278) I. No. 1290. September 1842.

Betrifft den Unterricht der hiesigen Gewerbe-Schule.

Bei dem mit dem 10ten k. Mts. in der hiesigen Gewerbeschule beginnenden neuen Lehrgange sind die Aufnahme-Bedingungen wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen, der Muttersprache wenigstens mächtig sind, dieselbe richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin ausdrücken und eine gute Handschrift haben, und
2) ein Schulgeld von 1 Thlr. monatlich, welches bedürftigen und würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Umstände jedoch erlassen werden wird, zahlen.

Der Unterricht erstreckt sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinenzeichnen, Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, praktisches Rechnen, Waarenkunde und Styl-Uebungen, und wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Anforderungen ganz ent-

sprechen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen.

Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat das als Unterstützung zu höherer Ausbildung vom Staate ausgesetzte Stipendium von 300 Thlr. immer ein Schüler derselben erhalten.

Diejenigen, welche zu dem bevorstehenden neuen Lehrgange in die Gewerbeschule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei dem Hauptlehrer Eicksen in den Mittagsstunden zwischen 12 und 2 Uhr zu melden; derselbe ist auch bereit, nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 21sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

279) I. No. 718. September 1842.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarktes zu Sülzow.

Wegen des Zusammentreffens mit dem Markte zu Swinemünde ist der nach dem Kalender auf den 1sten November c. fallende Krammarkt zu Sülzow

auf den 4ten November c.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16ten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

280) I. No. 1212. August 1842.

Nachdem in Gemäßheit des §. 1 der durch unser Amtsblatt No. 32 unterm 13ten Juli 1841 publicirten Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land die von den Herren Landräthen entworfenen Pläne zur Distrikts-Eintheilung von den betreffenden Kreisständen begutachtet und von uns bestätigt worden sind, sind nunmehr auch nachbenannte, von den betheiligten Kreisständen gewählten Distrikts-Commissarien und Stellvertreter von uns bestätigt worden:

I. Kreis Anklam.

Nr. des Bezirks.	Name des Distrikts-Commissarii.	Name des Stellvertreters.
1	Kreis-Deputirte v. Schwerin-Dargebell.	Gutsbesitzer v. Borcke.
2	Pächter Thilow zu Bugewitz.	Pächter Schulz zu Cosenow.
3	Gutsbesitzer v. Borcke-Heinrichshoff auf Carlshagen.	Pächter Weißenborn zu Annenhoff.
4	Gutsbesitzer Kolbe auf Rossin.	Graf v. Schwerin-Schmuggerow.
5	Inspektor Duncker zu Lindow.	Inspektor Stogenthin zu Putzar.
6	Gutsbesitzer Kolbe auf Blesewitz.	Gutspächter Heydemann zu Strerensee.

Nr. des Bezirks.	Name des Distrikts=Commissarii.	Name des Stellvertreters.
7	Gutsbesitzer Holtz auf Steinmocker.	Gutsbesitzer Müller auf Stolp.
8	Kreis=Deputirte v. Netzow auf Kagenow	Inspektor Kayserling zu Netzow.
9	Gutsbesitzer v. Schwerin auf Rehberg.	Pächter Holtz zu Dennin.
	II. Kreis Cammin.	
1	Der Freischulz Apel zu Stresow.	Der Freischulz Plath in Grabow.
2	Der Gutsbesitzer v. Brockhusen auf Gr. Justin.	Der Amtmann Steffen in Zoldeckow.
3	Graf v. Wartensleben auf Schwitsen	Kreis=Deputirte v. Ploetz auf Stuchow.
4	Der Gutsbesitzer Elbe auf Morgow.	Der Gutsbesitzer Holtz auf Schwenz.
5	Der Gutsbesitzer Dumstrey auf Milchow	Der Schulze Woller zu Basenthin.
6	Der Gutsbesitzer Edelmann auf Dorshagen.	Der Amtmann Strecker in Dunow.
7	Der Gutsbesitzer Wegner auf Henkenhagen.	Der Gutsbesitzer Plath auf Roenz.
8	Der Gutsbesitzer v. Flemming auf Boek.	Gutsbesitzer v. Rhein auf Wildenhagen.
9	Der Gutsbesitzer Appel auf Schnatow.	Gutsbesitzer v. Buchholz auf Kopplin.
10	Der Gutsbesitzer v. Köller=Banner auf Moratz.	Der Gutsbesitzer Retzlaff auf Moratz.
11	Der Kammerherr v. Holstein auf Trebenow.	Der Eigenthümer Steffen in Pribbernow.
12	Kreis=Deputirte Krause auf Rißnow.	Der Amtmann Hoyer in Paulsdorff.
13	Der Amtmann Werner in Martentin.	Der Pächter Tiedke in Stregow.
14	Der Amtmann Born in Ribbertow.	Der Pächter Flemming in Paatzig.
15	Der Gutsbesitzer Königsmann auf Graseberg.	Der Gerichtsmann Lentz in Flacke.
16	Der Schulze Pust in Koepitz.	Schulze Medenwaldt zu Kl. Stepenitz.
17	Der Schulze Bockstahl zu Schützendorff.	Eigenthümer Riemer zu Schützendorff.
18	Der Landrath v. Koeller auf Cantreck.	Der Oberjäger Wegner in Cantreck.
19	Der Landschafts=Deputirte v. Flemming auf Basenthin.	Der Oberjäger Stein in Basenthin.
20	Ortsvorsteher Otto in Gr. Stepenitz.	Ortsvorsteh. Sellenthin in Kl. Stepenitz.
	III. Kreis Demmin.	
1	Amtmann Schoenermarck zu Kessin.	Schulze Westphal zu Sied.=Bollenthin.
2	Gutsbesitzer Hilgendorff auf Kl. Tetzleben.	Eigenthümer Döhn zu Wildberg.
3	Amtmann Heydemann zu Schlossow.	Schulze Zirzow zu Buchar.

Nr. des Bezirks.	Name des Distrikts-Commissarii.	Name des Stellvertreters.
4	Erb-Landmarschall v. Maltzahn auf Saarow.	Schulze Schmoock zu Törpin.
5	Domainen-Pächter Fiering zu Grammenthin.	Inspektor Wodtke zu Lenschentin.
6	Gutsbesitzer Zickermann auf Johannenhöhe.	Gutsbesitzer Schmidt auf Pentz.
7	Gutsbesitzer Berlin auf Sanskow.	Inspektor Goedecke auf Utzedel.
8	Gutsbesitzer Knust auf Daberkow.	Gutspächter Piper zu Wietzow.
9	Kreis-Deputirte Baron von Sobeck-Kruckow.	Gutsbesitzer Dudy auf Schmarsow.
10	Gutsbesitzer Baron v. Sobeck-Benzin auf Zarenthin.	Gutsbesitzer v. Heyden-Cartlow.
11	Domainen-Pächter Frenz zu Peeselin.	Domainen-Pächter, Rittmeister Blühmke-Mühlenhagen.
12	Rittmeister Baron v. Maltzahn-Rottmannshagen.	Inspektor Brockmann zu Pinnow.

IV. Kreis Greiffenberg.

1	Der Gutsbesitzer v. Lettow auf Ribbecardt.	Der Gutsbesitzer Müller auf Stutthoff.
2	Der Gutsbesitzer Glorin auf Goldemanz	Der Gutsbesitzer Hartwig auf Jatzel.
3	Gutsbesitzer v. Thadden auf Trieglaff.	Der Gutsbesitzer Greese auf Barkow.
4	Der Gutsbesitzer Elbe auf Dreesow.	Der Pächter Klug zu Neides.
5	Der Gutsbesitzer Dumstrey auf Hoff.	Der Freischulz Bellin zu Ninickow.
6	Der Gutsbesitzer Neste auf Parpart.	Gutsbesitzer Wietholz auf Muddelmow.
7	Der Oberst v. Woedtke auf Woedtke.	Der Schulz Lüpke zu Trensin.
8	Der Major Clausius auf Sellin.	Der Gutsbesitzer Pape auf Rensekow.
9	Der Gutsbesitzer von Schmidt auf Schellin.	Der Gutsbesitzer Sieffert auf Radduhn.
10	Der Gutsbesitzer v. Oertzen auf Rottenow.	Der Gutsbesitzer Steffenhagen auf Loppenow.
11	Der Gutsbesitzer v. Corwin-Wiersbitzki auf Broitz.	Der Gutsbesitzer Guse auf Streckenthin.
12	Der Gutsbesitzer Brästlein auf Weselow	Der Schulz Bohlmann zu Barntin.
13	Gutsbesitzer Woltersdorff auf Gumtow.	Der Schulz Braß zu Gumtow.
14	Der Halbbauer Brandt zu Gützlaffshagen.	Der Schulz Ohm zu Zamow.
15	Der Schulz Arndt zu Gumnin.	Der Gerichtsmann Gauger zu Lewetzow.

Nr. des Bezirks.	Name des Distrikts-Commissarii.	Name des Stellvertreters.
16	Der Schulz Bölk zu Eiersberg.	Der Schulz Loensin zu Drosedow.
17	Der Landrichter Dan zu Mittelhagen.	Gerichtsmann Runge zu Voigtshagen.
18	Der Schulz Köpcke zu Trels.	Der Schulz Hoppe zu Robe.
19	Der Schulz Hoppe zu Langenhagen.	Der Schulz Bartz zu Hagenow.
20	Der Amtsrath Bütow auf Neuhoff.	Inspekt. Bogenschneider z. Suckowshoff.

V. Kreis Greiffenhagen.

1	Der Oberamtmann Bayer auf Stecklin.	Gutsbesitzer Lencke auf Heinrichsdorff.
2	Der Gutsbesitzer v. Schmiedeberg auf Cunow.	Lieutenant Loeper in Liebenow.
3	Der Gutsbesitzer Fritzsche auf Ellen.	Freischulze Brandenburg in Neumark.
4	Der Justizrath Giebe auf Eichwerder.	Gutsbesitzer Ludendorff auf Damerow.
5	Der Oberamtmann Bielke auf Wildenbruch.	Gutsbesitzer Bauer auf Neuendorff.
6	Der Oberamtm. Uebel auf Thänsdorff.	Gutsbesitzer Schneider auf Steinwehr.
7	Der Oberamtm. Kielemann auf Kehrberg.	Förster Noering in Roderbeck.
8	Der Gutsbesitzer Bencke auf Lindow.	Oberamtmann v. Hern auf Gr. Schönfeldt.
9	Der Gutsbesitzer Coste auf Brusenfelde.	Oberamtm. Grundmann zu Fiddichow.
10	Der Freischulz Kundler zu Woltersdorff.	Freischulz Preuß zu Wierow.
11	Papierfabrikant März zu Hohenkrug.	Freischulz Lentz zu Jeseritz.
12	Der Gutsbesitzer Siebenbürger zu Sydowsau.	Schulz Bratz zu Retzowsfelde.
13	Der Lieutenant Lenz zu Carolinenhorst.	Schulz Kortüm zu Moritzfelde.
14	Der Gutsbesitzer Schulz auf Clebow.	Freischulz Krüger zu Bienow.
15	Der Amtmann Krause zu Colbatz.	Schulz Lück zu Seelow.
16	Der Gutsbesitzer Koegel zu Garden.	Freischulz Schmidt zu Kortenhagen.
17	Der Gutsbesitzer Zierold auf Kronheide.	Schulz Lade auf Buddenbrock.

VI. Kreis Naugardt.

1	Der Gutsbesitzer Jordan auf Friedrichswalde.	Gutsbesitzer Nitschmann auf Münsterberg.
2	Der Gutsbesitzer Schubbert auf Ybenhorst.	Kolonist Schütz zu Carlshoff.
3	Der Bürgermeister Genz zu Gollnow.	Kupferhammerbesitzer Remanopki, bei Gollnow.
4	Der Gutsbesitzer Scheven auf Speck.	Freischulze Berg zu Priemhausen.

Nr. des Bezirks.	Name des Distrikts-Commissarii.	Name des Stellvertreters.
5	Der Gutsbesitzer Pinnow auf Daarz.	Der Gutsbesitzer Göhde auf Faulenbenz.
6	Der Gutsbesitzer Schmidt auf Schönhagen.	Der Gutsbesitzer Dehmlow auf Langkafel.
7	Der Gutsbesitzer v. Dewitz auf Weitenhagen.	Der Gutsbesitzer Krüger auf Cramersdorff.
8	Der Gutsbesitzer v. Bormann auf Klein-Bentz.	Der Gutsbesitzer v. Bismark auf Külz.
9	Gutsbesitzer Hartmann auf Schwarzow.	Der Gutsbesitzer Kirchhoff auf Hindenburg.
10	Gutsbesitzer Steffenhagen auf Glietzig.	Gutsbesitzer Hoene auf Friedrichsberg.
	VII. Kreis Pyritz.	
1	Gutsbesitzer v. Heyden auf Sabow.	Gutsbes. Nonnemann auf Schwochow.
2	Gutsbesitzer Wendorff auf Naulin.	Administrator Beyer zu Gr. Möllen.
3	Gutsbesitzer v. Schöning auf Cossin.	Gutsbesitzer Holm auf Klücken.
4	Gutsbesitzer v. Enkevort auf Gaartz.	Gutsbesitzer v. d. Osten auf Schoenow.
5	Gutsbesitzer v. Wißmann auf Falkenberg.	Gutsbesitzer v. Wedell auf Borghagen.
6	Gutsbesitzer v. Schoening auf Clemmen.	Gutsbes. Müller auf Barnims-Cunow.
7	Gutsbesitzer Baron v. d. Goltz auf Schellin.	Gutsbesitzer Niemann auf Klützow.
8	Landrath v. Wedell auf Cremzow.	Gutsbesitzer v. Krause auf Collin.
9	Gutsbesitzer Bethe auf Reichenbach.	Oberamtmann Saenger auf Petznick.
10	Freischulze Schoenfeld zu Johannesberg	Eigenthümer Wichmann zu Neu-Prilepp
11	Schulze Schoenfeld zu Gr. Rischow.	Schulze Rath zu Friedrichsthal.
12	Freischulze Höhn zu Wartenberg.	Freischulze Havenstein zu Alt-Falkenberg.
	VIII. Kreis Randow.	
1	Der Amtmann Schulz auf Stolzenberg.	Der Gutsbesitzer Baron v. Eickstädt auf Dorotheenwalde.
2	Der Gutsbesitzer Zitelmann auf Jasenitz.	Der Schulz Krause in Scholwin.
3	Gutsbesitzer Schütt auf Sparrenfelde.	Der Schulz Seeger in Kreckow.
4	Der Amtsrath Kiekebusch auf Köstin.	Der Schulz Wernicke in Boblin.
5	Der Gutsbesitzer Niemann auf Curow.	Gutsbesitzer Kiekebusch auf Pomellen.
6	Gutsbesitzer v. Ziethen auf Radewitz.	Der Gutsbesitzer Freude auf Krackow.
7	Der Gutsbesitzer Karbe auf Staffelde.	Gutsbesitzer Rohrbeck auf Schillersdorff
8	Der Gutsbesitzer v. Sydow auf Woltersdorff.	Der Schulz Panse in Luckow.
9	Der Kaufmann Didier in Podejuch.	Der Gutsbesitzer Krüger in Oberhoff.

Nr. des Bezirks.	Name des Distrikts-Commissarii.	Name des Stellvertreters.
	IX. Kreis Regenwalde.	
1	Der Gutsbesitzer v. Knobelsdorff auf Schmelzdorff.	Der Gutsbesitzer v. Eisenhard-Rothe auf Lietzow.
2	Rhedes sen., auf Natelfitz.	Der Gutsbesitzer v. d. Osten auf Grigtitz.
3	Der Landschaftsrath v. Hagen auf Premslaff.	Der Gutsbesitzer v. Bülow auf Elvershagen.
4	Der Gutsbesitzer v. Natzmer auf Radem.	Der Gutsbesitzer Michaelis auf Wulkow.
5	Der Gutsbesitzer v. Borck auf Rakow.	
6	Der Gutsbesitzer Timme auf Wurow.	Der Gutsbesitzer v. Borck auf Grabow.
7	Der Gutsbesitzer Gehrke auf Polchow.	Gutsbesitzer Geppert auf Blankenhagen.
	X. Saatziger Kreis.	
1	Der Gutsbesitzer Frank auf Mulkenthin.	Der Gutsbesitzer Hecker auf Cunow a. d. Str.
2	Der Gutsbesitzer v. Schoening auf Tolz.	Der Conducteur Fischer zu Uchtenhagen.
3	Der Gutsbesitzer v. Zastrow auf Rossow.	Amtmann Graßhoff zu Beweringen.
4	Der Landschafts-Direktor v. Wedell auf Braunsforth.	Der Landschafts-Deputirte v. Wedell auf Wehlingsdorff.
5	Der Kreis-Deputirte v. Wedell auf Pegelow.	Der Rittmeister Asch zu Dahlow.
6	Der Guts-Administrator Ewald zu Schoenberg.	Der Schulz Fischer zu Brüsewitz.
7	Der Gutsbesitzer Hoffmüller auf Ziegenhagen.	Der Freischulze Feilke zu Schwanenbeck.
8	Amtsrath Schmidt auf Marienfließ.	Der Amtmann Trantow zu Trampke.
9	Der Amtmann Tiede zu Saßhagen.	Freischulze Barkow zu Kempendorff.
10	Der Amtmann Knaack zu Zeinicke.	Kreissekretair Günther zu Steinhöfel.
11	Gutsbesitzer Maetzke auf Gr. Silber.	Der Gutsbesitzer Eichholz auf Bütow.
12	Der Gutsbesitzer Neumann auf Neu-Storkow.	Gutsbesitzer Sprengel auf Schloßgut.
13	Der Förster Knäbel auf Rahnwerder.	Der Gutsbesitzer Stoerbeck auf Groß-Rohrphul.
	XI. Kreis Ueckermünde.	
1	Der Regierungs-Rath v. Bülow auf Rieth.	Der Gutsbesitzer Krüger auf Althagen.
2	Gutsbesitzer v. Enckevort-Vogelsang.	Der Gutsbesitzer Meisner zu Horst.
3	Amtmann Schallehn zu Coblenz.	Der Amtmann Wolter zu Krugsdorff.
4	Oberförster Sonnenberg zu Ziegenort.	Der Schulze Lindner zu Hammer.

Nr.

№ des Bezirks.	Name des Distrikts-Commissarii.	Name des Stellvertreters.
5	Hauptmann Liegnitz zu Wilhelmsberg.	Schulze Wittmann zu Heinrichswalde.
6	Der Schulze Hamm zu Schlabendorff.	Schulze Hamm zu Blumenthal.
7	Amtmann Wüstenberg zu Schönwalde.	Gutsbesitzer Weber zu Belling.
8	Der Gerichtsmann Röhl zu Torgelow.	Gerichtsmann Wolff zu Hohenholz.
9	Der Capitain Petschow auf Grambin.	Gutsbesitzer Kloeckner auf Liepgarten.
10	Der Oberförster Géné zu Eggesin.	Gutsbesitzer Michaelis auf Rochow.
11	Der Gutsbesitzer Schultze zu Seegrund.	Förster Müller zu Borgwall.
12	Der Schulze Sprenger zu Altwarp.	Schiffer Krüger zu Altwarp.
	XII. Kreis Usedom-Wollin.	
1	Der Eigenthümer Siewert in Gnewenthin.	Der Eigenthümer Haendel in Gellenthin.
2	Der Doctor Vogel auf Stolpe.	Der Gutsbesitzer Ferno auf Ost-Klüne.
3	Der Gutsbesitzer v. Borck auf Crienke.	Der Gutsbesitzer Reichardt in Liepe.
4	Der Gutsbesitzer Wittchow auf Dewichow.	Der Gutsbesitzer Wittchow auf Mellenthin.
5	Der Gutsbesitzer Boldt auf Catschow.	Der Eigenthümer Wolff zu Nippermin.
6	Der Amtmann Weidener in Pudagla.	Der Bauer Labahn in Reetzow.
7	Der Gutsbesitzer Warenkroß.	Der Schulze Finn in Bossin.
8	Der Oberförster Schrödter in Friedrichsthal.	Der Schulze Paslow in Garz.
9	Der Eigenthümer Behr in Caseburg.	Der Schulze Lemcke in Caseburg.
10	Der Inspektor Schulz in Heringsdorff.	Der Pächter Wite in Gothen.
11	Der Amtmann Ortmann in Ziemitz.	Der Pächter Schmidt in Mölschow.
12	Der Eigenthümer Graamann in Zinnowitz.	Der Schulz Lüder zu Zempin.
13	Der Gutsbesitzer v. Lepell auf Netzelkow.	Der Bauer Dahms in Lütow.
14	Der Schulz Beug in Peenemünde.	Der Pächter Dahms in Vorwerk.
15	Der Krugbesitzer Meeske in Pritter.	Der Fährmann Aßmann in Ostswine.
16	Der Ziegler Küster in Kalkofen.	Der Eigenthümer Budaeus in Misdroi.
17	Der Gutsbesitzer v. Hiller auf Hagenken.	Der Eigenthümer Ascher in Ploetzin.
18	Der Gutsbesitzer Venzmer in Tonnin.	Der Eigenthümer Ercelany zu Codram.
19	Der Gutsbesitzer Noebel auf Chinnow.	Der Gutsbesitzer Franke auf Lüskow.
20	Der Gutsbesitzer Weichbrodt auf Warthow.	Der Gutsbesitzer Buchholz in Neuendorff.

Stettin, den 26sten August 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

281) I. No. 688. August 1842.

Durch die Verordnung vom 30sten August 1819 (Amtsblatt pro 1819, Seite 484) ist bestimmt worden, daß das Scheffelmaß und seine Unter-Abtheilungen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und mit einem Stege versehen sein sollen, auch der Boden nicht eingelassen, sondern unter dem Rande aufgeschlagen werden soll.

Nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 20sten Juli c. soll diese Bestimmung nur bei ganzen, halben und viertel Scheffeln Anwendung finden; bei der Metze und ihren Unter-Abtheilungen aber nicht, indem diese ohne Eisenbeschlag und mit eingelassenen Boden gefertigt werden können, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21ten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

282) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf Sonnabend den 19ten November d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königl. Regierung hieselbst angesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 16ten November d. J., Morgens 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftschriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen sich vorzustellen haben. Stettin, den 19ten September 1842.

Königl. Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

283) Danksagung. Als im Jahre 1839 die Bewohner des großen Marienburger Werders, in Folge des furchtbaren Deichbruches bei Schönau, durch eine verheerende Ueberschwemmung heimgesucht wurden, da fand ihr Hülferuf in vielen theilnehmenden Herzen Anklang und auf die vertrauungsvolle Bitte derer, denen zunächst die Linderung der Noth am Herzen lag, flossen aus allen Provinzen des Staates reiche Spenden der Liebe für die Verunglückten zusammen.

Unter Gottes segnendem Beistande und durch zweckgemäße Verwendung jener liebreichen Gaben ist es seitdem gelungen, die traurigen Spuren jenes fel-

tenen Unglücks mehr und mehr zu vertilgen und die schwergeprüfte Gegend beginnt immer mehr sich von dem harten Schlage zu erholen.

Die von dem Kreiskassen-Rendanten Herrn Schumann gelegte, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig geprüfte und unter dem 30sten v. M. dechargirte Rechnung über die Verwendung der Gesammt-Einnahme von 34,478 Thlr. 3 sgr. 5 pf. liegt auf der Königl. Kreis-Steuerkasse hieselbst zu Jedermanns Einsicht bereit und liefert den Beweis so von der Mildthätigkeit der hochherzigen Geber, wie von der gewissenhaften und möglichst zweckmäßigen Verwendung zu wahrer Hülfe für die Verunglückten.

Dem Unterzeichneten aber ist es heilige Pflicht, wie damals die Noth der Bedrängten zu schildern, so jetzt den herzlichen Dank der Geretteten den edlen Menschenfreunden nah und fern auszusprechen, die bereitwillig hinzutraten, ein so großes Unglück durch erhebendes Wohlthun zu mildern. Sie haben in den Herzen der Betheiligten sich ein unvergängliches Denkmal der Liebe und der Dankbarkeit errichtet. Möge der Himmel sie segnen, wie sie der leidenden Brüder liebreich sich erbarmten! Marienburg, am 9ten September 1842.

Plehn, Königl. Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor in Altwarp und Diakonus in Neuwarp, Wilde, ist als Pastor in Eggesin und Diakonus in Ueckermünde eingeführt worden.

Der Kandidat Julius Anton Herrmann Prömmel ist als Pastor zu Silligsdorf, Synode Freyenwalde, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

In Lübzin, Synode Gollnow, ist der zweite Schullehrer Müller angestellt.

In Wittichow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Koch angestellt.

Der Candidat Carl Heinrich Friedrich Steinmetz ist als Pastor adjunctus in Mellen, Synode Freyenwalde, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 40

Stettin, den 7. Oktober 1842.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

284) **Bekanntmachung.** Unter der Benennung „Demmin-Stettiner Dampfschifffahrts-Gesellschaft“ ist ein Verein von Aktionairen zur Errichtung einer Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Demmin und Stettin zusammengetreten, dessen Zweck dahin gerichtet ist, jegliche Art von Transport mittelst Beförderung durch Dampfschiffe und angehängte Lastschiffe auf der Peene, dem Haff und der Oder gegen angemessene Bezahlung zu bewirken.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten August 1842.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

285) I. No. 142. September 1842.

Wegen der bei Reinigung von Brunnen aus denselben zu entfernenden schädlichen Dünste.

Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß durch unzeitiges Hinuntersteigen in Brunnen, Behufs deren Reinigung oder Reparatur, das Leben oder die Gesundheit von Menschen dadurch gefährdet worden ist, daß die in solchen Brunnen vorhandene Stickluft nicht vorher daraus entfernt worden war.

Dergleichen Unglücksfälle können erfahrungsmäßig vermieden werden, wenn vor dem Hinabsteigen der Arbeiter 2 bis 3 Eimer siedend heißes Wasser in den Brunnen gegossen werden, indem durch die heißen Wasserdämpfe die dem Athmen schädliche Luft entfernt und vermittels der äußern Atmosphäre die im Brunnen befindliche Luft verbessert wird.

Bei tiefern Brunnen ist es zweckmäßig, das kochende Wasser, statt unmittelbar in den Brunnen zu gießen, in einem Eimer bis auf den Wasserspiegel herab zu lassen, da auf diese Weise die Temperatur des Wassers sich weniger vermindert und daher mehr Dämpfe entwickelt werden können. Die Gefahr ist als beseitigt anzusehen, wenn ein in die Tiefe des Brunnens gesenktes brennendes Licht nicht erlischt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

286) I. No. 1423. September 1842.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Jarmen.

Der nach dem Kalender auf den 20sten Oktober d. J. fallende Krammarkt zu Jarmen ist wegen des Zusammentreffens mit dem Markte zu Gützkow auf

den 21sten Oktober d. J.

verlegt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

287) I. No. 755. September 1842.

Der Brennerei-Besitzer Waldow hieselbst hat am linken Ufer des Dunzig-Stroms, auf den ihm gehörigen, im Randowschen Kreise belegenen Wiesen-Grundstücke, in einer Entfernung von 487½ Ruthen von dem zur hiesigen Stadt gehörigen Etablissement Bleichholm, ein neues Etablissement angelegt, welches den Namen

„Waldowshoff"

erhalten hat.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

288) I. No. 560. Juni 1842.

Der Gutsbesitzer Pinnow hat auf dem Fundus des ihm gehörigen Guts, früheren Domainen-Vorwerks Darz, Naugardter Kreises, am Wege von dort nach Rosenow, ¼ Meile westlich von Darz, ein neues Vorwerk angelegt, welches den Namen

„Neu-Darz"

erhalten hat.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

289) I. No. 2041. Juli 1842.

Die Vorsteher und Vertreter der hieselbst unter dem Namen der „neuen Stettiner Zucker-Siederei" bestehenden Gesellschaft haben auf Bestätigung ihrer Statuten und Verleihung von Corporationsrechten angetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen, welche durch das Unternehmen in ihrem Interesse verletzt zu sein glauben, binnen Drei Monaten ihre etwaigen Bedenken und Einsprüche dagegen bei uns anbringen können.

Stettin, den 5ten August 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

290) **Bekanntmachung.** Zur Verpflegung der Garnisonen in nachbenannten Orten für das Jahr 1843 sind ungefähr erforderlich:

1) In Königsberg i. d. N.-M.

30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

2) In Soldin:

30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.,
20 Winspel Hafer, à 24 Scheffel,
130 Centner Heu, à 110 Pfd.,
20 Schock Stroh, à 60 Bund und à 20 Pfd.

3) In Pyritz:

30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände im Wege der Licitation zu verdingen, und haben zu diesem Behufe folgende Termine angesetzt, welche von unserm Deputirten in den Rathhäusern der bezeichneten Orte abgehalten werden, nämlich:

1) in Königsberg i. Nm. am 25sten Oktober c., Vormittags 11 Uhr,
2) „ Soldin „ 27sten Oktober „ „ 11 „
3) „ Pyritz „ 29sten Oktober „ „ 11 „

Lieferungs-Unternehmer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei den resp. Magisträten der gedachten Orte zur Einsicht bereit liegen, auch in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 30sten September 1842.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

291) **Bekanntmachung.** Das Königliche Militair-Oekonomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsere Vorschläge genehmigt, daß der Naturalien-Bedarf nachstehender Garnisonen für das Jahr 1843 durch die nachbenannten Kommissarien aus freier Hand angekauft werde:

1) für Stettin durch den Kriegsrath Proviantmeister Heinlé der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Garz durch den Magazin-Depot-Rendanten Haefner desgleichen;
3) für Greiffenberg durch den Magazin-Depot-Rendanten Maaß desgleichen;
4) für Pasewalk durch den Magazin-Depot-Rendanten Klamann desgleichen;
5) für Stargard durch den Magazin-Depot-Rendanten Wittchow der Bedarf an Heu und Stroh;
6) für Treptow a. d. R. durch den Magazin-Depot-Rendanten Elten der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, und
7) für Ueckermünde durch den Magazin-Depot-Rendanten Bürgermeister Audouard desgleichen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die Ankaufs-Commissarien mit den Mitteln versehen sind, um sogleich

nach jeder Einlieferung baare Zahlung zu leisten, daß ihnen dagegen nicht gestattet ist, Vorschüsse zu bewilligen oder Credit zu nehmen.

Stettin, den 30sten September 1842.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

4) anderer Behörden.

292) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf Sonnabend den 19ten November d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königl. Regierung hieselbst angesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 16ten November d. J., Morgens 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftschriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen sich vorzustellen haben. Stettin, den 19ten September 1842.

Königl. Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

293) Bekanntmachung Die Lieferung der rohen Feldsteine und des gereinigten Kieses zur Unterhaltung der Kunststraßen von Rollwitz bis Anklam und von Anklam bis Kavelpaß für das Jahr 1843, und zwar von

177 Schachtruthen Steine und $59\frac{1}{2}$ Schrth. Kies für erstere Straße und
219 „ „ „ 35 „ „ für letztere Straße,

soll höherer Bestimmung gemäß öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu werden die Termine auf

Donnerstag den 13ten Oktober c., Nachmittags um 2 Uhr, in Pasewalk im Gasthofe zum Deutschen Hause,

Freitag den 14ten Oktober c., Vormittags um 9 Uhr, in Ferdinandshof im Gasthofe des Herrn Höhne

für erstere, und

Sonnabend den 15ten Oktober c., Vormittags von 9 Uhr an, in Anklam im Geschäftszimmer des Unterzeichneten,

für letztere hierdurch anberaumt, wozu Unternehmer eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen, welche der Entreprise zum Grunde liegen, sind in den vorgedachten Terminen und zuvor jederzeit bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Anklam, den 23sten September 1842.

Bigot, Königlicher Wege-Baumeister.

294) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 18$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ vom 24sten Oktober an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Allgemeine und specielle Einleitung in das neue Testament, Licentiat Bindemann, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Erklärung des Buches Hiob, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Erklärung der Propheten Amos und Micha, Licentiat Bindemann, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Biblische Theologie des alten Testaments, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Evangeliums Johannis, Licentiat Bindemann, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung der Briefe an die Korinther, Licentiat Baier, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der katholischen Briefe, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Neutestamentlicher, insbesondere Paulinischer Lehrbegriff, Prof. Matthies, viermal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, privatim.

Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Dogmengeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Comparative Symbolik der christlichen Religionspartheien, Licentiat Baier, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Der christlichen Dogmatik erster Theil, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Homiletik, Prof. Finelius, Montags u. Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Katechetik, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4—5; die in der Erklärung des neuen Testaments vom Professor Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Lic. Bindemann, Sonnabends von 5—6; in der Dogmatik vom Prof. Schirmer, Montags von 5—6, gehalten werden.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Innere Geschichte des römischen Rechts nach seinem Lehrbuche, Professor von Tigerström, fünfmal wöchentlich von 8 bis 9, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Barkow, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Pandecten nach Heise, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim.

Römisches Erbrecht, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 2—3, privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehen-, Handels- und Seerechts nach Krauts Grundriß, 2te Ausgabe, Prof. Beseler, viermal wöchentlich von 10—12, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Landwirthschaftsrecht, Prof. Pütter, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Kirchenrechtsgeschichte, zweimal wöchentlich, öffentlich, oder Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim, Prof. Pütter.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die Theorie des Processes in Verbindung mit den Grundsätzen der Preußischen Gerichts-Ordnung, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Criminalrecht, Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Deutsches Staats- und Bundesrecht, Prof. Pütter, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Osteologie, Prosektor Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Professor Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Repetitorium über Anatomie, Prof. Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9, öffentlich.

Arzneimittellehre, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Geburtshülfe, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 3—4, privatissime.

Geburtshülfliche Operationen, Dr. Berndt jun., Montags und Dienstags von 2—3, privatim.

Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Prof. Berndt, Mittwochs u. Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—5, privatim.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Derselbe in der Entbindungsanstalt, privatim.

Geschichte der Medicin, Dr. Berndt jun., wöchentlich 3mal in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Vorträge über Chirurgie, chirurgische und Augen-Operationen und chirurgische Klinik werden nach erfolgter Bestimmung der vorgesetzten hohen Behörden angekündigt werden.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie, Prof. Stiedenroth, öffentlich.

Metaphysik und Religionsphilosophie, Derselbe, viermal wöchentlich von 4 bis 5, öffentlich.

Natur- und Staatsrecht, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11—12, privatim.

Logik, Professor Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Moralphilosophie, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 4—5, privatim.

Poetik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derselbe, Dienstags und Freitags von 5 bis 6, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Prof. Florello, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Lehre vom Menschen in anthropologischer, phänomenologischer und psychologischer Hinsicht, Professor Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Professor Hasert, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ueber den Religions-Unterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Professor Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 10—11, öffentlich.

Theorie der Kegelschnitte, Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Differential-Rechnung mit Anwendungen auf die höhere Geometrie, Professor Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Elementare Statik und Mechanik mit Anwendungen auf Maschinenlehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 5—7.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Prof. Hornschuch, viermal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber kryptogamische Gewächse, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Physik, und besonders denjenigen Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, durch die nöthigen Experimente erläutert, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Prof. Hünefeld, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Organische auf die Medizin bezogene Chemie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Die Elemente der Pharmacie und gerichtlichen Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Examinatorium über chemische Gegenstände, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Uebungen der physiologisch-chemischen Gesellschaft wird Derselbe fortsetzen, privatissime.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Einleitung in das kameralistische Studium, Professor Baumstark, Montags und Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Finanzwissenschaft, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 10—12, privatim.

Technische Chemie durch Experimente erläutert, 2ter Theil, von den Metallen und Salzen, Prof. F. Schulze, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Technologie, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Conversatorium über technische Chemie in Bezug auf das Studium der Kameral-Wissenschaften, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Minera-

Mineralogie (Oryctognosie und Geognosie) mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der Kameralisten, Dr. Grebe, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Encyclopädie der Forstwissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Geschichte.

Die zweite Hälfte der Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staates von der Regierung des großen Kurfürsten an, Derselbe, dreimal wöchentlich, von 4—5, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags u. Freitags, privatissime.

Philologie.

a) Orientalische.

Repetitorium der hebräischen Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Dr. Crotogino, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Philologische Erklärung der Weissagungen des Ezechiel, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Erklärung des Hohenliedes oder eines andern alttestamentlichen Buches, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, sowohl die Grammatik für Anfänger, wie auch Erklärung ausgewählter Suren des Koran für Geübtere, Derselbe, öffentlich.

Hebräische Grammatik, Derselbe, viermal wöchentlich, öffentlich, oder vergleichende Grammatik des semitischen Dialekts mit Beziehung auf den indo-germanischen Sprachstamm, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Unterricht im Arabischen, nach Petermann brevis linguae arabicae grammatica. Berolin. 1840, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

b) Classische.

Die Theogonie des Hesiodus wird Professor Schömann zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim erklären.

Das erste Buch des Thucydides, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Cicero's Bücher von den Gesetzen, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Griechische Staatsalterthümer, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Den Lactantius de sapientia falsa et vera oder den Cicero de natura deorum wird Prof. Florello zu erklären fortfahren Mittwochs u. Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Styls wird Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4 leiten, privatim.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Tt*

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann, Assistent Licentiat Bindemann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Vogt und dem Lic. Bindemann.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Direktor Professor Berndt. Assistenz-Arzt Dr. Berndt jun.

Chirurgisches Klinikum; Direktor, vacat.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Direktor, Prof. Berndt. Assistenz-Arzt, Dr. Berndt jun.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 18$\frac{42}{43}$ an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden.

I. Staatswirthschaftliche:

Einleitung in das akademische Studium, Professor Dr. Baumstark.

Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Baumstark, 4 Stunden wöchentlich.

Ueber den preußischen Behörden-Organismus, nachher Conversatorium über National-Oekonomie, Prof. Dr. Baumstark, 2 Stunden wöchentlich.

Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Cultur-Gesetze zur Anwendung kommenden ökonomisch-technischen Grundsätze, 2te Abtheilung, Oekonomie-Commissarius Dr. Schilling, 3 Stunden wöchentlich.

Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oekonomie-Commissarien, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich.

II. Land- und forstwissenschaftliche und technologische:

Agronomie, Dr. Schilling, 2 Stunden wöchentlich.

Agricultur und allgemeiner Pflanzenbau, Direktor Dr. Pabst, 3 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Hausthierzucht und Schafzucht, Direktor Dr. Pabst, 2 Stunden wöchentlich.

Landwirthschaftliche Buchführung und landwirthschaftliche Demonstrationen, Direktor Dr. Pabst, 2 Stunden wöchentlich.

Leitung von Uebungsarbeiten in landwirthschaftlichen Berechnungen, Dr. Schilling, 2 Stunden wöchentlich.

Forstbenutzung und Forsttaxation, Dr. Grebe, 4 Stunden wöchentlich.

Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Schulze, 3 Stunden wöchentlich.

Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Fabriken-Inspektor Poirier, 4 Stunden wöchentlich.

III. Naturwissenschaftliche:

Organische Chemie, mit besonderer Beziehung auf landwirthschaftliche Produktion, Professor Dr. Schulze, 4 Stunden, öffentlich.

Mineralogie und Geognosie, Dr. Grebe, 3 Stunden wöchentlich.

Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie, Dr. Grebe, 2 Stunden wöchentlich.

IV. Mathematische:

Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne wichtige Kapitel aus der höhern Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, 2 Stunden wöchentlich.

Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Schulze, 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen, Bau-Inspektor Menzel, 2 Stunden wöchentlich.

Bau-Constructionslehre und Veranschlagung der Gebäude, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich.

V. Thierärztliche:

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Haubner, 4 Stunden wöchentlich.

Krankheits- und Heilungslehre, Derselbe, 4 Stunden wöchentlich.

VI. Landwirthschaftsrecht, 2ter Theil:

Besondere Grundsätze, Professor Dr. Beseler, 2 Stunden wöchentlich.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts, Joachim Ferdinand Robert in Barth ist zu einem Predigtamte für wahlfähig erklärt worden.

An der Oberwiek'schen Elementarschule zu Stettin ist der Lehrer Engelke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 41.

Stettin, den 14. Oktober 1842.

Gesetzsammlung.

No. 2295. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 21sten Juli 1842 über die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heil=Anstalten.

No. 2296. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 30sten Juli 1842 zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

No. 2297. Allerhöchste Deklaration vom 30sten Juli 1842 über die Auslegung der §§. 10 und 62 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs=Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs=Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs=Kapitalien betreffend.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

295) I. No. 1238. September 1842.

Da durch das noch hie und da vorkommende Flachsröthen in öffentlichen Gewässern neben den Nachtheilen für die Fischerei auch häufig dadurch Schaden erwächst, daß durch Erde und Steine, womit der Flachs beschwert zu werden pflegt, das Fahrwasser verunreinigt und allmählig verflacht wird; so wird das Röthen des Flachses überhaupt in allen öffentlichen Gewässern, namentlich in der Oder und den damit in Verbindung stehenden Gewässern bei 1 Thlr. bis 20 Thlr. Geld= und resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch verboten. Sämmtliche Orts=Polizei=Behörden, so wie die Herren Landräthe haben auf die strenge Aufrechthaltung dieses Verbots selbst zu halten und durch die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Organe halten zu lassen und etwanige Contraventionen hiegegen unnachsichtlich zu rügen.

Stettin, den 5ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

296) I. No. 440. September 1842.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 12ten Februar v. J., Amtsblatt pro 1841. S. 32, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 16ten Juli c. auch auf die in dem nachstehenden Nachtrags=Verzeichnisse aufgeführten Straßen die Bestim-

mungen der Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung finden:

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

33) a. Von Torgau bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.
b. Von Eilenburg " " " " bei Thallwitz auf Wurzen.
39) a. Von Niekers " " " " " auf Bernstadt u. Herrenhut.
b. Von Muskau " " " " " auf Bautzen.
c. Von Niesky " " " " " auf Gutta über Sproitz und Dauban.
63) a. Von Wittenberg " " " " auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.
b. Von der Herzogl. Anhalt-Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.
65) a. Von Magdeburg bis zur Herzogl. Anhalt-Dessauischen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.
67) a. Von Holzweißig bis zur Herzogl. Anhalt-Dessauischen Grenze bei Wulfen.
69) a. Von Lützen bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Pegau über Groß Görschen.
70) a. Von der Straße von Dürrenberg nach Quesitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Skeitbar.
71) a. Von Schleitz nach Hof durch die Enclave Gefell.
77) a. Von der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Pösneck.
79) a. Von Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greussen.
81) a. Von Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.
89) a. Von Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.
90) a. Von Aschersleben bis zur Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. Im westlichen Theile des Staats.

137) a. Von Altenkirchen bis zur Herzogl. Nassauischen Grenze auf Hachenburg.
142) a. Von Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186) a. Von Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Stettin, den 23sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297) II. No. 869. August 1842.

Bekanntmachung. Dem Oekonomie-Rathe Herrn Dr. Sprengel ist heute die Concession ertheilt, in Regenwalde eine landwirthschaftliche Lehranstalt zur Bildung angehender Landwirthe nach dem uns vorgelegten Plane einzurichten und zu leiten. Stettin, den 24sten September 1842.

Königliche Regierung.

---

298) II. No. 835. September 1842.

Dem Küster und Schullehrer Schmidt in Mönchow, Usedomscher Synode, ist wegen seines regen Eifers für die Beförderung der Gesangbildung in seiner Schule und auch in einem weiteren Kreise, und wegen der dadurch herbeigeführten guten Erfolge, der Titel „Cantor" beigelegt worden.

Stettin, den 4ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

299) III. No. 1152. September 1842.

Bekanntmachung. Es ist aus der Carolinerhorster Gräberei auch in diesem Jahre, wie früher auf der Ablage beim Försterhause zu Bahrenbruch an der Stargardter Chaussee, eine Quantität diesjährigen Torfes gelagert, dessen Verkauf und Anweisung am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend jeder Woche an Ort und Stelle durch den Ablage-Aufseher Günther erfolgen wird. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß: daß der Verkaufspreis pro Klafter auf der Ablage 1 Thlr. 20 sgr. beträgt.

Stettin, den 26sten September 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

300) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Garnisonen in nachbenannten Orten für das Jahr 1843 sind ungefähr erforderlich:

1) In Königsberg i. d. N.-M.

30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

2) In Soldin:

30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.,
20 Winspel Hafer, à 24 Scheffel,
130 Centner Heu, à 110 Pfd.,
20 Schock Stroh, à 60 Bund und à 20 Pfd.

3) In Pyritz:

30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände im Wege der Licitation zu verdingen,

und haben zu diesem Behufe folgende Termine angesetzt, welche von unserm Deputirten in den Rathhäusern der bezeichneten Orte abgehalten werden, nämlich:

1) in Königsberg i. Nm. am 25sten Oktober c., Vormittags 11 Uhr,
2) „ Soldin „ 27sten Oktober „ „ 11 „
3) „ Pyritz „ 29sten Oktober „ „ 11 „

Lieferungs-Unternehmer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei den resp. Magisträten der gedachten Orte zur Einsicht bereit liegen, auch in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 30sten September 1842.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

3) anderer Behörden.

301) **Bekanntmachung.** Die Lieferung der für die hiesige Hafen-Verwaltung im Jahre 1843 erforderlichen Material-Waaren, ungefähr bestehend in:

30 Tonnen schwedischem oder märkischem Holztheer, à 100 Quart,
12 Tonnen Steinkohlentheer, jede von mindestens 100 Quart,
105 Stein Tafelpech, à 22 Pfd. netto,
100 Pfund Braunroth,
220 „ geriebenem englischen Bleiweiß, ohne Beimischung von Kreide,
110 „ reinem Leinöl-Firniß,
80 „ präparirtem Oelschwarz,
80 „ gereinigtem Leinöl,
5 Centner gereinigtem Baumöl,
16 „ „ Seifentalg,
220 Pfund grüner Seife,
55 „ braunem (Berger) Thran,
40 „ rother Mennige,
4 „ Zinnober,
4 „ weißem Vitriol,
110 „ gereinigtem Harz zum Abdichten,
30 „ Pumpenleder,
6 Buch starkem Packpapier in großem Format,
10 Tafeln starker Pappe in großem Format,
2 Centner gemahlener deutscher Bleiglätte (Bleierz),
30 Pfund Talglichten,
3 „ Lampendochten,
6 mille Zündhölzer,
2 Pfund Mineral-Grün,
4 „ Kaiser-Grün,
80 „ gelber Erde,
3 „ Mineral-Gelb,

soll im Wege des Submissionsverfahrens dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur

Zur Eröffnung der versiegelt und postfrei an uns einzusendenden, als
„Submission auf Material-Waaren"
zu bezeichnenden Offerten haben wir auf
den 29sten Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,
in unserem Geschäfts-Lokale einen Termin anberaumt, dem die Submittenten persönlich beiwohnen können.

Die Lieferungs-Bedingungen können sowohl in der Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Stettin, als in unserem Büreau eingesehen werden. Swinemünde, den 21sten September 1842.

Königliche Schifffahrts-Kommission.

II. Personal-Chronik.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Tellemann, ist zum Vice-Präsidenten des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Mayet ist zum Ober-Landesgerichte hierselbst versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hinze zu Jacobshagen ist zum Justiz-Commissarius für sämmtliche Untergerichte des Ueckermündeschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pasewalk, ernannt.

Der Auskultator Berndt, bisher in Greifswald, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Der Auskultator Berg ist auf seinen Antrag von dem hiesigen Ober-Landesgerichte entlassen.

Der Rechts-Kandidat Lenz ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgericht hierselbst angestellt.

Dem Land- und Stadtgerichte in Massow ist die einstweilige Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Weitenhagen, Naugardtschen Kreises, übertragen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Schruptow und Klein-Zapplin, sowie in den Gutsantheilen Medewitz und Wittenfelde b, sämmtlich Greifenberger Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Werner in Treptow a. R. übertragen worden.

Dem Unteroffizier Knoll ist die Hülfsboten-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Massow verliehen.

Der Grenz-Aufseher Klemenz aus der Provinz Westphalen ist für den anderweit angestellten Grenz-Aufseher Sandre in den Haupt-Amts-Bezirk von Wolgast versetzt.

Der Wachtmeister Müller hat die bisher von dem pensionirten Hoffstädter bekleidete Steuer-Aufseher-Stelle in Pencun erhalten.

Für den nach Schlawe versetzten Fleuch ist der Steuer-Aufseher Benedix von Cöslin nach Gülzow versetzt.

Dem pensionirten Lieutenant Watermeier ist die Chaussee-Geld-Erheber-Stelle zu Cunow bei Stargardt übertragen.

In die Stelle des gestorbenen Hoppenrath ist der Bootsfahrer Mäter als Zollbootsmann zu Swinemünde angenommen worden.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle zu Lindow in der Synode Greifenhagen ist durch den Tod des Pastors Quade erledigt worden.

An der hiesigen höheren Bürgerschule ist der Lehrer Wulkow angestellt.

An der Stadtschule zu Swinemünde ist der Kandidat der Theologie und des Schulamts, George Carl Vogt aus Loitz, als Conrektor angestellt.

Für die Stadt Pölitz ist der Bürgermeister Dreblow aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 42.



Stettin, den 21. Oktober 1842.

Patente.

n Fabrikanten Julius Wirth und Karl Voos zu Pereskotten bei
n ist unter dem 9ten Oktober 1842 ein Patent
auf eine Walz-Vorrichtung für Tafelmesser, Klingen, Hobel-Eisen und Bruchbandfedern, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
hs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
ie ertheilt worden.

---

n Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unter dem 14ten
1842 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, um Chenille-Fäden zu schneiden,
Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
ie ertheilt worden.

---

m Mechaniker C. Hummel hierselbst ist unter dem 14ten Oktober
n Patent
uf eine Verbesserung der mechanischen Vorrichtungen zum Stüppen und
lbschlagen der Formen an Perrotinen, in der durch Zeichnung und
Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,
s Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
e ertheilt worden.

---

n Banquier Lipke in Berlin ist unter dem 15ten Oktober 1842 ein
ngs-Patent
uf zwei mechanische Vorrichtungen zum Noppen der Wolle in der
urch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
e ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

Auszahlung der in der 19ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine.

. haben beschlossen, mit der Auszahlung des Kapital-Betrages der in

Xx

der 19ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 10ten April d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine über 1,328,200 Thlr. sofort beginnen zu lassen. Es werden demnach die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine hierdurch aufgefordert, dieselben, nebst dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. No. 8, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittags-stunden abzugeben und dagegen Kapital und Zinsen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt überlassen, dieselben bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, einzureichen.

Berlin, den 3ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

2) der Königlichen Regierung.

303) I. No. 1838. September 1842.

Nach dem Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten v. Mts. ist der §. 8 der Instruktion vom 15ten Oktober 1840 über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und See-Lootsen dahin abgeändert worden:

daß die Steuerleute, welche den Lehrgang für Seeschiffer bei der Navigationsschule in Memel gemacht haben, die Schifferprüfung daselbst nach den Vorschriften der Instruktion zu der für die Steuerleute anberaumten Zeit ablegen können,

was mit Bezug auf das Publikandum vom 5ten November 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 245) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

304) I. No. 1341. September 1842.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das bevorstehende Winter-Semester ist der Preis der Blutigel auf 3 sgr. 9 pf. das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 8ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

305) I. No. 183. Oktober 1842.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Alexander Braun zu Stargard hat die Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 8ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

306) III. No. 588. Oktober 1842.

Bei der Königl. Torfgräberei Carolinenhorst ist der Lieutenant Lentz zum Torf-Factor und ersten Betriebs-Offizianten, der Oberjäger Schmidt zum Torf-Kassen-Rendanten und der invalide Jäger Holzheimer zum ersten Torfmeister ernannt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die neue Kassen-Einrichtung bei dieser Torfgräberei mit dem 1sten Januar k. J. ins Leben tritt, und alle Torfgefälle von da ab an den Torf-Kassen-Rendanten zu entrichten sind.

Stettin, den 10ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

307) III. No. 122. Oktober 1842.

Bekanntmachung. In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloseten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter No. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann.

Demnach werden:

I. die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloseten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer, mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapitalbetrag lautende Appoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben aufeinander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere, wie

auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„.... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine,"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verlosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurück zu erstatten. Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung No. 2255) unter No. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn wieder Vermuthen Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Inhaber der noch unverloosten Staats-Schuldscheine, welche di. Umschreibung derselben und resp. die Ausreichung der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IX. durch unsere Haupt-Kasse besorgt zu sehen wünschen, hierdurch aufgefordert, die Staats-Schuldscheine mittelst zweifach ausgefertigter, in vorgeschriebener Art aufgestellter Liste — wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Schemata verabfolgen wird — vom 1sten November c. ab denselben einzusenden.

Sollte die Ausreichung der neuen zu drei und ein halb Prozent verzinslichen Obligationen mit den dazu gehörigen neuen Zins-Coupons drei Monate nach Einreichung der alten, noch unverlooseten Staats-Schuldscheine noch nicht erfolgt sein, so ist uns davon zur Beschleunigung der Ausreichung besondere Anzeige zu machen.

Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche in Folge unseres Publikandi vom 19ten April c. wegen Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine dieselben bei unserer Haupt-Kasse gekündigt haben, werden zugleich hierdurch aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 von gedachter Kasse zu erheben, und die Besitzer der umzuschreibenden Staats-Schuldscheine noch besonders auf die Bestimmung zu IV. der vorstehenden Bekanntmachung, wegen der vom 1sten November c. ab ausnahmsweise genehmigten Realisation der am 1sten Januar 1843 fälligen Zins-Coupons, Series VIII. No. 8, hierdurch aufmersam gemacht. Stettin, den 15ten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Es sind in der Stadt Stettin an die Stelle der nach beendigter dreijähriger Dienstzeit ausgeschiedenen Schiedsmänner:

1) für den Heumarkt-Bezirk der Schiffsmäkler Hain,
2) für den Königs-Bezirk der Kaufmann Goltdammer,
3) für den Jakobi-Bezirk der Buchhändler Saunier,
4) für den Nikolai-Bezirk der Schiffsmäkler Herrlich,
5) für den Oberwyk-Bezirk der Mühlenmeister Pahl,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

In Dargitz, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Schünemann, bisher in Uhlenkrug, angestellt.

Der Invalide Carl Herholz zu Jacobshagen ist bei der dortigen Königlichen Forst-Kasse provisorisch zum Exekutor angenommen worden.

In Amalienhof, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Schulz angestellt.

Der Kandidat des Predigt- und Schul-Amts, von Mittelstädt, ist als Frühprediger zu Treptow a. d. R. und als Lehrer an der höhern Töchter- und an der höhern Bürgerschule daselbst angestellt.

Die Verwaltung der durch den Abgang des Hauptmanns von Kesten vacant gewordenen Forst-Casse in Jacobshagen ist einstweilen und bis auf weitere Bestimmung dem Oberjäger Buchholz in Jacobshagen übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 28. Oktober 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

308) I. No. 807. Oktober 1842.

Nachweisung

de-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1842.

	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
	2	—	4	1	15	10	1	1	11	—	—	—	—	24	1	1	16	2	—	19	3	5	25	—
	2	—	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	15	—	6	—	—
	1	29	11	1	15	—	1	2	6	1	-	—	—	20	—	1	14	2	—	20	—	6	—	—
	1	28	11	1	19	9	—	27	10	—	27	10	—	21	3	1	16	1	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	22	6	7	—	—
	1	27	6	1	16	3	1	2	9	—	—	—	—	25	—	1	17	6	—	20	—	6	15	—
	—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	29	—	—	18	11	1	12	10	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	28	—	—	20	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	1	14	9	—	—	—	1	1	5	—	22	11	1	12	1	—	25	—	7	—	—
	1	25	6	1	15	8	1	4	3	—	—	—	—	23	3	1	15	6	—	25	—	7	—	—
	2	7	6	1	14	—	—	—	—	1	—	—	—	19	—	1	10	—	—	16	—	5	15	—
	2	—	—	1	15	11	—	—	—	—	—	—	—	25	—	1	12	1	—	21	4	6	4	—
	1	21	7	1	11	9	1	2	3	—	-	—	—	21	8	1	10	10	—	22	6	5	22	6
	—	—	—	1	13	9	—	28	9	—	28	9	—	22	6	1	11	3	—	—	—	—	—	—
	1	26	7	1	12	6	—	29	8	—	25	4	—	20	7	1	11	3	—	23	9	6	—	—
	2	3	7	1	17	3	—	—	—	1	3	9	—	23	6	1	17	11	—	23	9	6	23	4
	—	—	—	1	12	6	—	27	6	—	—	—	—	17	11	1	11	11	—	—	—	—	—	—
r.	2	—	—	1	18	11	1	—	—	—	—	—	—	20	—	1	15	—	—	20	—	6	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	9	4	1	15	7	1	5	—	—	—	—	—	26	10	1	18	8	—	18	10	7	—	—
	1	20	—	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
	2	6	3	1	15	9	—	—	—	1	—	9	—	21	3	1	16	3	—	25	—	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	32	—	—	31	12	5	13	14	11	11	24	10	14	14	9	30	27	—	10	17	11	93	14	10
	2	—	—	1	14	10	1	1	2	—	22	7	—	21	9	1	14	2	—	21	2	6	7	—

den 14ten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

309) I. No. 1098. September 1842.

önigs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom

Y y

6ten Juli d. J. die Allerhöchste Bestimmung vom 29sten Juli 1839, nach welcher der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen den Seeleuten auf ihre Militair-Dienstzeit angerechnet werden soll, anderweit auf Fünf Jahre zu verlängern geruht, was mit Bezug auf das Publikandum vom 2ten September 1839 (Amtsblatt pro 1839, Seite 207) hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 12ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

310) II. No. 418. Oktober 1842.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle zu Steinhoefel in der Synode Freyenwalde ist durch das Ableben des Pastors Schulze erledigt worden und muß bis zum 1sten Januar 1844 wieder besetzt werden.

Stettin, den 19ten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

311) II. No. 562. Oktober 1842.

Die Pfarrstelle zu Pritter, Synode Wollin, Königl. Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt.

Stettin, den 19ten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

312) A. No. 3135. Oktober 1842.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht; hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizei-Behörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 20sten Oktober 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

313) Bekanntmachung. Außer den 300 Winspeln Roggen und 450 Winspeln Hafer, welche zur Verpflegung der Garnison in Stargard für das Jahr 1843 in dem Stargardter Wochenblatt, sowie in den Börsen-Nachrichten der Ostsee, durch unsere Bekanntmachung vom 30sten September c. ausgeboten worden, sind noch zur Einlieferung in magazinmäßiger Beschaffenheit

	Heu.	Stroh.	
am 1sten Januar 1843	300 Ctr.	40 Schock	à 60 Bund u. das Bund zu 20 Pfd.,
„ 1sten April „	300 Ctr.	40 Schock	
„ 1sten Juli „	1200 Ctr.	140 Schock	
„ 1sten Oktober „	200 Ctr.	50 Schock	
in Summa	2000 Ctr.	270 Schock	

erforderlich.

Wir beabsichtigen, auch diese Lieferungen, für welche die Bezahlung gleich baar erfolgt, entweder im Ganzen, oder nach den einzelnen Ablieferungsterminen getrennt, dem Mindestfordernden zu überlassen, und ersuchen Unternehmungslustige, ihre desfallsigen, nicht stempelpflichtigen Offerten, mit der Aufschrift:

„Submission auf Heu- oder Stroh-Lieferung"

spätestens bis zum 1sten November c., Vormittags 10 Uhr, versiegelt und portofrei an uns einzusenden.

Die resp. Submittenten bleiben bis zum 20sten November c. an ihre Offerten gebunden, und wenn ihnen bis dahin keine weitere Nachricht zugehen sollte, so ist anzunehmen, daß ihre Gebote nicht acceptirt worden sind.

Stettin, den 16ten Oktober 1842.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

An der Stadtschule zu Swinemünde ist der Lehrer Pirsch angestellt.

In Schlossow, Synode Treptow a. d. T., ist der Schullehrer Griephan angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 44.



Stettin, den 4. November 1842.

Patente.

Kaufleuten und Fabrikenbesitzern George Wilhelm und Gustav
Rengert in Berlin ist unter dem 25sten Oktober 1842 ein Ein-
atent
die Anfertigung von Streich-Zündhölzern mit einem als neu und
enthümlich erachteten Ueberzuge, ohne Jemand in der Benutzung be-
nter und bereits zur Bereitung von Zündhölzern angewandten Ma-
alien zu behindern,
Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der
ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

ekanntmachung. Der diesjährige Kommunal-Landtag für Alt-
wird am 28sten November d. J. hier eröffnet werden. Die zu dem-
nachenden Anträge und Anmeldungen sind dem Vorsitzenden, Herrn
Regierungs-Rath und Landrath von Schöning zu Stargard,
§. 9 der Verordnung vom 17ten August 1825, wegen zukünftiger
der Kommunal-Landtage für die Provinz Pommern, einzureichen.
ichen Behörden aber haben sich wegen der an den Landtag zu brin-
genstände an mich zu wenden.

n, den 29sten Oktober 1842.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

315) I. No. 1180. Oktober 1842.

ie Jahres-Anzeigen der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Königlichen Bau-Conducteuren und Feldmessern des diesseitigen Ver-
ezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 13ten No-
0 und 25sten April 1822 hierdurch in Erinnerung.
Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen
d ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis spätestens

zum 20sten Dezember c.,

s denselben keine Aufträge mehr ertheilt und sie in der Liste der

Conducteure und Feldmesser werden gestrichen werden. — Die Bau-Conducteure haben in ihren Anzeigen auch noch anzugeben: ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht. Stettin, den 27sten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

316) I. No. 1962. September 1842.

Mehrere im Greifenberger Kreise neu angelegte Etablissements, welche in das Ortschafts-Verzeichniß de 1817 und dessen Nachtrag de 1823 noch nicht aufgenommen sind, haben die in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Namen erhalten:

№	Name des Etablissements.	Ob dasselbe Königlich oder adelich, und zu welchem Hauptgute es gehört.	Nähere Bezeichnung der Stelle, auf welcher dasselbe errichtet worden.
1	Corvin.	Zum Rittergute Broitz gehörig.	Westlich 320 Ruthen von Broitz und südlich 63 Ruthen von der Straße von Greifenberg nach Cöslin entfernt.
2	Nestau.	Zum Rittergute Dargeslaff gehörig.	Auf der Feldmark Dargeslaff, von diesem Gute gegen N. N. O. zu N. 2500 Schritte und von den Dargeslaffer Holzkathen gegen N. N. W. zu W. 1500 Schritte, am Wege von Dargeslaff nach Zimdarse.
3	Sülzhorst.	Königl. Vorwerks-Ländereien, die zu Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainenzinses an verschiedene Erwerber veräußert sind.	Vor den Dünen beim Dorfe Voigtshagen u. 172 Ruthen nördlich von letzterem.
4	Zebliner Berg.	Zum Amtsdorfe Zeblin gehörig.	Zwischen Treptow a. R. und Zeblin nordwestl. 867 Ruthen von letzterem Orte, nordöstlich dicht an der Straße zwischen Treptow a. R. und Cammin.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

317) I. No. 758. Oktober 1842.

Betrifft das astronomische Jahrbuch für das Jahr 1845.

Das Berliner astronomische Jahrbuch, welches mit den in unserer Bekanntmachung vom 6ten April d. J. (Amtsblatt pro 1842, Seite 89) näher bezeichneten Ergänzungen zum Besten der Seefahrer auf Kosten des Staats herausgegeben wird, ist für das Jahr 1845 erschienen und in der hiesigen Navigationsschule für 1 Thlr. 20 sgr. das Exemplar zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

318) I. Nr. 1053. Oktober 1842.

In Folge des Publikandi vom 18ten Juni 1834 (Amtsblatt pro 1834, No. 26. Seite 135), betreffend das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, ist zu dem §. 14 der Verordnung noch ein Zusatz für nöthig erachtet worden, welcher lautet:

„Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulver-
„Transport begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwen-
„dung; nur dem Commandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den
„Pulverwagen in schnelleren Tempos zu reiten."

Wir bringen dies, in Gemäßheit eines desfalls an uns ergangenen Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14ten d. Mts., hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 25sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

319) I. No. 1152. August 1842.

Im Königlichen Forstrevier Jacobshagen, Saatziger Kreises, ist auf dem sogenannten Erdmannsberge bei Caßhageu, von diesem Orte nördlich unweit des Weges nach Ball, ein neues Ziegelei-Etablissement angelegt worden, welches den Namen:

„Erdmannsberg"

erhalten hat. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26sten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

320) I. No. 1418. September 1842.

Die Königliche Französische Regierung hat an der Stelle des Barons de la Salle den Herrn Gilbert de Voisins zum Vice-Konsul in Stettin ernannt und das diesseitige Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten denselben in dieser Eigenschaft anerkannt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 14ten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

321) I. No. 1759. August 1842.

Der Kaufmann Johannes Kossow zu Demmin ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Stettin, den 22sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

322) II. No. 309. Oktober 1842.

Dem Candidaten J. C. G. Dreist ist die Erlaubniß ertheilt, in Gülzow eine Privatschule für Knaben einzurichten.

Stettin, den 22sten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Intendantur-Assessor Weidinger ist mittelst Kabinets-Ordre vom 13ten Oktober 1842 zum Rath bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps und der Secretariats-Assistent Rosenberger durch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 15ten desselben Monats zum expedirenden Secretair und Calculator bei derselben Behörde befördert worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 11. November 1842.

Gesetzsammlung.

298. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Juli 1842, den Umzugstermin des ndgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Nieder-usitz gehörenden Landestheilen betreffend.

99. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juli 1842, wegen Vergütigung der isekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten an amte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

00. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben Vom 19ten August 1842.

01. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten September 1842, betreffend die Erleich-ngen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-sse und Gefängnisse.

2. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten September 1842, betreffend die Annahme Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als sitalmäßige Sicherheit.

3. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Oktober 1842, betreffend die Bestimmung: ie in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der gen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger em Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Patente.

aufmann Moritz Güterbock in Berlin ist unter dem 5ten No-
2 ein Einführungs-Patent
af sogenannte Zündbänder und deren Füllung, so wie
af zwei Gewehrschlösser für Zündbänder,
der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-
tzung,
hre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
heilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

anntmachung. Der diesjährige Kommunal-Landtag für Alt-
am 28sten November d. J. hier eröffnet werden. Die zu dem-

selben zu machenden Anträge und Anmeldungen sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von Schöning zu Stargard, gemäß dem §. 9 der Verordnung vom 17ten August 1825, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage für die Provinz Pommern, einzureichen. Die Königlichen Behörden aber haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 29sten Oktober 1842.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

325) I. No. 1516. August 1842.

Die östlich von Grammenthin am Wege nach Alt-Kentzlin, im Demminer Kreise, neu angelegte, im Königlichen Grammenthiner Forst belegene Försterei hat den Namen:

„Försterei Grammenthin"

erhalten. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

326) Bekanntmachung. Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnisonen in Garz und Pasewalk pro 1843 sind erforderlich:

1) für Garz:	Roggen.	Hafer.	Stroh.
zum 1sten Januar 1843 . .	15 Wspl.	200 Wspl.	200 Schock.
zum 1sten April 1843 . . .	10 „	200 „	200 „
zum 1sten Juni 1843 . . .	10 „	100 „	100 „
zum 1sten Oktober 1843 . .	10 „	100 „	100 „
in Summa . .	45 Wspl.	600 Wspl.	600 Schock.

2) Für Pasewalk:	Roggen.	Hafer.	Stroh.
zum 1sten Januar 1843 . .	50 Wspl.	600 Wspl.	500 Schock.
zum 1sten April 1843 . . .	40 „	600 „	400 „
zum 1sten Juni 1843 . . .	10 „	200 „	200 „
zum 1sten Oktober 1843 . .	25 „	200 „	300 „
in Summa . .	125 Wspl.	1600 Wspl.	1400 Schock.

Die Naturalien müssen von magazinmäßiger Güte, der Scheffel Roggen mindestens 80¼ Pfund, der Scheffel Hafer mindestens 50 Pfund schwer sein, und das Schock Roggen-Richtstroh 60 Bunde à 20 Pfund enthalten.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände, für welche die Bezahlung gleich baar erfolgt, entweder im Ganzen, oder auch in geringeren als den obenbezeichneten

Quantitäten, im Wege der Licitation zu verdingen, und haben zu diesem Behufe einen Termin auf

den 23sten November c., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Büreau, Roßmarkt No. 718 b, angesetzt.

Lieferungs-Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei dem hiesigen Königlichen Proviant-Amt und bei den Depot-Rendanten Haefner in Garz und Klamann in Pasewalk zur Einsicht bereit liegen, auch in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 3ten November 1842.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Bonseri hierselbst ist als Ober-Landesgerichts-Rath zum Ober-Landesgericht in Insterburg versetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Mühlbach zu Hamm ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Wüst-Grabow, Demminschen Kreises, ist dem Landrichter Geisler in Demmin, und in den Gütern Dorphagen, Dammhof und Grünhof, Camminschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Werner zu Treptow a. d. Rega übertragen.

Dem bisherigen Hülfsboten Backhauß ist eine Botenstelle bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte verliehen.

Die erledigte Kreissekretair-Stelle des Greiffenhagener Kreises ist dem bisherigen Schifffahrts-Commissions-Sekretair Carl Wilhelm Streichert verliehen worden.

Der Pastor Müller in Anklam ist als Superintendent der Synode Anklam, und der Pastor D. Ziemssen in Stralsund als dortiger Stadt-Superintendent instituirt worden.

In Zampelhagen, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Marten angestellt, und demselben ist auch die Verwaltung des Küsterdienstes übertragen.

In Goerke, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Reetz angestellt.

In Külz, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Dreyer angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 46.

tettin, den 18. November 1842.

Gesetzsammlung.

lerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Oktober 1842, den Zolltarif für die 3, 1844 und 1845 betreffend.

llerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Oktober 1842, die für einige Waaren- tretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Patente.

mann August Dumont zu Köln ist unter dem 11ten No- n Einführungs-Patent

n durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen its-Apparat gegen Diebe

, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der lt worden.

---

anikus P. J. Saß zu Hersel ist unter dem 11ten November t

durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen nsetzung für neu erachtete Hechselmaschine

von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des ats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

327) I. Nr. 763. Oktober 1842.

Medizinal-Beamten vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Untersuchungen.

ehendes Rescript:

ung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der nen zu sanitätspolizeilichen Geschäften nicht alle Königlichen denselben Grundsätzen verfahren und daß in einzelnen Depar- hältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der en verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Ver- Verminderung der der Staatskasse zur Last fallenden Kosten, önigliche Regierung an, bei der Zuziehung von Medizinalper-

sonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medizinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staats angestellten Medizinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medizinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte und in den Städten wo die Polizei-Verwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinal-Beamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizei-Behörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medizinal-Beamte erforderlich ist oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, sowie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der von den Medizinal-Beamten für nöthig erklärten sanitätspolizeilichen Maßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medizinal-Beamten zu bedienen, oder widerholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die in jedem derselben zu treffenden Anordnungen, sind in dem Regulativ vom 28sten Oktober 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10 dieser Verordnung sind die Polizei-Behörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medizinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinal-Beamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medizinal-Polizei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigenfalls durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinal-Beamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Falle er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medizinal-Beamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind, und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der den Medizinal-Beamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21sten Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28sten Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten September 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizin.-Angelegenheiten,	Der Finanz-Minister,	Der Minister des Innern,
(gez.) Eichhorn.	v. Bodelschwingh.	v. Arnim.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 1sten November 1842.

Königliche Regierung.

328) I. No. 829. Juni 1842.

Publikandum. Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben.

Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt), muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2 bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge

aus dem Regierungs-Bezirk	Potsdam	K.
" " " "	Frankfurt	N.
" " " "	Königsberg	O.
" " " "	Gumbinnen	L.
" " " "	Marienwerder	W.
" " " "	Danzig	WD.
" " " "	Stettin	P.

aus dem	Regierungs-Bezirk			Stralsund . .	NP.
"	"	"	"	Breslau . . .	B.
"	"	"	"	Liegnitz	G.
"	"	"	"	Oppeln	SO.
"	"	"	"	Posen	GP.
"	"	"	"	Bromberg . .	B—g.
"	"	"	"	Mageburg . .	A. M. / B. M.
"	"	"	"	Merseburg . .	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1. an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8 bis 10).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez) von Bodelschwingh.

Indem wir vorstehendes Reglement unter Aufhebung unserer, diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatts-Verordnungen vom 15ten Oktober 1812, 25sten Dezember 1813, 27sten September 1820, 16ten Januar 1832, 2ten Juni 1834 und 31sten Juli 1838 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden das betheiligte Publikum, so wie die Polizeibehörden zur genaueren Befol-

gung des Inhalts angewiesen und zugleich nachfolgende Bestimmungen hinzugefügt:

1) Die hiesige Polizei-Direktion ist mit Führung der beiden Register über alle
   a) mit einer polizeilichen,
   b) mit einer steueramtlichen Bezeichnung
   versehenen Flußfahrzeuge, deren Eigenthümer in unserm Departement ihren Wohnsitz haben, von uns beauftragt worden.
2) Die letztern haben längstens bis zum 1sten Januar k. J. die neue polizeiliche Bezeichnung ihrer Fahrzeuge nach §. 6 des Reglements bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen. Diese muß sich bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe unverweilt mit der das Register führenden Polizei-Direction in Correspondenz setzen, und sobald ihr von derselben die neue Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs zugeht, solche daran auf die vorgeschriebene Art anbringen zu lassen.
3) Die hierdurch entstehenden Kosten sind beim Landrath des Kreises gehörig belegt und hinsichtlich der Ausführung bescheinigt bis zum 1sten April k. J. zu liquidiren.
   Von den Herrn Landräthen erwarten wir die Einreichung der Haupt-Liquidation mit ihrem Atteste, über die Angemessenheit der angesetzten Preise versehen, bis zum 1sten Mai k. J.
4) Die hiesige Polizei-Direktion wird jedem der Herren Landräthe so viel besondere Abdrücke der gegenwärtigen Verordnung, als sich Eigenthümer von Flußfahrzeugen in dem betreffenden Kreise befinden, br. m. unter Couvert zusenden, welche sofort an die betreffenden Individuen zu vertheilen sind, damit diese sich auf keine Weise mit Unkenntniß der Verordnung entschuldigen können, und nicht ungewarnt in die im §. 17 des Reglements angedrohten Strafen verfallen.

Stettin, den 31sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

329) I. No. 1703. Oktober 1842.

Druckfehlerberichtigung. In dem Verzeichnisse der Feuerdistrikts-Kommissarien Randowschen Kreises, Amtsblatt No. 39 pro 1842, ist zu lesen:
ad 1) zu Stolzenburg, statt auf Stoltzenberg,
ad 7) von Karbe, statt Karbe,
ad 8) Schulz Peuse, statt Panse.

Stettin, den 9ten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

330) I. No. 83. Oktober 1842.

Dem im Greifenhagener Kreise von dem Amtmann Schneider zu Steinwehr

wehr durch Zusammenziehung von 6 Bauerhöfen angelegten Vorwerke ist der Name „Wersfelde"
beigelegt worden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26sten Oktober 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

331) A. No. 1447. November 1842.

Den Gerichtsbehörden, Patrimonialgerichtsherren und Gerichts-Eingesessenen wird unsere Verfügung vom 14ten November 1836 in Betreff der Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder,

Amtsblatt Seite 238 ff.,

hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 7ten November 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

332) A. No. 1668. November 1842.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 95) ist von der Liste über die am 15ten v. M. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Jakobshagen, Pasewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow an der Rega und Ueckermünde ein Exemplar zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in ihren Depositorien Gebrauch zu machen.

Sämmtliche übrigen Gerichte des Departements werden hiervon benachrichtigt, um in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämien-Scheine bei einem der genannten Gerichte die erforderliche Auskunft einholen zu können, wofern sie nicht im Besitz des betreffenden Stücks der Staats-Zeitung sind, oder sich dasselbe verschaffen können.

Stettin, den 10ten November 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruht, den bisherigen Intendantur-Assessor Weldinger bei der Königlichen Intendantur des 2ten Armee-Corps zum Intendantur-Rath zu ernennen.

In die dadurch erledigte etatsmäßige Assessor-Stelle ist der bei der Intendantur des 5ten Armee-Corps fungirende Assessor Pauli befördert worden.

Zu Feuer-Distrikts-Kommissarien im Kreise Randow sind gewählt und von uns bestätigt worden:

1) in Stelle des Amtsraths Kieckebusch zu Cöstin der Gutsbesitzer Kieckebusch zu Gellin, und
2) in Stelle des Baron v. Eickstaedt der Schulze Otto zu Löcknitz.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 25. November 1842.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

333) I. No. 829. Juni 1842.

...um. Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

... längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Be... inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge ...gen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen ...Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche ... erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig ge...

...fhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, ...831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher ...dnet, was folgt:

§. 1.

...Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des ...irks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des ...irks Erfurt), muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, ...von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen ...enutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den ... Vorschriften (§§. 2 bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe ...g Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich be... ist (§. 11).

§. 2.

...iche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, ...ierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges ...hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem ...st. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder ...ens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer ...den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des ...racht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen ... der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete ... verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des ...der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge

aus dem Regierungs-Bezirk	Potsdam . . .	K.
" " " "	Frankfurt . . .	N.
" " " "	Königsberg . .	O.
" " " "	Gumbinnen . .	L.
" " " "	Marienwerder .	W.
" " " "	Danzig	WD.
" " " "	Stettin . . .	P.
" " " "	Stralsund . . .	NP.
" " " "	Breslau	B.
" " " "	Liegnitz	G.
" " " "	Oppeln	SO.
" " " "	Posen	GP.
" " " "	Bromberg . . .	B—g.
" " " "	Mageburg . . .	A. M. / B. M.
" " " "	Merseburg . . .	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1. an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8 bis 10).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die-

Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu

diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltuug der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Indem wir vorstehendes Reglement unter Aufhebung unserer, diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatts-Verordnungen vom 15ten Oktober 1812, 25sten Dezember 1813, 27sten September 1820, 16ten Januar 1832, 2ten Juni 1834 und 31sten Juli 1838 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden das betheiligte Publikum, so wie die Polizeibehörden zur genaueren Befolgung des Inhalts angewiesen und zugleich nachfolgende Bestimmungen hinzugefügt:

1) Die hiesige Polizei-Direktion ist mit Führung der beiden Register über alle
   a) mit einer polizeilichen,
   b) mit einer steueramtlichen Bezeichnung
   versehenen Flußfahrzeuge, deren Eigenthümer in unserm Departement ihren Wohnsitz haben, von uns beauftragt worden.

2) Die letztern haben längstens bis zum 1sten Januar k. J. die neue polizeiliche Bezeichnung ihrer Fahrzeuge nach §. 6 des Reglements bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen. Diese muß sich bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe unverweilt mit der das Register führenden Polizei-Direction in Correspondenz setzen, und sobald ihr von derselben die neue Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs zugeht, solche daran auf die vorgeschriebene Art anbringen zu lassen.

3) Die hierdurch entstehenden Kosten sind beim Landrath des Kreises gehörig belegt und hinsichtlich der Ausführung bescheinigt bis zum 1sten April k. J. zu liquidiren.

   Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einreichung der Haupt-Liquidation mit ihrem Atteste, über die Angemessenheit der angesetzten Preise versehen, bis zum 1sten Mai k. J.

4) Die hiesige Polizei-Direktion wird jedem der Herren Landräthe so viel besondere Abdrücke der gegenwärtigen Verordnung, als sich Eigenthümer von Flußfahrzeugen in dem betreffenden Kreise befinden, br. m. unter Couvert zusenden, welche sofort an die betreffenden Individuen zu vertheilen sind, damit diese sich auf keine Weise mit Unkenntniß der Verordnung entschuldigen können, und nicht ungewarnt in die im §. 17 des Reglements angedrohten Strafen verfallen.

Stettin, den 31sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

334) I. No. 391. November 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1842.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	25	9	1	17	2	1	2	10	—	—	—	—	26	2	1	18	6	—	20	—	6	22	10
2	Anclam	1	23	11	1	15	3	1	—	7	1	—	7	—	22	9	1	15	—	—	15	—	6	15	—
3	Cammin	2	—	—	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	25	1	1	19	3	—	29	5	—	29	5	—	22	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	25	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	22	6	—	22	6	7	—	—
6	Garz	1	27	6	1	16	3	1	3	9	—	—	—	—	26	3	1	20	—	—	20	—	7	27	6
7	Gollnow	—	—	—	1	15	2	—	—	—	1	—	8	—	20	8	1	14	3	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	14	10	—	—	—	—	25	5	—	21	7	1	14	2	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	1	8	1	15	4	—	—	—	1	2	8	—	20	11	1	14	5	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	25	8	1	15	2	—	—	—	1	5	1	—	25	3	1	18	—	—	25	—	7	10	—
11	Plathe	2	2	6	1	16	2	—	—	—	1	2	2	—	20	6	1	18	—	—	18	9	6	7	6
12	Pasewalk	1	23	6	1	19	3	1	5	—	—	—	—	—	26	9	1	18	—	—	22	—	6	29	—
13	Pyritz	1	19	9	1	12	5	1	3	—	—	—	—	—	22	2	1	12	—	—	25	—	6	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	13	9	—	—	—	1	—	—	—	22	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	23	6	1	13	8	—	29	2	—	27	1	—	24	11	1	14	5	—	23	9	6	15	—
16	Swinemünde	2	1	6	1	18	2	—	—	—	1	2	10	—	23	10	1	17	8	—	24	7	7	11	8
17	Regenwalde	1	23	4	1	11	11	—	—	—	—	29	3	—	17	—	1	13	4	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	28	4	1	18	1	1	—	—	—	—	—	—	20	—	1	15	—	—	21	—	6	8	8
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	—	10	1	16	9	1	5	—	—	—	—	—	24	5	1	16	11	—	22	6	7	28	4
21	Usedom	—	—	—	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	27	6	1	17	5	—	—	—	1	3	8	—	21	6	1	16	2	—	25	—	6	—	—
23	Alt-Damm	1	23	9	1	16	3	1	4	2	1	1	3	—	27	6	1	16	3	—	—	—	—	—	—
	Summa	33	29	1	33	22	3	13	—	5	16	15	1	16	27	2	33	24	3	11	—	1	101	25	6
	Fraction	1	26	7	1	16	—	1	2	6	1	1	—	—	23	1	1	16	1	—	22	—	6	23	8

Stettin, den 9ten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

335) I. No. 170. November 1842.

Publikandum. Zur Beseitigung eingegangener Anfragen wegen Bestrafung der wider die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 29sten Juli v. J. (Amtsblatt pro 1841, pag. 186) vorkommenden Contraventionen wird hierdurch erklärt, daß die Bestimmungen unseres Publicandi vom 30sten Mai 1825 wegen Ausführung von Bauten durch unbefugte Bauhandwerker und der Deklaration vom 21sten Juli 1830 auf das Gewerbe der Mühlenbauer gleichmäßige Anwendung finden.

Gleichzeitig wird hiermit bestimmt, daß die Verordnungen vom 30sten Mai 1825 und 21sten Juni 1830 nicht auf diejenigen Gesellen Anwendung finden, welche unbefugter Weise sich mit Flickarbeiten (cf. §. 101 des Gesetzes

vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe) abgeben, und daß daher solche Gesellen, welche bei Flickarbeiten betroffen werden, ohne dazu durch eine Meister-Charte oder durch das vorschriftsmäßige Attest des Bezirks-Baubedienten ihre Befugniß nachweisen zu können, nicht nach §. 4 und 5 der Verordnung vom 30sten März 1825 zu bestrafen, sondern vielmehr nur in eine willkürliche Polizeistrafe von 24 Stunden bis zu 14 Tagen zu nehmen sind. Stettin, den 2ten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

336) I. No. 536. Oktober 1842.

Der Kaufmann Gerstenberg zu Treptow a. d. R. hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 8ten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

337) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf den 3ten Dezember a. c., Nachmittags 3 Uhr, im Lokal der hiesigen Königl. Schifffahrtsschule angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an den gedachten Tagen unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Commission, Kommerzien-Rath Wißmann, Kuhstraße No. 288, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15ten Oktober 1840, §. 2, vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Stettin, den 15ten November 1842.

Die verordnete Prüfungs-Kommission für Lootsen.

---

338) Bekanntmachung. Zum Betriebe des Dampfbaggers und des Bugsirbootes des hiesigen Hafens werden

„210 Last große gute Newcastler Steinkohlen"

erforderlich, deren Lieferung hiermit zur Submission gestellt wird.

Die hierauf einzureichenden Offerten müssen versiegelt und auf dem Couvert als „Submissions-Sache" bezeichnet werden, und wird die Eröffnung derselben in termino

den 17ten Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

geschehen, welcher die Submittenten persönlich beiwohnen können.

Die näheren Bedingungen der Lieferung sind in der Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin, und in unserem Büreau zur Einsicht ausgelegt. Swinemünde, den 7ten November 1842.

Königliche Schifffahrts-Commission.

II. Personal-Chronik.

Dem Ritterguts-Besitzer, Ober-Landesgerichts-Assessor Ferno, ist die interimistische Verwaltung des Landräthlichen Amts Usedom-Wolliner Kreises vom 8ten d. Mts. ab übertragen worden.

In Lübsow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Dreyer angestellt.

In Lindenberg, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Keding, bisher in Krusemarkshagen, angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 48.



Stettin, den 2. Dezember 1842.

Gesetzsammlung.

llerhöchst vollzogenes Publikations-Patent vom 20sten September 1842, in :s von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze : J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

llerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17ten Oktober 1842, nebst dazu ge- Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, f der Verausgabung von 600,000 Thlr. Prioritäts-Aktien.

Patente.

fmann Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten November ihrungs-Patent

e durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen ensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum und Abgleichen der Lichte

e, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der ilt worden.

fmann Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten November ihrungs-Patent

e mechanische Vorrichtung zum Fertigen gestrickter Waaren in h Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung :, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der :ilt worden.

Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent

e Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch ng und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Be- bekanntet hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

en mit dieser Papier-Maschine in Verbindung gebrachten Trock- pparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen nensetzung

sführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben

Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

339) Bekanntmachung, betrifft die Herausgabe einer neuen Auflage des Jahrbuchs für Pommern auf das Jahr 1843.

Im Jahre 1843 wird eine neue Auflage des Jahrbuchs für die Provinz Pommern erscheinen. Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zu Ende des Monats Januar k. J. nach Anleitung des Jahrbuchs pro 1840 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten, welche neben den deutlich und correkt geschriebenen Vor- und Zunamen die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige, am Orte ihres jetzigen Aufenthalts bekleidete Amt — die letztere Zahl in einer Klammer — sowie die etwanigen Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen.

Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Synoden vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, sowie auch bei jeder Parochie die zu derselben eingepfarrten Tochterkirchen und Ortschaften, sowie Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patrone jeder Pfarre anzugeben.

Behörden, Gesellschaften, Vereine rc., welche etwa in dem Jahrbuche pro 1840 nicht genannt sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Da die Herausgabe des allgemein als nützlich und brauchbar anerkannten Werks von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt, so wolle jede Behörde rc. sich in ihrem Geschäftskreise gefälligst der Sammlung von Subscribenten unterziehen und mir die Zahl der verlangten Exemplare bei Einsendung der fraglichen Nachweisungen anzeigen. — Zu dem Ende bemerke ich, daß wie früher das Exemplar auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 Sgr., und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 Sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 16. November 1842.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: (gez.) Müller.

2) der Königlichen Regierung.

340) I. No. 829. Juni 1842.

Publikandum. Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Be-

zeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben.

Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt), muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge

aus dem Regierungs-Bezirk	Potsdam . . .	K.
„ „ „ „	Frankfurt . . .	N.
„ „ „ „	Königsberg . .	O.
„ „ „ „	Gumbinnen . .	L.
„ „ „ „	Marienwerder .	W.
„ „ „ „	Danzig	WD.
„ „ „ „	Stettin	P.
„ „ „ „	Stralsund . . .	NP.
„ „ „ „	Breslau	B.
„ „ „ „	Liegnitz	G.

"	"	"	"	Oppeln	SO.
"	"	"	"	Posen	GP.
"	"	"	"	Bromberg . . .	B—g.
"	"	"	"	Magdeburg . .	A. M. B. M.
"	"	"	"	Merseburg . .	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1. an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8 bis 10).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer

davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen

Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltuug der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Indem wir vorstehendes Reglement unter Aufhebung unserer, diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatts-Verordnungen vom 15ten Oktober 1812, 25sten Dezember 1813, 27sten September 1820, 16ten Januar 1832, 2ten Juni 1834 und 31sten Juli 1838 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden das betheiligte Publikum, so wie die Polizeibehörden zur genaueren Befolgung des Inhalts angewiesen und zugleich nachfolgende Bestimmungen hinzugefügt:

1) Die hiesige Polizei-Direktion ist mit Führung der beiden Register über alle
a) mit einer polizeilichen,
b) mit einer steueramtlichen Bezeichnung

versehenen Flußfahrzeuge, deren Eigenthümer in unserm Departement ihren Wohnsitz haben, von uns beauftragt worden.

2) Die letztern haben längstens bis zum 1sten Januar k. J. die neue polizeiliche Bezeichnung ihrer Fahrzeuge nach §. 6 des Reglements bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen. Diese muß sich bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe unverweilt mit der das Register führenden Polizei-Direction in Correspondenz setzen, und sobald ihr von derselben die neue Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs zugeht, solche daran auf die vorgeschriebene Art anbringen zu lassen.

3) Die hierdurch entstehenden Kosten sind beim Landrath des Kreises gehörig belegt und hinsichtlich der Ausführung bescheinigt bis zum 1sten April k. J. zu liquidiren.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einreichung der Haupt-Liquidation mit ihrem Atteste, über die Angemessenheit der angesetzten Preise versehen, bis zum 1sten Mai k. J.

4) Die hiesige Polizei-Direktion wird jedem der Herren Landräthe so viel besondere Abdrücke der gegenwärtigen Verordnung, als sich Eigenthümer von Flußfahrzeugen in dem betreffenden Kreise befinden, br. m. unter Couvert zusenden, welche sofort an die betreffenden Individuen zu vertheilen sind, damit diese sich auf keine Weise mit Unkenntniß der Verordnung entschuldigen können, und nicht ungewarnt in die im §. 17 des Reglements angedrohten Strafen verfallen.

Stettin, den 31sten Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

311) I. No. 621. Oktober 1842.

Durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg sind zwei Verordnungen vom 16. September c., betreffend

1) die Handhabung der Feuer-Polizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neu-Mark, des Markgrafthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig;
2) die Bekanntmachung der in den gedachten Städten zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften,

erlassen worden, welche, da dieselbe für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk in sofern von Interesse sind, als sie in der Stadt Nörenberg — Saatziger Kreises — zur Anwendung kommen, den unmittelbar betheiligten Ortspolizei- und Justiz-Behörden in einer außerordentlichen Beilage hiermit mitgetheilt werden.

Stettin, den 24. November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

342) I. No. 1250. Oktober 1842.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Müllergewerbes.

Zur Ergänzung der im §. 5. der Mühlenordnung vom 28sten October 1810 enthaltenen Vorschrift wird in Verfolg unsers Publikandi vom 30sten April 1840 hiermit verordnet, daß jeder Müller, welcher es unterläßt, die vorschriftsmäßige Rangtafel in seiner Mühle zu halten, und auf die vorgeschriebene Weise aufzuhängen, in eine Strafe von 1 — 5 Thlr. verfallen soll.

Sämmtliche Müller und die Polizeibehörden unsers Departements haben sich hiernach zu achten. Stettin, den 12. November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

343) I. No. 833. November 1842.

Auf höhere Anordnung bringen wir hierdurch nachstehendes Formular der Ursprungs-Bescheinigungen für die nach Rußland und Polen zu versendenden Handelsgegenstände, bei welchen eine Einfuhr-Erleichterung zugestanden ist, zur Kenntniß und Nachachtung für sämmtliche Polizeibehörden, so wie für diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden unsers Verwaltungs-Bezirks, welche nach Rußland und Polen Handel treiben:

Königlich Preußischer Regierungs-Bezirk

Ursprungsbescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preußischen Handelsgegenstände.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bescheinigt Kraft dieses, daß folgende von dem vorunterzeichneten
vor dem gegengezeichneten Polizeibeamten zur Versendung nach
deklarirten Handelsgegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Zeichen der Colli.	Brutto-Gewicht der Colli.

Der Deklarant N. — Der Ortspolizeibeamte N. N.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

(L. S.) Königlich Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Stettin, den 23sten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

344)

344) I. No. 245. November 1842.

rlich Brasilianische Regierung hat nach dem Abgange ihres
raî-Consuls für Preußen, Ritters d'Araujo, den Kaufmann
er Juan Diego Sturz zum General-Consul in den diesseit
mit der Befugniß, vorbehaltlich ihrer jedesmaligen Bestätigung
inzust.llen, ernannt. Der ꝛc. Sturz ist in dieser Eigenschaft
igen Gouvernement anerkannt worden, was mit dem Bemerken
it gemacht wird, daß zur Zeit noch nicht feststeht, an welchem
inen amtlichen Wohnsitz nehmen wird.

:n 22sten November 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

345) A. No. 3247. November 1842.

Publikandum, das Erbschaft-Stempelwesen betreffend.

lescripts der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen
mber d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 324) sind für die
Erbschaftstempelwesens Anordnungen erlassen, welche auch hin-
n den Herren Geistlichen und Judenältesten einzureichenden
ige formelle Abänderungen zur Folge haben. Indem wir die
ren Obliegenheiten bei dieser Angelegenheit betreffenden Bestim-
: nach §. 1. der jenem Rescripte beigefügten Zusammenstel-
n Behandlung des Erbschaftstempelwesens ergangenen Gesetze
gen vom 26. September d. J., wörtlich also lauten:

Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten,
f dem platten Lande, ingleichen die Judenältesten, sind verbun-
n den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September
ollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstor-
Personen, sie mögen erwachsen, oder Kinder gewesen sein, bei
berichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung
Ordnungsstrafe von 10 Thlr., einzureichen.

: Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von
Geistlichen oder Judenältesten zu unterschreiben.

lt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall in
Parochie, oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor,
ben die Ortsgeistlichen und beziehungsweise der Judenälteste
statt der Liste dem betreffenden Gericht bei gleicher Strafe
lich anzuzeigen.

den Todtenlisten dient das unter Buchstab A. beiliegende For-
. Die Geistlichen und Judenältesten haben nur die vier ersten
ken auszufüllen. (Instruction vom 5. September 1811. Ge-
mmlung 1811. Rescript vom 26. März 1822, Rescript vom

„12. April desselben Jahres, Rescript vom 30. Mai 1820. III. „9405. Rescript vom 30. Juni 1830 und vom 27. Juli desselben „Jahres, v. Kamptz Jahrbuch Heft 70. Seite 297.)"

hierdurch zur Kenntniß der Herren Pfarrer und Judenältesten bringen, auch das in Bezug genommene Formular Littr. A. hierunter abdrucken lassen, fordern wir dieselben auf, fortan und zwar vom nächsten Einreichungs-Termine, Anfangs Januar künftigen Jahres an, die Listen über die in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen nach dem vorgeschriebenen Formular bei den betreffenden Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie einzureichen, oder, im Fall sich im Laufe des vorangegangenen viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall ereignet hat, die vorgeschriebene Vacat-Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 23. November 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

Littr. A.

Liste der im Tertial 18 Verstorbenen.

1. №	2. Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	3. Todestag.	4. Benennung der Bekannten oder präsumtiven Erben.	5. № der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin, 60 Jahr alt.	den 2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahr alt.	den 10. Januar.	unbekannt.	
3.	Commerzien-Rath Ludwig, 40 Jahr alt.	den 4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers oder Juden-Aeltesten.

346) A. No. 3248. November 1842.

Publikandum, das Erbschaft-Stempelwesen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel mehrerer Untergerichte unsers Departements über den Zeitpunkt, von wo ab die mittels Rescripts der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 26. September d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 324) angeordnete Art der Führung der Erbschaftsstempel-Tabellen für die noch nicht erledigten Tertiale des laufenden Jahres in Ausführung zu bringen sei, machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des §. 2. der jenem Rescripte beigefügten Zusammenstellung der das Erbschaftstempelwesen betreffenden Vorschriften, wonach die Aufnahme der nicht stempelpflichtigen Erbfälle in die Stempel-Tabelle unterbleiben soll, wie dieser §. selbst ergiebt, auf der Voraussetzung beruht, daß die Todtenlisten der Herren Geist-

lichen und Judenältesten nach der jetzigen Form eingerichtet sind, und daß insbesondere die für die Gerichte bestimmte letzte Rubrik derselben, nach Vorschrift des §. 2. ausgefüllt werde, um der Stempelbehörde demnächst zur Vergleichung mit den Tabellen zu dienen.

Da nun die ersten Todtenlisten nach der neuen Form zufolge des §. 1. der Zusammenstellung erst Anfangs Januar künftigen Jahres für das dritte oder letzte Tertial des laufenden Jahres angefertigt und eingereicht werden können, so ergiebt sich von selbst, daß die neue Form und Behandlung der Erbschaftsstempel-Tabellen auch für die Gerichte erst für das 3te Tertial des laufenden Jahres ins Leben treten kann, daß es dagegen in Ansehung des I. und II. Tertials a. c. bei der bisherigen Form und Art der Aufstellung der Tabellen verbleiben muß.

Hiernach haben sich die Untergerichte unsers Departements zu achten.

Stettin, den 23. November 1842. Königliches Ober-Landesgericht.

---

347) H. No. 382. November 1842.

No. 95 des Justiz-Ministerial-Blatts de 1842.

Allerhöchster Befehl vom 22. April 1842, betreffend die Lehns-Erneuerung in Folge des durch das Ableben Sr. Majestät des Hochseligen Königs eingetretenen Thron-Veränderungsfalles.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten v. M. will Ich über die Lehnsveränderungen in Folge meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorff, Krotoszyn und Wittgenstein soll die Lehnserneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Eben so haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, sowie die Besitzer aller übrigen, Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssäßigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodifizirten Güter, bei deren Allodifikation die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, sowie auch den Besitzern allodifizirter Lehne

in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen.

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehns-Fehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehns-Emende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 22sten April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

Indem der vorstehende Allerhöchste Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die Inhaber der Erbämterlehne und an die Besitzer adelicher Lehne in Alt-, Vor- und Hinterpommern die Aufforderung, sich unverzüglich und jedenfalls binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Behörde zum Zwecke der Lehnserneuerung zu melden und darauf der Ladung zur Ableistung des Lehnseides und zum Empfange der Belehnung gewärtig zu sein. Die Minderjährigen sind durch ihre Vormünder zu vertreten, können jedoch, falls sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, die Belehnung selbst suchen und empfangen. Stettin, den 24sten November 1842.

Das Königliche Ober-Landesgericht und die Lehns-Canzlei von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

348) Bekanntmachung. Zum Betriebe des Dampfbaggers und des Bugsirbootes des hiesigen Hafens werden

„210 Last große gute Newcastler Steinkohlen"

erforderlich, deren Lieferung hiermit zur Submission gestellt wird.

Die hierauf einzureichenden Offerten müssen versiegelt und auf dem Couvert als „Submissions-Sache" bezeichnet werden, und wird die Eröffnung derselben in termino

den 17ten Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

geschehen, welcher die Submittenten persönlich beiwohnen können.

Die näheren Bedingungen der Lieferung sind in der Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin, und in unserem Büreau zur Einsicht ausgelegt. Swinemünde, den 7ten November 1842.

Königliche Schifffahrts-Commission.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 9. Dezember 1842.

Patente.

Den Fabrik-Unternehmern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg ist unter dem 28sten November 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausdecken des Zuckers mit Kläre (Deckfel) und beim Kochen desselben

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Karl Treu in Berlin unterm 17ten April 1842 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thranlampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Construction,

ist wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

349) I. No. 1143. November 1842.

Der Bäckergeselle Schönwaldt zu Stargard hat mit Lebensgefahr den Bäckergesellen Barckow vom Ertrinken gerettet. Es ist ihm für diese rühmliche Handlung von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Stettin, den 26sten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

350) I. No. 229. November 1842.

Der Kaufmann Carl Tornow zu Treptow a. Toll. ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 24sten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

351) I. No. 1442. November 1842.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1842.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	21	3	1	14	5	1	2	6	1	1	3	—	25	8	1	15	—	—	19	6	7	—	—	—	14	6
2	Anklam	1	25	—	1	16	3	1	2	6	1	2	6	—	23	9	1	16	3	—	20	—	8	15	—	—	12	6
3	Cammin	2	—	—	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	12	6	—	20	—	6	—	—	—	13	—
4	Demmin	1	25	—	1	17	6	—	28	9	—	28	9	—	21	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6
5	Fiddichow	1	20	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	20	—	—	22	6	8	—	—	—	7	6
6	Garz	1	22	6	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	26	3	1	23	9	—	23	9	8	—	—	—	17	6
7	Gollnow	—	—	—	1	9	8	—	—	—	—	29	10	—	22	6	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	26	3	—	22	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	11	3	—	—	—	1	1	4	—	20	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—	—	15	—
10	Greifenhagen	1	23	9	1	13	9	—	—	—	1	3	9	—	23	9	1	16	3	—	25	—	7	15	—	—	13	8
11	Plathe	2	7	6	1	16	6	1	10	—	1	6	—	—	26	—	1	15	—	—	22	6	7	15	—	—	12	6
12	Pasewalk	1	22	6	1	17	6	1	3	9	1	2	6	—	25	—	1	20	—	—	20	—	8	—	—	—	15	—
13	Pyritz	1	16	11	1	11	3	1	2	10	—	—	—	—	23	2	1	12	2	—	23	9	6	7	6	—	11	3
14	Naugard	—	—	—	1	8	9	—	—	—	—	26	3	—	21	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
15	Stargard	1	21	3	1	10	—	1	1	3	—	25	—	—	23	9	1	10	—	—	22	6	6	20	—	—	14	—
16	Swinemünde	1	25	—	1	15	10	—	—	—	1	—	2	—	22	6	1	15	4	—	23	8	7	12	6	—	16	3
17	Regenwalde	—	—	—	1	10	7	—	—	—	—	28	4	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow an der Rega	1	25	—	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	24	—	1	15	—	—	22	6	6	10	—	—	14	[illegible]
19	Ueckermünde	2	—	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	25	—	1	17	6	—	25	—	9	—	—	—	15	—
20	Wollin	1	27	6	1	15	—	—	—	—	1	1	3	—	23	9	1	17	6	—	25	—	6	—	—	—	12	[illegible]

Stettin, den 28sten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

352) I. No. 933. November 1842.

Sicherheits-Polizei. Der nachstehend signalisirte polnische Jude Noch Stachmanowitz aus Petrikau, welcher wegen Bettelei und zwecklosen Umhertreibens verhaftet worden, ist von dem Magistrate zu Bahn nach seinem Geburtsorte zurückgewiesen und vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten nach Maßgabe des §. 191. Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrechts und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28sten Februar 1817 verwarnt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Noch Stachmanowitz. Alter, 40 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, frei; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, länglich-spitz; Mund, behaart; Bart, schwarz, lang; Kinn, behaart; Gesicht, hager; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, Haut auf dem linken Auge.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

353) Consist. No. 155. November 1842.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Wilh. Klempin,
2) Carl Eduard Frank,
3) Rudolph Christian Johann Ockel,
4) Gustav Adolph Schiffmann,
5) Paul Friedr. Ferdinand Flöder,
6) Philipp Joachim Theodor Robert,
7) Alexander Eugen Julius Ulrich Oloff,

sind nach bestandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 30sten November 1842.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. General-Kommission.

354) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29sten November v. J.,

Stettiner Amtsblatt für 1841 No. 50 und
Cösliner Amtsblatt für 1841 No. 49,

theilen wir hiermit

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1842,

2) den 14jährigen Durchschnittspreis für 1829 bis 1842 nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,

3) den 10jährigen Durchschnittspreis für 1833 bis 1842 incl.

unseren Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise für 1829 und folgende Jahre auf unsere früheren Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 25sten November 1842.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1829 bis 1842 incl.

Kreis.		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	25	6	1	16	3	1	2	—	—	24	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	23	11 $\frac{6}{10}$	1	7	10 $\frac{1}{10}$	—	27	10 $\frac{9}{10}$	—	20	[illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	25	8	1	8	$\frac{1}{10}$	—	28	1 $\frac{1}{10}$	—	20	3 [illegible]
Cammin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	—	—	1	13	6	—	28	6	—	22	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	9 $\frac{1}{10}$	1	7	9 $\frac{8}{10}$	—	27	8 $\frac{7}{10}$	—	18	3 [illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	4 $\frac{2}{10}$	1	7	8 $\frac{6}{10}$	—	27	7 $\frac{9}{10}$	—	18	8 [illegible]
Cöslin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	3	10	1	20	3	1	3	4	—	23	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	2	9 $\frac{1}{10}$	1	8	8 $\frac{9}{10}$	—	27	10 $\frac{9}{10}$	—	20	3 [illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	29	11 $\frac{3}{10}$	1	9	$\frac{8}{10}$	—	28	1 $\frac{7}{10}$	—	20	4 [illegible]
Colberg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	28	2	1	10	8	1		8	—	20	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	5 $\frac{1}{10}$	1	6	7 $\frac{1}{10}$	—	26	7 $\frac{2}{10}$	—	19	6 [illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	5 $\frac{1}{10}$	1	6	9 $\frac{6}{10}$	—	27	$\frac{1}{10}$	—	19	7 [illegible]
Demmin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	22	6	1	17	7	1	—	—	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	21	2 [illegible]	1	6	10 $\frac{1}{10}$	—	26	1 [illegible]	—	18	10 [illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	22	10 [illegible]	1	6	8 $\frac{1}{10}$	—	26	3 [illegible]	—	19	2 [illegible]

Kreis		Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Dramburg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	27	6	1	11	3	—	24	6	—	18	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	$7\frac{8}{10}$	1	3	$10\frac{1}{10}$	—	22	10	—	17	$7\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	$4\frac{8}{10}$	1	3	$6\frac{8}{10}$	—	22	$2\frac{6}{10}$	—	17	$\frac{1}{10}$
Gollnow.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	—	—	—	1	11	5	—	29	8	—	22	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	$7\frac{8}{10}$	—	26	$8\frac{1}{10}$	—	18	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	—	—	—	1	7	$8\frac{8}{10}$	—	26	$8\frac{7}{10}$	—	18	$1\frac{6}{10}$
N. Friedland.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	—	—	1	11	6	—	27	6	—	26	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	$9\frac{8}{10}$	—	24	$5\frac{1}{10}$	—	21	[illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	—	—	—	1	6	$7\frac{2}{10}$	—	23	2	—	22	$2\frac{8}{10}$
Schievelbein.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	5	—	1	9	—	—	25	—	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	2	$10\frac{1}{10}$	1	4	—	—	24	$1\frac{4}{10}$	—	17	$9\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	2	2	3	1	4	—	—	24	$4\frac{1}{10}$	—	17	$1\frac{1}{10}$
Swinemünde.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	25	—	1	15	10	1	—	2	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	$10\frac{6}{10}$	1	8	$10\frac{4}{10}$	—	28	$4\frac{6}{10}$	—	21	$1\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	$3\frac{1}{10}$	1	8	$8\frac{4}{10}$	—	28	$5\frac{1}{10}$	—	21	$3\frac{1}{10}$
Schlawe.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	3	6	1	13	3	1	2	6	—	21	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	$7\frac{2}{10}$	1	5	$7\frac{1}{10}$	—	25	$2\frac{7}{10}$	—	17	$5\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	29	$9\frac{7}{10}$	1	5	$9\frac{8}{10}$	—	25	$7\frac{3}{10}$	—	17	10

Kreis		Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Große Gerste. rt.	sg.	pf.	Kleine Gerste. rt	sg.	pf.	Hafer. sgr.	pf.
Stargard.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	21	7	1	11	1	1	1	1	-	25	2	24	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	$6\frac{8}{10}$	1	6	$\frac{8}{10}$	-	28	$7\frac{1}{10}$	-	24	$2\frac{8}{10}$	19	$4\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	26	$6\frac{8}{10}$	1	6	$2\frac{8}{10}$	-	29	$\frac{7}{10}$		24	$5\frac{8}{10}$	19	5
Neu-Stettin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	14	6	1	10	5	.	—	—	.	27	6	18	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	8	$11\frac{7}{10}$	1	3	10		—	—		24	$6\frac{7}{10}$	16	$4\frac{9}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	2	5	$5\frac{1}{10}$	1	2	$8\frac{6}{10}$		—	—		24	$\frac{8}{10}$	15	$7\frac{8}{10}$
Stettin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	22	8	1	14	3		-	—	1	2	3	25	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	$10\frac{3}{10}$	1	8	$7\frac{8}{10}$		—	—	-	27	$2\frac{1}{10}$	20	$7\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	$3\frac{8}{10}$	1	8	$11\frac{8}{10}$		—	—	-	27	5	20	$10\frac{4}{10}$

Kreis.		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stolp.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	27	6	1	8	9	—	26	3	—	21	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	$11\frac{8}{10}$	1	4	$6\frac{4}{10}$	—	25	4	—	18	$5\frac{2}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	$4\frac{2}{10}$	1	4	—$\frac{1}{10}$	—	25	$3\frac{8}{10}$	—	18	$11\frac{8}{10}$
Treptow a. R.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	25	—	1	15	—	1	—	—	—	24	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	29	$2\frac{7}{10}$	1	7	$9\frac{2}{10}$	—	26	$10\frac{2}{10}$	—	20	$4\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	1	27	$7\frac{2}{10}$	1	7	$6\frac{2}{10}$	—	27	—	—	19	$10\frac{6}{10}$
Ueckermünde.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	2	1	3	1	15	8	1	5	—	—	25	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	$6\frac{1}{10}$	1	9	$10\frac{1}{10}$	1	—	6	—	23	$2\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	2	—	$\frac{1}{10}$	1	9	$9\frac{7}{10}$	1	—	$8\frac{1}{10}$	—	22	$10\frac{6}{10}$
Wollin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1842	1	27	6	1	15	—	1	2	—	—	23	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1829—1842 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	8	$11\frac{2}{10}$	—	27	7	—	21	$1\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1833 bis 1842 incl.	—	—	—	1	8	$10\frac{2}{10}$	—	27	$10\frac{7}{10}$	—	21	1

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Vice-Präsident Selbstherr in Magdeburg ist zum Chef-Präsidenten des Königlichen Ober-Landesgerichts hierselbst ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Clericus ist zum Land- und Stadtrichter in Tempelburg ernannt.

Der Referendarius v. Blanckenburg ist behufs seiner Beschäftigung bei dem Königlichen Kammergerichte von dem hiesigen Ober-Landesgerichte entlassen.

Der Auscultator Dumrath ist zum Referendarius ernannt und in dieser letzten Eigenschaft zum Ober-Landesgerichte in Frankfurt a. O. versetzt.

Der Land- und Stadtrichter Berg und der Gerichtsdiener Ramthun, Beide in Greiffenberg, sind vom 1sten Januar 1843 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Unteroffizier Michaelis ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen ernannt.

Der Rathmann Dumstrey in Cammin ist aufs Neue zum Schiedsmann für die Stadt Cammin und den Dombezirk daselbst auf 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Richter hieselbst ist als Prediger bei der 3ten Division des 2ten Königl. Armee-Corps instituirt worden.

In Behlkow, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Radtke angestellt.

Der bisherige Lehrer Kunze an der hiesigen Ministerial-Schule ist als Küster und Schullehrer in Kuhblank, Synode Colbatz, angestellt worden.

In Dorotheenthal, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Zuleger angestellt.

Der bisherige interimistische Lehrer August Anders zu Demmin ist bei der neugebildeten 3ten Klasse der dortigen vorstädtischen Elementar-Schule angestellt.

Dem jüdischen Lehrer Salomon Stern ist die Erlaubniß zum Unterrichte jüdischer Kinder in Pyritz ertheilt.

Der Förster Leisterer zu Buchenhain, im Forst-Reviere Mühlenbeck, ist in gleicher Eigenschaft nach Dreiphul im Forstreviere Peetzig versetzt, und dessen Stelle dem bisherigen Förster Nöring zu Dreiphul, vom 1sten Januar k. J. ab, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 16. Dezember 1842.

Patente.

Das dem Mechaniker John March zu Aachen unterm 25sten März 1842 ertheilte Patent
auf einen Dampfschieber für Dampf-Maschinen
ist wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

355) Bekanntmachung. Der diesjährige vierzehnte Kommunal-Landtag Altpommerns hat, in Folge der am 1sten Oktober d. J. abgelaufenen Wahlperiode mehrerer Mitglieder der altpommerschen Landstube, aufs neue folgende auf die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der Landstube gewählt, und zwar:

1) von der hinterpommerschen Ritterschaft:
den Landrath und Landschafts-Direktor v. d. Marwitz zu Greiffenberg;
2) von der altpommerschen Ritterschaft:
den Landrath von Puttkammer hieselbst;
3) von den hinterpommerschen Städten:
den Bürgermeister Kuschke zu Colberg;
4) von den altvorpommerschen Städten:
den Kaufmann und Konsul Koch hieselbst;
5) von den hinterpommerschen Landgemeinden:
den Freischulzen Kundler zu Woltersdorf bei Greifenhagen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten Dezember 1842.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

356) Bekanntmachung. Das bisherige Königliche Hütten-Amt zu Zanzhausen zwischen Landsberg a. d. Warthe und Friedeberg ist aufgehoben und die Administration der dazu gehörigen Zanzer Eisenhüttenwerke mit der Benennung „Hütten-Verwaltung", unter der speciellen Leitung eines in

Zanzthal wohnenden Hüttenbeamten, an das Königliche Hütten-Amt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde übergegangen.

Berlin, den 18ten November 1842.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen.
(gez.) von Beust.

---

2) der Königlichen Regierung.

357) I. No. 1446. Oktober 1842.

Betrifft den Verkauf des Semen Cumini.

Durch das Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10ten v. M. ist der Detailhandel mit Semen Cumini, da solcher in einigen Provinzen zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt wird, den Kaufleuten frei gegeben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten November 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

358) I. No. 1151. Oktober 1842.

Das auf der Feldmark Criewitz, Naugardter Kreises, in nördlicher Richtung von Criewitz links an der Chaussee nach Gollnow angelegte Gasthofs-Etablissement hat den Namen

„Gasthof zur Donau"

erhalten. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

359) I. No. 92. September 1842.

In der Königlichen Ober-Försterei Eggesin, Kreis Ueckermünde, sind unweit des Weges von Eggesin nach Ahlbeck zwei Forst-Etablissements angelegt worden, welche die Namen:

„Försterei Eggesin und
Försterei Ahlbeck"

erhalten haben.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 1sten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

360) III. No. 1808. November 1842.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die pro IIItes Quartal c. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden am

1768) **Bekanntmachung.** Im Dorfe Borrin ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche, unter den Schafen und den Schweinen aber die Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der genannte Ort in Hinsicht der bemerkten Vieharten bis auf Weiteres unter Sperre gesetzt wird. Greifenhagen, den 6ten Dezember 1842.

Der Landrath. In Stellvertretung desselben: Der Kreis-Deputirte (gez.) Bayer.

1769) **Bekanntmachung.** Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Vorwerks Swantuß hat nunmehr gänzlich aufgehört, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Swinemünde, den 6ten Dezember 1842. Der Kreis-Landrath Ferno.

1770) **Bekanntmachung.** Unter den Schafen der Bauergemeinde zu Zamzow sind die natürlichen Pocken ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort für den Verkehr mit Schafen und Rauhfutter gesperrt. Steinhöfel, den 9ten Dezember 1842.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises, v. Waldow.

1771) **Bekanntmachung.** Unter den Schafen des Vorwerks Puddenzig im hiesigen Kreise sind die Pocken ausgebrochen, weshalb der Verkehr mit Schafen in Puddenzig hiermit untersagt wird. Naugard, den 4ten Dezember 1842.

Der Landrath. J. St.: Der Kreis-Deputirte Bismark.

1772) **Bekanntmachung.** Der Gutsbesitzer Herr Rehdes zu Natelfitz beabsichtigt in seinem Brennerei-Gebäude einen Dampfcylinder, in welchem die Dämpfe bis auf circa ¼ Atmosphäre angespannt werden sollen, aufzustellen.

Nach Vorschrift des §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 und des Regulativs vom 6ten März 1838 werden daher alle diejenigen, welche durch die intendirte Anlage sich in ihren Rechten gefährdet glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten geltend zu machen und zu bescheinigen. Labes, den 24sten November 1842.

Der Landrath. gez.: v. d. Osten.

1773) **Bekanntmachung.** Der Besitzer der Brusenfeldeschen Wassermühle, Strauch, beabsichtigt, in deren Nähe eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und 2 Paar Stampfen anzulegen. Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden diejenigen, welche durch diese Anlage ihre Rechte gefährdet halten, hierdurch aufgefordert, ihren Widerspruch in achtwöchentlicher präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauunternehmer anzubringen und zu begründen.

Greifenhagen, den 7. Dezember 1842.

Königliche Landräthliche Behörde.

1774) **Bekanntmachung.** Der Ober-Amtmann Wüstenberg beabsichtigt die Aufstellung eines bisher schon in Clempenow benutzten Dampfkessels zum Betriebe der Brennerei in Burow und hat die Zulässigkeit dieser Anlage bereits dargethan.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, seine Einwendungen gegen dieselbe innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen hier geltend machen muß.

Demmin, den 5ten Dezember 1842.

Der Landrath. In dessen Stellvertretung: der Kreis-Deputirte W. v. Lobeck.

1775) Erbverpachtung. Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin haben wir zur Ausbietung der Pfarr-Grundstücke zu Teschendorff bei Wangerin in Erbpacht, bestehend in

	150 Morgen	144	Q.Ruthen	Acker,
	9	-	-	Schonwiesen,
	26	62	-	Brachwiesen,
	3	159	-	Weide.
Summa	190 Morgen	5	Q.Ruthen,	

mit dem unveränderlichen, nicht zur Licitation kommenden Canon a 173 Scheffel 15,, Metzen Roggen, unter den, bei uns näher einzusehenden Bedingungen, Termin auf den 27. Januar 1843, in dem Gerichtslocal zu Teschendorff, angesetzt, wozu wir Bietungsfähige einladen. Nörenberg, den 21. November 1842.

Das Patrimonialgericht Teschendorff.

1776) Der Auktions-Termin in der Remanofsky'schen Vormundschafts-Sache am 21sten Dezember c. wird aufgehoben. Gollnow, den 11ten Dezember 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

1777) Bekanntmachung. Am 4ten Januar 1843, Vormittags 10 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause aus dem Stadtforste 600 Stück kiefern Langholz öffentlich meistbietend verkauft. Im Termine wird ein Drittheil des Kaufgeldes bezahlt. Die Bedingungen, sowie das Nummerverzeichniß der Hölzer können in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden. Ueckermünde, den 24sten November 1842.

Der Magistrat.

1778) Bock-Verkauf. Der Verkauf von zweijährigen Böcken beginnt, wie früher, im Laufe des Januars k. J. — Die Preise sind von 20 Thlr. aufwärts.

Giesenbrügge bei Soldin, im Dezember 1842.

v. Borcke, Rittergutsbesitzer.

1779) Ein Allodial-Rittergut, sehr günstig gelegen, von über 100 Morgen gutem Boden, soll Familienverhältnisse wegen sofort unter sehr annehmlichen Bedingungen veräußert werden. Näheres auf frankirte Anfragen bei dem Herrn Oekonomie-Rath Brede zu Pölitz.

1780) Durch den Erbvertrag vom 30sten Oktober haben meine beiden Kinder die bisherige Handlung und die damit verbunden gewesene Gastwirthschaft der separirten Zillmer, geb. Dumstrey zu Cammin, unter Uebernahme sämmtlicher Activa und Passiva, erworben und werden beide Geschäfte durch Ausscheidung des bisherigen und Einsetzung eines anderweitigen Personals für deren Rechnung fortgesetzt. Indem ich dies einem verehrten Publiko und den resp. Reisenden hierdurch bekannt mache, bitte ich zugleich, ihr ferneres Vertrauen auf die neuen Besitzer zu übertragen und sich einer reellen Bedienung versichert zu halten.

Zugleich habe ich zum Verkauf der Handlung, der Gastwirthschaft unter Mitüberlassung der Waarenbestände, des Mobiliars, der Betten, des Leinen, Silberzeugs rc., sowie eines Gartenhauses nebst Garten, einer Wurth, welche sich zur Baustelle

eignet, eines Scheunhofes nebst Garten, einer Wiese in den Hopfenhöfen und einer halben Hufe Acker nebst Weidegerechtsame, einen Termin auf

den 12ten Januar 1843, Vormittags 10 Uhr,

zu Cammin angesetzt, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beiden am Markte belegenen Häuser auch getrennt von den übrigen Grundstücken veräußert und die Anzahlungsbedingungen günstig gestellt werden können.

Cammin in Pommern, den 8ten Dezember 1842.

Scheel, Oekonomie-Kommissarius.

1781) Neue, sowie gut conservirte jährige Smirnaer Rosinen, Pfeffer, Piment, Kassia, Nelken, Reis, Kaffees in verschiedenen Sorten, empfiehlt Aug. F. Prätz.

1782) Neuen holländischen Hering in schöner Qualität, in Tonnen, kleinen Gefäßen und einzeln, empfiehlt Aug. F. Prätz, Schuhstraße No. 855.

1783) Schöne Rügenwalder Gänsebrüste, a 12½ Sgr. pro Stück.

Aug. F. Prätz.

1784) Spanische Weintrauben empfing und verkauft billigst Aug. F. Prätz.

1785) Sehr delikaten Fetthering, sowie neuen großen Berger, Sommerberger, schottischen Hull- und Ihlen-Hering, in ausgezeichnet schöner Qualität, bei

Aug. F. Prätz.

1786) Elbinger Süßmilch-Käse offerire ich a 11 Thlr. pr. Ctnr. bei Parthien und einzeln, sowie desgleichen Bruch-Käse, a 2½ Sgr. pro Pfd. Aug. F. Prätz.

1787) [redacted] a Pfd. 5 Sgr. — Echten Cigarren-Canaster — a Pfd. 5 Sgr., in unveränderter, guter Qualität, bei 10 Pfd. ein Pfund Rabatt, empfehlen und unterhalten Niederlagen in Stettin bei Herrn Friedrich Nebenhäuser, Frauenstraße No. 908, Mönchenbrückstraße No. 190, und bei Herrn J. W. Kopp, Breitestraße No. 362, S. Fuchs und Comp., Tabacks-Fabrikanten.

Berlin, im Dezember 1842.

1788) [redacted] Raffinirten, vorzüglich süßen, dicken Syrup, die „erste" feinste Sorte, 3 Pfd. 4½ Sgr, frischen fetten Magdeburger Cichorien, 48, 50, 96 und 100 Packete für einen Thaler, reinschmeckenden feinen Kaffee, a Pfd. 6½ und 7 Sgr., bei Partien und in Fässern billiger: Mönchenbrückstraße No. 190.

1789) Große Rosinen, gesiebt und verlesen, a Pfd. 3 Sgr., süße Mandeln, ohne Staub und Grus, a Pf. 8 Sgr., weißen Farin, ohne Kunstkorn, a Pfd. 5½ Sgr., Carolin. Reis, a Pfd. 2½ Sgr., 5 Pfd. 11 Sgr. 8 Pf., Kaffee, a Pfd. 6 Sgr., 5 Pfd. 27½ Sgr., delikate Fett-Heringe, 8 Stück 1 Sgr., Streich-Zündhölzer, echte Waare, a 100 6 Pf., 1000 50 Pf., feine Bierkorken, a 100 7 Sgr. bei

F. W. Kratz, breite und kl. Papenstraßen-Ecke No. 360.

1790) In Boltenhagen bei Schiefelbein wird zu Marien 1843 ein Zieglermeister, mit guten Zeugnissen versehen, gesucht.

1791) Von den sämmtlichen Herren Assuradeurs in Paris sind wir zu Bevollmächtigten auf hiesigem Platze ernannt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss bringen, dass, zufolge erhaltener Instructionen, wir in Havarie-Fällen, bei denen obige Assuradeurs betheiligt sind, zugezogen werden müssen. Sollten die Herren Versicherten dieses unterlassen, so werden sie sich der Gefahr aussetzen, dass die Assuradeurs jede an sie gemachte Reklamation zurückweisen. Stettin, den 8ten December 1842.

E. Wendt & Comp.

1792) Mühlensteine aller Grössen sind jetzt wieder vorräthig bei

August Moritz in Stettin, Pladdrin No. 110.

1793) Ein neuer Frachtwagen mit eisernen Achsen und 4 Zoll breiten Rädern soll verkauft werden. Auf Verlangen können auch 2 tüchtige Arbeitspferde mit verkauft werden. Näheres ist in der Zeitungs-Expedition in Stettin zu erfragen.

1794) Nach kurzem Krankenlager starb gestern Abend halb neun Uhr der Handlungs-Gehülfe Herr Adolph Postleb aus Breslau in seinem 26sten Lebensjahre, in Folge des Nervenfiebers und hinzugetretenen Lungenschlag. — Ich betraure in dem Dahingeschiedenen den Verlust eines rechtschaffenen Freundes und thätigen Mitarbeiters! — Stettin, den 9ten Dezember 1842.

Aug. F. Prätz.

1795) Das unterzeichnete Commissions-Comptoir empfiehlt sich einem hohen Adel und den geneigten Herrschaften mit Nachweisung von Hausoffizianten in allen Branchen, sowie auch Gesellschafterinnen, Laden-Demoiselles, Wirthschafterinnen, Ammen, Stubenmädchen und Köchinnen. Junge Mädchen, welche die Landwirthschaft zu erlernen wünschen, suchen sogleich oder zu Neujahr ein Engagement. Nachweisung ertheilt das Commissions-Comptoir von Nathusius in Stargard in Pommern.

1796) Warnung. Jedermann wird gewarnt, meinem Sohne Otto Geld oder Geldes werthe Sachen zu borgen, Sachen von ihm zu kaufen, noch sich ohne mein Wissen mit ihm in irgend ein Geldgeschäft einzulassen.

Greifenhagen, den 9ten Dezember 1842. Superintendent Fischer.

1797) Einem hochgeschätzten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich vom 1sten November c. hier, Fährstraße Nr. 364, ein Commissions- und Versorgungs-Büreau errichtet habe. Aufträge aller Art werden auf das Gewissenhafteste und Prompteste ausgeführt werden, sowie Unterbringungen von Handlungsgehülfen, Lehrlingen oder sonst dienenden Personen übernommen werden, und bitte ich, mir gütiges Zutrauen zu schenken. Greifenhagen, den 19ten November 1842.

C. G. Brause.

1798) Auf dem Gute Schönow bei Schwedt a. Oder kann sofort ein Statthalter placirt werden.

3ten d. M. den betreffenden Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche sich daher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April d. J. bei den geachten Aemtern zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 5ten Dezember 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

361) III. No. 519. Dezember 1842.

Es ist wahrgenommen worden, daß das im §. 33. des Landes-Cultur-Ediktes vom 14ten September 1811 enthaltene Verbot, nach welchem da,

„wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß,"

in neuerer Zeit häufig übertreten worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, diese gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich das Strafmaß für jeden Kontraventionsfall auf 1 bis 10 Thlr. festzusetzen.

Stettin, den 6ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

362) III. No. 963. August 1842.

Dem Bürgermeister Thomsen zu Lassahn ist die Bearbeitung der Fischerei-Contraventions- und Defraudations-Sachen für das Achterwasser und die Peene vom Haff bis zur Mündung und vor derselben übertragen.

Stettin, den 26sten November 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

363) Bekanntmachung. Das Publikum wird hierdurch aufmerksam gemacht, daß die Pächter der Chaussee-Geld-Erhebung und der Pächter des Damm- und Brückgeldes, welches am Zoll zwischen hier und Alt-Damm zu entrichten ist, verpflichtet sind, jedem Passanten einen Chaussee-Zettel als Quittung über die entrichtete Zahlung auszuhändigen, und daß in der Annahme, nöthigenfalls Abforderung eines solchen Zettels die Sicherung gegen Ueberhebungen liegt. Stettin, den 6ten Dezember 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

364) Bekanntmachung. Zur Ausrüstung der Baggerungsgefäße zu den Hafen-

bauten, und zum Lootsenwesen wird pro 1843 nachstehendes Tauwerk erfordert:

401	Pfd.	ungetheertes	Tauwerk vom besten rein gehechelten Königsberger Reinhanf,
9340	Pfd.	getheertes	
320	„	getheertes Schümannsgarn, 4-, 3- und 2drähtig,	
140	„	weißes Schümannsgarn, von weichem ganz rein gehechelten Hanf,	
12	„	rein gehechelten Flachs,	
16	„	dito dito Hanf,	
660	„	rein weißes Werg,	
½	„	dito dito Takelgarn,	
½	„	dito dito Segelgarn.	

Die Lieferung dieses Tauwerks wird hiermit zur Submission gestellt, und ein Termin zur Eröffnung der unter der Rubrik „Tauwerks-Lieferung" portofrei einzureichenden Submissionen

auf den 14ten Januar 1843, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, welchem die Submittenten in Person beiwohnen können.

Die Lieferungs-Bedingungen, sowie die Nachweisung der einzelnen Gegenstände, können in der Registratur der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin, und in unserm Geschäfts-Büreau hierselbst eingesehen werden, und hat jeder Submittent in seiner Submission sich ausdrücklich zur getreuen und unvorbehaltlichen Erfüllung derselben zu verpflichten.

Swinemünde, den 2ten Dezember 1842.

Königliche Schifffahrts-Commission.

---

365) **Bekanntmachung.** Die Lieferung der zu den hiesigen Hafenbauten pro 1843 erforderlichen

= 400 Schock neunfüßiger Faschinen und
= 2500 „ Bindewehden

wird hiermit zur Submission gestellt und haben Unternehmungslustige ihre auf dem Couvert als „Submission auf Faschinen-Lieferung" zu bezeichnende Schreiben, zu dem zur Eröffnung derselben anberaumten Termin,

den 7ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

an uns versiegelt und postfrei einzusenden.

Die Anerbietungen können sowohl auf Faschinen und Bindewehden ungetheilt, als auch besonders auf Faschinen und Bindewehden und auch auf geringere Quantitäten gerichtet werden. Dem Termine können die Submittenten in unserm Geschäfts-Locale persönlich beiwohnen und behalten wir uns vor, eventualiter eine Minus-Licitation zwischen ihnen abzuhalten.

Die Lieferungs-Bedingungen sind sowohl in der Registratur der Königlichen Regierung zu Stettin, Abtheilung des Innern, als in unserm Büreau zur Einsicht ausgelegt. Swinemünde, den 14ten November 1842.

Königliche Schifffahrts-Commission.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 23. Dezember 1842.

Patente.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10ten Dezember 1842 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzendruck-Maschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10ten Dezember 1842 ein Patent

auf einen Molettir-Stuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung überhaupt, so wie insbesondere auf die dabei angewendeten Vorrichtungen zur Führung der Molette und zur Unterstützung der Kupferwalze während des Drucks,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

366) Bekanntmachung. Auf den Grund der stattgehabten neuen Wahlen fungiren gegenwärtig bei den Landschafts-Departements-Collegien der Provinz Pommern die Gutsbesitzer:

1) Herr von Hiller auf Groß Mokratz, als Deputirter des Usedom-Wolliner Kreises,
2) Herr Zietelmann auf Jasenitz, als Hülfs-Deputirter des Randower Kreises.
3) Herr von Bonin auf Wulflatzig, als Deputirter des Neustettiner Kreises,
4) Herr Neste auf Molstow, als Deputirter des Greiffenberger Kreises,
5) Herr von Glasenapp auf Groß-Tarmen und
6) Herr von Wiersbitzky auf Broitz, als Hülfs-Deputirte respect. des Neustettiner und Greifenberger Kreises,
7) Herr von Puttkammer auf Reinfeldt, als Deputirter des Rummelsburgschen Kreises,

ferner als Hülfs-Deputirte:

8) des Schlawer Kreises, Herr von Kleist auf Wendisch-Tychow,

9) des Rummelsburger Kreises, Herr von Gersdorff auf Klein-Voltz,

10) des Stolper Kreises, Herr von Mitzlaff auf Großendorff,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten Dezember 1842.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

367) I. No. 298. Dezember 1842.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister Asch auf Müggenhagen, ist zum Kreis-Deputirten des Saatziger Kreises gewählt und von uns als solcher bestätigt worden. Stettin, den 7ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368) I. No. 907. Dezember 1842.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1842.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	22	9	1	14	—	1	1	5	—	—	—	—	25	—	1	15	8	—	21	6	7	25	—
2	Anclam	1	25	7	1	15	9	1	1	1	1	1	1	—	24	5	1	15	2	—	20	—	8	15	—
3	Cammin	1	29	1	1	13	6	1	2	6	—	28	6	—	22	3	1	14	10	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	25	—	1	17	6	—	28	9	—	28	9	—	21	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	22	6	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	20	—	—	22	6	7	—	—
6	Garz	1	22	4	1	15	3	1	2	9	—	—	—	—	26	6	1	23	9	—	23	9	8	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	11	3	—	—	—	—	29	4	—	21	10	1	14	3	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	13	4	—	—	—	—	25	2	—	22	6	1	11	8	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	25	—	1	12	1	—	—	—	1	1	11	—	21	—	1	11	6	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	23	8	1	12	3	—	—	—	1	2	6	—	23	9	1	16	4	—	25	—	7	15	—
11	Plathe	2	3	9	1	12	10	1	8	—	1	4	6	—	24	11	1	14	5	—	23	9	7	15	—
12	Pasewalk	1	20	3	1	17	6	1	5	—	—	—	—	—	24	2	1	20	—	—	21	—	9	—	—
13	Pyritz	1	17	10	1	10	9	1	2	9	—	—	—	—	23	1	1	12	8	—	25	—	6	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	8	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	21	3	1	10	9	1	1	4	—	25	2	—	23	10	1	11	10	—	23	9	6	22	6
16	Swinemünde	1	25	—	1	16	2	—	—	—	1	—	11	—	23	4	1	15	11	—	23	8	7	12	6
17	Regenwalde	1	22	6	1	10	5	—	—	—	—	29	3	—	20	5	1	11	9	—	—	—	6	22	6
18	Treptow a. R.	1	25	10	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	23	10	1	15	—	—	22	6	6	10	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	—	6	1	17	4	1	5	—	—	—	—	—	25	8	1	19	5	—	24	9	9	—	—
21	Usedom	1	17	6	1	17	6	1	5	—	1	—	—	—	21	3	1	17	6	1	—	—	7	—	—
22	Wollin	1	26	—	1	13	3	—	—	—	1	1	8	—	22	6	1	15	—	—	25	—	6	—	—
23	Alt-Damm	—	—	—	1	13	9	1	2	6	1	1	3	—	25	—	1	14	8	—	—	—	—	—	—
	Summa	32	16	4	32	5	3	14	6	1	16	2	6	17	8	—	33	5	1	12	17	2	124	2	6
	Fraction	1	24	3	1	13	11	1	2	9	1	—	2	—	23	7	1	15	3	—	23	6	7	9	—

Stettin, den 14ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

369) Bekanntmachung. Das von dem Vereine der Landwirthe des Oberbarnimschen Kreises gebildete Comité zur Anstellung von Versuchen über die Ansteckungsfähigkeit und die Gelegenheits-Ursachen der Lungenseuche des Rindviehes hat gewünscht, daß ihm Gelegenheit gegeben werden möge, vor einer Versammlung von Sachverständigen und praktischen Landwirthen sowohl die Resultate der bisher unternommenen Versuche als den Gang der ferner zu nehmenden Maßregeln zum Gegenstande einer gründlichen Besprechung und Berathung machen zu können. Auf die durch das unterzeichnete Collegium beantragte Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz sich bewogen gefunden, das Direktorium und Lehrer-Collegium der Königlichen Thierarzneischule zur Beförderung des fraglichen Zweckes und zur Ueberlassung der Räume der Königlichen Thierarzneischule für die beabsichtigte Versammlung zu veranlassen.

Demgemäß und in Folge weiterer Verabredung mit dem Königlichen Direktorio der Thierarzneischule hat die Zusammenkunft auf Freitag den 27sten Januar 1843, Vormittags 10 Uhr, in der großen Aula der Königlichen Thierarzneischule hieselbst können anberaumt werden.

Wir benachrichtigen davon hierdurch das Publikum und laden Alle, denen Sachkunde, Erfahrung oder Bedürfniß ein näheres Interesse an dieser in landwirthschaftlicher wie in sanitätspolizeilicher Hinsicht wichtigen Angelegenheit erregt, zur Theilnahme dienstergebenst ein.

Berlin, den 7ten Dezember 1842.

Das Landes-Oekonomie-Collegium. gez. v. Beckedorff.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

1) der 6te Sekretair, v. d. Osten, ist mit Tode abgegangen;
2) in die dadurch erledigte Stelle ist der bisherige erste Büreau-Assistent Fisch gerückt;
3) der bisherige 2te Büreau-Assistent Regen hat die erste Assistenten-Stelle erhalten;
4) der bisherige Kassenschreiber Heydemann ist zum 2ten Büreau-Assistenten befördert, und
5) der bisherige Diätarius Mittelstädt ist zum Kassenschreiber ernannt worden.

In Beweringen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Alexander angestellt.

In Alten-Grape ist der Küster, Organist und Schullehrer Wellmer angestellt.

image
not
available

nts = Blatt.

№ 52

in, den 30. Dezember 1842.

ordnungen und Bekanntmachungen

der Königlichen Regierung.

370) I. No. 1036. Dezember 1842.

iglichen General=Commission zu Stargard in Gemäßheit ung vom 30sten Juni 1834 für ihre Commissarien ent= uktion ist nunmehr im Buchhandel erschienen und deren 15 sgr. festgesetzt worden.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

71) I. No. 397. Dezember 1842.

des Gutes Ribbecard, Kreis Greifenberg, ist unweit min nach Greifenberg, am Wege von Dorphagen nach besitzer von Lettow ein Etablissement angelegt worden,

„Annashoff“

en solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dezember 1842.

nigliche Regierung, Abtheilung des Innern.

) I. No. 1084. Dezember 1842.

olgte, angeblich taubstumme Portrait=Maler Adolph in aufgegriffen worden, wodurch der am 16ten d. M. entlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 50. S. 409 Stettin, den 21sten Dezember 1842.

gliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. No. 747. Dezember 1842.

zu Stargard entwichene Musketier des 14ten In= Korkenhagen ist wieder ergriffen, und wird daher erlassene Steckbrief hierdurch aufgehoben.

zember 1842.

nigliche Regierung, Abtheilung des Innern.

image
not
available

mts = Blatt.

№ 52

ettin, den 30. Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

370) I. No. 1036. Dezember 1842.

Königlichen General-Commission zu Stargard in Gemäßheit rordnung vom 30sten Juni 1834 für ihre Commissarien ent- Instruktion ist nunmehr im Buchhandel erschienen und deren Thlr. 15 sgr. festgesetzt worden.

dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

19ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

371) I. No. 397. Dezember 1842.

eldmark des Gutes Ribbecard, Kreis Greifenberg, ist unweit on Cammin nach Greifenberg, am Wege von Dorphagen nach dem Gutsbesitzer von Lettow ein Etablissement angelegt worden, men

„Annashoff"

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

en 13ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

372) I. No. 1084. Dezember 1842.

brieflich verfolgte, angeblich taubstumme Portrait-Maler Adolph ist in Stettin aufgegriffen worden, wodurch der am 16ten d. M. brief, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 50. S. 409 erledigt. Stettin, den 21sten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

373) I. No. 747. Dezember 1842.

der Garnison zu Stargard entwichene Musketier des 14ten In- ments Johann Korkenhagen ist wieder ergriffen, und wird daher 5sten August c. erlassene Steckbrief hierdurch aufgehoben.

den 14ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

image
not
available